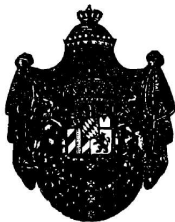


Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

1861 und 1862.



M ü n c h e n.

Inhalts-Anzeige

zu dem

G e s e z - B l a t t e

von den Jahren 1861 und 1862.

I. Stüd.

Gesez, die Aufhebung des Eingangszolles für rohes Zinn betr. S. 1—4.

II. Stüd.

Gesez, die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuer- versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. S. 5—8.

III. Stüd.

Gesez, die Aufhebung der Straffolgen betr. S. 9—12.

IV. Stüd.

Gesez, die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzuder, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des Zuckers und des Syrops betr. S. 13—18.

V. Stüd.

Gesez, einen weiteren Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode 1855/61 betr. S. 21—24.

VI. Stüd.

Gesez, die Vervollständigung und Ausdehnung bayerischer Staatsbahnen betr. S. 25—30.

VII. Stüd.

Gesez, die Verzählung der Forderungen aus Staatsschuld-Urkunden der Staatsschuldentilgungs- Anstalt betr. S. 33—38.

VIII. Stüd.

Gesez, die provisorische Erhebung der Steuern pro 1861/62 betr. S. 41—44.

IX. Stüd.

Gesez, die Verlängerung der Ostbahnen in der Oberpfalz und Oberfranken betr. S. 45—48.

X. Stüd.

Abchied für den Landtag des Königreichs Bayern. S. 49—82.

XI. Stüd.

Gesez, die Vervollständigung des in Bayern bestehenden Telegraphennetzes betr. (I. Beilage zum Landtagsabschiede). S. 85—88.

XII. Stüd.

Finanzgesetz für die VIII. Finanzperiode 1861/67. (XV. Beilage zum Landtagsabschiede). S. 89—122.

XIII. Stüd.

Gefez, die Anftellung von Affefforen bei den Landgerichten in der Pfalz betr. (III. Beilage zum Landtagsabfchiede). S. 125—128.

XIV. Stüd.

Gefez, das Notariat betr. (IV. Beilage zum Landtagsabfchiede). S. 129—206.

XV. Stüd.

Gefez, die Gerichtsverfaffung betr. (V. Beilage zum Landtagsabfchiede). S. 209—248.

XVI. Stüd.

Gefez, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend. (VI. Beilage zum Landtagsabfchiede). S. 249—270.

XVII. Stüd.

Gefez, den Vollzug der Freiheitskräften durch Einzelhaft betr. (VII. Beilage zum Landtagsabfchiede). S. 273—280.

XVIII. Stüd.

Gefez, die Einführung der bayerifchen Gefetze in dem durch Staatsvertrag vom 2. December 1851 von Oesterreich erworbenen Gebietstheile und die Dedung der durch Vollzug jenes Staatsvertrages erwachsenen Ausgabe betr. (VIII. Beilage zum Landtagsabfchiede). S. 281—286.

XIX. Stüd.

Gefez, die Ausdehnung des Eifenbahnnetzes der Pfalz betr. (IX. Beilage zum Landtagsabfchiede). S. 289—294.

XX. Stüd.

Gefez, die Aufbringung des Bedarfes für die deutſchen Schulen betr. (X. Beilage zum Landtagsabfchiede). S. 297—308.

XXI. Stüd.

Gefez, den Bau einer Eifenbahn von Würzburg an die badiſche Grenze betr. (XI. Beilage zum Landtagsabfchiede). S. 309—312.

XXII. Stüd.

Gefez, den Vollzug des Bundesbeſchlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des proviſoriſchen Feſtungsreglements und Baurayonregulativs in den Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt betr. (XII. Beilage zum Landtagsabfchiede). S. 313—316.

XXIII. Stüd.

Gefez, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfniffe in den erſten zwei Jahren 1861/63 der VIII. Finanzperiode betr. (XIII. Beilage zum Landtagsabfchiede). S. 317—320.

XXIV. Stüd.

Gefez, die Einführung des Strafgeſezbuches und des Polizeiſtrafgeſezbuches für das Königreich Bayern betr. (II. Beilage zum Landtagsabfchiede). S. 321—424.

XXV. Stüd.

Gefez, die Einführung des allgemeinen deutſchen Handelsgesezbuches betr. (XIV. Beilage zum Landtagsabfchiede). S. 425—470.

Register

zu dem

Königlich Bayerischen Gesetzblatte

des Jahres 1861/62.

(Verichtigungen. Siehe unten unter „Verichtigungen.“)

A.

Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Feuer- Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietsheilen diesseits des Rheins betr. siehe: Feuerversicherung.

Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheins, Gesetz vom 1. Juli 1856 hierüber. S. 331.

Ablehnung von Geschworenen in der Pfalz S. 401. S. 402. von Mitgliedern des Kassationshofes. S. 406. S. 407.

Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern vom 10. November 1861. S. 49—82.

Inhalt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung. S. 50—63.

§. 1. Sanction folgender Gesetze: 1. einen weiteren Credit für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres, 2. die Aufhebung des Eingangszolles für rohes Zinn, 3. die Abänderungen einiger Bestimmungen des Ge-

setzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietsheilen diesseits des Rheins, 4. die Aufhebung der Straffolgen, 5. die Vergütung der Steuern für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des Zuckers und des Syrops, 6. einen weiteren Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode 1855/61, 7. die provisorische Erhebung der Steuern pro 1861/62 betr. S. 50 u. 51. — §. 2. Die Verzähnung der Forderungen aus Staatsschuldburkunden der Staatsschuldentilgungs-Anstalt betr. S. 51 u. 52. — §. 3. Die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen betr. S. 52—54. — §. 4. Die Vervollständigung des in Bayern bestehenden Telegraphennetzes betr. S. 54. — §. 5. Das Strafgesetzbuch, das Polizeistrafgesetzbuch und das Einführungsgesetz hiezu betr. S. 54. — §. 6. Die Anstellung von Assessoren bei den Landgerichten in der Pfalz betr. S. 54. — §. 7. Das Notariat betr. S. 55. — §. 8. Die Gerichtsverfassung betr. S. 55. — §. 9. Die Verlängerung

der Oſtbahnen in der Oberpfalz und Oberfranken betr. S. 55—56. — §. 10. Die Zuſammenlegung der Grundſtücke betr. S. 56. — §. 11. Den Vollzug der Freiheitsſtrafen durch Einzelhaft betr. S. 56. — §. 12. Die Einführung der bayeriſchen Geſetze in dem von Oeſterreich erworbenen Giebiſchtheile betr. S. 56. — §. 13. Die Ausdehnung des Eiſenbahnnetzes der Pfalz betr. S. 57. — §. 14. Die Aufbringung des Bedarfs der deutſchen Schulen betr. S. 57. — §. 15. Den Bau einer Eiſenbahn von Würzburg an die badiſche Grenze betr. S. 57. — §. 16. Den Vollzug des Bundesbeſchlusses vom 26. Juli 1860, bezüglich der Einführung des proviſoriſchen Feſtungs-Reglements und Saurayon-Regulativs in den Bundesfeſtungen Ulm und Raſtadt betr. S. 58. — §. 17. Einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den erſten zwei Jahren 1861/63 der VIII. Finanzperiode betr. S. 58. — §. 18. Die Einführung des allgemeinen deutſchen Hausbeſeßerbuches betr. S. 58. — §. 19. Verbeſchwerung des Beſchlusses wegen Wiederranlage verlooſter Capitalien betr. S. 59. — §. 20. Königlich allerhöchſte Genehmigung des Geſammtbeſchlusses in Betreff des Poſtulates von 100,000 fl. für den Bergbau auf Steinkohlen bei Erbdorf. S. 59. — §. 21. Beſchluss auf den genehmigten Vertrag mit der Stadtgemeinde Moosburg wegen der baulichen Unterhaltung zweier Brüden auf Staatsfonds gegen Aufhebung des Brücken- und Baarenjoſſes betr. S. 59. 60. — §. 22. Die Zoll- und Handelsverhältniſſe im Allgemeinen und für die Zukunft betr. S. 60—62. — §. 23. Finanzgeſetz für die VIII. Finanzperiode 1861/67. S. 62—63.

II. Abſchnitt.

Nachweisungen.

A. Verwendung der Staatseinkünfte. S. 63.

B. Stand der Staatsschulden-tilgungs-Anſtalt in den Jahren 1856/57 und 1858/59. S. 63.

III. Abſchnitt.

Wünſche und Anträge.

A. Wünſche und Anträge zum Finanzgeſetz u. Budget. S. 64.—69. — §. 1. Ermäßigung der Gradſteuer für Rohprodukte. S. 64. — §. 2. Niederschlagung des Kaufſchillingsreſtes des Germaniſchen Muſeums für die Rathhaus in Nürnberg. S. 64. — §. 3. Berücksichtigung der Gläubiger von 2%igen Capitalien bei Heimzahlungen an der alten Schuld außer der Verloosung betr. S. 65. — §. 4. Wegen Vorlage eines Geſetzes über die annuitätenweiſe Rückzahlung der Bodenzinscapitalien. S. 65. — §. 5. Revision der Beſtimmungen über die Zeugengebühren in Straſſachen betr. S. 65. — §. 6. Wegen Reorganisation des Stammarchivs und der Militärſoldatenhöfe. S. 65—66. — §. 7. Den Artikel 12 des Geſetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852 betr. S. 66. — §. 8. Berücksichtigung der Lehrer der ſolitiſten lateiniſchen Schulen bei Beſetzung der Lehrſtellen an vollſtändigen Studienanſtalten. S. 66. — §. 9. Vorlage eines Geſetzesentwurfes über die Häuſersteuer. S. 67. — §. 10. Wegen der Werverbesserungsausgaben der Generalbergwerksverwaltung. S. 67. — §. 11. Verwendung des Lotto-Anfalls vom 1. October bis 31. December 1861 für Penſions- Anſprüche und Unterſtützungen. S. 67—68. — §. 12. Erhöhung der Geld-

befolgungen der Revierförster ic. S. 68. — §. 13. Wegen Veräußerung entbehrtlicher Staatsgebäude, Winderung der Baufoften und Aufhebung des Regiebetriebes der Bürgerbräuerei. S. 68 u. 69.

B. Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen und zwar zu den Einnahmen. S. 69. — §. 14. Wegen Trennung der Ausübung der Berghebel des Staates von der Verwaltung der darstellischen Berg- und Hüttenwerke, dann wegen Ermöglichung eines entsprechenden Resultates bei dem Fortbetrieb der lebensfähigen Werke. S. 69.

C. Besondere Wünsche und Anträge. S. 70. §. 15. Aufhebung der Beschränkungen in Ansehung der israelitischen Glaubensgenossen rücksichtlich der Ansfässigmachung und des Gewerbbetriebes, mit Gesetzeskraft. S. 70. — §. 16. Die directen Eisenbahnfrachten betr. S. 70. — §. 17. Die in der Pfalz geltenden Bestimmungen über die Heimath betr. S. 70. — §. 18. Die dienstliche Stellung der Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen betr. S. 71. — §. 19. Wegen Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Pfalz. S. 72. — §. 20. Erleichterung der Ansfässigmachung und Verehelichung auf Lohnwerb. S. 72. — §. 21. Ausbildung der Jugend durch Turnen. S. 72 u. 73. — §. 22. Die Besteuerung der landwirthschaftlichen Brennereien resp. die Verwendung von Grünmalz zum Zwecke der landwirthschaftlichen Brennereien betr. S. 73. — §. 23. Abänderung der Art. 8 u. 35 der pfälzischen Brandversicherungordnung vom 26. Novem- ber 1817. S. 74. — §. 24. Die Aufhebung der Vollzugsverordnungen zum Gewerbege- setz vom 11. September 1825 betr. S. 74—75. — §. 25. Bau einer Eisenbahn von

Starnberg über Tübing nach Penzberg und an den Pfaffenberg betr. S. 75. — §. 26. Die Befreiung der Bierfabrication von poli- zeilichen Productionsvorschriften und Tar- regulirungen, dann Verordnung über die Regulirung des Bierjages, Verwendung der Stoffe und die Rechtsverhältnisse zwischen den Bräuern und Wirthen betr. S. 75—77. — §. 27. Die Stellvertretung im stehenden Heere betr. S. 77. — §. 28. Einige Ab- änderungen im Civilrechte betr. S. 77. 1. die Geschlechtsvormundschaft, 2. die Ein- standrechte, 3. die Form einiger Rechtsges- chäfte, 4. die Verlegung über die Fällste betr. S. 78. — §. 29. Die gesetzlichen Be- stimmungen über das Recht der Servituten und über die aus der außerehelichen Ge- schlechtsgemeinschaft entspringenden Rechtsver- hältnisse betr. S. 79. — §. 30. Die Unter- suchung und Aburtheilung der Aufschlags- defraudationen betr. S. 79. — §. 80. Schluß S. 80—82.

Adjunkt des Bürgermeisters, dessen Fähigkeit zur Uebnahme des Amtes eines Geschwo- renen S. 388. dessen Betheiligung bei Einbe- rufung der Geschworenen. S. 396.

Administrativer Zwangsvollzug siche: Voll- zug.

Advokaten als Geschworene S. 389. siche: Rechtsanwält.

Arzte, Verhängung der Untersuchungsgehaft über dieselben S. 352.

Allgemeine Bestimmungen des Einführungs- gesetzes. S. 322—344. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgeset-zbuches und Polizeistrafgesetzes auf die in älteren, in Geltung bleibenden Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen S. 329. S. 334. auf Fälle des administrativen Zwangs- vollzuges S. 343. allgemeine Bestimmungen

über das Verfahren in Strafsachen. S. 345.
S. 351.

Älter als Grund für Ablehnung des Geschworsenenamtes in der Pfalz. S. 389.

Anklage siehe: Verweisung.

Ansbach siehe: Eisenbahnen.

Anständigmachung und Verehelichung auf Bohnerwerb. S. 72.

Anschlag der Ladung am Wohnort des Beschuldigten bei dem Kontumacialverfahren in Preussischen. S. 372.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafs- und Polizeistrafgesetzbuches auf die in Älteren, und in Geltung bleibenden Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen S. 329. S. 334. auf Fälle des administrativen Zwangs- vollzugs von Gesetzen ic. S. 343. auf Theilnahme an Zolldefraudationen S. 347. A. des neuen Strafs- und Polizeistrafgesetzbuches im Falle von Verweisungen in Älteren fortbestehenden Gesetzen auf das bisherige Strafrecht S. 334. auf die vor dem 1. Juli 1862 begangenen Handlungen S. 339. S. 376. auf bereits abgeurtheilte Gefangene und Sträflinge S. 341. Anw. des Einführungs- gesetzes auf die am 1. Juli 1862 bereits vor ein Gericht verurtheilten Reute. S. 349.

Appellationsgerichte, deren Zuständigkeit in Strafsachen. S. 345. S. 347. S. 349. S. 352. S. 357. S. 358. S. 361. siehe auch: Kassationshof.

Arbeitshaus, dessen Androhung in Älteren, in Geltung bleibenden Gesetzen. S. 336. S. 339.

Armenpflegerschaftsrath, Gründe der Unfähigkeit zur aktiven und passiven Theilnahme an der Wahl hierzu. S. 336.

Armenrecht in Ehrenkränkungsachen. S. 376.

Arrest als Disziplinarstrafe S. 325. wann derselbe statt der in Älteren und in Geltung bleibenden Gesetzen angedrohten Gefängnisstrafe zu verhängen ist S. 329. Umwandlung der Geldstrafe in Arrest S. 329. S. 384. Arrest für Uebertretungen des Art. 13. des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über Einschreitung der bewaffneten Macht S. 331. für Postdefraudationen in der Pfalz S. 332. für Uebertretung der Jagdordnung vom 21. September 1815 für die Pfalz S. 333. Arrest als Ersatz für die körperliche Züchtigung S. 339. Arrest als Exekutionsmittel für Ansprüche auf Schadenersatz S. 384. A. gegen den in der öffentlichen Sitzung des Kassationshofes erredirenden Angeeschuldigten S. 412. gegen einen unterliegenden Kassationskläger S. 413. S. 421.

Arrestlokale der Gemeinden, deren Bemäthung durch die Gerichte S. 341. siehe: Kantonsgefängnisse.

Arreststräflinge, deren Behandlung. S. 341. Assessoren bei den Landgerichten in der Pfalz, deren Anstellung siehe: Abschied für den Landtag. S. 54.

Aufbringung des Bedarfes der deutschen Schulen siehe: Schulen.

Aufhebung des Eingangszolles siehe: Zoll. Aufhebung der Straffolgen siehe: Straffolgen.

Aufhebung (gänzliche und theilweise) bisher geltender Gesetze S. 323. S. 329. S. 338. S. 351. S. 364. S. 369. S. 376. S. 381. S. 387. S. 404. S. 421. S. 422.

Aufbruch. S. 325.

Ausschlaggesälle, Strafbestimmungen über Kontraventionen und Defraudationen in Bezug auf dieselben. S. 325.

Auffand. S. 325.

Ausgebung siehe: Eisenbahnen.
Ausbildung mangelnde, Freisprechung jugendlicher Personen wegen derselben. S. 338.
Ausländer, Verhängung der Untersuchungshaft über dieselben S. 354. deren Klagen wegen Ehrenkränkung. S. 374.
Ausländische Zeitungen, deren Verbot. S. 371.
ausländische Zeitungen und Pressezeugnisse als Gegenstand eines Ungehörigkeitsverfahrens. S. 372.
Ausschuß siehe: Steuerauschuß.
Ausweislose Personen, deren Verhaftung S. 356. siehe: Heimatlose.
Außerordentliche Miliärbefürfnisse siehe: Credit.

B.

Bankerott siehe: Betrügerischer Bankerott.
Beamte, deren Bestrafung wegen willkürlicher Verhaftung S. 335. zeughaftliche Vernehmung in Uebertretungssachen S. 380. Ueberrahme des Amtes eines Geschworenen durch dieselb. S. 389.
Begünstigung von Zolldefraudationen ic. S. 347.
Behandlung der Sträflinge im Strafort. S. 341.
Beisitzer rechtskundige in Ehrenkränkungsachen und Bezahlung der Kosten für dieselben S. 374. S. 375. in Uebertretungssachen S. 379. für Kassationsreurse. S. 407. S. 408.
Belagerungszustand, Vorbehalt der hierüber bestehenden Gesetze. S. 325.
Bergbau und Bohrversuche auf Steinkohlen bei Grödenhof.
 Königlich allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede. S. 59.
Berg- und Hüttenwerke des Staates. S. 69.

Berghoheit des Staates. S. 69.
Bergwerke dieselb. des Rheins, Gesetz vom 1. Juli 1856 über die Abgaben von denselben S. 331. jenseits des Rheins, Gesetz vom 21. April 1810 hierüber. S. 332.
Verichtigungen. In der Beilage lit. A. des Finanzgesetzes vom 10. November l. J. (Gesetzblatt Nr. 12 Seite 120) ist bei den Staatsausgaben Cap. X. §. 7 und zwar Etat für Straßen-, Brücken- und Wasserbau
 in einigen Exemplaren ein Druckfehler enthalten, indem anstatt des Betrages von 2,594,887 fl. vorgetragen sein sollte: „2,954,887 fl.“
 In dem Gesetzblatte Nr. 14, „das Notariat betreffend“, ist pag. 181 bei Artikel 106 ein Druckfehler vorhanden. Es soll nämlich dortselbst statt:
 „1) Eine Erhebung der in Art. 8 — 18“
 heißen: „in Art. 8—10“.
Verufung gegen Erkenntnisse auf Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten S. 339. gegen Erkenntnisse auf Unterdrückung oder Vernichtung von Pressezeugnissen S. 370 gegen Erkenntnisse in Ehrenkränkungsachen S. 374. S. 375. S. 387. gegen Kontumacialurtheile in Uebertretungssachen S. 381. gegen Urtheile in Uebertretungssachen überhaupt S. 349. S. 383. S. 387. siehe auch: Beschwerde.
Beschädigter siehe: Civilpartei.
Beschlagnahme von Legitimationsurkunden zur Abwendung der Untersuchungshaft. S. 355.
Beschwerde gegen Androhung von Ungehörigkeitsstrafen und sonstigen administrativen Zwangsvollzugsmaßregeln durch die Polizeibehörde S. 342. S. 343. S. 344. wegen ungerechtfertigter Verhaftung S. 357 wegen Abweisung eines Gesuchs um Freilassung aus

Betrug.

Brau- u. Wirths.

Brandversicherungsgesetz.

Civilpartei.

der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung **§. 358. §. 363.** wegen Aufhebung der Untersuchungshaft durch die Civilpartei **§. 363.** in Betreff der Geschworenenliste **§. 390.** zur Wahrung des Gesetzes **§. 404. §. 421.** siehe: Berufung.

Betrug, Folgen der Verurtheilung wegen desselben in Bezug auf Wahlrechte **ic. §. 336.** in Bezug auf die Untersuchungshaft. **§. 352. §. 354.**

Betrügerischer Bankrott, Aufhebung der Bestimmungen Code de comm. hierüber **§. 2.**

Bevollmächtigte, deren Zulassung in Ehrenkränkungssachen, Bezahlung ihrer Kosten **§. 374. §. 375.** in Uebertretungssachen und deren Legitimation **§. 379.** bei Verhandlungen über Kassationsrecurse. **§. 407. §. 408.**

Bewaffnete Macht, Gesetz vom 4. Mai 1851, die Einschreitung derselben betr. **§. 325. §. 331.**

Bewässerungsunternehmungen, Gesetz vom 28. Mai 1852 hierüber. **§. 325.**

Beweis der Wahrheit in Verleumdungssachen. **§. 365. §. 369.**

Bezirksgerichte, deren Zuständigkeit in Strafsachen. **§. 345. §. 347. §. 348. §. 349. §. 355. §. 357. §. 358. §. 361. §. 364. §. 370.**

Bierfabrication. **§. 75.**

Biersatz. **§. 76.**

Bodenkultur, Gesetz vom 28. Mai 1852, über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke derselben. **§. 325.**

Bodenzinscapitalien der Grundrentenablösung, Cassé siehe: Grundrentenablösung, Cassé.

Brau- und Wirths. Rechtsverhältnisse zwischen denselben. **§. 76.**

Brandversicherungsgesetz, päpstliche. **§. 74.**

Brennereien, landwirthschaftliche. **§. 73.**

Bundesbeschluss vom 16. Juli 1860 siehe: Bundesfestsetzungen.

Bundesfestsetzungen. Gesetz, den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860, bezüglich der Einführung des provisorischen Festsetzungsreglements und Baurapportregulativs in den Bundesfestsetzungen Ulm und Raftadt betr. **§. 313—316.**

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. **§. 58.**

Bürgermeister, deren Befugniß zur Androhung von Ungehorsamsstrafen **§. 342. §. 343. §. 344.** deren Fähigkeit zum Geschworenenamt **§. 388.** Aufstellung der Geschworenenliste durch dieselben **§. 389. §. 390. §. 393.** deren Theilnahme bei Einberufung der Geschworenen. **§. 396.**

G.

Civilarrest als Disziplinarstrafe. **§. 325.**

Civilgericht der Pfalz, Entschädigungssachen vor denselben im Fall der Verjährung einer strafrechtlichen Verfolgung der beschädigenden Handlung. **§. 336.**

Civilgesetzbuch der Pfalz, Aufhebung einiger Bestimmungen desselben. **§. 323. §. 328.**

Civilgesetzbuch, Aufhebung der in denselben begründeten Injurienklagen. **§. 376—377.**

Civilpartei, deren Vernehmung vor Aufhebung der Untersuchungshaft gegen den Beschädigten **§. 363** Maßregeln derselben zu ihrer Sicherung im Fall der Entlassung des Beschädigten aus der Untersuchungshaft **§. 363.** deren Befreiung aus der von dem Verurtheilten zur Abwendung der Untersuchungshaft geleisteten Sicherheit **§. 364.** Mittheilung der Beweismittel des Ange-

schuldigten bei Führung des Wahrheitsbeweises in Verläumdungsfällen an dieselbe **S. 367.**
 Vorzugerecht ihrer Entschädigungsansprüche vor den Geldstrafen und Untersuchungskosten **S. 384.** Berufungsrecht derselben **S. 387.**
 Bestimmungen über die Rechte derselben bei dem Verfahren vor dem Kassationshofe. **S. 421. S. 422.**

Civilrechte, Personen, die sich nicht im Besitze derselben befinden, nach psälz. Rechte. **S. 334.**

Civilrechtsfragen siehe: Polizeidirektionen.

Civilstandsbeamte der Psalz, deren Bestrafung wegen Pflichtverletzungen. **S. 328.**

Civilverfahren, Fortbestand der darin enthaltenen Strafbestimmungen. **S. 325.**

Cholera asiatische, Gesetz vom 28. October 1831, zum Schutz gegen Verbreitung derselben. **S. 323.**

Code civil Aufhebung einiger Bestimmungen desselben **S. 323. S. 328 c. de commerce S. 323 c. d'Instruction** siehe: Strafproceßordnung. **code pénal S. 323. S. 339.**

Convention (Stappenz) siehe: Eisenbahn. **Credit.** Gesetz, einen weiteren Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode 1855/56 betr. **S. 21—24.**

Inhalt: Art. 1. A. für die active Armee. **S. 22—24.** B. für die Festung Vermerdeheim. **S. 24.** — Art. 2. Ermächtigung des l. Staatsministers der Finanzen zur Entnehmung einer Summe von 8,376,000 fl. aus den Einnahmsüberschüssen der VII. Finanzperiode. **S. 24. u. 94. Nr. 9.**

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. **S. 51.**

Credit. Gesetz, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten

zwei Jahren 1861/63 der VIII. Finanzperiode betr. **S. 317—320.**

Inhalt: Art. 1. I. für die auf Rechnung des laufenden außerordentlichen Militärbudgets zu bestreitenden Ausgaben; II. für die Ausgaben auf außerordentliche Ausrüstungsbedürfnisse und Neubauten, im Gesamtbetrage von 10,152,500 fl. **S. 318—320.** — Art. 2. Ausgleichung der Naturalienpreise. **S. 320.** — Art. 3. Bezüglich der Deduction des Mehrbedarfs wird Bestimmung im Finanzgesetze getroffen. **S. 101.**

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. **S. 58.**

D.

Defraudationen, Strafbestimmungen hierüber. **S. 325. S. 332. S. 347—349.**

Decret vom 20. April 1810 (franzöf.) über Disciplinarbestrafung der Staatsdiener **S. 325.**
 D. vom 4. Mai 1812, Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein **S. 332.**
 D. vom 17. Mai 1809 über Verurtheilung der Geldstrafen. **S. 387.**

Denkschriften, deren Einreichung beim Kassationshof. **S. 407.**

Desertion. **S. 330.**

Diebstahl. Verbrechen oder Vergehen, Folgen der Verurtheilung wegen eines solchen in Bezug auf Wahlrechte ic. **S. 336.** in Bezug auf Statthaftigkeit der Untersuchungshaft. **S. 352. S. 354.**

Disciplinarbestrafungen **S. 325.**

Districtspolizeibehörde, deren Mitwirkung bei Feststellung der Geschworenenliste in der Psalz. **S. 390. S. 393.**

Districtsrath, Unfähigkeit zur activen und passiven Theilnahme an der Wahl hiesu. **S. 336.** siehe: Districtspolizeibehörde. **Doctoren** als Geschworene. **S. 388.**

G.

Obdicialladungen im Kontumacialverfahren gegen auswärtige Preßerzeugnisse §. 372. in Uebertretungssachen überhaupt. §. 378.

Ehrendeutsche Frau, Aufhebung der Bestimmung des Art. 298 des code civil über deren Bestrafung. §. 323.

Ehefrau des Gallien, Aufhebung der Bestimmungen des code de comm. über deren Bestrafung. §. 323.

Ehrenkränkungen, Beurtheilung und Verhandlung der vor dem 1. Juli 1862 verübten §. 339. §. 376. **Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen.** §. 374. §. 376. §. 387.

Eigenmächtige Verhaftung siehe: Verhaftung. **Eigentum an Literatur und Kunstzeugnissen, Gesetz vom 15. April 1840 zum Schutz desselben.** §. 325. §. 330.

Einführung. Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr. §. 321—424.

Inhalt: Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—30. §. 322—344. Besondere Bestimmungen. I. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen. Art. 31—37. §. 345—352. — II. Untersuchungshaft. Art. 38—52. §. 352—365. — III. Wahrheitsbeweis in Verleumdungsfällen. Art. 53—57. §. 365—369. — IV. Einige Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Verleumdungssachen. Art. 58—60. §. 370—373. — V. Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen. Art. 61—65. §. 374—377. — VI. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landtheilen rechts des Rheines. Art. 66—78. §. 377—383. — VII. Einige besondere Bestimmungen für die

Pfalz. Art. 79—84. §. 384—388. — VIII. Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz. Art. 85—121. §. 388—404. — IX. Cassationshof. Art. 122—147. §. 404—424. — Schlussbestimmung.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. §. 54.

Einführung. Gesetz, die Einführung der bayerischen Gesetze in dem durch Staatsvertrag vom 2. December 1851 von Oesterreich erworbenen Gebietstheile und die Deckung der durch Vollzug jenes Staatsvertrages erwachsenen Ausgabe betr. §. 281—286. Art. 1—4.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. §. 56.

Einführung. Gesetz, die Einführung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr. §. 425—470.

Inhalt: I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—5. §. 426—428. — II. Von dem Kaufmannsstande. Art. 6—7. §. 429. — III. Von dem Handelsregister. Art. 8—24. §. 429—436. — IV. Von den Handelsfirmen. Art. 25—28. §. 436—438. — V. Von den Procuristen. Art. 29—30. §. 438—439. — VI. Von den Handelsmäkclern und Senfalen. Art. 31—36. §. 439—441. — VII. Von den Handelsgesellschaften. Art. 36—46. §. 441—447. — VIII. Von den Handelsgeschäften. Art. 47—55. §. 447—452. — IX. Von den Handelsgewichten und dem Verfahren in Handelssachen in den Landtheilen rechts des Rheines. Art. 56—77. §. 453—465. — X. Von den Handelsgewichten und dem Verfahren in Handelssachen in dem Regierungsbezirk der Pfalz. Art. 78—81. §. 465—468. — XI. Schlussbestimmungen. Art. 82—84. §. 467—470.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 58.

Einführungsgesetz zu den neuen Strafgesetzbüchern, dessen Anwendung auf die vor dem 1. Juli 1862 verübten Handlungen. S. 339. S. 376. auf die vor diesem Tage bereits vor ein Gericht verwiesenen Reate. S. 349. S. 376. Anfangstermin seiner Geltung. S. 423.

Einführungstermin des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. S. 426.

Einführungstermin der neuen Strafgesetzbücher. S. 322. S. 423. Anwendung dieser Gesetzbücher auf die vor jenem Termin verübten Handlungen. S. 339. S. 376. auf die vor diesem Tage bereits verwiesenen Reate. S. 349. Beurtheilung und Verhandlung der vor jenem Termin begangenen Ehrenkränkungen. S. 376.

Eingangszoll für rohes Zinn siehe: Zoll.

Einschreitung der bewaffneten Macht, Gesetz vom 4. Mai 1851 hierüber. S. 325. S. 331.

Einspruch gegen Erkenntnisse auf Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten. S. 339. gegen Kontumacialurtheile in Presssachen. S. 372. gegen Kontumacialurtheile in Uebertretungssachen. S. 381. S. 382. gegen die Geschworenenliste. S. 390. S. 383. gegen Verhandlung und Vertheilung eines Cassationsrecurses in Abwesenheit des Angeklagten. S. 409.

Einkaufsrechte. S. 77.

Einzelnhaft siehe: Vollzug.

Einzelnrichter, deren Zuständigkeit in Presssachen. S. 345. S. 347. S. 349. Verhaftsbefehle derselben. S. 354. S. 356—361. Verfahren in den zur Zuständigkeit derselben gehörenden Presssachen. S. 377—383. S. 384—388.

Einziehung von Gewerbrechten und Privilegien. S. 325.

Eisenbahn. Gesetz, die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes an die Pfalz betr. S. 289—294. Art. 1—5.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 57.

Eisenbahn. Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die bairische Grenze betr. S. 309—312. Art. 1. Festsetzung des Maximalbetrages auf drei Millionen Gulden. S. 310. — Art. 2. Annäherung der Bestimmungen von Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 23. September 1861 die vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatsbahnen betr. bezüglich der Ausbringung, Verzinsung und Tilgung obiger Summe. S. 311—312.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 57.

Königliche Erklärung auf die von den beiden Kammern ausgedrückten Wünsche, bezüglich einer Zweigbahn von Wächtersburg nach Miltenberg, und Abschließung einer Klappenconvention mit der großherzoglich badischen Regierung und zwar mit dem Ausgangspunkte Bruchsal-Oermersheim. S. 57. Eisenbahnen. Gesetz, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staats-eisenbahnen betr. S. 25—30. Inhalt: Art. 1. Festsetzung des Bedarfs für Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf den Bahnstrecken zwischen Pasing und Augsburg, München Großheffeslohe, Nürnberg und Fürther Kreuzung, von Hof in der Richtung nach Schwarzenbach, zur Gleisvermehrung in den Bahnhofen von München, Augsburg und Nürnberg mit 2,010,000 fl. — dann zum Bau einer Eisenbahn vom Staatsbahnhofe in Nördlingen an die bayerische Grenze mit

900,000 fl. ferner zum Bau einer Eisenbahn von Ansbach nach Würzburg mit 10,000,000 fl. — und für den Bau einer Eisenbahn von Nürnberg nach Würzburg mit 10,000,000 fl. — zusammen auf den Maximalbetrag von 22,910,000 fl. S. 26—27. Art. 2. Ermächtigung des k. Staatsministers der Finanzen zur Aufnahme des entsprechenden Staatsanlehens. S. 27—28. Ordnung der Ausgaben auf Verzinsung und Gebrauchsbringungskosten. S. 28—29. Art. 4. Die Erbübrungen an den durch frühere Gesetze bewilligten Baurechten für die Ludwig-Süd-Nordbahn, Ludwig-Westbahn, Mariantbahn, München-Muggerthals- und Nistenseel-Koburgerbahn werden zur Deckung des Passivrestes der München-Rosenheim-Salzburgbahn, zur Erweiterung des Bahnhofes in Aschaffenburg und zur Vermehrung des Fahrmaterials bestimmt. S. 29—30.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 51.

Eisenbahn. Gesetz, die Verlängerung der Ostbahnen in der Oberpfalz und Oberfranken betr. S. 45—48.

Inhalt: Art. 1. Ausdehnung der Zinsengemüthschaft für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von Schwandorf über Weiden nach Bayreuth und von Weiden nach Schwarzenbach oder Eger. S. 46—47. — Art. 2. Mittel zur Zinsengemüthschaft. S. 48. — Art. 3. Tarifmaximalsätze. S. 48.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 52—54.

Königlich Allerhöchste Erklärungen auf die dem Gesamtbeschlusse der Kammern über dieses Gesetz angetragenen Wünsche und Anträge:

1) wegen Concessionirung der Stadt Kempten zur Erbauung einer Eisenbahn im All-

thale von Neu-Ulm über Memmingen nach Kempten;

2) in Bezug auf den Bau einer Eisenbahn von der Stadt Hof in der Richtung gegen Misch.;

3) wegen der vorgeschlagenen Eisenbahnverbindung mit der Festung Ingolstadt;

4) über die Verbindung des südöstlichen Theiles von Bayern mit dem vaterländischen Eisenbahnnetz durch eine Eisenbahn-Recherden anzuordnen, siehe: Landtagsabschied S. 52—54.

Eisenbahnhof siehe: Eisenbahn.

Entehrende Strafen, Folgen einer Verurtheilung hiezu. S. 334.

Entschädigung siehe: Civilpartei, Schadensersatz.

Entwässerungs-Unternehmungen, Gesetz vom 28. Mai 1852 hierüber. S. 325.

Erbenpfort siehe: Steinkohlen.

Ergänzung des stehenden Heeres, Gesetz vom 15. August 1828 hierüber. S. 325. S. 330.

Erlaubnißschein, Jagdausübung ohne einen solchen in der Pfalz. S. 332.

Erziehungsanstalt, Erkenntniß auf Unterbringung in einer solchen. S. 339.

Etappenconvention siehe: Eisenbahn.

Exekutionsverfahren in der Pfalz, Aufhebung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846 hierüber. S. 323.

F.

Fallit, Aufhebung der Bestimmungen des Code de commerce über die Bestrafung seiner Ehefrau. S. 323.

Fälschung, Folgen der Verurtheilung wegen einer solchen in Bezug auf Wahlrechte u. S. 336. in Bezug auf die Unterjüngungs-bahn. S. 352. S. 354.

Frühlegung der Staatsausgaben. S. 97.

Feuerversicherungsanstalt. Gesetz, die Veränderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in dem Gebietsbezirk des Rheins betr. S. 5—8.

Inhalt: Art. 1. Die Geschäftsausgabe bei den Rechnungs-Kommissionen und Brandversicherungs-Inspectoren betr. S. 6—7. Art. 2. Befehl einer Unversalkasse der Anstalt für das Verwaltungspersonal an die Staatskasse. S. 7—8. Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes. S. 8.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 51.

Finanzgesetz für die VIII. Finanzperiode 1861/67. S. 89—112.

Inhalt: Titel I. Bestand der Vorjahre S. 1—4. S. 91—96. — Titel II. Festsetzung der Staatsausgaben S. 5—8. S. 97—106. Titel III. Staatseinnahmen S. 9—13. S. 106—110. (Siehe als Beilage A. und B. Generalübersicht des voranschlägigen Betrages der Staatsausgaben und Staatseinnahmen für ein Jahr der VIII. Finanzperiode 1861/67) S. 113—122. Titel IV. Schlussbestimmungen. S. 14. Zuweisung der noch unter Verwaltung der Regierungen stehenden und bei der Centralstaatskasse vorhandenen Staatsactiuncapitalien zu dem Staatsgüter-Kaufschillingssonde, dann Vereinigung der bisher gesondert behandelten Bauausgaben auf die selbstständigen Gebäude der rentamtlichen Verwaltung mit jenem für Gebäude der allgemeinen Rentgefälle. S. 110. S. 15. Die Aufbesserung der Gehalte betr. S. 110—111. S. 16. Die Aufhebung der den Landrichtern in der Pfalz zugewiesenen Gebühren betr. S. 111—112. S. 17. Zuweisung des Ertrages der Kreisamtsblätter zu dem allgemeinen Unterstützungsfonde für

Staatsdiener. S. 112. — Festsetzung des Betrages für die Kosten der Immobilien-Brandversicherungsanstalt auf 60,000 fl. S. 112.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 62. Flucht des Verdrächtigen resp. Verurtheilten als Grund seiner Verhaftung. S. 352. S. 354. S. 355.

Folgen der Verurtheilung in eine Leibes oder entehrende Strafe in der Pfalz. S. 334. Verlust der Civilrechte nach pfälzischem Recht als Folge d. B. S. 334. Verlust der staatsbürgerlichen Rechte. S. 339.

Forderungen aus Staatsschulden, Urkunden, siehe: Verjährung.

Forstfachen, Personalfache als Exekutionsmittel in denselben. S. 384.

Forststrafgerichte. S. 345.

Forststrafgesetz für die Pfalz Art. 386—387. deren Aufhebung. S. 384.

Fortsetzung strafbarer Handlungen, deren Verhinderung durch provisorische Verhaftung. S. 356.

Fragestellung über das Vorhandensein von Milderungsgründen bei Geschworenengerichten. S. 337.

Französische Dekrete siehe: Dekret.

Freiheitsstrafen durch Einzelhaft siehe: Vollzug.

Freilassung des in Untersuchungshaft Befindlichen gegen Sicherheitsleistung. S. 347. S. 352. S. 358. S. 363—364.

Frieden öffentlicher, Störung desselben. S. 325.

Frische That, provisorische Verhaftung eines auf derselben Ergreifenen. S. 356.

Fürth siehe: Eisenbahnen.

G.

Gefälle siehe: Staatsgefälle.

Gefängenanstalten, Behandlung der Sträflinge bis zu deren Herstellung. S. 341.

Gefängnißstrafe, wann statt der in den älteren Gesetzen angedrohten Gefängnißstrafe auf Arrest zu erkennen ist. S. 329. O. wegen Uebertretung des Art. 96. des in der Pfalz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810 die Bergwerke betr. 331. wegen Uebertretung der Jagdverordnung vom 21. September 1815 für die Pfalz S. 333. O. statt des in älteren, fortwährend in Geltung bleibenden Gesetzen angedrohten Arbeitshauses. S. 336. S. 339. O. statt des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte. S. 339.

Gefängnißsträflinge, deren Behandlung. S. 341—342.

Geistliche, deren Ausschluß vom Geschworenenamte. S. 389.

Geldstrafe als Disziplinarstrafe. S. 325. deren Umwandlung in Arrest. S. 329. S. 384. deren Zuerkennung an Stelle einer Freiheitsstrafe für Uebertretungen des Vereinigtes als Grund der Umwandlung des Charakters der strafbaren Handlung. S. 330. O. für Uebertretungen des Art. 39. Abs. 2 des Preßgesetzes. S. 331. für Uebertretungen des Art. 13. des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über Einschreitung der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung. S. 331. für Uebertretungen des Art. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken desselbs des Rheins. S. 331. für Uebertretungen des Art. 96. des Gesetzes vom 21. April 1810, die Bergwerke der Pfalz betr. S. 331. für Postdefraudationen in der Pfalz. S. 332. für Jagdausübung ohne Erlaubnißschein in der Pfalz. S. 332. für Uebertretungen der pfälzischen Jagdordnung vom 21. September 1815. S. 333. Geldstrafe an Stelle des

Verweises. S. 339. Geldstrafe als Ungehorsamsstrafe wegen Nichtbefolgung von Gesetzen, in welchen nicht schon eine Strafordrohung enthalten ist. S. 342. S. 343. S. 344. O. für Begünstigung von Zolldefraudationen. S. 347. Haftung der von dem Verurtheilten behufs Abwendung der Untersuchungshaft gestellten Sicherheit für die Geldstrafen. S. 364. Vorrugsrecht der Entschädigungsansprüche des Beschädigten vor der Geldstrafe. S. 384. Personalhaft als Exekutionsmittel für die Geldstrafe. S. 384. Verwendung der Geldstrafe in der Pfalz. S. 387. Geldstrafe für die ungehorsam ausbleibenden Geschworenen. S. 398. O. für den vor dem Kassationshof ercelebenden Vertheidiger. S. 412. für den unterliegenden Kassationskläger. S. 413. S. 420.

Gemeinde, Aufhebung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Kantonsgefängnisse. S. 387. siehe auch: Korksachen.

Gemeindebevollmächtigte, Unfähigkeit zur aktiven und passiven Theilnahme an der Wahl hiez. S. 338.

Gemeindebleist, dessen Einfluß auf die Statthastigkeit der Untersuchungshaft. S. 352.

Gemeindebild revidirtes. S. 336.

Gemeindekasse, deren Rechte auf die im administrativen Zwangsvoßzug verhängten Geldstrafen. S. 342—344.

Gemeinden der Pfalz, Verfassung und Verwaltung der. S. 72.

Gemeinderath, Uebernahme des Amtes eines Geschworenen durch dessen Mitgleder. S. 388. dessen Theilnahme an Feststellung der Geschworenenliste. S. 390. S. 393. siehe auch: Gemeindebevollmächtigter.

Gemeindeverwaltung, Androhung von Ungehorsamsstrafen durch dieselbe. S. 342. S. 343. S. 341.

Gemeindevahlordnung vom 5. Aug. 1818 und 28. Nov. 1818, die darin enthaltenen Strafbestimmungen. S. 325. deren Bestimmungen über die Wahlfähigkeit. S. 336.

Gemeindliche Arrestloale, deren Bemühung für den Strafpoßzug. S. 341.

Gendarmen, provisorische Verhaftung durch dieselben. S. 355. S. 356. Erholung von Aufklärungen über Anzeigen in Betreff von Uebertretungen an Stelle von Voruntersuchungen. S. 377. S. 386.

Generalbergswverwaltung siehe: Abschied. S. 67.

Gerichte, deren Zuständigkeit zur Aburtheilung von Uebertretungen in Bezug auf das Postregal. S. 347. in Bezug auf Zollgesetze. S. 347. in Bezug auf die zur Competenz der Polizeidirectionen gehörenden Civilrechtsachen. S. 351.

Gerichtsboten, Verhängung der Untersuchungshaft gegen dieselben. S. 352.

Gerichtsverfassung, Gesetz, die Gerichtsverfassung betr. S. 209—248.

Inhalt: I. Abtheilung. Von der Bestellung der Gerichte. S. 210—212. Art. 1—7.

II. Abtheilung. I. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Stadt- und Landgerichte. S. 212—224. Art. 8—25. — II. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirksamte. S. 224—230. Art. 26—41. — III. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Appellationsgerichte. S. 230—232. Art. 42—47. — IV. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange des Oberappellationsgerichtes. S. 232—234. Art. 48—53. V. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Ansehung der Gerichtsablehnung und der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht in bürgerlichen Rechts-

sachen. S. 234—236. Art. 54—59. III. Abtheilung. Von den Staatsanwälten. S. 236—240. Art. 60—66. — IV. Abtheilung. Von dem Notariate. S. 240. Art. 67. — V. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise der Gerichtsschreiber und Secretäre, dann von den das Tax- und Postenwesen betreffenden Geschäften. S. 241—242. Art. 68—72. — VI. Abtheilung. Schlußbestimmungen. S. 242—248. Art. 73—80.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 55.

Geschäftshaushilfe. Zuthellung von Rathgehilfen an die Brandversicherungsinspectores siehe: Feuerversicherung.

Geschichtsvormundtschaft. S. 77.

Geschworene, Unfähigkeit zur Uebernahme des Amtes eines solchen wegen Verurtheilung in eine Vergehenstrafe. S. 336. Fähigkeit zur Uebernahme des Amtes eines solchen in der Pfalz. S. 388—389. S. 398. Ablehnung des Amtes eines solchen wegen Alters. S. 389. deren Einberufung. S. 396. Bestrafung der ungehorsam ausbleibenden oder sich entfernenden Geschworenen. S. 398—399. Entschädigung derselben. S. 399. Ablehnung derselben. S. 401—402. Verdringung derselben. S. 402.

Geschworenengerichte siehe: Schwurgerichte.

Geschworenenliste. S. 389—396.

Gesetze, Aufhebung der seither in Geltung gewesenen Strafgesetze. S. 323. S. 328. S. 336. S. 351—352. S. 364. S. 369. S. 387. S. 404. S. 421—422.

Vorbehalt bisher in Geltung gewesener Gesetze. S. 325. S. 339. S. 341. S. 364. S. 376. S. 404. Verweisungen in den in

Geltung bleibenden Gesetzen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts. S. 334. pfälzliche Gesetze über die Folgen einer Verurtheilung in eine Leib- und entehrende Strafe. S. 334. S., deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, Vollzug derselben durch die Polizeibehörde, Androhung von Ungehorsamsstrafen zu diesem Zwecke. S. 342—344.

Gewehre, deren Konfiskation in Folge Uebertretung der pfälz. Jagdverordnung (v. 21. Sept. 1815). S. 333.

Gewerbegesetz. S. 74.

Gewerbebetrieb ordentlicher, dessen Einfluss auf die Statthastigkeit der Untersuchungshaft. S. 352.

Gewerbemäßige Gutszertrümmerungen, Gesetz vom 28. Mai 1852 hierüber. S. 323.

Gewerbeordnung. S. 75.

Gewerberechte, Bestimmungen über deren Einziehung. S. 325.

Gewerbeschulen. Die dienstliche Stellung der Lehrer an den. S. 71. die Einrichtung neuer. S. 71.

Grundbesitz, dessen Einfluss auf die Statthastigkeit der Untersuchungshaft. S. 352.

Grünmalz, Anwendung von. S. 73.

Grundrenten-Ablosungscasse, die annuitätenweise Rückzahlung der Bodenzinscapitalien der. S. 46.

Grundstücke siehe: Zusammenlegung.

Gutszertrümmerungen siehe: Gewerbemäßige u.

H.

Häusersteuer. S. 67.

Haft siehe: Untersuchungshaft.

Handelsfirmen. S. 336—438.

Handelsgerichte. S. 453—465.

Handelsgericht und Verfahren in Handelsfachen in der Pfalz. S. 465—466.

Handelsgesellschaften. S. 447—452.

Handelsgesellschaften. S. 441—447.

Handelsgesetzbuch allgemein deutsches, siehe: Einführung; — der Pfalz, Aufhebung einiger Bestimmungen desselben. S. 223.

Handelsmüller. S. 439.

Handelsregister. S. 429—436.

Handelschulen. Die dienstliche Stellung der Lehrer an den. S. 71.

Handlungen strafbare, deren Verübung durch die Presse. S. 325. Beurtheilung der in älteren fortbestehenden Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen. S. 329—334. Folgen der Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung einer strafbaren Handlung für die Entschädigungsforderung des Beschädigten in der Pfalz. S. 336. Beurtheilung der vor dem 1. Juli 1862 begangenen strafbaren Handlungen. S. 339. S. 376. Zuständigkeit zur Aburtheilung dieser Handlungen. S. 349. S. 376. provisorische Verhaftung zur Abschneidung einer Fortsetzung strafbarer Handlungen. S. 356. Beweis der Wahrheit bei der Nachrede strafbarer Handlungen. S. 365—370.

Hausarrest als Disciplinarstrafe. S. 325.

Hausfuchung in Zolldefraudationsfachen. S. 347.

Heerergänzungsgesetz. S. 325. S. 380.

Hehlerei, Folgen der Verurtheilung wegen derselben in Bezug auf Wahlrechte u. S. 336. in Bezug auf die Untersuchungshaft. S. 352—354.

Heimat. Die in der Pfalz geltende Bestimmung über die. S. 70.

Heimatlose, Untersuchungshaft gegen dieselben. S. 354—357.

Herausgeber von Zeitungen und periodischen Schriften, deren Bestrafung wegen der durch

die Presse verübten strafbaren Handlungen.
S. 325.

Hof siehe: Eisenbahnen.

Hypotheken beufte Sicherheitsleistung zum Zweck der Abwendung der Unterfuchungshaft, Löfchung derselben. S. 363.

I.

Jagdausübung ohne Erlaubnißschein in der Pfalz. S. 332.

Jagdverordnung vom 21. September 1815 für die Pfalz. S. 333

Immobilien, Brandversicherungskassant. S. 74.

Ingenieur, Festung siehe: Eisenbahnen.

Injurienklagen. S. 376—377.

Inländer, Unterfuchungshaft gegen dieselben. S. 352.

Israeliten. Die Verhältnisse der. S. 70.

Jugendliche Personen unter 16 Jahren, deren Freisprechung wegen Mangels der nöthigen Ausbildung u. S. 338. Erkenntnisse auf Unterbringung derselben in einer Erziehungsanstalt. S. 339.

K.

Kantongefängnisse, Verpflichtungen der Gemeinden in Bezug auf dieselben. S. 387.

Kassationshof, dessen Zuständigkeit. S. 345—347. S. 349. S. 361. S. 404. S. 406.

Fortbestand der bisherigen Gesetze über seinen Wirkungsbereich, sein Verfahren, Ausdehnung dieser Gesetze auf Uebertretungen. S. 404. dessen Zusammenfassung. S. 405. Prüfung der Todesurtheile von Amtswegen durch ihn. S. 406. Ablehnung der Mitglieder desselben. S. 406—407. Ausführung der Nichtigkeitsschwerde in einer Denkschrift u. S. 407.

Ausführung der Nichtigkeitsschwerde in öffentlicher Sitzung des Kassationshofes, durch Rechtsbeistände, Vorladung der letzteren hiezu. S. 408. Vorbereitung der öffentlichen Sitzung, Vorladung der Betheiligten, Urkunden hierüber, Recht des Angeeschuldigten auf Theilnahme an der Sitzung des Kassationshofes, Einspruch wegen ungenügender Ladung. S. 409. Vortrag des Referenten, Staatsanwaltes, des Angeeschuldigten u. S. 410—411. Öffentlichkeit der Sitzungen, Leitung derselben. S. 411—412. Urtheilsschöpfung und Verkündigung. S. 412. S. 420. Geld- oder Arreststrafe gegen den unterliegenden Nichtigkeitskläger. S. 413. Verfahren im Fall der Vernichtung eines Urtheils. S. 414—420. Rechte und Verbindlichkeiten der Civilpartei vor dem Kassationshofe. S. 421. S. 422. Verfahren bei Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes. S. 421. Uebergang der Zuständigkeit des pfälzischen Kassationshofes an das Oberappellationsgericht, Verweisung der Strafsachen an ein anderes als das an sich zuständige Gericht. S. 421. Ausführung des Gesetzes vom 25. August 1843 die Kompetenz des Kassationshofes betreffend und einiger Bestimmungen der Strafproceßordnung u. S. S. 422.

Kassationsrecurs siehe: Kassationshof. Kaufmann. S. 429.

Kaufmannsband. S. 429.

Kaution der Ausländer wegen der Kosten in Ehrenfrankungssachen. S. 374. siehe: Sicherheitsleistung.

Kirchendienst, dessen Einfluß auf Zulassung der Unterfuchungshaft. S. 352.

Kirchenverwaltung, Unfähigkeit zur aktiven und passiven Theilnahme an der Wahl hiezu. S. 336.

Konfiscation von Jagdgewehren. S. 333.

Konsularbeschluss vom 17. Prairial IX. gegen Postdefraudationen. S. 332.

Kontraventionen in Betreff von Regalien, Zoll, Steuer, Stempelgeschällen u. dgl. S. 325. siehe: Defraudationen.

Kontrebande. S. 347.

Kontumacialverfahren gegen ausländische Presezeugnisse. S. 372. in Uebertretungssachen überhaupt. S. 381.

Körperliche Zücktigung, deren Erlass durch Arrest. S. 339.

Kosten für Vornahme pflichtwidrig unterlassener und durch die Polizeibehörde für Rechnung des Schuldigen in's Wert gesetzter Handlungen. S. 342—344. R. der Untersuchung, Haftung der behufs Abwendung der Untersuchungshaft gestellten Kaution hiefür. S. 364. Vorzugsrecht der Entschädigungsansprüche des Beschädigten vor den Untersuchungskosten. S. 384. Vertreibung der Kosten der Untersuchung durch Personalarrest. S. 384. Kosten in Ehrenkränkungsachen, Verpflichtung zur Bezahlung derselben. S. 375.

Kriegsrecht, Kriegszustand, Vorbehalt der bestehenden Bestimmungen hierüber. S. 325.

Kunsterzeugnisse, Gesetz vom 15. April 1840 zum Schutz des Eigenthums an denselben. S. 325. S. 330.

Kunststudium vollendetes befähigt zur Uebertnahme des Amtes eines Geschworenen. S. 388.

L.

Landgemeinden, Androhung von Ungehorsamsstrafen durch ihre Verwaltungen und Bürgermeister. S. 343—344. siehe: Gemeinde.

Landgerichtsfocale der Pfalz, Aufhebung der Verpflichtungen der Gemeinden in Bezug auf dieselben. S. 387.

Landrath, Unfähigkeit zur aktiven und passiven Theilnahme an der Wahl hiezu S. 336. dessen Mitwirkung bei Feststellung der Geschworenenlisten. S. 392—393. S. 395.

Landkreiser, Untersuchungshaft gegen dieselben. S. 354. S. 355.

Landwehrmänner, Gesetz vom 21. Mai 1851 über deren Beileitung zur Untreue und zum Ungehorsam. S. 323.

Landwehrordnung, Uebertretungen derselben. S. 325.

Landwirthschaftliche Brennereien siehe: Brennereien.

Landwirthschaftsschulen. Die dienstliche Stellung der Lehrer an den. S. 71.

Legitimationsurkunden, deren Beschlagnahme anstatt der Untersuchungshaft. S. 355.

Leibesstrafen, Folgen einer Verurtheilung hiezu in der Pfalz. S. 334.

Leibverhaftsbefehle in der Pfalz. S. 364.

Liste siehe: Geschworenenliste.

Literaturerzeugnisse, Gesetz vom 15. April 1840 zum Schutz des Eigenthums an denselben. S. 325. S. 330.

Lösung der behufs Abwendung der Untersuchungshaft bestellten Hypotheken. S. 363. Lotto-Anstalt. S. 67.

M.

Macht siehe: bewaffnete Macht.

Magistrate, deren Befugniß zur Androhung von Ungehorsamsstrafen. S. 342—344. Aufheben ihrer Zuständigkeit in Civilrechtssachen. S. 351.

Magistratsmitglied, Unfähigkeit zur Uebertnahme der Stelle eines solchen und zur Theilnahme an der Wahl hiezu. S. 336.

Malzausschlag. S. 73.

Mildere Bestimmungen der früheren Strafgesetze, deren fortdauernde Anwendbarkeit. S. 339.

Mildernde Umstände, deren Einfluß auf den Charakter der strafbaren Handlung. S. 330. siehe auch: Strafmilderungsgründe.

Militär. Regelung der Stellvertretung im stehenden Heere. S. 77.

Militärbedürfnisse, außerordentliche, siehe: Credit.

Militärbehörden, Militärgerichte, deren Zuständigkeit in Strafsachen. S. 349.

Militärfohlenhöfe. S. 65.

Militärische Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, deren Bestrafung. S. 325.

Militärpersonen, Gesetz vom 21. Mai 1851 über Verleitung derselben zur Untreue und zum Ungehorsam. S. 323. Mil. als Geschworene S. 389.

Minderjährige, welche zum Betriebe eines Handelsgewerbes befugt sind. S. 429.

Ministerverantwortlichkeit, Gesetz vom 4. Juni 1848 hierüber. S. 325.

Ministeranklagen, Gesetz vom 30. März 1850 hierüber S. 349.

Mitschuldige, Einwirkung auf dieselben als Grund der Verhaftung. S. 352. S. 354. S. 358.

Mißbrauch der Presse, Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutz hiegegen. S. 323. S. 325. S. 331. S. 337. S. 345.

Monat, was darunter zu verstehen. S. 329.

Moosburg. Vertrag des Staates mit der Stadtgemeinde wegen Uebernahme der baulichen Unterhaltung zweier Brücken siehe: Landtagsabschied. S. 59—60.

München siehe: Eisenbahn.

N.

Nachrede einer strafbaren Handlung, Beweis der Wahrheit. S. 365—370.

Nachweisungen. Königliche Erklärung im Landtagsabschiede, bezüglich

A. der Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 1856/57 mit 1858/59. S. 63.

H. des Standes der Staatsschuldentilgungs-Anstalt in den Jahren 1856/57 und 1858/59. S. 63.

Nichtigkeitsbeschwerde bei Erkenntnissen auf Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten. S. 339. bei Erkenntnissen in Zollsachen. S. 347. bei Fragen über die Untersuchungshaft. S. 357—358. bei Erkenntnissen auf Unterdrückung oder Vernichtung von Preßzeugnissen. S. 370. Fortbestand der Gesetze über dieselbe, Ausdehnung derselben auf Uebertretungen des Polizeistrafgesetzbuchs. S. 404. siehe: Kassationshof.

Nördlingen siehe: Eisenbahnen.

Notare, Verhängung der Untersuchungshaft über dieselben. S. 352.

Notariat, Gesetz, das Notariat betr. S. 129—206.

Inhalt: Erster Titel. Von der Bestellung der Notare. S. 130—134. Art. 1—10.

— Zweiter Theil. Von dem Wirkungskreise und von der Geschäftsführung der Notare. S. 135—180. Art. 11—103. — Dritter Titel. Von der Belohnung der Notare und von den Notariatsakten. S. 180—185. Art. 104—112. — Vierter Titel. Von der Ausübung der Disziplinargewalt über die Notare. S. 185—203. Art. 113—147.

— Fünfter Titel. Von den allgemeinen Folgen der Verletzung des Notariatsgesetzes und von der Haftung des Staates für Amtshandlungen der Notare. S. 203—204. Art. 148—149. — Schlußbestimmungen. S. 204—206. Art. 150—153.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschlebe. S. 55.

Berichtigung.

In dem Gesetzblatte Kro. 14, „das Notariat betr.“, ist S. 181 bei Art. 106 ein Druckfehler vorhanden, es soll nämlich dort selbst statt:

„1. Eine Erhebung der in Art. 8—18“ heißen: „in Art. 8—10“.

Rürnberg siehe: Eisenbahnen.

Rürnberg und Fürther Kreuzung siehe: Eisenbahnen.

D.

Öffentlicher Frieden, Störung desselben.

S. 325. öff. Mener, deren Vernehmung in Uebertretungssachen. S. 380.

Oberappellationsgericht, dessen Zuständigkeit in Strafsachen ic. siehe: Kassationshof
Eisenbahnen, Verlängerung derselben in der Oberpfalz und Oberfranken. siehe: Eisenbahn.

P.

Pasing siehe: Eisenbahnen.

Periodische Scheristen, Bestrafung der Herausgeber und Verleger derselben wegen Verübung strafbarer Handlungen durch die Presse. S. 325.

Personalhaft als Exekutionsmittel. S. 384.

Pfalz. Die in der Pfalz geltenden Bestimmungen über die Eximat. S. 70. Aufhebung des bisher daselbst in Geltung gewesenen Strafgesetzbuch. S. 323. die Strafbestimmungen der dort geltenden Gemeindevahlordnung. S. 325. Aufhebung verschiedener Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuch. S. 323. S. 328. das Gesetz vom 21. April 1810, die Bergwerke betr. S. 331. Konsularbeschluß vom 17. Prairial IX. gegen Postdefraudationen. S. 332. Derselb vom

4. Mai 1812, Jagdausbübung ohne Erlaubnischein betr. S. 332. Jagdverordnung vom 21. Sept. 1815 für die Pfalz. S. 333. die daselbst geltenden Gesetze über die Folgen der Verurtheilung in eine Leibes- oder entehrende Strafe. S. 334. Gesetzliche Bestimmungen über diejenigen Personen, welche sich nicht im Besitze der Civilrechte befinden. S. 334. Bestimmungen der pfälzischen Strafprozeßordnung über eigenmächtige und willkürliche Verhaftung. S. 335. Aufhebung der Art. 635—640. 643. der pfälzischen Strafprozeßordnung. S. 336. Befugniß der Bürgermeister zur Androhung von Erbauungsstrafen, administrativer Zwangsvollzug. S. 342—344. Zuständigkeit zur Aburtheilung der am 1. Juli 1862 bereits vor Gericht verwiesenen Reate. S. 349. Aufhebung resp. Aenderung der Art. 113—119. 121. Abs. 1 und 126. 347—351. 312. 381—393. 395—404. 406. 137—143. 166—171. 179. 553—599. des Buch II. Tit. III. Hypoth. 3. Tit. IV. Hypoth. 3. Tit. V. Hypoth. 2. 542. dann Art. 419—421. und 436 der französischen Strafprozeßordnung S. 351. S. 364. S. 384. S. 404. S. 421—422. S. 363. Vernehmung der Civilpartei bei Aufhebung der Unteruchungshaft. S. 363. Beschränkung und Aenderung der Art. 91. 94. 100. 129. 130. Abs. 2. 131. 134. 193. 230 Abs. 2. 231—233. 239. 506. des französischen Strafprozeßgesetzes. S. 364. Führung des Wahrheitsbeweises in Verklädungsfällen. S. 365—370. Gesetz vom 18. November 1849 über das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz. S. 369. Ungesamverfahren in Pessaden. S. 372. Schöpfung des Wahrpruchs der Geschworenen, Vorschriften über das Stimmenverhältniß. S. 384. Aufschub des Vollzugs der Todesstrafe

im Fall der Schwangerschaft der Verurtheilten. S. 384. Vorzugrecht der Entschädigungsansprüche des Beschädigten vor der Geldstrafe und den Untersuchungskosten. S. 384. persönlicher Arrest als Exekutionsmittel für diese Ansprüche. S. 381. Vollzug der Urtheile in Forstfachen. S. 384. Veruntersuchung in Uebertretungsfachen. S. 386. Rechtsmittel gegen Entschädigungen der Einzelrichter. S. 387. Verwendung der Geldstrafen in der Pfalz, Dekret vom 17. Mai 1809 hierüber S. 387. Aufhebung der Verpflichtungen der Gemeinden in Betreff der Kantonsgefängnisse und Landgerichtskostale. S. 387. Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz. S. 388—404. Verweisung der vor die pfälzischen Gerichte gehörenden Strafsachen vor ein Gericht dieses des Rheins. S. 420. Uebergang der Zuständigkeit des pfälzischen Kassationshofes an das Oberappellationsgericht und Verweisung von Strafsachen an ein anderes als das ursprünglich zuständige Gericht. S. 421. Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1843, die Kompetenz des Kassationshofes betr. S. 422.

Pfandgebühren der Jagdverordnung vom 21. September 1815 für die Pfalz. S. 333.

Plenarversammlung des Oberappellationsgerichtes. S. 405. S. 419. S. 421.

Polizeianstalten, Behandlung der zur Verwahrung dazulicht bestimmten Personen bis zur Errichtung solcher Anstalten S. 341.

Polizeibehörde, Zwangsverfügung von Gesetzen durch dieselbe, Befugniß zur Androhung von Ungehorsamsstrafen u. S. 342—344. Aufbösen ihrer Zuständigkeit in Zivilrechtsfachen. S. 351. präventive Verhaftung Verdächtigter u. durch dieselbe S. 355—357. Erhebung von Aufklärungen über Anzeigen in Betreff

von Polizeibübertretungen durch dieselbe. S. 377. S. 386.

Polizeidirektion §. 88 der Instruktion vom 24. September 1808 für dieselbe. S. 351. Polizeisachen, die zur Zeit des 1. Juli 1862 in erster Instanz abgeurtheilt sind, deren Aburtheilung in II. Instanz. S. 349.

Polizeistrafgesetzbuch neues, Beginn und Umfang seiner Geltung. S. 322. Anwendung seiner allgemeinen Bestimmungen auf die in älteren, fortwährend in Geltung bleibenden Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen. S. 329. S. 334. Verweisungen in älteren fortbestehenden Gesetzen auf Bestimmungen des bisherigen Strafsatzes. S. 334. dessen Anwendung auf die vor dem 1. Juli 1862 bereits begangenen Handlungen. S. 339. S. 376. auf bereits abgeurtheilte Straflinge. S. 341. Anwendung seiner allgemeinen Bestimmungen (insbesondere des Art. 36 und 39) auf den administrativen Zwangsvollzug von Gesetzen u. S. 343. Nichtigkeitsbeschwerde und Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung des Polizeistrafgesetzbuches. S. 404.

Polizeistrafgesetzbuch siehe: Einführungsgesetz.

Polizeibübertretungen sind in dem Ausdruck: „Uebertretungen“ mitbegriffen. S. 328. siehe: Uebertretungen.

Polizeiuntersuchungen, welche zur Zeit des 1. Juli 1862 sich in Schwebefinden. S. 349. Polytechnische Schule. Errichtung einer einzigen. S. 72.

Postgefälle, Strafbestimmungen über Kontraventionen und Defraudationen in Bezug auf dieselben. S. 325. S. 332. S. 347.

Postregal, Zuständigkeit zur Aburtheilung der Uebertretungen in Bezug auf dasselbe. S. 347. Präsident der Kreisregierung, dessen Thätig-

keit bei Feststellung der Geschworenenliste in der Pfalz. S. 391. S. 391—399. Einberufung der Geschworenen durch ihn. S. 396. Pr. des Appellationsgerichts, dessen Mitwirkung bei Feststellung der Geschworenenliste in der Pfalz. S. 395. Pr. des Schwurgerichts, dessen Mitwirkung bei Feststellung der Geschworenenliste. S. 396. S. 400. siehe auch: jugendliche Personen.

Presse, Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutz gegen dieselbe. S. 323. S. 325. S. 331. S. 337. Zuständigkeit zur Aburtheilung der durch dieselbe begangenen Vergehen. S. 345.

Presszeugniß, Unterdrückung und Vernichtung derselben, sowie der zu ihrer Hervorbringung gebrauchten Gegenstände. S. 370—371. Ungehörigkeitsverfahren in Untersuchungen gegen ausländische Presszeugnisse. S. 372. Presssachen, Kontumacialverfahren in denselben. S. 372. einige Bestimmungen über das Verfahren in denselben S. 370. S. 372.

Pressvergehen, Gesetz vom 18. November 1849 über das Verfahren gegen dieselben in der Pfalz. S. 369.

Privilegien, Bestimmungen über deren Suspension und Einziehung. S. 325.

Procuristen. S. 438—439.

Protokollführung in Uebertretungssachen. S. 380. in Kassationsachen. S. 412.

Provisorische Erhebung der Steuern. siehe: Steuern.

Provisorische Verhaftung Verdächtiger und Verurtheilter. S. 355. S. 356.

R.

Realgymnasien. siehe: Landwirthschafts- u. Gewerbeschulen. S. 71.

Rechtsanwälte, Verhängung der Unterjuch-

ungshaft gegen dieselben. S. 352. siehe: Advokaten.

Rechtsgeschäfte. Die Form einiger. S. 78. Rechtskundige Beistände in Ehrenkränkungsachen. S. 374. 375. in Uebertretungssachen. S. 379. bei Ausführung von Nichtigkeitsbeschwerden beim Kassationshof durch dieselben S. 407. deren Vorladung vor den Kassationshof zur mündlichen Ausführung der Beschwerden. S. 408.

Regalien, Strafbestimmungen über Defraudationen und Konventionen in Bezug auf dieselben. S. 325. Kompetenz zur Aburtheilung der Uebertretungen in Bezug auf dieselben. S. 347. siehe auch: Defraudationen.

Regierungspräsident siehe: Präsident.

Revisordörker. Geldbeisetzungen der älteren verdienten. S. 68.

Rübenzucker siehe: Zollvergütung.

Rückfall als Grund der Verhaftung. S. 352. S. 354.

S.

Sachverständige, deren Vernehmung in Uebertretungssachen. S. 380.

Schadensersatz, Verfolgung des Anspruchs auf denselben vor den Civilgerichten der Pfalz im Fall der Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung der betreffenden Handlung. S. 336. Sch. wegen Ehrenkränkung. S. 376. Verpflichtung der Civilstandsbeamten hiezu. S. 328. siehe auch: Civilpartei, Kosten.

Schmerzensgeldklagen. S. 376.

Schulen. Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr. S. 297—308.

Inhalt: Art. 1. Die deutschen Schulen sind Gemeinbeanstalten; — die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes

liegt den politischen Gemeinden ob. S. 293—294. — Art. 2. Zahl der Schüler und Besetzung der Lehrstellen. S. 299—300. — Art. 3. Gehalt der Schullehrer. S. 300—301. Art. 4. Bezüge, welche in den Gehalt einzurechnen und nicht einzurechnen sind. S. 302. — Art. 5. Vom Schulgelde. S. 302—304. — Art. 6. Dedungsmittel durch Umlagen und Unterstügungen aus den Kreisschulabgaben, endlich aus Kreisfonds. S. 304—305. — Art. 7. Vom Schulsprengel und Ermittlung und Feststellung des Aufwandes. S. 305—306. — Art. 8. Von dem Unterhaltsbeiträge der wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste entbundenen Schullehrer. S. 306. — Art. 9. Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes. Die Artikel 5—7 finden auf die Pfalz keine Anwendung. S. 308.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 57.
Staatsbahnen, Vervollständigung und Ausdehnung derselben. siehe: **Eisenbahnen**.
Staatsobligationen, Wiederranlage verlorster bei den Aprocentigen Eisenbahn-Anlehen.

Königlich Allerhöchster Beschluß im Landtagsabschiede. S. 59.
Schutz der Telegraphenanstalten, Gesetz vom 24. Dezember 1849 hierüber. S. 323. Schutz gegen Mißbrauch der Presse, Gesetz vom 17. März 1850 hierüber. S. 323. S. 325. S. 331. S. 337. des Eigenthums an Literatur- und Kunstzeugnissen, Gesetz vom 15. April 1840 hierüber. S. 325. S. 330.
Schwangere, Aussetzung der Hinrichtung. S. 384.

Schwurgericht, Zuständigkeit zur Entscheidung über das Vorhandensein von Milderungsgründen, Fragestellung hierüber. S. 337. Frei-

sprechung jugendlicher Personen wegen Mangels der Unterscheidungsfähigkeit. S. 338. dessen Zuständigkeit in Strafsachen. S. 345. S. 349. Verweisung vor das Sch. als Grund der Verhaftung. S. 352. S. 358. Vernichtung und Unterdrückung von Pressezeugnissen durch dasselbe. S. 370. Schöpfung des Wahrspruchs bei dem Schw. der Pfalz. S. 384. Bildung desselben in der Pfalz. S. 388—404. S. 420. Officialprüfung der vom Schw. erlassenen Todesurtheile. S. 406.

Senate der Bezirke und Appellationsgerichte S. 345. S. 349. des Oberappellationsgerichts. S. 405.

Senale. S. 439—441.

Servituten, gesetzliche Bestimmungen über das Recht derselben. S. 79.

Sicherheitsleistung behufs Freilassung aus der Untersuchungshaft. S. 347. S. 352. S. 358. S. 363. S. 364.

Sicherungsmaßregeln siehe: **Civilpartei**.
Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern. S. 345. S. 349. S. 377. S. 383. S. 386. S. 387.

Staatsausgaben, Festsetzung der. S. 97.
Staatsbürgerliche Rechte, deren Verlust. S. 364.

Staatsdiener, Disziplinarstrafen derselben. S. 325. Et. als Geschworene. S. 389. Verhängung der Untersuchungshaft gegen dieselben. S. 352. S. 354. siehe: **Beamte**.
Staatsdienst technischer, Eintritt in denselben. S. 71.

Staatsentnahmen, Bestreitung der. S. 106.
Staats-Eisenbahnen siehe: **Eisenbahnen**.
Staatsgebäude, Veräußerung der entbehrlichen. S. 68.

Staatsgefälle, Strafbestimmungen über Konventionen und Defraudationen in Bezug

Staatsgefährliche.

auf dieselben. S. 325. siehe: Defraudationen.

Staatsgefährliche Zusammenrottung S. 325. Staatsgerichtshof. S. 319.

Staatsklasse, deren Rechte auf die behufs Abwendung der Untersuchungshaft geleistete Sicherheit. S. 364.

Stadtmagistrat siehe: Magistrat, Polizeidirektion.

Stammgestüt. S. 65.

Standrecht, Vorbehalt der hierüber bestehenden Bestimmungen. S. 325.

Starnberg siehe: Eisenbahnen.

Stedbriefe in Uebertretungssachen. S. 378.

Steinkohlen. Bergbau und Bohrversuche auf Steinkohlen bei Erbdorf siehe: Bergbau.

Stempelfreiheit der Verhandlungen über die Untersuchungshaft. S. 357—361.

Stempelgefälle, Kontraventionen und Defraudationen in Bezug auf dieselben. S. 325. siehe: Defraudationen.

Steuerausschuß, Verweigerung des Eintritts in einen solchen. S. 325.

Steuergefälle siehe: Stempelgefälle.

Steuerquantum, dessen Einfluß auf die Fähigkeit zur Uebernahme des Amtes eines Geschworenen. S. 388.

Steuern. Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern pro 1861/62 betr. S. 41—44.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 51.

Störung des öffentlichen Friedens. S. 325.

Strafanstalten, Herstellung der neuen. S. 341.

Strafarbeitshaus siehe: Arbeitshaus.

Strafbare Handlung siehe: Handlung.

Strafbarkeit, Freisprechung wegen Mangels der zur Unterscheidung derselben nöthigen Ausbildung. S. 338. Strb. der vor dem 1. Juli 1862 begangenen Handlungen 25. siehe: Schadenersatz.

Strafbarkeit.**Straffolgen.**

Straffolgen siehe: Folgen.

Straffolgen. Gesetz, die Aufhebung der Straffolgen betr. S. 9—12.

Inhalt: Art 1. Die Wiedereinziehung in die bürgerlichen oder politischen Rechte kann durch königliche Gnade erlangt werden. S. 11. — Art 2. Umfang und Beschränkung des Begnadigungsrescriptes. S. 11. — Art. 3. Ein abgewiesenes Gesuch kann erst nach drei Jahren erneuert werden. S. 12. — Art. 4. Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes und Aufhebung der Art. 619—634 der pfälzischen Strafproceßordnung. S. 12.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 51.

Strafgattungen des älteren Strafrechts. S. 339.

Strafgefangene siehe: Sträflinge.

Strafgesetzbuch, Beginn und Umfang der Geltung des neuen. S. 322. Aufhebung des bisherigen Strafgesetzbuches. S. 323. S. 364. Vorbehalt älterer Strafgesetze. S. 325. S. 341. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des neuen Strgfl. auf die in älteren fortbestehenden Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen. S. 329. S. 334. Verweisungen in solchen Gesetzen auf das bisherige Strgfl. S. 334. Anwendung des neuen Str. auf die vor dem 1. Juli 1862 begangenen Handlungen. S. 339. S. 376. auf bereits verurtheilte Personen. S. 341. Anwendung der allg. Best. des neuen Str. auf die Theilnahme an Zolldes fraudationen etc. S. 317.

Strafgesetzbuch. Gesetz, das Strafgesetzbuch, das Polizeistrafgesetzbuch und das Einfuhrungsgesetz hiezu betr. siehe: Einfuhrungsgesetz.

Sträflinge, deren Behandlung. S. 341. deren

Sträflinge.

Strafmaß.

provisorische Unterbringung in den bestehenden Strafanstalten. S. 341.

Strafmaß, Einfluß einer Ueberschreitung desselben auf die Eigenschaft der betreffenden Handlung. S. 329.

Strafmilderungsgründe, Zuständigkeit zur Entscheidung über deren Vorhandensein bei Schwurgerichten, Fragestellung hierüber. S. 337. Schöpfung des Wahrspruchs hierüber in der Pfalz. S. 384.

Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848, Art. 76. Ziff. 6. desselben über die Fähigkeit zum Geschworeneneamt. S. 336.

Strafprozeßordnung der Pfalz, deren Bestimmungen über eigenmächtige und willkürliche Verhaftung. S. 335. Aufhebung einiger Bestimmungen derselben. S. 336. S. 351. S. 364. S. 384. S. 404.

Strafverfahren, die in den Gesetzen über dasselbe enthaltenen Strafbestimmungen. S. 325. allgemeine Bestimmungen hierüber. S. 345—352. St. in Zollbetrugsdationsfällen. S. 347. Bestimmungen über die Untersuchungshaft. S. 352—365. Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen. S. 365—370. in Preßstrafsachen. S. 370—374. in Ehrenkränkungsachen. S. 374—377. in Uebertretungsachen in den Landtheilen diesseits des Rheins. S. 377—383. besondere Bestimmungen über das Strafverfahren in der Pfalz. S. 384—404. Verfahren vor dem Kassationshof siehe: Kassationshof.

Strafverfolgung wegen Ehrenkränkung. S. 374—377. Einfluß einer Verjährung der Strafverfolgung auf die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs. S. 336.

Suspension von Gewerbrechten und Privilegien, Vorbehalt der älteren Bestimmungen

Suspension.**Syrup.**

hierüber. S. 325. des vor dem Kassationshof credirenden Vertheidigers. S. 412.

Syrup siehe: Zollvergütung.

T.

Tarifmarimalssätze siehe: Eisenbahnen. Tarbestimmungen in Handelsachen. S. 467. Tarfreiheit der Verhandlungen über Untersuchungshaft. S. 357. S. 358. Telegraphenankalten, Gesetz vom 24. Dec. 1849 über den Schutz derselben. S. 323. Telegraphennetz. Gesetz, die Vervollständigung des in Baren bestehenden Telegraphennetzes betr. S. 85—88.

Inhalt: Art. 1. Bezeichnung der zur Ausfuhrung zu bringenden Telegraphenlinien. S. 86—87. — Art. 2. Anschlag der Kosten. S. 87—88. — Art. 3. Mittel zur Dedung. S. 88. — Art. 4. Verwendung des Restbetrages. S. 88. — Art. 5. Ermächtigung zur Verwendung der Grübrügungen zur Herstellung weiterer Telegraphenverbindungen. S. 88.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 54. Thatfrage, wie weit die Strafe über Strafmilderungsgründe hiezu gehört. S. 337. Theilnahme an Zollbetrugationen u. S. 347. Todesstrafe, Folgen der Verurtheilung. S. 334. Verdacht wegen eines hienit bedrohten Verbrechens als Grund der Verhaftung. S. 352. S. 358. Aussetzung ihres Vollzugs an Schwangeren. S. 384. Urtheile auf Todesstrafe, deren Prüfung von Amtswegen durch den Kassationshof. S. 406. Turnen. Unterricht. S. 72.

U.

Uebertretungen, was darunter zu verstehen. S. 328. welchen Handlungen die Eigenschaft einer

Uebertretungssachen.

Uebertretung zukommt, insbesondere, wenn sie in älteren Gesetzen bei Strafe verboten sind, Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuchs auf die in älteren Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen, Umwandlung der Geldstrafe in Arrest. S. 329—334. Zuständigkeit zur Aburtheilung derselben. S. 345. S. 347—351. Untersuchungshaft wegen Uebertretungen. S. 354. S. 378. Freilassung gegen Kaution. S. 358.

Uebertretungssachen, Verfahren in denselben in den Landestheilen diesseits des Rheins. S. 377—383. in der Pfalz. S. 384—389.

Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen. S. 66.

Umwandlung der Geldstrafen in Arrest. S. 329. S. 384.

Uneinbringliche Geldstrafen. S. 329. S. 384.

Ungebührliches Benehmen vor Gericht. S. 380. S. 412.

Ungehorsam des Verdächtigen als Grund seiner Verhaftung. S. 352—355. U. der Zeugen und Sachverständigen in Uebertretungssachen. S. 380.

Ungehorsamsstrafen, deren Androhung durch Polizeibehörden. S. 342—344.

Ungehorsamsverfahren in Untersuchungen gegen ausländische Pressezeugnisse. S. 372. in Uebertretungssachen. S. 381.

Universitätsstudien als Grund der Befähigung zum Geschworenenamt. S. 388.

Unterdrückung von Pressezeugnissen. S. 370—372.

Unterklagung, Folgen der Verurtheilung wegen derselben in Bezug auf Wahlrechte. S. 336. in Bezug auf die Untersuchungshaft. S. 352—355.

Unterklagung.

Untersuchungen.

Untersuchungen, die sich zur Zeit des 1. Juli 1862 in Schwere befinden. S. 349.

Untersuchungshaft. S. 347. S. 352—365.

Untersuchungskosten siehe: Kosten.

Urtheile in Uebertretungssachen, deren Abfassung und Verkündigung. S. 380. S. 381—383. deren Vollzug durch Personalarrest. S. 384. in Cassationssachen. S. 412. Verurtheilung von Urtheilen durch den Cassationshof und Verfahren hierauf. S. 411. S. 420.

B.

Verbot ausländischer Zeitungen und Zeitschriften. S. 371.

Verbrechen, Folgen der Verurtheilung wegen eines solchen für die Theilnahme an Wahlen etc. S. 336. deren Aburtheilung durch die Schwurgerichte. S. 345.

Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850: S. 325. S. 330.

Verfahren in Strafsachen siehe: Strafverfahren.

Verfassungsbeilage IX. S. 325.

Vergehen, welche von den in älteren Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen als solche zu betrachten sind. S. 330—334. S. 336. Folgen der Verurtheilung wegen eines Vergehens für Theilnahme an Wahlen etc. S. 336. Zuständigkeit zur Aburtheilung der Vergehen. S. 345—347. Untersuchungshaft wegen Vergehen. S. 352—355. Kautionseinstellung zur Anwendung dieser Haft. S. 358.

Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker siehe: Zollvergütung.

Verhaftungsbeschwerde. S. 357.

Verhaftung eigenmächtige und willkürliche nach Art. 609. 616 und 618 der pfälz. Strafproceßordnung. S. 335. siehe: Untersuchungshaft.

Verhaftung.

Verjährung der gerichtlichen Verfolgung einer Handlung, deren Folgen für Geltendmachung der Entschädigungsforderung vor den Civilgerichten der Pfalz. S. 336. V. der Anschulldigung wegen Verläumdung. S. 366.

Verjährung. Gesetz, die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldenuisunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt betr. S. 33—38. Art. 1. Verjährung der Capitalforderungen zu Gunsten des Staatsschuldentilgungs-fonds nach Ablauf von dreißig Jahren. S. 34. Art. 2. Verjährung der Zinsen nach fünf Jahren. S. 35. Art. 3. Zeit der Gültigkeit der Talons zu fünf Jahren. S. 35. Verjährung der Caution für abgängige Zinsabschnitte. S. 35—36. Art. 5. Die Vergütung abhanden gekommener au porteur Obligationen und Zinsabschnitte betr., dann Termin zur Anbringung des Gesuchs um Vergütung des Capitals und der Zinsen. S. 36—37. — Art. 6. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die eingetretene Verjährung. S. 37. — Art. 7. Gleichstellung jener Gläubiger, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen. S. 37. — Art. 8. Anwendung des Gesetzes in dem ganzen Königreiche mit dem Tage der Verkündigung. S. 38. — Art. 9. Erlösung der Bestimmung im §. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825 das Staats-schuldenwesen betr. S. 38 Vorbehalt der zugestandenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei bereits erfolgten Forderungen. Einrechnung der abgelaufenen Zeit in die verlängerte Verjährungsfrist betr. S. 38.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 51—52.

Königliche Erklärung auf den der Zustimmung des Landtages zu diesem Gesetze beigefügten Wunsch, daß das k. Staatsministerium der Finanzen ermächtigt werde,

bezüglich der beim Erscheinen obigen Gesetzes bereits wegen Nichterhebung binnen 3 Jahren erfolgten Capitalien auf Ansuchen der Gläubiger die Wiederaufnahme und nachträgliche Bezahlung auch in jenen Fällen zu genehmigen, in welchen keine strengrechtlichen Restitutionsgründe bestehen, insofern seit dem Eintritte der Verjährung derselben nicht mehr als zwei Jahre verlossen sind, siehe die Allerhöchste Ermächtigung im Landtagsabschiede. S. 52.

Verläumdungsfälle, Wahrheitsbeweis in denselben. S. 365—370.

Verleger von Zeitungen und periodischen Schriftten. S. 325.

Verleitung von Militärpersonen und Landwehrmännern zur Untreue und zum Ungehorsam, Gesetz vom 21. Mai 1851 hierüber. S. 323.

Verlust der staatsbürgerlichen Rechte. S. 339.

Vermögensnachtheil siehe: Schadenersatz.

Verletzung über die Hälfte. S. 78.

Vernichtung von Verferzeugnissen. S. 370.

Verordnungen, Aufhebung der bisher in Geltung gewesenen. S. 323. S. 351. S. 422. Vorbehalt bestehender W. S. 323. S. 339. Androhung von Ungehorsamsstrafen wegen Nichtbefolgung derselben. S. 342—344.

Versammlungen siehe: Vereinsgesetz.

Verteidiger siehe: Cassationshof.

Vertreter des Beschuldigten in Uebertretungssachen, dessen Zulassung und Legitimation. S. 379. siehe: Beistand.

Verurtheilung in eine Leibes- und entehrende Strafe in der Pfalz, Folgen derselben. S. 334. Verlust der Civilrechte nach Pfalz. Rechte als Folge der W. S. 334. Un-

fähigkeit zur Theilnahme an Wahlen *ic.* als Folge der *B. S.* 336.

Vervollständigung und Ausdehnung der bayer. Staatsbahnen siehe: Eisenbahnen.

Verwahrloste siehe: jugendliche Personen. Verweis als Disziplinarstrafe. *S.* 325. dessen Ertrag durch Geldstrafe. *S.* 339.

Verweisung vor das Schwurgericht als Grund der Verhaftung. *S.* 352. *S.* 358. *B.* vor ein Bezirksgericht als Grund derselben. *S.* 354. siehe: Kassationshof, Vernichtung von Urtheilen.

Verweisungen in älteren fortbauenden Gesetzen auf das bisherige Strafrecht. *S.* 334.

Verweigerungserkenntnisse, Vollzug der vor dem 1. Juli 1862 erlassenen. *S.* 349.

Vollzug von Gesetzen durch die Polizeibehörden, Androhungstrafen zu diesem Zwecke *ic.* *S.* 342 — 344. von Urtheilen *ic.* *S.* 384.

Vollzug. Gesetz, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betr. *S.* 273 — 280. Art. 1 — 15.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. *S.* 56.

Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26 Juli 1860 siehe: Bundesfestungen.

Vorladung von Rechtsbeiständen zu den öffentlichen Sitzungen des Kassationshofes. *S.* 408.

Voruntersuchung, Behandlung der zur Zeit des 1. Juli 1862 schwebenden. *S.* 349. *B.* in Uebertretungssachen. *S.* 377. *S.* 386.

Vorjurisdiction der Entschädigungsansprüche des Beschädigten vor der Geldstrafe und den Untersuchungskosten. *S.* 384.

W.

Waarenfracht auf den Staatsbahnen siehe: Abschied. *S.* 70.

Waffengewalt, Gesetz vom 28. October 1831.

über Anwendung derselben beim Vollzug sanitätpolizeilicher Vorschriften zum Schutz gegen Verbreitung der asiatischen Cholera. *S.* 323.

Wahlfähigkeit, Verlust derselben in Folge Verurtheilung. *S.* 336.

Wahlmänner für Landtagswahlen, deren Vertheilung bei Feststellung der Geschworenenliste. *S.* 390.

Wahlordnung für Landgemeinden, die darin enthaltenen Strafbestimmungen *S.* 325. die darin enthaltenen Bestimmungen über die Wahlfähigkeit. *S.* 336.

Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen. *S.* 365 — 370.

Wahrspruch, Bestimmungen über Schöpfung derselben in der Pfalz *S.* 384.

Wahrung des Gesetzes siehe: Beschwerde. Weibspersonen schwangere, Aufschub ihrer Hinrichtung. *S.* 384.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Uebertretungssachen. *S.* 383.

Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten *ic.* siehe: Strafsorgen.

Wiedererstattung, Zwangsvollzug der im Urtheil angeordneten durch Personalarrest. *S.* 384.

Wilddiebstahl. *S.* 333.

Willkürliche Verhaftung siehe: Verhaftung. Winkelagente. *S.* 325.

Wohnsitz im Inland, dessen Einfluß auf die Untersuchungshaft. *S.* 352.

Wuchergesetz. *S.* 323.

Wünsche und Anträge. Königliche Allerhöchste Entschließung im Landtagsabschiede auf die von den Kammern gestellten Wünsche und Anträge. *S.* 61 — 80.

A. Zum Finanzgesetz und Budget. *§.* 1. Wegen der Frachtsätze auf Steinföhlen *ic.* *S.* 64. — *§.* 2. Niederlegung des Kaufschillingdresdes für die Rathhause zu Rürn-

berg. S. 64. — §. 3. Berücksichtigung der Gläubiger zweiprocentiger Capitalien. S. 65. — §. 4. Wegen Verlage eines Geiseged, die annuitätenweise Rückzahlung der Bodenzinscapitalien betr. S. 65. — §. 5. Revision der Zeugengebühren. S. 65. — §. 6. Reorganisation des Stammesrutes und der Militärschlehdhöfe. S. 65—66. — §. 7. Wegen Vollzug des Geiseged über den Uferschutz. S. 65. — §. 8. Wegen Befreyung der Lehrstellen an vollständigen Studienanstalten. S. 66. — §. 9. Wegen Umgestaltung über die Häusersteuer. S. 67. — §. 10. Wegen der Werkverbesserungsausgaben der Generalbergwerksverwaltung. S. 67. — §. 11. Anfall des Lotos vom 1. October bis 31. December 1861 zur Verwendung für das Personal der Lotosanstalt. S. 67. — §. 12. Die Goldbejeidungen der Revierförster u. d. r. S. 68. — §. 13. Wegen Veräußerung absolut nicht nothwendiger Gebäude, Minderung der Bauausgaben und Aufhebung des Regiebetriebes der Würzburger Bräuerei. S. 68.

H Zu den Nachweisungen und zwar den Einnahmen. — §. 14. Wegen Trennung der Ausübung der Vergeheheit des Staates von der Verwaltung der ärarialischen Berg- und Hüttenwerke, dann wegen Ermöglichung eines entsprechenden Resultates bei dem Fortbetrieb der lebensfähigen Werke. S. 69.

C. Besondere Wünsche und Anträge. §. 15. die directen Eisenbahnfrachten betr. S. 70. — §. 16. der Aufhebung der Beschränkung in Ansehung israelitischen Glaubensgenossen rücksichtlich der Anstaltgumachung und des Gewerbetriebes, mit Geisegedkraft. S. 70 — §. 17. Die in der Pfalz geltenden Bestimmungen über die Heimat betr. S. 70. — §. 18. Die dienstliche Stellung der Lehrer an den landwirthschaftl., Gewerbs- und Handelschulen

betr. S. 71. — §. 19. Wegen Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Pfalz. S. 72. — §. 20. Erleichterung der Anstaltgumachung auf Lohnernwerb. S. 72. — §. 21. Ausbildung der Jugend durch Turnen. S. 72—73. — §. 22. Die Befreyung der landwirthschaftlichen Brennereien resp. die Verwendung von Grünmalz zum Zwecke der landwirthschaftlichen Brennereien betr. S. 73. — §. 23. Abänderung der Art. 8 und 35 der pfälzischen Brandversicherungsgesetzordnung vom 26. November 1817. S. 74. — §. 24. Die Aufhebung der Vollzugs-Verordnungen zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 betr. S. 74—75. — §. 25. Bau einer Eisenbahn von Starnberg über Tuging nach Penzberg und an den Reiffenberg. S. 75. — §. 26. Die Befreyung der Bierfabrication von polizeilichen Produktionsvorschriften und Tarregulirungen, dann Verordnung über die Regulirung des Bierjages, Verwendung der Stoffe und die Rechtsverhältnisse zwischen den Bräuern und Wirthen betr. S. 75—77. — §. 27. Die Stellvertretung im stehenden Heere betr. S. 77. — §. 28. Einige Aenderungen im Civilrecht betr. 1. die Geschäftsvormundschaft, 2. die Einsandrechte, 3. die Form einiger Rechtsgeschäfte (die in verschiedenen Statutarrechten enthaltenen civilrechtlichen Vorschriften, wonach Darlehensverträge, Cessionen, Quittungen, Verträge über Holzverkäufe außer Landes, Kauf- und Tauschverträge, über Pferde und anderes Vieh gerichtlich errichtet, oder vor Zeugen abgeschlossen, oder vor dem Gemeindevorsteher beschrieben werden müssen, sind aufgehoben), 4. die Verlegung über die Hälfte betr. S. 77—79. — §. 29. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht der Servituten und über die aus der Geschlechtsgemeinschaft entspringenden Rechtsver-

hältnisse betr. S. 79. — §. 30. Die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsbetrugationen betr. S. 78—80.

Würzburg siehe: Eisenbahnen.

Würzburger Bräuerei. S. 68.

3.

Zeitungen und Zeitschriften, Verbot der ausländischen. S. 371. Verhaftung ihrer Verleger und Herausgeber wegen der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen. S. 325.

Zeugen, Einwirkung auf dieselben als Grund der Verhaftung. S. 352—355. S. 358. deren Vernehmung in Ehrenkränkungsachen. S. 374. in Uebertretungsachen. S. 378—380.

Zeugengebühren in Strafsachen. S. 65.

Zinn rohes. S. 1. siehe: Zoll.

Zinswucher. S. 323.

Zoll. Gesetz, die Aufhebung des Eingangszolles für rohes Zinn betr. S. 1—4.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 50.

Zollvergütung. Gesetz, die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des Zuckers und des Syrops betr. S. 13—18.

Inhalt: Art. 1. Vergütung für ausgeführten nicht raffinierten Zucker. S. 15.

— Art. 2. Erfüllung der Bedingungen für die Gewährung der Vergütungen. S. 15—16.

— Art. 3. Verhältniß des Gewichtes der getrockneten zu den rohen Rüben. S. 16.

— Art. 4. Eingangszulagen für Zucker und Syrup. S. 16—18.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 51.

Zoll- und Handelsverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betr. siehe: Abschied für den Landtag. S. 60—62.

Zollgesetze siehe: Defraudationen.

Zollstrafgesetz vom 17. November 1837, Zuständigkeit zur Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen dasselbe, Verfahren hierbei ic. S. 347.

Zuchthausstrafe, Folgen der Beurtheilung hierzu S. 334. 3 an Stelle der im älteren Strafrecht angedrohten Arbeitshausstrafe. S. 339. 3. von mehr als 8 Jahren als Grund der Verhaftung der Verdächtigen. S. 352. S. 358.

Zuchthaussträflinge, deren Beurtheilung. S. 341.

Züchtigung körperliche, deren Erlass durch Arrest. S. 339.

Zusammenlegung. Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. S. 249—270.

Inhalt: I. Abschnitt. Grundsätze der Zusammenlegung. S. 250—257. Art. 1—10.

— II. Abschnitt. Zuständigkeit und Verfahren. S. 258—267. Art. 11—24. III. Abschnitt.

Laz- und Stempelpflicht. S. 267—268. Art. 25. — Schlußbestimmung. S. 269—270. Art. 26.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 56.

Zucker siehe: Zollvergütung.

Zusammenrottungen Landtagsfähliche. S. 325.

Zuständigkeit zur Entscheidung über das Vorhandensein von Milderungsgründen bei Schwurgerichten. S. 337. zur Entscheidung der nach §. 88 der Instr. v. 24. Sept. 1808 den Polizeidirectionen zugewiesenen Civilrechtsachen. S. 351. des Kassationshofes. S. 404—405. in Strafsachen überhaupt. S. 345—352.

Zwangsbeschäftigungsanstalten städtische, deren Benützung als Polizeianstalten. S. 341.

Zwangsvollzug siehe: Vollzug.

Zweigbahn von Mischaffenburg nach Miltenberg siehe: Eisenbahn.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 1.

München, den 15. April 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Aufhebung des Eingangszolles für rohes Zinn betr.

G e s e t z,
die Aufhebung des Eingangszolles für rohes
Zinn betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un-
seres Staatsrathes, mit Rath und Zu-
stimmung der Kammer der Reichsräthe und
der Kammer der Abgeordneten beschlossen
und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Vom ersten April dieses Jahres an
tritt die in Abtheilung II. des Vereins:

Zolltarifs pos. 43 Anmerkung enthaltene außer Wirksamkeit und werden diese Waaren: Bestimmung, wornach von Zinn in Blöcken, Artikel als Gegenstände, welche gar keiner Stangen u. s. w. und altem Zinn die all: Abgabe unterworfen sind, der I. Abtheilung gemeine Eingangsabgabe zu erheben ist, des Vereinszolltarifs zugewiesen.

Gegeben München den 12. April 1861.

W a g.

Schr. v. Schrenk. v. Jüder. v. Dwehl. v. Neumann. Schr. v. Kulzer. v. Pfeufer.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der General-Secretär des Staatsrathes,

Seb. v. Kobell.

Gesetz - Blatt

Königreich Bayern.

N^o 2.

München, den 27. Mai 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.

G e s e t z,
die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Herzog bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Königliche Staatsministerium ist ermächtigt, im Falle Bedürfnisses den Rechnungs-Commissären bei den Königlichen

Kreisregierungen Rechnungsgehilfen, und den Brandversicherungs-Inspectoren Gehilfen zeitweise als Geschäftshilfe beizugeben.

Artikel 2.

Der Artikel 98 des Gesetzes vom 28. März 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude diesseits des Rheins betreffend, wie folgt:

„Zur Bestreitung der Gesamt-Ausgaben, welche durch die Aufstellung der in Artikel 84 bis 87 bezeichneten Brandversicherungsinspectoren, Functionäre, Rechnungs-Commissäre bei

den k. Kreisregierungen und des Central-Rechnungscommissärs, durch die Regiebedürfnisse, Diäten und Reise-gelder dieses Verwaltungspersonals, sowie durch die Verwendung der im Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Gehilfen entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staats-casse eine Aversal-Summe zu bezahlen, die im Finanzgesetze einer jeden Finanzperiode bestimmt werden wird.“

Artikel 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October 1861 in Wirksamkeit.

Gegeben München den 24. Mai 1861.

M a g.

Frhr. v. Schrenk. v. Föder. v. Buehl. v. Neumayr. Frhr. v. Rulz. v. Pfeuffer.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 3.

München, den 15. Juli 1861.

I n h a l t:

Gesetz, die Aufhebung der Straffolgen betr.

G e s e t z,
die Aufhebung der Straffolgen betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Rath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Ausführung der Artikel 1 und 2 unter Beobachtung der im Titel X. §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen was folgt:

Artikel 1.

Die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, kann durch königliche Gnade gewährt werden.

Artikel 2.

Von dem Tage der Eröffnung des l. Begnadigungsrescriptes an tritt der Verurtheilte in alle durch die Verurtheilung verlorenen Rechte wieder ein, soweit nicht das Rescript eine Beschränkung verfügt.

Mit diesem Wiedereintritte ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlorenen Ämter, Dienste, Würden und Auszeichnungen und der von solchen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte, ferner auf Wiederer-

langung confiscirter oder zur Unterdrückung oder Vernichtung bestimmter Gegenstände oder angezogener Gewerbs- und ähnlicher besonderer Rechte, endlich auf Wiedererlangung des Adels und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden.

Artikel 3.

Ein von dem Könige abgewiesenes Gesuch um Wiedereinsetzung kann erst nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der abweisenden Entschliessung an gerechnet, erneuert werden.

Artikel 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreichs mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, — beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz — in Wirksamkeit. Mit dem nämlichen Tage verlieren die Artikel 619 — 634 der pfälzischen Strafproceßordnung ihre Geltung.

Gegeben München den 10. Juli 1861.

W a g.

Schr. v. Schrenk. v. Buehl. v. Meuninger. Schr. v. Mulzer. v. Pfeuffer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 4.

München, den 15. Juli 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Vergütung des Zuckers und Syrops betr.

Gesetz,

die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Vergütung des Zuckers und des Syrops betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben ic. ic.

Wir haben auf Grund einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Uebereinkunft in Betreff der Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, der Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und der Vergütung des Zuckers und Syrops — nach Vornahme Unseres Staatsrathes mit Rath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Candiszucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird, Wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze, oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 an eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinierten ausländischen Zucker eintritt.

Artikel 2.

Wer diese (Artikel 1) Steuervergütung oder die Zollvergütung in Anspruch nimmt, hat die besonders verabredeten oder die früher bereits bezüglich der Zollvergüt-

ung vereinbarten, sowie die künftig etwa weiter zu beschließenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

Artikel 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1860 an auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet.

Artikel 4.

Vom 1. September 1861 an beträgt bis auf weitere Vereinbarung der Eingangszoll von ausländischem

	Maßstab der Vergütung.	Eingangs-Abgabe.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
		In. Sgr. fl. kr.	Pfund.
1) Zucker:			
a) Brod-, Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker.	1 Centner	7 10 12 50	14 in Äßern mit Tauben von Eichen und andern harten Hölzer, 10 in andern Äßern, 13 in Äßern, 7 in Kerben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl).	1 Centner	6 — 10 30	13 in Äßern mit Tauben von Eichen- und andern harten Hölzer, 10 in andern Äßern, 16 in Äßern von 8 Centnern und darüber, 13 in Äßern unter 8 Centnern, 10 in aussereuropäischen Holzgefäßen (Canassers, Cranjans), 7 in andern Körpen. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siebereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controllen.	1 Centner	4 7 ¹ / ₂ 7 26 ¹ / ₂	11 in Äßern.
2) Syrop.	1 Centner	2 15 4 22 ¹ / ₂	

Auflösungen von Zucker, welche als werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a
solche bei der Revision bestimmt erkannt aufgeführten Eingangszölle für Zucker.

Gegeben München den 10. Juli 1861.

M a g.

frhr. v. Schrenk. v. Dwehl. v. Neumann. frhr. v. Hüner. v. Pferser. v. Spiro.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

der General-Secretär des Staatsrathes,

Seb. v. Asbell.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 5.

München, den 21. August 1861.

I n h a l t :

Gesetz, einen weiteren Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode 18⁵⁵/₆₁ betr.

G e s e t z ,

einen weiteren Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode 18⁵⁵/₆₁ betr.

M a x i m i l i a n I I .

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und

der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen was folgt:

A r t i k e l 1 .

Zur Bestreitung der Ausgaben für die außerordentlichen Militärbedürfnisse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode wird ein weiterer Credit eröffnet.

A. Für die active Armee:

- 1) für den laufenden Unterhalt des höhern Präsenzstandes der Armee vom 1. Juli bis 1. October, und beziehungsweise zur Refundirung der in den

Jahren 18^{58/59} bis 18^{60/61} auf Unterhaltung des damaligen Präsenzstandes aus hiefür nicht bestimmten Fonds verwendeten Summen:

6,560,000 fl.

2) auf außerordentliche Ausrüstung:

- a) zur Deckung der Mehrausgaben pro 18^{58/59} und 18^{59/60} für die Ergänzung des Bedarfes an Monturmateriellen und gefertigten Monturtheilen für den vermehrten Mannschafstands und für die Beschaffung solcher Vorräthe für die Reservirten, dann von Reserve-Munition: und Rüstwagen

1,221,462 fl. 31 kr. 1 hl.

- b) für den weiteren Bedarf auf die Fabrication gezeugener Gewehre im laufenden Etatsjahre 18^{60/61} von 189,537 fl. 28 kr. 7 hl.

- c) für die Leistung von Equipirungs-Entscheidungen an die im Jahre 1859 bei der mobilen Armee gestandenen Generale, Stabs- und

Begeben Scheveningen, den 16. August 1861.

M a g.

Frhr. v. Schrenk. v. Buehl. v. Neumann. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spiess.

Oberoffiziere, Militärbeamten und sonstigen gagirten Individuen
285,000 fl. — kr. — dl.

Zusammen für
die active Armee

8,256,000 fl. — kr. — dl.

B. Für die Festung Germersheim:

- 1) zur Deckung der Mehrausgaben auf die fortificatorische Armierung pro 18^{58/59} und 18^{59/60} von

29,963 fl. 59 kr. 3 dl.

- 2) für die Einführung gezeugener Geschütze 90,036 fl. — kr. 1 dl.

Zusammen von

120,000 fl. — kr. — dl.

sonach ad A und B im Ganzen von
8,376,000 fl. — kr. — dl.

Artikel 2.

Zur Bestreitung dieses Bedarfes wird der königliche Staatsminister der Finanzen ermächtigt, aus den Einnahms-Überschüssen der VII. Finanzperiode eine Summe von 8,376,000 fl. zu entnehmen.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,

Dr. v. Kobl.

Gesetz-Blatt

Königreich Bayern.

N^o 6.

München, den 27. September 1861.

I n h a l t:

Gesetz, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staats-Eisenbahnen betr.

G e s e t z,
die Vervollständigung und Ausdehnung der
bayerischen Staats-Eisenbahnen betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe

und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artik^l 1.

Der Bedarf zur Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staats-Eisenbahnen wird

- 1) für Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf den Bahnstrecken zwischen
 - a) Pasing und Augsburg,
 - b) München und Großheffellohe,

- c) Nürnberg und Fürther Kreuzung,
 - d) von Hof in der Richtung nach Schwarzenbach,
 - e) zur Geleisevermehrung in den Bahnhöfen zu München, Augsburg und Nürnberg auf den Betrag von 2,010,000 fl.
- 2) zum Bau einer Eisenbahn vom Staatsbahnhofe in Nördlingen an die bayerische Grenze zum Anschlusse an die württemberg'sche Eisenbahn einschließlich der dadurch veranlaßten Erweiterung der Bahnhoflocalitäten in Nördlingen auf den Betrag von 900,000 fl.
- 3) zum Bau einer Eisenbahn von Ansbach nach Würzburg auf den Betrag von 10,000,000 fl.
- 4) für den Bau einer Eisenbahn von Nürnberg nach Würzburg auf den Betrag von 10,000,000 fl.
- zusammen auf den Marimalbetrag von 22,910,000 fl.
- (zwei und zwanzig Millionen neunhundert zehntausend Gulden)
- festgesetzt.

Artikel 2.

Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung dieses Bedarfes und nach Maßgabe desselben ein auf die

Staatsbahnlinien zu ver sicherndes Staatsanlehen im Marimalbetrage von zwei und zwanzig Millionen neunhundert zehntausend Gulden aufzunehmen.

Gegenwärtiges Eisenbahnanlehen wird als Fortsetzung der nach den Gesetzen vom 19. März 1856, die Eisenbahnbaudotation für die VII. Finanzperiode betreffend, und vom 1. Juli 1856, den Ausbau der Eisenbahnlinie von Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg, dann von Richtenfels bis zur Landesgrenze gegen Koburg betreffend, aufgenommenen Anlehen erklärt und es ist sich daher bezüglich der Tilgung nach den für diese Anlehen im Finanzgesetze für die VIII. Finanzperiode gegebenen Bestimmungen zu richten.

Artikel 3.

Die Ausgaben für die Verzinsung der Baucapitale während der Bauzeit und die Gelddaufbringungskosten sind aus den bud getmäßigen Fonds der 1. Eisenbahnbaudotationscasse, insoweit solche nicht zur Verzinsung und gesetzlichen Tilgung der früheren Eisenbahnanlehen, dann zu der im Finanzgesetze für die VIII. Finanzperiode bestimmten jährlichen Rückzahlung des Guthabens der alten Schuld erforderlich sind, zu nehmen. Der etwa auf diese Weise nicht zu deckende Mehrbetrag ist durch

entsprechende Erhöhung des oben im Artikel 2 gegebenen Anlehenscredits zu beschaffen.

- Ulm: und Eichtenfest-Koburgerbahn werden bestimmt:
- a) zur Deckung des Passivrestes der München: Rosenheim: Salzburgerbahn,
 - b) zur Erweiterung des Bahnhofes in Aschaffenburg, und
 - c) zur Vermehrung des Fahrmaterials.

Artikel 4.

Die Erübrigungen an den durch frühere Gesetze bewilligten Baurediten für die Ludwigs-Süd-Nordbahn, Ludwigs: Westbahn, Maximiliansbahn, München: Augsburg:

Gegeben Berchtesgaden den 23. September 1861.

M a g.

frhr. v. Schrenk. v. Dwehl. v. Neumann. frhr. v. Minyer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatrathes,
Seb. v. Röbbel.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 7.

München, den 4. October 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Verjährung der Forderungen aus Staats-Schuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt betreffend.

Gesetz,

die Verjährung der Forderungen aus Staats-Schuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt betreffend.

und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe

Capitalforderungen an das Staatsschatz, welche sich auf Schuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt gründen, verjähren zu Gunsten des einschlägigen Staatsschulden-Tilgungsanstalt nach Ablauf von dreißig Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung des Capitals in Folge stattgefundener Kündigung oder Verloosung fällig wurde.

Artikel 2.

Zinsforderungen aus Schulburlunden der Staatsschuldentilgungsanstalt verjähren zu Gunsten des einschlägigen Staatsschuldentilgungsfondes nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung des Zinses fällig war.

Artikel 3.

Die Anweisungen auf Ausfertigung neuer Zinsabschnitte (Talons) verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von fünf Jahren von dem Verfalltage des letzten Zinsabschnittes (Coupon) an gerechnet, und kann von dieser Zeit an die Ausfertigung neuer Zinsabschnitte nur auf Vorzeigung der Staatsschuldburkunde selbst erfolgen.

Artikel 4.

Wer bei Einlösung eines zur Rückzahlung fälligen Staatsschuldencapitals nicht im Stande war, mit der Schulburlunde auch die dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinsabschnitte zu übergeben und deshalb für die abgängigen Zinsabschnitte eine Caution erlegt hat, ist berechtigt, den Cautionsbetrag für jeden nicht zur Einlösung gekommenen Zinsabschnitt nach eingetretener Verjährung desselben zurückzufordern. Unterläßt er dieses während des Laufes von fünf Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Zinsabschnitt erloschen ist, so ist auch das Recht auf Zurückforderung

der Cautionssrate zu Gunsten der Staatsschuldentilgungsanstalt verjährt.

Artikel 5.

Wenn auf den Inhaber (au porteur) lautende Staatsschuldburkunden oder Zinsabschnitte bei der Staatsschuldentilgungscommission oder bei einer Cassé derselben als abhanden gekommen angemeldet worden und während der in Artikel 1 und 2 gegebenen Gesetze bestimmten Fristen nicht zur Einlösung gelangt sind, so werden nach eingetretener Verjährung die betreffenden Geldbeträge an den zuerst Anmelnden oder dessen Rechtsnachfolger gegen Quittung vergütet, insofern nicht ein Dritter innerhalb der Verjährungsfrist ein Recht hierauf durch richterliches Urtheil nachgewiesen hat.

Bezüglich des Capitals kann jedoch eine frühere Vergütung in dem Falle bean sprucht werden, wenn der Abgang der Schulburlunde bereits vor erfolgter Kündigung oder Verloosung angemeldet war, seit dem Tage der Kündigung oder Verloosung zwei Jahre abgelaufen sind, und der Staatsschuldentilgungsanstalt für den Capitalsbetrag entsprechende Caution geleistet wird.

Das Gesuch um Vergütung des Capitals und der Zinsen, sowie um Herausgabe der Caution ist bei Verlust des Anspruches hierauf innerhalb fünf Jahren

vom Tage der eingetretenen Verjährung der Capital- oder Zinsforderung zu stellen.

Artikel 6.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die eingetretene Verjährung findet nicht statt.

Ebensowenig findet eine Unterbrechung der Verjährung durch außergerichtliche Mahnung statt.

Durch Anerkennung der Schuld wird die Verjährung nur dann unterbrochen, wenn der Erhebung des fällig gewordenen Betrages auf Seite der Schuldentilgungsanstalt selbst ein Hinderniß entgegensteht, und wenn die Anerkennung in diesem Falle schriftlich erklärt wird.

Artikel 7.

Die Bestimmungen der Artikel 1 — 6 finden auch Anwendung bezüglich jener Gläubiger, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen oder in Ansehung der Verjährung den Minderjährigen gesetzlich gleichgestellt sind.

Gegeben Berchtesgaden den 29. September 1861.

M a x.

Schr. v. Schrenk. v. Buehl. v. Neumann. Schr. v. Kulzer. v. Pfeufer. v. Spico.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreiches mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Anwendung.

Artikel 9.

Mit dem in Artikel 8 bezeichneten Tage erlischt die Wirksamkeit der im §. 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, das Staatsschuldenwesen betreffend, enthaltenen Bestimmung.

Für die nach dieser Bestimmung bereits erloschenen Forderungen bleibt die dortselbst zugestandene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorbehalten.

Für jene Forderungen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes nach den früheren Bestimmungen noch nicht erloschen sind, ist die zu deren Geltendmachung bereits abgelaufene Zeit in die verlängerte Verjährungsfrist des gegenwärtigen Gesetzes einzurechnen.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 8.

München, den 9. October 1861.

I n h a l t:

Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern pro 1861/62 betreffend.

G e s e t z,
die provisorische Erhebung der Steuern pro
1861/62 betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer

der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die im Finanzgesetze vom 1. Juli 1856 Titel III. §. 8 bewilligten directen Steuern und Steuerbeiträge gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die achte Finanz-Periode festzusetzenden Steuern bis zum 31. December 1861 in den nach den bisherigen Bestimmungen verfallenden Zielen zu erheben.

Artikel 2.

Die im Titel III. §. 7 Absatz 2
des erwähnten Finanzgesetzes für Auf-
hebung des Zahlenlotto festgesetzte Frist
wird bis zum 31. December 1861 ver-
längert.

Artikel 3.

Ebenso werden die Maximaltariffsätze
für die Eisenbahnen, Donaudampfschiffahrt
und Ludwigskanal, wie sie für die VII.
Finanzperiode festgesetzt sind, bis zum 31.
December 1861 verlängert.

Gegeben Berchtesgaden den 4. October 1861.

M a x.

Frhr. v. Schrenk. v. Buehl. v. Neumann. Frhr. v. Kulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 9.

München, den 31. October 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Verlängerung der Eisebahnen in der Oberpfalz und Oberfranken betreffend.

G e s e t z,
die Verlängerung der Eisebahnen in der Oberpfalz
und Oberfranken betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-
seres Staatsrathes mit Beirath und Zu-
stimmung der Kammer der Reichsräthe

und der Kammer der Abgeordneten be-
schlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Fall der Herstellung einer
Eisenbahn von Schwaundorf über Weiden
nach Bayreuth und von Weiden nach
Schwarzenbach oder Eger durch die Actien-
gesellschaft der bayerischen Eisebahnen ist
die Staatsregierung ermächtigt, die durch
Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 1856,
den Bau von Eisenbahnen durch Privat-
unternehmer von Nürnberg über Amberg

nach Regensburg zc. betreffend, gegebene Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier ein halb vom Hundert auch auf das Bau- und Einrichtungs-capital dieser neuen Bahnstrecken in der Art auszu dehnen, daß die Zinsengewährschaft für diese neuen Bahnstrecken erst mit dem Tage der Betriebsöffnung derselben beginnt, jedoch gleichzeitig mit der auf 35 Jahre festgesetzten Zinsengewährschaft für die im genannten Gesetze vom 19. März 1856 bezeichneten Bahnlinien zu erlöschen hat, und daß das Bau- und Einrichtungs-capital für sämtliche im Gesetze vom 19. März 1856 und im gegenwärtigen Gesetze aufgeführten Bahnlinien den Gesamtbetrag von 60 Millionen Gulden nicht übersteigen darf.

Gegeben Wehrtesgaden den 29. October 1861.

M a g.

Frhr. v. Schrenk. v. Bwehl. v. Neumann. Frhr. v. Mülzer. v. Pfeuffer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatrathes,
Seb. v. Kobell.

Artikel 2.

Die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 des oben erwähnten Gesetzes vom 19. März 1856 finden auch auf die im Artikel 1 bezeichneten neuen Bahnstrecken Anwendung.

Artikel 3.

Die für die Staatsbahn festgesetzten Tarifmaximalsätze sind auch für die durch das Gesetz vom 19. März 1856 und das gegenwärtige Gesetz bezeichneten und concessionirten Bahnen verbindlich; die Tarife besagter Bahnen unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 10.

München, den 18. November 1861.

Inhalt:

Abchied für den Landtag des Königreichs Bayern.

A b s c h i e d
für den Landtag des Königreichs Bayern.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, sowie über die Beratungen und

Verhandlungen beider Kammern ausführlichen Vortrag erlassen lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesamt- Staats- Ministeriums und Staatsrathes Unsere königlichen Entschlieungen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1.

Die Gesetze:

- 1) einen weiteren Credit für die außerordentlichen Bedürfnisse des Herrsches,
- 2) die Aufhebung des Eingangszolles für rohes Zinn,

- 3) die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuer- versicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins,
- 4) die Aufhebung der Straffolgen.
- 5) die Vergütung der Steuern für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben, und die Verzollung des Zuckers und des Syrrups,
- 6) einen weiteren Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode 18⁵³/₆₁.
- 7) die provisorische Erhebung der Steuern pro 18⁶¹/₆₂ betreffend,

haben Wir nach den von beiden Kammern gefassten Gesamtschlüssen sanctionirt und hiernach dieselben durch die Gesetzblätter vom

20. August 1859,

15. April 1861,

27. Mai „

15. Juli „

21. August „

9. October „

in den Gesetzblättern für 1859 II. Abtheilung; dann für 1861 Stück 1—5, dann 8 verkündet lassen.

§. 2.

Die Verzählung der Forderungen aus Staats- schuldenkunden der Staatsschuldentilgungs- Anstalt betreffend.

Den Ges.-Entwurf: die Verzählung der Forderungen aus Staatsschuldunkunden der Staatsschuldentilgungs-Anstalt betreffend, haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern unter dem 29. September l. J., zum Gesetze erheben und letzteres im Gesetzblatt vom 4. October desselben Jahres Stück Nr. 7 verkündet lassen.

Auf den dem Gesamtschlusse über dieses Gesetz von den Kammern angefügten Wunsch:

„daß Unser Staatsministerium der Finanzen ermächtigt werde, bezüglich der beim Erscheinen obigen Gesetzes bereits wegen Nichterhebung binnen drei Jahren erslossenen Capitalien auf Ansuchen der Gläubiger die Wiederaufnahme und nachträgliche Bezahlung auch in jenen Fällen zu genehmigen, in welchen keine streng rechtlichen Restitutionsgründe bestehen, insoferne seit dem Eintritte der Verzählung derselben nicht mehr als zwei Jahre verfloßen sind —“

ertheilen Wir auch die erbetene Ermächtigung und weisen Unser Staatsministerium der Finanzen an, hiernach gegebenen Falles zu verfahren.

§. 3.

Die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatsbahnen betreffend.

Den Ges.-Entwurf, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatsbahnen betr., haben Wir unter Genehmigung der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderungen am 23. September d. J. sanctionirt und das hiernach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 29. desselben Monats Stück 6 bekannt machen lassen.

Wir ertheilen dabei auf die dem Gesamtschlusse über den Entwurf dieses Gesetzes angefügten Wünsche und Anträge folgende Erklärungen:

1) dem Wunsche:

die Erbauung einer Eisenbahn im Allertale von Keimeln über Remmingen nach Kempen auf Kosten von Privaten

dadurch zu ermöglichen, daß die Bäckung des Betriebes dieser Bahn und die Amortisirung des Baukapitals zum Zwecke des Heimfalls der Bahn an den Staat durch die Verwaltung der Staatsbahnen gestattet werde, —

haben Wir bereits willfahrt, und der Stadt Memmingen am 13. September l. Js. die Concession zum Bau der genannten Bahn ertheilt.

2) Mit dem Antrage:

den Bau einer Eisenbahn von der Stadt Hof in der Richtung gegen Aisch resp. Eger auf Kosten von Privaten dadurch zu ermöglichen, daß den Letzteren die Bäckung des Betriebes und die Amortisirung des Baukapitals durch die Verwaltung der Staatsbahnen in Aussicht gestellt und seiner Zeit gewährt werde, —

sind die Kammern den Intentionen der Staatsregierung entgegengekommen; — Wir werden daher die eingeleiteten Verhandlungen zur Herbeiführung dieser Eisenbahnverbindung fortsetzen und nach Möglichkeit fördern lassen.

3) Wir hätten gerne gesehen, daß die von der Staatsregierung vorgeschlagene Eisenbahnverbindung mit der Festung Ingolstadt schon bei dem gegenwärtigen Landtage die Zustimmung der Kammern erhalten hätte; nachdem übrigens beide Kammern selbst die Verbindung der Festung Ingolstadt mit dem bayerischen Eisenbahnnetz als notwendig erkannt, und nur noch die Wahl der Richtung in Frage gestellt haben, so werden Wir über die verschiedenen Richtungen näher Erhebungen anordnen und auf Grund dieser Erhebungen eine geeignete Vorlage an den nächsten Landtag gelangen lassen.

4) Dem Antrage:

über die Verbindung des südöstlichen Theiles von Bayern mit dem vaterländischen Eisenbahnnetz durch eine Eisenbahn Neudorf anzuordnen und dem kommenden Landtage darüber Mittheilungen zukommen zu lassen, — werden Wir gerne willfahren.

§. 4.

Die Vervollständigung des in Bayern bestehenden Telegraphenetzes betreffend.

Dem Gesetze über die Vervollständigung des in Bayern bestehenden Telegraphenetzes haben Wir nach dem darüber von beiden Kammern gefaßten Gesamtbeschlusse Unsere Sanction ertheilt und demzufolge das unter Ziffer I. Beilage I. anliegende Gesetz ausfertigen lassen.

§. 5.

Das Strafgesetzbuch, das Polizeistrafgesetzbuch und das Einführungsgesetz hiezu betreffend.

Wir haben den Entwürfen,

- 1) eines Strafgesetzbuches,
- 2) eines Polizeistrafgesetzbuches,
- 3) eines Einführungsgesetzes hiezu —

in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanction ertheilt, und ist das hienach ausgefertigte unter Ziffer II. mit zwei Beilage II. Beilagen anliegende Einführungsgesetz erlassen.

§. 6.

Die Anstellung von Assessoren bei den Landgerichten in der Pfalz betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf: die Anstellung von Assessoren bei den Landgerichten in der Pfalz betreffend, die Zustimmung beider Kammern erhalten hat, haben Wir denselben als Gesetz sanctionirt, wie solches unter Ziffer III. Beilage III. hier beifolgt,

§. 7.

Das Notariat betreffend.

Das Gesetz über das Notariat ist in der von beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung von Uns sanctionirt, und das hienach ausgefertigte unter Ziffer IV. angefügte Gesetz erlassen.

§. 8.

Die Gerichtsverfassung betreffend.

Den von den beiden Kammern beantragten Modificationen zu dem von Uns an den Landtag gebrachten Gesetzentwurfe über die Gerichtsverfassung haben Wir unsere Genehmigung ertheilt, und das hienach ausgefertigte Gesetz unter Beilage V. Ziffer V. hier beifügen lassen.

§. 9.

Die Verlängerung der Ostbahnen in der Oberpfalz und Oberfranken betreffend.

Den von beiden Kammern beantragten Modificationen zu dem Gesetzentwurfe, den Bau einer Eisenbahn von Schwandorf über Weiden nach Bayreuth und Eger betreffend, haben Wir die Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz, die Verlängerung der Ostbahnen in der Oberpfalz und Oberfranken betreffend, durch das Gesetzblatt vom 31. October d. J. St. 9 verkünden lassen.

Auf die von den beiden Kammern bei der Zustimmung zu diesem Gesetze gestellten Anträge erwiedern Wir:

- 1) Wir werden, im Falle die Bahn von Schwarzenbach nach Weiden nicht zur Ausführung kommen sollte, die Herstellung einer Zweigbahn von Schwarzenbach nach Bunsfelde in Erwägung ziehen lassen.
- 2) Wir werden bei Ertheilung der neuen Concessionen an die Ostbahngesellschaft Sorge tragen, die Verhältnisse zwischen derselben

und Unseren Verkehrsanstalten, sowie die Stellung der von der Staatsregierung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrathes und des f. Commissärs zu der Gesellschaft in der Art ordnen zu lassen, daß soweit möglich alle Anstände vermieden und den Bewohnern der von den Ostbahnen durchschnittenen Landestheile in Benützung der Post- und Telegraphen-Anstalt dieselben Vortheile gesichert werden, welche an den Staatsbahnlinien bestehen.

§. 10.

Die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Wir haben dem Gesetzentwurfe über die Zusammenlegung der Grundstücke in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanction ertheilt und lassen das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer VI. hier folgen. Beilage VI.

§. 11.

Den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betreffend.

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft ist in der von beiden Kammern Uns vorgeschlagenen Fassung sanctionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer VII. anliegende Gesetz erlassen.

Beilage VII

§. 12.

Die Einführung der bayerischen Gesetze in dem von Oesterreich erworbenen Gebietstheile betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf, die Einführung der bayerischen Gesetze in dem von Oesterreich erworbenen Gebietstheile betreffend, die Zustimmung beider Kammern erhalten hat, haben Wir denselben als Gesetz sanctionirt, wie solches unter Ziffer VIII. hier beifolgt.

Beilage VIII

§. 13.

Die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betreffend, ertheilen Wir mit den von dem Landtage beantragten Modificationen Unsere Genehmigung und haben Beilage IX. hiernach das unter Ziffer IX. beifolgende Gesetz ausfertigen lassen.

§. 14.

Die Aufbringung des Bedarfs der deutschen Schulen betreffend.

Wir haben den Gesamtbeschlusse des Landtages über den Gesetzentwurf, die Aufbringung des Bedarfs der deutschen Schulen betr., Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das Beilage X. unter Ziffer X. beifolgende Gesetz erlassen.

§. 15.

Den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badische Grenze betreffend.

Wir haben den von beiden Kammern beantragten Modification des Gesetzentwurfes, den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badische Grenze bei Kirchheim betr., Unsere Genehmigung ertheilt und demgemäß das Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badische Grenze betr., ausfertigen lassen, welches Beilage XI. unter Ziffer XI. hier beifolgt ist.

Auf die von den beiden Kammern bei der Zustimmung zu diesem Gesetze ausgedrückten Wünsche,

- 1) die Erbauung einer Zweigbahn von Aschaffenburg nach Willtenberg in Erödgung zu ziehen,
- 2) anzuordnen, daß eine neue Etappenconvention mit der großherzoglich badischen Regierung und zwar mit dem Ausgangspunkte Bruchsal-Obermerzheim abgeschlossen werde, —

werden Wir geeignete Berücksichtigung nehmen lassen.

§. 16.

**Den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungs-Reglements und Bau-
rathon-Regulativs in den Bundesfestungen
Ulm und Laßadt betreffend.**

Das Gesetz über den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungs-Reglements und Bau- und Kasernen-Regulativs in den Bundesfestungen Ulm und Laßadt ist in der von beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung sanctionirt und das hiernach ausgefertigte unter Ziffer XII. angefügte Beilage XII. Gesetz erlassen.

§. 17.

Einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten zwei Jahren 1861, der VIII. Finanzperiode betreffend.

Wir haben den Gesamtbeschlusse des Landtages über den Gesetzentwurf, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten zwei Jahren 1861/62 der VIII. Finanzperiode betr., Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter Ziffer XIII. beifolgende Beilage XIII. Gesetz erlassen.

§. 18.

Die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend.

Dem von Uns an den Landtag gebrachten Gesetzentwurfe, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr., haben Wir auf erfolgte Zustimmung beider Kammern in der von denselben beantragten Fassung Unsere Sanction ertheilt und demzufolge das unter Ziffer XIV. nebst einer Beilage mitfolgende Beilage XIV. Gesetz ausfertigen lassen.

§. 19.

Dem auf Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen gefaßten Gesamtbeschluß beider Kammern des Landtages:

„Es sei die Zustimmung zu ertheilen,
„daß für bereits verlooste oder demnächst
„in die Verloosung fallende Staatsobli-
„gationen die Wiederanlage bei dem
„4⁰/igen Eisenbahn-Anlehen à conto
„des künftigen gesetzlich bestimmt werden
„Anlehenscredits eventuell zur Heimzahl-
„ung an der 5⁰/igen Eisenbahn-
„Schuld bis zum Maximalbetrage von
„3,300,000 fl. gestattet werde,“

haben Wir bereits unter'm 7. Juli l. Js. Unsere Genehmigung ertheilt und ist unter'm 8. desselben Monats und Jahres die geeignete Beweisung an Unsere Staatsschuldentilgungs-Commission ergangen.

§. 20.

Wir genehmigen den Gesamtbeschluß beider Kammern:

„Es sei dem Postulate von 100,000 fl.
„für Vollenkung von Bergbau- und Bohr-
„versuchen auf Steinkohlen bei Grödenhof
„zuzustimmen und seien die für Deckung
„dieses Credits notwendigen Mittel
„vorbehaltlich des Rückzuges aus der
„Unternehmung dem Getreidemagazinsfond
„zu entnehmen.“

Zugleich weisen Wir Unser Staatsministerium der Finanzen an, das zum Vollzuge Erforderliche zu verfügen.

§. 21.

Nachdem die Kammern dem Vertrage des Staates mit der Stadt-Gemeinde Moosburg wegen Uebernahme der baulichen Unterhaltung

zweiter Brücken auf Staatsfonds gegen Aufhebung des zur Zeit dort bestehenden Brücken- und Waaren-Zolles die Zustimmung ertheilt haben, so beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die erforderlichen Vollzugsanordnungen zu treffen.

§. 22.

Die Zoll- und Handelsverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betreffend.

A.

Wir haben die nachbezeichneten bereits publizierten Verordnungen über Zoll- und Tarifsgegenstände, sowie über die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge in Zoll-, Schiff-fahrts- und Handelsangelegenheiten, als:

- 1) die Bekanntmachung vom 13. September 1859, den Handels- und Schiff-fahrts-vertrag zwischen dem Zollverein und der Argentinischen Confederation betreffend;
- 2) die Verordnung vom 26. October 1859, die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend;
- 3) die Bekanntmachung vom 24. December 1859, die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr betr.;
- 4) die Bekanntmachung vom 19. Februar 1860, die Additional-Convention vom 28. October 1859 zu dem Handels- und Schiff-fahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits betreffend;

und

- 5) die Verordnung vom 21. Februar 1861, die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle betreffend,

den beiden Kammern zur Kenntnissnahme, beziehungsweise zur nachträglichen Zustimmung in den ihren verfassungsmässigen Wirkungskreis berührenden Punkten mittheilen lassen, welche durch den Gesammtbeschluss beider Kammern erfolgt ist.

B.

Wir genehmigen den Gesammtbeschluss der beiden Kammern in Ansehung der die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, wodurch die Ermächtigung ertheilt ist:

- 1) die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zölle, der Rübensuckerrsteuer und anderer Abgaben oder Gebühren im Interesse der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Zollvereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Vereinsverträge sich dessfalls für sich oder auch zur Verständigung mit anderen Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirtschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung derselben für angemessen erachtet werden sollte, zu versügen;
- 2) nach Erforderniss hervortretender Umstände, zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins sowohl, als zur Ausführung der unter den Zollvereinsstaaten oder mit einzelnen derselben getroffenen Bestimmungen über Handel, Verkehr und Münzwesen, sowie zur Ausführung des Münzvertrages vom 21. Januar 1857 und seiner Separatartikel jene besonderen finanziellen Verfügungen oder Anordnungen jegleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird;

- 3) zum Vollzuge von Zoll- und Handelsverträgen, welche mit anderen Staaten unter dem Grundsatz der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, bezüglich der Anwendung der bayerischen Zollstrafgesetze auf Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, Zollgesetze und Zollordnungen solcher anderer Staaten, dann bezüglich der Anwendung der gegen Fälschung von Banknoten und anderen öffentlichen Creditpapieren in Bayern bestehenden Strafgesetze auf Fälschung gleichartiger in solchen anderen Staaten emittirter Papiere Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen, insbesondere die in §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend, enthaltene Strafbestimmung auch auf Fälschungen der in solchen anderen Staaten emittirten Creditpapiere auszudehnen.

Die nach Ziffer 1 — 3 im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen sind unbeschadet ihres sofortigen Vollzuges den Kammern zu deren nachträglichen Zustimmung bezüglich der ihren Wirkungskreis berührenden Punkte bei dem nächsten Wiederzusammentritte des Landtages vorzulegen.

§. 23.

Finanzgesetz für die VIII. Finanzperiode 1861/2.

Wir haben in Gemässheit des Titel VII. §. 3 und 4 der Verfassungsurkunde den Kammern das Budget für die VIII. Finanzperiode zur Prüfung vorlegen lassen, ertheilen dem auf der Grundlage desselben entworfenen Finanzgesetz für obigen Zeitraum in der von den Kammern beantragten Fassung hiemit unsere Sanction, und lassen befragliches Finanzgesetz nebst der

darin als Beilage A und B allegirten Generalübersicht des voranschlägigen Betrages der Staatsausgaben und Staatseinnahmen unter Beilage XV. Ziffer XV. folgen.

Uebrigens wollen Wir Uns für den Fall, daß an den veranschlagten Staatseinnahmen sich ein Ausfall ergeben sollte, die geeigneten Maßnahmen, insbesondere die im Titel VII. §. 8 und 15 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Auskunftsmittel ausdrücklich vorbehalten haben.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staatseinnahmen

Wir haben dem Landtage über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen in den Verwaltungsjahren 18⁵⁶/₅₇ mit 18⁵⁶/₅₉ genaue Nachweisung vorgelegt, und hiedurch den Bestimmungen im Titel VII. §. 10 der Verfassungsurkunde Genüge leisten lassen.

B.

Stand der Staatsschuldenentilgungs-Anstalt in den Jahren 18⁵⁶/₅₇ und 18⁵⁸/₅₉.

Ueber den Stand der Staatsschuldenentilgungs-Anstalt, der Pensionsamortisations-Casse, der Eisenbahnbau-Dotations-Casse, dann der Grundrenten-Abschlags-Casse des Staats in den Verwaltungsjahren 18⁵⁶/₅₇ und 18⁵⁸/₅₉ sind dem Landtage genaue Nachweisungen vorgelegt, und hiedurch die Bestimmungen des Titel VII. §§. 11 und 16 der Verfassungsurkunde erfüllt worden.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Kammern vorgelegten Wünsche und Anträge, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetz-Entwürfe ihre Erledigung gefunden haben, erwidern Wir mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel VII. §. 19 und unbeschadet derselben, was folgt:

A.

Wünsche und Anträge zum Finanzgesetz und Budget.

§. 1.

Die an Uns gestellte Bitte beider Kammern des Landtages:

„es mögen die Frachtsätze für Steinkohlen, Brennholz, Torf, Bausteine, Erze, Salz, Getreide und ähnliche Rohprodukte bei ganzen Wagenladungen soweit ermäßigt werden, als es mit Rücksicht auf die Ertragsfreiheit der Staatsbahnen zulässig ist —“

werden Wir in Erwägung nehmen, und derselben, soweit thunlich, Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 2.

Dem gestellten Antrage,

„die Niedererschlagung des unverzinslich auf die Kartbaue zu Nürnberg eingetragenen Kaufschillings-Kessels des Germanischen Museums an die Staatscasse anordnen zu wollen,“

ertheilen Wir andurch Unsere Genehmigung, und weisen Unser Staatsministerium der Finanzen an, daß zum Vollzug Erforderliche zu verfügen.

§. 3.

Entsprechend der an Uns gestellten Bitte,
anzunehmen,

„daß bei den außer der Verloosung stattfindenden Heimzahlungen an der alten Schuld diejenigen Gläubiger, welche noch zweiprozentige Capitalien anliegen haben, namentlich da, wo selbe noch die ursprünglichen Darleiher oder deren Erben sind, mit Hinsicht auf deren Bedürftigkeit einerseits und die disponiblen Mittel der Tilgungscasse andererseits möglichst berücksichtigt werden,“

ertheilen Wir Unserem Staatsministerium der Finanzen anordnend die Ermächtigung, hienach gegebenen Falles zu verfahren und die geeigneten Verfügungen an die Staatsschuldentilgungs-Commissionen zu erlassen.

§. 4.

Die an Uns gestellte Bitte,

„an den nächsten Landtag eine Gesetzesvorlage bringen zu lassen, welche die annuitätenweise Rückzahlung der Bodenzinscapitalien der Grundrenten-Ablösungscasse zu bewirken geeignet sei,“

werden Wir in reifliche Erwägung ziehen.

§. 5.

Es ist Unser Wille, daß dem Wunsche des Landtages entsprechend die bereits eingeleitete Revision der Bestimmungen über die Zeugengebühren in Strafsachen baldigst zum Abschlusse gebracht werde.

§. 6.

Den an Uns gebrachten Antrag:

„durch eine entsprechende Reorganisation des Stammesrathes und der Militärsohlen-

höfe diesen Instituten auf Grund sachlicher Erhebungen solche Einrichtungen geben zu lassen, welche das Landesinteresse erheischt und welche geeignet sind, gleich vortheilhaft für die Hebung der Landes- pferbezucht, sowie insbesondere auch für die Zucht der benötigten Militär-Rekru- ten zu wirken,“

gedenken Wir in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

§. 7.

Dem gestellten Antrag entsprechend, hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Sorge zu tragen,

„daß der Artikel 12 des Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852 künftighin pünktlichst vollzogen und demnach an allen öffentlichen Flüssen, bei welchen die Bestimmung des Artikel 2 dieses Gesetzes Platz greift, die vorgeschriebene alljährliche Uferbesichtigung und die Erhebung der nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauteilen durch Unsere Staatsbaubehörde vorgenommen werde.“

§. 8.

Bei Besetzung der Lehrstellen an vollstän- digen Studienanstalten sind die Lehrer der isolirten lateinischen Schulen bisher schon nach genügender Erprobung ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit berücksichtigt, sowie denselben hienach die für die zurückgelegte Dienstzeit treffenden Alterszulagen von Uns bewilligt worden und Wir werden gerne diesen Grundsatz gleichmäßig für die Folge zur Anwendung kommen lassen.

§. 9.

Aus Anlaß der an Uns gestellten Bitte,
„dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf
zur prinzipiellen Umgestaltung der Ge-
sehbung über die Häusersteuer vorlegen
zu lassen,“

tragen Wir Unserem Staatsministerium der
Finanzen auf, den Gegenstand in Erwägung zu
ziehen und eine hierauf bezügliche Gesetzent-
lage vorzubereiten.

§. 10.

Die an Uns gestellte Bitte,

„anordnen zu wollen, daß größere Werk-
verbesserungsausgaben nur aus den Er-
tragüberschüssen der Generalbergwerks-
Verwaltung zu bewerkstelligen, da aber,
wo unabwendliche Bedürfnisse sie erheischen
und die durch das Finanzgesetz gegebenen
Mittel nicht hinreichen, dieselben auf dem
verfassungsmäßigen Wege zu erholen seien,“

steht mit dem im Jahre 1856 an Uns ge-
brachten Antrage und dem Abschnitt III. §. 7
Unserer Landtags-Abtheilung vom 1. Juli 1856
im Zusammenhang. Wir beauftragen Unser
Staatsministerium der Finanzen, über diese An-
träge besondere Vorlage an Uns gelangen zu
lassen und behalten Uns die weitere Ent-
scheidung vor.

§. 11.

Dem an Uns gestellten Antrage,

„die durch die Lottoanstalt für die Zeit vom
1. October bis 31. December 1861 an-
fallenden Einnahmen für Befriedigung der
rechtlich begründeten Pensionsansprüche des
Personals der Lottoanstalt, sodann zur Un-
terstützung des alimentationsbedürftigen
Lottopersonals und zur Aufbesserung der

Wittwen- und Waisencasse der Lottoanstalt
nach Unserem Ermessen zu verwenden,“

ertheilen Wir die Genehmigung, und beauf-
tragen Unser Staatsministerium der Finanzen,
hienach zu verfahren.

§. 12.

Der gestellten Bitte,

„die Gehaltszulagen der ältern verdienten
Revierförster und das Dienstehnkommen der
Forstwärter, Trismeister und Holzhofver-
walter und zwar, wo thunlich, durch Ver-
mehrung der Dienstgründe erhöhen zu lassen,“

werden Wir die geeignete Berücksichtigung zu-
wenden.

§. 13.

Auf die an Uns gebrachten Anträge,

- „1) es möge die Veräußerung aller derjenigen
Gebäude, deren Beibehaltung zu dienst-
lichen Zwecken nicht absolut nothwendig
ist, durchgreifend bewirkt, und
- 2) bei den Gebäuden, welche Eigenthum des
Staates bleiben auf je mögliche Min-
derung der Bauausgaben strengstens Be-
acht genommen werden,
- 3) die Aufhebung des Regiebetriebes der
Würzburger Bräuerei und die Veräuße-
rung oder Verpachtung um jeden Preis
dieses ärarialischen Anwesens zu verordnen“

erwidern Wir:

- 1) Auf die Veräußerung der entbehrlichen
Staatsgebäude ist schon bisher der geig-
nete Bedacht genommen worden.

Wir tragen übrigens bei diesem An-
lasse Unserem Staatsministerium der
Finanzen auf, diesem Gegenstande fort-
während die sorgfältigste Aufmerksamkeit

zuzuwenden, und zur Veräußerung aller fernerhin entbehrlichen oder entbehrlich werdenden Staatsgebäude die geeigneten Einleitungen zu treffen.

- 2) Wir tragen Unseren Staatsministerien auf, bei allen Bauausgaben für Staatsgebäude die möglichste Sparsamkeit im Auge zu behalten.
- 3) Hinsichtlich der Würzburger Bräuerei werden Wir die weiteren bemessenen Anordnungen treffen.

B.

Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen und zwar zu den Einnahmen.

§. 14.

Die an Uns gebrachten Anträge:

- „1) Zur selbstständigen Wahrung der Interessen des vaterländischen Bergbaues die Ausübung der Verhohheit des Staates von der Verwaltung der ärarialischen Berg- und Hüttenwerke als mit deren Aufgabe unvereinbar, vollständig zu trennen,
- 2) In Anbetracht der aus den Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1855/59 sich ergebenden Unmöglichkeit, die Berg- und Hüttenwerke des Staates ohne Gefährdung des Staatsguts und ohne fortwährende nicht zu billigende Inanspruchnahme der übrigen Staatseinnahmen in der bisherigen Weise fortzuführen — solche Anordnungen zu treffen, welche den Fortbetrieb der lebensfähigen Werke mit Aussicht auf ein entsprechendes Resultat ermöglichen“

werden Wir in genaue Erwägung ziehen.

C.

Besondere Wünsche und Anträge.

§. 15.

Dem an Uns gebrachten Gesamtbeschluss vom 8. Mai d. Js. entsprechend verordnen Wir mit Befehlskraft:

Die gemäß der §§. 12, 13 und 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betreffend, rücksichtlich der Anästhetisierung und des Gewerbetriebs der Israeliten in den Provinzen nördlich des Rheines bestehenden Beschränkungen sind aufgehoben.

§. 16.

In Rücksicht auf den Antrag beider Kammern:

„die direkten Eisenbahnfrachten betreffend,“

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, geeignete Anordnungen zu treffen, nach welchen bei der Waarenfracht auf den Staatsbahnen den inländischen Handelstreibenden eine gleichmäßige Berücksichtigung wie den Ausländern zugewendet und Tarifiermäßigungen auf dem Wege der directen Frachtlage nur da zugelassen werden, wo besondere Verhältnisse solche absolut nothwendig machen.

§. 17.

Dem Antrage der Kammern, die in der Pfalz geltenden Bestimmungen über die Heimateiner Prüfung unterstellen und nöthigenfalls dem Landtage eine darauf bezügliche Vorlage machen zu lassen, werden Wir velle Rücksichtnahme zuwenden und nach gründlicher Wür-

digung der Verhältnisse die geeignete Verfügung treffen.

§. 18.

Die dienstliche Stellung der Lehrer an den Landwirtschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen betreffend, beabsichtigen Wir, dem von beiden Kammern an Uns gebrachten Antrage entsprechend,

- 1) Bei Besetzung der Professuren an den neu zu errichtenden Realgymnasien die seitherigen Lehrer der Landwirtschafts- und Gewerbschulen je nach ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit unter Regulirung ihrer Besoldungsverhältnisse nach dem im Dienste dieser Anstalten zugebrachten Serviceen vorzugsweise zu berücksichtigen;
- 2) der nothwendig werdenden Abschließung von Dienstverträgen zwischen den Lehrern an den bereits bestehenden und kraft des Ausscheidungsgesetzes vom 3. Juni 1846 Art. I. von den Kreisen auch für die Zukunft zu unterhaltenden Gewerbschulen auf der einen, sowie der städtischen Gemeinden, beziehungsweise dem Landrathe auf der andern Seite, Hindernisse nicht entgegenstellen zu lassen;
- 3) die Errichtung neuer Gewerbschulen ohne vorherige Begründung einer gesicherten Substanz und Zukunft der Lehrer und ihrer Relikten nicht zu gestatten.

Den hiebei an Uns gebrachten Wünschen:

- 1) den Eintritt in technische Staatsdienste fortan nicht von dem Besitze eines Absolutorioms der lateinischen Schule abhängig zu machen, unbeschadet des Rechtes der Regierung, für bestimmte Fächer des Staatsdienstes besondere Bestimmungen zu treffen;

- 2) als Gipfelpunkt des technischen Unterrichts nur eine einzige polytechnische Schule, beziehungsweise eine technische Hochschule mit Untertheilung von Abtheilungen für besondere Fachwissenschaften, zu errichten, werden Wir die thunlichste Berücksichtigung zuwenden.

§. 19.

Dem Antrage des Landtages:

es möge sobald als thunlich dem Landtage über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Pfalz der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden, welcher auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung beruhend, unter Aufhebung des Art. 20 des Gesetzes vom 29. Pluviose VIII. eine freiere Wahl der Vorstände und eine festere Stellung der Vertreter der Gemeinden sichert,

werden Wir reichliche Erwägung und die entsprechende Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 20.

Wir werden dem Antrage der Kammern:

„Anordnung zu treffen, daß eine angemessene Erleichterung der Ansfähigmachung und Berechtigung auf Lohnernwerb und überhaupt auf den im §. 2 des Ansfähigmachungsgesetzes vom 1. September 1834 angeführten IV. Titel der Ansfähigmachungsbegründung in gesetzlicher Weise ermöglicht werde,“

die sorgfältigste Würdigung angedeihen lassen.

§. 21.

Dem Antrage der beiden Kammern:

„es möge die körperliche Ausbildung der Jugend durch Turnen in entsprechender Weise ermöglicht werden,“

ender Weise in das Endem des öffentlichen Unterrichts eingereiht und das Bedürfnis dieses Unterrichtszweiges soweit möglich durch Gewährung budgetmäßiger Mittel berücksichtigt werden.“

wirkfahrend, beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, die zur Durchführung nach Maßgabe der gebotenen Mittel erforderlichen Einleitungen sofort zu treffen und die desfalligen Verfügungen Unserer Allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

§. 22.

Den von beiden Kammern gestellten Anträgen: „die Besteuerung der landwirtschaftlichen Brennereien resp. die Verwendung von Grünmalz zum Zwecke der landwirtschaftlichen Brennerei betr.“

- 1) Es sei den landwirtschaftlichen Brennereien, wo es ohne Gefährde des Malzaufschlages geschehen könne, auf Ansuchen die Anwendung von Grünmalz gegen Entrichtung des Malzaufschlages von 5 fl. 50 kr. von jedem bayerischen Schäffel dazu verwendeten Getreides, oder nach Wahl der k. Staatsregierung eines dieser Besteuerung entsprechenden, temporär fixirten Steueraveriums für den einzelnen Brennereibesitzer zu gestatten.
- 2) Es sei den Grünmalz verwendenden Brennereibesitzern zu gestatten, unter Anwendung entsprechender Controle durch die Organe der k. Oberaufschlagämter, sich der dazu nöthigen Quetschmaschinen zu bedienen.
- 3) Es sei unter Anwendung etwa für nothwendig erachteter Controle gegen Mißbrauch den Brennereibesitzern die Ver-

wendung von zur Gerstezeit auf dem Felde ausgewachsenem Getreide ohne Aufschlagbetrachtung, wie dieselb in verschiedenen Landestheilen bereits der Fall war, im ganzen Königreiche diesseits des Rheins gleichmäßig zu gestatten“

werden Wir, soweit es ohne Gefährdung des Malzaufschlaggefälles geschehen kann, die thunlichste Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 23.

Wir finden uns bewogen, dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend, folgende Abänderungen der Art. 8 und 35 der pfälzischen Brandversicherungsordnung vom 26. November 1817 mit Befehlsgelast zu treffen:

- 1) Werke und Maschinen in Fabriken können in der pfälzischen Immobilien-Brandversicherungsanstalt nicht versichert werden.
Bestehende Versicherungen dieser Art sind zu kündigen und erlöschen nach 3 Monaten vom Tage der Kündigung an gerechnet.
- 2) Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Gehalt des Rechnungskommissärs dieser Anstalt je nach Diensteserennien bis zum Maximalbetrage von 1400 fl. zu erhöhen.

§. 24.

Zur Erfüllung der von den beiden Kammern an Uns gebrachten Bitte:

„Königliche Staatsregierung wolle schon jezt und bis zum Zustandekommen eines neuen Gewerbegesetzes unter Aufhebung der Vollzugs-Verordnung vom 17. Dezember 1853 und der ihr vorausgegangenen, seit dem 1. Juli 1834 ergangenen Vollzugs-Vorschriften, das Gesetz vom

11. September 1825 in der seinem Wortlaute und Geiste entsprechenden Weise vollziehen;"

befehlen Wir Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die im Sinne dieses Antrages bereits getroffenen Einleitungen zur Ausarbeitung einer den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessenen Gewerbsordnung für die sieben älteren Kreise des Königs reichs möglichst zu beschleunigen und Uns das Ergebniss vorzulegen, um hienach die geeignete Verfügung treffen zu können.

§. 25.

Der in dem Gesamtbeschlusse beider Kammern vom 17. October d. J. an Uns gebrachte Antrag:

„den Bau einer Eisenbahn von Starnberg über Lützing nach Penzberg und an den Pfaffenberg auf Kosten von Privaten dadurch zu ermöglichen, daß die Pachtung des Betriebes dieser Bahn und die Amortisation des Baukapitals zum Zwecke des Heimfalles der Bahn an den Staat, der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen gestattet werde,“

werden Wir in weitere Erwägung ziehen.

§. 26.

- 1) Wir werden dem an Uns gebrachten Antrage auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch die Befreiung der Bierfabrikation von polizeilichen Produktionsvorschriften und Tarregulirungen herbeigeführt, der Verkauf gesundheitswidrigen und verdorbenen Bieres den allgemein gesetzlichen Strafbestimmungen unterstellt und das Rechtsverhältnis zwischen Bräuern und Wirthen, soweit Abweichungen

von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als angemessen erscheinen, in entsprechender Weise geregelt wird, die sorgfältigste Erwägung zuwenden lassen.

- 2) Inzwischen verordnen Wir, dem in dem Gesamt-Beschlusse vom 21. October l. J. gestellten Antrage beider Kammern des Landtages entsprechend, mit Gesetzeskraft:

Die in den Landestheilen dieses des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Bierjages und die Verhältnisse zwischen Bräuern und Wirthen und dem Publikum können durch Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden

Eine solche Verordnung kann zwar jederzeit Augenblick wieder zurückgenommen, die Zurücknahme muß jedoch vor dem 1. Juli verkündigt werden und ist dann vom Eintritte des nächsten definitiven Winterbierjages an wirksam.

Die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Brauambier bleibt verboten, und es finden auf Bräuer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Versch giftigter, verdorbener und gesundheitsgefährlicher Getränke Anwendung.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Bräuern und Wirthen sind unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Art. 23 bis 27 der Verordnung vom 25. April 1811 und §. 11 und 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Bierjages und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen betr., nach in Mitte liegenden Verträgen und

den einschlägigen Civilgesetzen zu bemessen.

§. 27.

Dem durch Gesamtbefchluss der Kammern an Uns gebrachten Antrage auf Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Regelung der Stellvertretung im stehenden Heere in der Art, dass allen Beschwerten bei Anwendung des vierten Abschnittes im Titel III. des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 und besonders im Betreff des §. 35 vorgebeugt werde, sichern Wir die entsprechende Vernehmlichmachung zu.

§. 28.

Einige Aenderungen im Civilrechte betreffend.

Wir finden Uns bewogen, dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend, die in den nachstehenden Abschnitten 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen in der Art mit Gesetzeskraft zu befehlen, dass sie in dem ganzen Umfange des Königreiches diesseits des Rheins in Wirksamkeit treten:

1. Die Geschlechtsvormundschaft betreffend.

Die auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Bestimmungen, wodurch Frauenpersonen lediglich ihres Geschlechtes wegen bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder bei der Führung von Prozessen an die Mitwirkung von Vätern oder Beiständen gebunden werden, sind aufgehoben.

Die zur Zeit noch bestehenden Vorschriften über die Form der Intercessionen von Frauenpersonen erheben durch gegenwärtiges Gesetz keine Veränderung.

2. Die Einstandsrechte betreffend.

Alle Arten des geistlichen Matrikels, Nahrung, Abtriebs oder Zugrechts, sowie das

Reunkonds und das Reintegrationenrecht sind aufgehoben.

Nicht begriffen hierunter ist das auf letzten Willen oder auf Vertrag beruhende Vorkaufsrecht. Auch steht dem Theilhaber an einer Gemeinschaft bei Veräußerung des Antheils eines anderen Theilhabers an einen Fremden das Vorkaufsrecht zu.

3. Die Form einiger Rechtsgeschäfte betreffend.

Die in verschiedenen Statutarrechten enthaltenen civilrechtlichen Vorschriften, wonach Darlehensverträge, Cessionen, Quittungen, Verträge über Holzverkäufe außer Landes, Kaufs- und Tauschverträge über Pferde und anderes Vieh gerichtlich errichtet oder vor Zeugen abgeschlossen oder vor dem Gemeindevorsteher beschrieben werden müssen, sind aufgehoben.

4. Die Verletzung über die Hälfte betreffend.

Bei entgeltlichen Verträgen, Theilungen ausgenommen, können aus dem Verhältniss, welches zwischen dem Werthe der Leistung und dem der Gegenleistung stattfindet, für sich allein weder ein Anfechtungsgrund, noch sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

Die hiezu in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Diese Bestimmungen treten unter den nachfolgenden näheren Vorschriften mit der Verkündung des gegenwärtigen Landtagsabschiedes im Gesetzblatt in Kraft:

- a) Die in Ziffer 1, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf Rechtsgeschäfte, welche vor diesem Zeitpunkte abgeschlossen worden sind, keine Anwendung;

- b) die in Ziffer 2 getroffene Bestimmung hinsichtlich keine Anwendung auf Retralte, deren Ausübung von dem Berechtigten in dem bezeichneten Zeitpunkt in der gesetzlichen Form bereits erklärt worden ist.

§. 29.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht der Servituten und über die aus der außerrechtlichen Geschlechtsgemeinschaft entspringenden Rechtsverhältnisse betreffend.

Dem an Uns gebrachten Antrage der Kammer, dem Landtage, ohne die Vollendung des im Entwurfe begriffenen Civilgesetzbuches abzuwarten, einen Gesetzentwurf, wodurch das Recht der Servituten für die diesseitigen Provinzen neu geregelt wird, dergleichen einen Gesetzentwurf, welcher die aus dem außerrechtlichen Geschlechte der außerrechtlichen Schwängerung und Geburt hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten im Zusammenhange regelt, vorlegen zu lassen, werden Wir die entsprechende Würdigung zuzuwenden nicht unterlassen.

§. 30.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betreffend.

Dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend verordnen Wir mit Gesetzeskraft für die Landestheile diesseits des Rheins, was folgt:

Die durch Defraudation von Maliausschlagsfällen verübten Uebertretungen werden vorbehaltlich der in Absatz 2 enthaltenen Bestimmung vom 1. Juli 1862 an durch die Bezirksgerichte in I. und durch die Appellationsgerichte in II. und letzter Instanz und zwar in der für die Behandlung der Vergehen vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt, ohne hiedurch ihre Eigenchaft als Uebertretungen zu verlieren.

Defraudationen, welche an gemeindlichen Maliausschlagsfällen bei der Ein- oder Ausfuhr von Bier aus einem beziehungsweise in einen fremden Ort verübt worden, sowie Defraudationen an sonstigen den Gemeinden bewilligten Aufschlagsfällen werden von demselben Zeitpunkte an durch die Stadt- und Landgerichte in I. und durch die Bezirksgerichte in II. und letzter Instanz abgeurtheilt.

Außerdem ist in den Fällen von Absatz 1 und 2 die Nichtigkeitsschwerde nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Vor der Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge dem betreffenden Kreisfiskalate, wenn es sich um Defraudationen der den Gemeinden bewilligten Aufschlagsfälle handelt, der betreffenden Gemeindebehörde mitzutheilen.

Außerdem können sowohl in I. als II. Instanz als bei dem Kassationshofe von dem betreffenden Kreisfiskalate, beziehungsweise der Gemeindebehörde abgeordnete Beamte oder bevollmächtigte Vertreter der Verhandlung beiwohnen, um die geeigneten Anträge zu stellen, und nach Erforderniß sachgemäße Aufklärungen zu erteilen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Maliausschlagsdefraudationen betreffend, sind von obigem Zeitpunkte an aufgehoben.

Wenden Wir den Blick auf die zahlreichen und umfassenden Arbeiten dieses Landtages zu rüft, so finden Wir Uns mit wahrer Befriedigung veranlaßt, Unsere Lieben und Getreuen für den besonderen Eifer und die bewährte Einsicht, mit der sie sich dem hochwichtigen Werke der Gesetzgebung gewidmet, wie für die gründliche Prüfung und Würdigung des für die Staatsverhältnisse und zur Gleichsetzung des

Verkehrs erforderlichen Staatsaufwandes, Unsere volle Anerkennung auszudrücken.'

Außerdem ist es Unserem landesväterlichen Herzen ein lebhaft gefühltes Bedürfnis, Unsere freudige Anerkennung der ächt bayerischen und zugleich deutschen Haltung laut auszusprechen, welche die Vertreter Unseres Volkes gegenüber von Bestrebungen bewährt haben, die seine wohlbegründete Selbständigkeit gefährden würden. Es bekundet sich auch darin das zwischen Bayerns Könige und seinem Volke glücklich bestehende innige Verständniß, auf welches Wir mit gerechtem Stolz blicken. In

dieser vertrauensvollen Einigkeit wollen Wir den Stürmen, welche die Zukunft vielleicht in ihrem Schooße birgt, getrost entgegengehen.

Gerne geben Wir Uns der Hoffnung hin, daß mit dem Segen des Allmächtigen die Ergebnisse der Arbeiten dieses Landtages, Unsern landesväterlichen Absichten entsprechend, die Wohlfahrt des Landes nach allen Richtungen fördern werden, und bleiben, indem Wir die gegenwärtige Versammlung schließen, Unsern Lieben und Betreuen mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Gegeben zu Versailles am 10. November 1861.

(gez.) **M a x i m i l i a n.**

Frhr. v. Schrenk. v. Dwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Kulzer. v. Pferser. v. Spiro.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 11.

München, den 19. November 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Vervollständigung des in Bayern bestehenden Telegraphen-Netzes betr.

Gesetz,

die Vervollständigung des in Bayern bestehenden
Telegraphen-Netzes betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben u. c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Vervollständigung des im Königreiche bestehenden Telegraphen-Netzes sind nach Maßgabe des Bedürfnisses und des Uebereinkommens über den Anschluß mit anderen Staaten folgende Telegraphenlinien in Ausführung bringen zu lassen:

- 1) von Lindau durch den Bodensee nach Korschach;
- 2) von Landau über Edenkoben, Neustadt, Kaiserslautern und Homburg an die preussische Grenze bei Saarbrücken mit Abzweigung von Neu-

Stadt nach Deidesheim und Dürkheim, dann von Homburg nach Zweibrücken und Pirmasens, sowie von Homburg nach St. Ingbert;

- 3) von Aschaffenburg über Miltenberg und Amorbach an die badiſche Grenze bei Waldmühl;
- 4) von Auebach über Marktbreit und Kitzingen nach Würzburg;
- 5) von Nürnberg über Amberg nach Regensburg mit Abzweigung von Amberg über Schwandorf nach Furtch an die böhmische Grenze;
- 6) von Ingolstadt nach Regensburg mit Abzweigung von Poſt-Saal nach Kelheim;
- 7) von Rosenheim über Waſſerburg und Simbach nach Neuhaus und von Ketschenhall nach Simbach;
- 8) von Amberg über Weiden an die Landesgrenze bei Eger und von Weiden über Kemnath nach Baireuth.

Artikel 2.

Der Anſchlag der Koſten hiefür iſt

Begeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

M a g.

Jchr. p. Schrenk. v. Bwehl. v. Neumann. Jchr. v. Alulzer. v. Pfeiſer. v. Spies.

Nach dem Befehle Sr. Majeſtät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes:

Feb. v. Kobell.

auf den Maximalbetrag von 200,000 fl. feſtgeſetzt.

Artikel 3.

Die Mittel zur Deckung dieſer Koſten ſind aus der nach den einſchlägigen Dotationsgeſetzen für die Projectirung der Dſbahnlinien beſtimmten, demalſen noch verfügbaren Summe von 287,240 fl. zu entnehmen.

Artikel 4.

Der hiernach noch verbleibende Reſtbetrag zu 87,240 fl. iſt zur Anſchaffung von Fahrmaterial für die Staats-Eiſenbahnen zu verwenden.

Artikel 5.

Das Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten iſt ermächtigt, die ſich bei Ausführung der in Artikel 1 bezeichneten Linien gegenüber dem in Artikel 2 feſtgeſetzten Maximalbetrag ergebenden Erübrigungen — inſoweit nöthig — zur Herſtellung weiterer Telegraphen-Verbindungen zu verwenden.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 12.

München, den 26. November 1861.

Inhalt:

Finanz-Gesetz für die VIII. Finanzperiode 1861/67. (Beilage XV. zum Landtags-Abfchiede.)

Finanz-Gesetz

für die VIII. Finanzperiode 1861/67.

Margilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Wir haben auf den Antrag Unseres
 Staatsministeriums der Finanzen, nach

Bernehmung Unseres Staatsrathes mit
 dem Rath und, soviel die Erhebung der
 directen und die Veränderung der indirecten
 Steuern; dann die Festsetzung der Maximal-
 beträge der Tarife für den Transport auf
 den Staatsseisenbahnen und mittels der
 Dampfschiffahrt auf der Donau, sowie der
 Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-
 Mainkanal anlangt, mit der Zustimmung
 der Kammer der Reichsräthe und der Kammer
 der Abgeordneten über die Staatseinnahmen
 und Ausgaben für die VIII. Finanzperiode

nämlich vom 1. October 1861 bis letzten September 1867 beschloffen und verordnen wie folgt:

Tit. I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die bisherige Auscheidung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre der V. Finanzperiode et retro, dann der VI. und VII. Finanzperiode hat von dem Bëginne der VIII. Finanzperiode an aufzuhören.

Die nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der VII. Finanzperiode sind mit jenen der fröhheren Jahre und Finanzperioden zu vereinigen und auf den Bestand der VII. Finanzperiode et retro vorzutragen.

Die Credite für Beträge, welche von den auf die Ueberschüsse der erwähnten Perioden hingewiesenen Verwendungen bisher noch nicht vollständig zur Realisirung gelangt sind, werden hiemit für wirkungslos und aufgehoben erklärt, und sind in den Rechnungen abzuschreiben.

Ausgenommen sind:

die in der VII. Finanzperiode für Strassen-, Brücken- und Wasserneubauten ertheilten Credite, insofern sie in der genannten Periode nicht verwendet wurden; diese werden während des

Laufes der VIII. Finanzperiode aufrecht erhalten und haben dem Bestande der Vorjahre zur Last zu bleiben.

§. 2.

Von der Summe zu 300,000 fl., welche in Folge des §. 2 des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 der VII. Finanzperiode zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Zwecke der Betrag von 200,000 fl. auf die VIII. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächstfolgenden Periode verfügbar zu stellen ist. Der Restbetrag von 100,000 fl. geht den Mehreinnahmen der VII. Finanzperiode et retro zu.

§. 3.

Aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode ist der Betrag von 610,093 fl. 44 1/2 kr. (sechsmal Hundert zehn Tausend neunzig fünf Gulden vierzig vier und einen halben Kreuzer), welcher aus dem Verkaufe von Staatsrealitäten in den Verwaltungen Jahren 1849/50 und 1850/51 erlöbt und in Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 B. Tit. V. §. 16 lit. e. (Gesetzblatt 1850 S. 467) vorbehaltlich des Erfolges für den laufenden Dienst verwendet wurde

an den Staatsgüter-Kauffillingsfond zu versehen.

§. 4.

Außerdem sind nachstehende Ausgaben aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode und zurück zu bestreiten:

- 1) Für diejenigen Districtstraßen, welche die Verbindung der Districte mit den Eisenbahnen befördern, und insbesondere für jene, welche zu den Postverbindungen benützt werden, nach Vernehmung der Landräthe zur Verstreitung von Kunstbauten, Straßenumlegungen oder anderen Verbesserungen die Maximalsumme von 450,000 fl., und wenn die Anlage einer neuen Districtstraße im Eingrunde zu Stande kommt, hiefür einen Staatsbeitrag von 50,000 fl. in Summa 500,000 fl.;
- 2) Für den Bau eines neuen Regierungsgebäudes in der Maximiliansstraße zu München, und dessen gänzliche Vollendung nach Abzug des zu hoffenden Erlöses aus dem derzeitigen Regierungsgebäude in München, welcher zur Deckung in erster Linie hiemit bestimmt wird, die Maximalsumme von 400,000 fl.
- 3) Für die Grunderwerbungen zur Verbindung der Wiener Staatsstraße

mit der Maximiliansstraße in München der zur Zeit noch ungedeckte Aufwand von in *maximo* . . . 70,000 fl.;

- 4) die Bauausgaben und Kosten der ersten Einrichtung in Folge der neuen Gerichtsorganisation, und zwar:

I. für die Justizverwaltung 1,677,316 fl.,

II. für die innere Verwaltung 751,480 fl.,

im Gesamtbetrage von 2,128,796 fl.

- 5) Für unvermeidliche Beträge des Staatsdrucks zu dringenden Cultus- und Stiftungsbauten bis zu dem Betrage von 194,772 fl.;
- 6) Außerordentlicher Zuschuß für die Universität Erlangen . 100,000 fl.;
- 7) Zuschuß für das bayerische Nationalmuseum 23,500 fl.;
- 8) Zuschuß für das germanische Museum in Nürnberg 10,000 fl.;
- 9) Zur Deckung für die außerordentlichen Militärbedürfnisse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode nach dem diesfallsigen Bescheide der Betrag von 3,376,000 fl.;
- 10) Zuschuß an das Comité für Abhaltung einer Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Speyer im September 1861 . . 2,000 fl.;

- 11) Für Herstellung und innere Einrichtung von Strafanstalten im Vollzuge der neuen Strafgesetzbücher
1,210,000 fl.;
- 12) Die Getreidpreis-Differenz für die außerordentlichen Heeresbedürfnisse in den ersten zwei Jahren der VIII. Finanzperiode nach dem dießfalligen Gesetze im voranschlägigen Bedarfe von 522,209 fl.;
- 13) Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, die Anlehen- und Aufbringungskosten des nach Tit. III. §. 10 lit. h. des gegenwärtigen Gesetzes für außerordentliche Heeresbedürfnisse in den Jahren 18⁶¹/₆₃ zu beschaffenden Militäranslehens aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode zu entnehmen;
- 14) Für Errichtung neuer, oder für Verlegung einiger der bisherigen Rentämter, dann für veränderte Einteilung der bisherigen Rentamtsbezirke 100,000 fl.;
- 15) Für Besoldung der Taxbeamten vom 1. October l. Jz. bis zum 1. Juli 1862, sodann für Regiebedürfnisse und sonstige Ausgaben der Taxbeamten
120,000 fl.;
- 16) Für den Ankauf von Hengsten Bezugs der Vermehrung des Pferdebestandes und der Stationen des Landgestütes und für Ankauf von Zuchtpferden für das Stammgestüt
115,000 fl.;
- dann für den Ankauf von Hengsten für das pfälzische Landgestüt
16,000 fl.;
- 17) Für den Fall eines sich ergebenden Passivrestes der Lottoanstalt, oder soferne die Renten des Lotto im ersten Vierteljahre 18⁶¹/₆₂ nicht ausreichen sollten, zur Deckung des Bedarfs für Pensionen und Ruhegehälter der Beamten der Lottoanstalt und ihrer Reclisten, dann für Unterstützung hilfsbedürftiger Collecteure im Laufe der VIII. Finanzperiode der Betrag von
275,000 fl.;
- 18) Als Zuschuß zum Credite für den außerordentlichen Bedarf der Armee für die Jahre 18⁶¹/₆₃ 200,000 fl.

Die Erübrigungen der VII. Finanzperiode bis zum Betrage von 16 Millionen Gulden sind, soweit sie nicht durch die vorstehenden Credite unter Ziffer 1 bis 18 erschöpft werden, zur entsprechenden Deckung des Credits für die außerordentlichen Bedürfnisse des Militärs in den Jahren 18⁶¹/₆₃ zu verwenden und entweder an dem Anlehensbetrage zu kürzen, oder zur Tilgung des Militäranslehens von 1855 zu verwenden.

Tit. II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 5.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 46,720,597 fl. (Vierzig sechs Millionen sieben Hundert zwanzig Tausend fünfhundert neunzig sieben Gulden) festgesetzt. — Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

§. 6.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage lit. A.

Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Staatsanstalten dann Stellen zu vertreten und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

Der Etat der Landgerichte diesseits des Rheins bis zum 1. Juli 1862 im Betrage von 1,312,306 fl. ist aus dem betreffenden Antheile der beiden Ansätze für

Landgerichte diesseits des Rheines im Justizetat zu 758,145 fl. und für Verwaltungsämter zu 555,132 fl., zusammen zu 1,313,277 fl. zu decken.

§. 7.

Zur Deckung des Bedarfes der Staatsschuldentilgungs-Anstalt werden nachstehende Dotationen bestimmt.

1. Für die alte Schuld.

- a) Zinscasse. Der nach Abzug eines voranschlägigen Zuschusses von 1,581,100 fl. zur Verginsung der neuen Schuld verbleibende Rest des Reinertrages am Malzausschlage im veranschlagten Betrage von

4,618,600 fl.

- b) Tilgungscasse. Ein Tilgungsfonds im Betrage von

1,450,000 fl.

und zwar:

- 1) zur Tilgung von $\frac{2}{3}$ Procent der alten Schuld der bisherigen Aversalsumme von 880,000 fl.
- 2) Zur Bestreitung der nach Art. 3. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 bestimmten jährlichen Abzahlung für Depositen an die Nürnberger Bank der Betrag von 150,000 fl.

- 3) Zur Befreiung der contractmäßigen Fristenzahlungen an der rheinpfälzischen Schuld an Ba: den eine jährliche Durchschnittssumme zu 420,000 fl.

Soweit dieser Tilgungsfond nicht aus dem Ueberschusse der Zinscasse, welcher der Tilgungs-Casse zugewiesen wird, und aus den übrigen disponiblen Mitteln der Cassé der alten Schuld gedeckt werden kann, ist derselbe durch Zuschüsse aus der Central-Staatscasse zu ergänzen.

Aus der sub 1 bestimmten Summe von 880,000 fl. soll jährlich wenigstens einmal Eine Endjiffer der verloosbaren alten Schuld auf Inhaber und Namen mittelst Verloosung zur Heimzahlung gebracht und hiefür, wie bisher, von der Verwaltung der Schuldentilgungs-Anstalt wenigstens ein bestimmter Termin festgesetzt werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1831 Art. 15, „die Ablösung der gutherrlichen Gerichtsbarkeiten betr.“, soweit selbe die der Schuldentilgungs-Casse aus den Taxen zu reichende Entschädigung betreffen, sind aufgehoben.

2. Für die neue Schuld.

- a) Zur Verzinsung der in Folge der Gesetze vom 25. Juli 1850, 15. Januar 1854, 22. Februar und 16.

März 1855, dann vom 26. März und 16. August 1859 bestehenden neuen Schuld, sowie zur gesetzlichen Tilgung des Betrages von $\frac{2}{3}$ Procent der sämmtlichen Militärdarlehen: lehens von 1852 ein Aversalzuschuß der Centralstaats-Casse von jährlich 606,520 fl.

- b) ein Zuschuß aus dem Ertrage des Malzaufschlages nach Bedarf für die Verzinsung im voranschlägigen Betrage von jährlich 1,581,400 fl.

Die — nach Art. 2 des Gesetzes — einen Credit für die außerordentlichen Militärsbedürfnisse in den ersten zwei Jahren 1861/63 der VIII. Finanzperiode betr. — bei etwa eintretendem Stande der Ankaufspreise für ein Schäffel Roggen unter 11 fl. und für ein Schäffel Haber unter 5 fl. — sich ergebende Nichtverwendung an dem diesfalligen Militär-Credite wird gegebenen Falles der neuen Schuld zur weiteren Tilgung am Militär-Anlehen des Jahres 1855 zugewiesen.

Die Heimzahlung des neuen Anlehens vom Jahre 1855 zu 5 Procent (Gesetz vom 16. März 1855, Gesetzblatt S. 74) und des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Procent (Art. 2 des Gesetzes vom 16. März 1855) hat nach

den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus den eingehenden Ablösungsschillingen der Staatsgrundrenten zu erfolgen.

Ueber die Heimzahlung der Militär-Anlehen vom Jahre 1859, dann 1861/63, deren Tilgung jedenfalls nicht vor Ablauf der VIII. Finanzperiode beginnt, wird in den künftigen Finanzgesetzen Bestimmung getroffen.

Der k. Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, bezüglich des noch bestehenden Restes an dem neuen Anlehen vom Jahre 1855 zu 5 Procent An Wege der Verloosung oder der Kündigung nach dem Wunsche der Gläubiger entweder die baare Rückzahlung oder die Umschreibung auf das neue allgemeine Anlehen vom Jahre 1857 zu 4½ Procent eintreten zu lassen und nöthigen Falles die zur Baarvergütung erforderlichen Beträge durch Aufnahme neuer Anlehen zu beschaffen.

3. Für die Pensions-Amortisations-Casse.

Ein Dotationszuschuß aus der Central-Staatscasse im voranschlägigen Betrage von jährlich 849,200 fl.

Außer den mit Schluß der VII. Finanzperiode bestehenden Pensionen werden vom 1. October 1861 an auf die Pensions-Amortisationscasse weiter überwiesen:

- a) an Pensionen und Bezügen des Steuercatasterpersonals im Maximalbetrage zu 42,000 fl.
- b) an solchen des Personals der k. Porzellanmanufaktur Nymphenburg im Maximalbetrage zu 7,000 fl.
- c) die Pensionen und Ruhegehälter des Landgerichtspersonals bis zur Einführung der Gerichtsorganisation im voranschlägigen Betrage von 241,000 fl.
- d) die den seinerzeitigen Hinterlassenen dieser Pensionisten gebührenden Wittwen- und Waisen-Alimentationen.
- e) eine lebenslängliche Rente für den Akademiker und k. Ministerialrath Dr. von Steinheil zu 1,000 fl.

1. Für die Eisenbahnbau-Dotations-Casse.

Der Reinertrag der Bahnrente im voranschlägigen Betrage von 5,003,256 fl.

Der nach Deckung des Bedarfes für Verzinsung und gesetzliche Heimzahlung der Eisenbahn-Anlehen sich ergebende Ueberschuß der Bahnrente ist bis zu dem Betrage von 326,000 fl. zur allmählichen Heimzahlung des Enthalbens der alten Schuld an die Eisenbahndotations-Casse zu verwenden, wogegen die im Finanzgesetze vom 1. Juli 1856 Tit. II.

§. 5 Abs. 1 bis 6 bestimmte Tilgung der fest Guthabens mittelst einer Annuität von $\frac{2}{3}$ Procent außer Wirkung gesetzt wird. — Ueber den sich etwa ergebenden weiteren Ueberschuß ist bereits in Art. 3 des Gesetzes, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Eisenbahnen betr., Verfügung getroffen.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird ermächtigt, die nach Erfüllung der im Abs. 2 der Eisenbahnrente zugewiesenen Verwendungen sich ergebenden Mehreinnahmen aus dem Betriebe der Bahnen während der Dauer der VIII. Finanzperiode bis zum Maximalbetrage von 5 Millionen Gulden auf Vermehrung des Transportmaterials der bayerischen Staats-Eisenbahnen zu verwenden.

Die im Gesetze vom 19. März 1856, die Eisenbahnbau-Dotation betr., (Gesetzblatt S. 28) ausgesprochene und durch den Landtagsabschied vom 26. März 1859 Abschnitt III. lit. c. auf den Beginn der VIII. Finanzperiode bestimmte Tilgung zu jährlich $\frac{2}{3}$ Procent des in Folge dieses Gesetzes aufgenommenen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 zu $4\frac{1}{2}$ Procent bleibt vorerst im Laufe der VIII. Finanzperiode ausgesetzt. Es wird jedoch der hierauf treffende Tilgungsbetrag von $\frac{2}{3}$

Procent auf vermehrte Heimzahlung an der älteren Eisenbahnschuld verwendet und bleibt den Besitzern der Obligationen des vorbezeichneten Eisenbahn-Anlehens freigestellt, dieselben auf Verlangen in Obligationen des älteren Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1854 zu $4\frac{1}{2}$ Procent umschreiben zu lassen.

Das k. Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weitere Reduction der zur Zeit bestehenden Eisenbahnanlehen im Wege der Verloosung oder der Kündigung nach dem Wunsche der Gläubiger durch baare Heimzahlung oder durch Umschreibung zu bewirken und nöthigenfalls die zur baaren Rückzahlung erforderlichen Mittel durch Aufnahme neuer Darlehen beizubringen.

5. Für die Grundrentenablösung: Casse.

- a) ein Dotationszuschuß der Central-Staatcasse als Ergänzung zur Verzinsung der in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 bestehenden Grundrenten-Ablösungsschuld im voranschlägigen Betrage von

780,400 fl.;

- b) ein Dotationszuschuß der vorgenannten Casse für Verwaltungs- und Erhebungskosten:

- aa) der Grundrentencasse per 30,000 fl.
 bb) bei den Rentämtern per 87,000 fl.
 in Summa jährlich 897,400 fl.

Alle Grundrenten der Privaten, Stiftungen und der Gemeinden, welche bis zum 30. September 1861 zur Ueberweisung an die Grundrenten-Ablösungscasse nicht angemeldet sind, bleiben, wie im Finanzgesetz vom 1. Juli 1856 Tit. II. § 5 Ziff. 5 Abs. 2 bezüglich der Privaten und Stiftungen bereits bestimmt wurde, von der Uebernahme auf die Grundrenten-Ablösungscasse des Staates ausgeschlossen.

In gleicher Weise hört die im Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung der Grundlasten betr., ausgesprochene Verpflichtung des Staatsdrars zur Entschädigung der Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus, welche ihre Renten und Ablösungscapitalien an die Ablösungscasse nicht überweisen, vom 1. October 1864 an bezüglich derjenigen Gefälle auf, welche nicht bis zu diesem Termine angemeldet worden sind.

Die für Ueberweisung der Grundrenten und Entschädigungs-Ansprüche von Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus festgesetzten Präclufstermine finden selbstverständlich keine Anwendung auf Ueberweisungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die

Ausübung und Ablösung des Weiberrechts auf fremdem Grund und Boden betr.“

§. 8.

Dem Etat für die active Armee werden die Preise der Naturalien für die damit begriﬀenen und wirklich angeschaffenden

50,543 Schäffel Roggen zu 11 fl. und
 106,935 Schäffel 4 Meß 3 Bierling
 Haber zu 5 fl.

in der Art garantirt, daß geringere Preise dem Reichsreferendums zu gut, und höhere demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Tit. III.

Staats-Einnahmen.

§. 9.

Zur Bestreitung der sub Tit. II. bestimmten Staatsausgaben sind dem Staatsministerium der Finanzen die in der Beilage lit. B. aufgeführten und einschließlic der nach §. 2 aus dem Bestande der Vorjahre herübergehenden, von den jeweiligen Ausständen aufzubringenden 200,000 fl. voranschlägig auf 46,720,397 fl. (Sechs und vierzig Millionen, sieben Hundert zwanzig Tausend, fünfhundert neunzig und sieben Gulden) festgesetzten Einnahmen zuweisen.

§. 10.

An directen Steuern sind für jedes

Jahr der VIII. Finanzperiode zu erheben:

a) an Grundsteuer und zwar:

- 1) in denjenigen Landestheilen, wo das unrevidirte Definitivum besteht, vier Simpla;
- 2) In den nach dem Gesetze vom 15. August 1828 definitiv besteuerten oder während der VIII. Finanzperiode noch zu besteuern: den Landestheilen zwei ganze und zwei Zehntel Simpla, vorbehaltlich der Veränderung, welche sich etwa nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, den §. 114 des Grundsteuergesetzes betr., ergeben könnte.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit der successiven Einführung der definitiven Steuern fortzufahren, sobald die neuen Kataster hiezu vorbereitet sind.

Eine neue Berechnung der zu erhebenden Simplenzahl tritt nur dann ein, wenn eine Vermehrung oder Verminderung des geselligen Gesamtbetrages der Grundsteuer sich herausstellt, welche $\frac{1}{10}$ des Gesamtsteuer: simplums erreicht;

b) an Haussteuer und zwar:

sechs Simpla der Areal- und zwei Simpla der Miethsteuer;

- c) die Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856;
- d) die Capitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856;
- e) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856;
- f) der Steuerbeislag der Pfalz mit 100,000 fl. nach Artikel XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausschreibung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds;
- g) Außerdem sind die bisherigen Vorschläge zu erheben
 - aa. Von der Grundsteuer: 33 $\frac{1}{3}$ Procent oder 20 kr. vom Gulden;
 - bb. von der Haussteuer: 15 Procent oder 9 kr. vom Gulden;
 - cc. von der Gewerbesteuer: 5 Procent oder 3 kr. vom Gulden;
 - dd. von der Capitalrentensteuer: 5 Procent oder 3 kr. vom Gulden;
 - ee. von der Einkommensteuer: 10 Procent oder 6 kr. vom Gulden.
- h) Der k. Staatsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, zur Deckung der außerordentlichen Miltärbedürfs:

nisse ein Anlehen von 10 Millionen Gulden als Fortsetzung der Militäranlehen nach Maßgabe des Bedarfs aufzunehmen, welches gleich den letzteren auf Staatsfonds versichert wird.

§. 11.

Die den Staatsbedienten und anderen Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten obliegenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Juni 1807 zu entrichten.

§. 12.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereinzolltarife mit Rücksicht auf die hießfalls vertragmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Die Erhebung der übrigen indirecten Abgaben hat nach den bisherigen Normen oder einschlägigen Bestimmungen zu geschehen.

§. 13.

Für den Personen- Waaren- und anderen Transport auf den Staatsbahnen haben die unter dem 15. Mai 1845 (Regierungsblatt Seite 291) bekannt gemachten provisorischen Tarife mit Berücksichtigung der Bestimmung im Abschnitt 1 §. 6 des Landtragsabschiedes vom 26. März 1859 als Maximalsätze auch für die VIII. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

Daselbe ist der Fall in Ansehung der bisherigen provisorischen Tarife für die Donaudampfschiffahrt.

Die Tarife der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Mainkanale, wie solche unter'm 8. October 1846 (Regierungsblatt Seite 705) bekannt gemacht worden, haben als Maximalsätze für die VIII. Finanzperiode gleichfalls ihre Geltung beizubehalten.

Tit. IV.

Schlußbestimmungen.

§. 14.

Die noch unter Verwaltung der Regierungen stehenden und die bei der Central-Staatscasse vorhandenen Staatsactivcapitalien sind dem Staatsgüter-Kauffälligenfonde zuzuweisen. Die bisher gesondert behandelten Bauausgaben auf die selbstständigen Gebäude der rentamtlichen Verwaltung und für Gebäude der allgemeinen Rentgefälle sind künftig zu vereinigen.

§. 15.

Die zur Aufbesserung der Gehalte der Beamten in die verschiedenen Abtheilungen des Budgets aufgenommenen Beträge sind zu diesem Zwecke erst vom 1. Juli 1862 an zur Verfügung gestellt und aus den hiedurch entstehenden Erübrigungen sind vorzugsweise die Besoldungen derjenigen Beamten zu bestreiten, für welche im Budget

Deckungsmittel nicht gegeben sind. Dabei bleibt es der Staatsregierung unbenommen, die nach Deckung dieses Bedarfes verfügbar bleibenden Mittel dazu zu verwenden, um die Besoldungen der minder besoldeten Beamten, insbesondere derjenigen, deren Gehalt nicht 800 fl. erreicht, auch vor dem 1. Juli 1862 entsprechend zu erhöhen.

§. 16.

Die den Landrichtern der Pfalz für die im ersten Capitel des ersten Buches des ersten kaiserlichen Decretes vom 16. Februar 1807 bezeichneten Geschäfte zugewiesenen Gebühren sind von dem Tage an aufgehoben, an welchem die Landrichter in die dem Budget zu Grunde gelegten höheren Gehaltsbezüge eintreten. Die Bestimmung darüber, ob und welche Gebühren die Landrichter und Landgerichtsassessoren der Pfalz

von demselben Tage an in dem Falle, daß solche Geschäfte außerhalb des Gerichtes sitzes vorgenommen werden, von den Theilhaftigen zu beziehen haben, bleibt dem Verordnungswege überlassen.

§. 17.

Der Ertrag der Kreisamtsblätter, welcher schon bisher dem allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener zugewiesen war, soll auch in der VIII. Finanzperiode — ohne Aenderung der Natur dieser Einnahmsquelle als Staatsregale — diesem Fonde zugewiesen bleiben.

Der in Folge des Gesetzes vom 27. Mai l. Js. festgestellte Beitrag für die Kosten der Immobilien-Brandversicherungsanstalt wird für die VIII. Finanzperiode auf 60,000 fl. festgesetzt.

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

W a r.

Jchr. v. Schrenk. v. Buehl. v. Menmayr. Jchr. v. Minzer. v. Wsenfer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsraths,
Seb. v. Kobl.

Beilagen A. und B. zum Finanzgesetze.

General = Uebersicht

des

voranschlägigen Betrages der Staatsausgaben und Staatseinnahmen,

für ein Jahr der VIII. Finanzperiode

18⁶¹₆₇.

Beilage A.

Cap.	§.	Staatsausgaben.	Voranschlag für ein Jahr der VIII. Finanzperiode.	
			partial.	total.
			fl.	fl.
I.		Staatsschuld incl weitere Erhöhung		13,556,376
II.		Etat des Königlichen Hauses und des Hofes		
	1	Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs	2,350,580	
	2	Unterhalt Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen	—	
	3	Apanagen	620,000	
	4	Wittwengehalte	—	
	5	Pensionen	25,024	2,995,604
III.		Etat des königlichen Staatsrathes		74,905
IV.		Etat der Landtagsversammlung und des Landtagsarchives		75,000
V.		Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern		472,712
VI.		Etat des k. Staatsministeriums der Justiz		3,373,192
VII. A.		Etat des k. Staatsministeriums des Innern		1,650,000
VII. B.		Etat des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten		99,037
VIII.		Etat des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten		252,846
IX.		Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen		879,712
X.		Etat der Staatsanstalten:		
	1	Erziehung und Bildung	1,153,073	
	2	Cultus und zwar:		
		a. katholischer	1,210,522	
		b. protestantischer	433,623	

Beilage B.

Cap.	§.	Staatseinnahmen.	Voranschlag für ein Jahr der VIII. Finanzperiode.	
			partial.	total.
			fl.	fl.
I.		Directe Staatsauslagen:		
		A. Steuern:		
	1	Grundsteuer	4,804,031	
	2	Haussteuer	717,076	
	3	Gewerbsteuer	1,222,921	
	4	Capitalrentensteuer	536,171	
	5	Einkommensteuer	232,708	
		B. Steuerbeiscläge:		
	1	Grundsteuer	1,601,344	
	2	Haussteuer	107,561	
	3	Gewerbsteuer	61,145	
	4	Capitalrentensteuer	26,809	
	5	Einkommensteuer	23,271	
			1,820,130	
II.		Indirecte Staatsauslagen:		9,333,037
	1	Lizen	4,500,000	
	2	Stempelgefälle	1,210,343	
	3	Aufschlagsgefälle	6,200,000	
	4	Zölle	6,350,000	
III.		Staatsregalien und Anstalten:		18,260,343
	1	Salinen und Bergwerke:		
		a. Salinen	3,130,000	
		b. Bergwerke diesseits des Rheins	—	
		c. Bergwerke in der Pfalz	250,000	
	2	Eisenbahnen.	5,003,256	
	3	Post	570,000	

Cap.	§.	Staatsausgaben,	Veranschlag für ein Jahr der VIII. Finanzperiode.	
			partial.	total.
			fl.	fl.
	3	Gesundheit	289,850	
	4	Wohlfährigkeit	218,111	
	5	Sicherheit	1,304,504	
	6	Industrie und Cultur	404,657	
	7	Straßen, Brücken und Wasserbau	2,594,887	
	8	Besondere Leistungen des Staates an die Ger- meinden	95,484	
	9	Steuerkataster	290,000	
	10	Münzanstalt	11,328	
	11	Glasmalerei	3,000	8,399,036
XI.		Zuschüsse an die Kreisfonds		503,900
XII.		Militärretat:		
	1	Active Armee	9,500,000	
	2	Gendarmerie	962,800	
	3	Topographisches Bureau	50,000	
	4	Zuschuß an den Militär-, Invaliden- und Wittwen und Waisenfond	92,000	
	5	Militärpensionen und Medaillenzulagen	700,000	
	6	Auf außerordentliche Militärbedürfnisse	95,200	
	7	Auf Militärseelsorge	15,000	11,415,000
XIII.		Landbauetat		774,003
XIV.		Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener		716,000
XV.		Reichsreservefond:		
	1	Allgemeiner Reichsreservefond	1,008,274	
	2	Zinsgarantie:		
		a) für die pfälzische Marbahn	25,000	
		b) für die Ostbahnen	450,000	1,483,274
		Gesamtbetrag der Staatsausgaben		46,720,597

Cap.	§.	Staatseinnahmen.	Voranschlag für ein Jahr der VIII. Finanzperiode.	
			partial.	total.
			fl.	fl.
	4	Donaudampfschiffahrt.	25,149	
	5	Ludwigs-Donau-Main-Canal.	26,133	
	6	Gesetz- und Regierungsblatt	11,597	
	7	Telegraphenanstalt	30,000	
	8	Die f. Bank in Nürnberg	150,000	
	9	Uebrige Staatsregalien	8,656	
				9,204,791
IV.		Staatsdomänen:		
	1	Aus Staatsforsten, Jagden und Erften . . .	5,000,000	
	2	Aus Oekonomieen und Gewerben	305,911	
	3	Lehen-, grund- und zinsherrliche Gefälle . . .	4,116,234	
	4	Einnahmen an Zinsen aus Staatsactivcapitalien	1,543	
				9,423,688
V.		Besondere Abgaben		27,545
VI.		Uebrige Einnahmen:		
	1	Entschädigung von der Krone Oesterreich . . .	102,083	
	2	Steuerbeitrag der Pfalz	100,000	
	3	Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	66,506	
	4	Erlös aus Mobilarschaften	1,604	
	5	Zufällige Einnahmen	1,000	
				271,193
		Summa der Einnahmen des laufenden Jahres		46,520,597
		Hiezu aus dem Bestande der VII. Finanz- periode und zwar:		
		Zur Deckung des Entganges an Rückständen im ersten Jahre der VIII. Finanzperiode . . .		200,000
		Gesammbetrag der Staatseinnahmen		46,720,597

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 13.

München, den 27. November 1861.

I n h a l t :

Gesetz, die Anstellung von Assessoren bei den Landgerichten in der Pfalz betreffend. (Beilage III. zum Landtagsabschiede.)

G e s e t z ,

die Anstellung von Assessoren bei den Landgerichten
in der Pfalz betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben u. c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Bei den Landgerichten in dem Regierungsbezirke der Pfalz werden, insoweit ein Bedürfnis hiefür besteht, Assessoren angestellt.

Das Gesetz vom 29. Ventose IX. (20. März 1801), sowie alle weiteren gesetzlichen Bestimmungen, welche die Ergänzungsrichter bei den Landgerichten betreffen, sind aufgehoben.

Artikel 2.

Die Landgerichtsassessoren sind Richter. Sie haben diejenigen Geschäfte selbstständig

zu erlebigen, welche ihnen von den Landrichtern übertragen werden.

Artikel 3.

Im Falle der Krankheit, Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Landrichters haben die Assessoren dessen Stelle zu vertreten. Sie können auch von dem Bezirksgerichte mit der Stellvertretung des Landrichters an einem anderen Landgerichte des Bezirksgerichts-Sprengels beauftragt werden.

Gegeben Werthesgaden den 10. November 1861.

W a r.

Frhr. v. Schrenk. v. Dwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Wensser. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsraths,
Seb. v. Kobell.

Artikel 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Juli 1862 gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuche und dem Polizeistrafgesetzbuche für das Königreich Bayern in dem Regierungsbezirke der Pfalz in Wirksamkeit.

Daselbe ist im Gesetzblatte und in dem Amtsblatte der Pfalz zu veröffentlichen.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 14.

München, den 10. December 1861.

I n h a l t :

Gesetz, das Notariat betreffend. (Beilage IV. zum Landtagsabschiede.) — Verordnug.

G e s e t z ,
das Notariat betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben in Ansehung des Notariats
in den Landestheilen diesseits des Rheines
nach Vernehmung Unseres Staatsrathes
mit Beirath und Zustimmung der Kammer

der Reichsräthe und der Kammer der Ab-
geordneten beschlossen und verordnet, was
folgt:

Erster Titel.

Von der Bestellung der Notare.

Artikel 1.

Die Notare werden vom Könige er-
nannt.

Sie sind öffentliche Beamte.

Das verliehene Amt kann ihnen nur
durch strafrichterliches oder Disciplinar-
Erkenntniß entzogen werden.

Im Uebrigen richten sich ihre Dienstverhältnisse nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 2.

Zum Notare kann nur derjenige ernannt werden, welcher

- 1) die Prüfung für den Justizstaatsdienst mit Erfolg bestanden, und
- 2) nach derselben wenigstens zwei Jahre bei einem Notare gearbeitet hat.

Artikel 3.

Wer die Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Gerichtssecretärs oder Rechtsanwaltes bekleidet hat, ist von der Vorschrift des Artikels 2 ausgenommen.

Desgleichen ist die zweijährige Notariatspraxis (Artikel 2 Ziffer 2) benützt, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestanden haben.

Artikel 4.

Ein Notar kann weder die Stelle eines Rechtsanwaltes noch irgend ein öffentliches Amt bekleiden, mit Ausnahme jener Gemeindefunktionen, mit denen ein Geschäftsbezug nicht verbunden ist.

Artikel 5.

Die Zahl, sowie die Sitze der No-

tare werden durch Regierungs-Verordnung bestimmt.

Artikel 6.

Vor dem Antritte des Amtes hat der Notar in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichtes, zu dessen Sprengel sein Wohnsitz gehört, den Diensteid in folgender Formel zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich das Amt eines Notars den Gesetzen gemäß pünktlich und gewissenhaft versehen werde, so wahr mir Gott helfe.“

Artikel 7.

Die Namensunterschrift des Notars, sowie der Handzug, dessen er sich etwa zu bedienen gesonnen ist, muß bei sämtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsprengels hinterlegt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Notar bei der Eidesleistung die erforderliche Zahl von Exemplaren bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu übergeben und dieses hat die Versendung derselben zu bewirken.

Artikel 8.

Will der Notar seine Unterschrift oder den Handzug ändern, so darf dies nur nach vorgängiger Bewilligung des betreffenden Bezirksgerichtes geschehen.

Sowohl bei einer solchen Aenderung der Unterschrift oder des Handzuges, als

bei der Versetzung eines Notars in einen anderen Appellationsgerichtsprengel ist die Unterschrift nebst dem Handzuge des Notars bei dem Bezirksgerichte seines Wohnsitzes behufs Mittheilung an sämtliche Gerichte des Appellationsgerichtsprengels zu übergeben.

Artikel 9.

Dem Notar ist untersagt:

- 1) außerhalb des ihm nach Artikel 5 angewiesenen Sitzes zu wohnen,
- 2) außerhalb seines Wohnsitzes für sich oder seine Gehilfen ein ständiges Geschäftslocal zu haben,
- 3) außerhalb des Bezirksgerichtsprengels, dem sein Wohnsitz angehört, Amtshandlungen vorzunehmen.

Befindet sich jedoch am Wohnorte des Notars der Sitz mehrerer Bezirksgerichte, so ist der Notar in dem Sprengel eines jeden derselben Amtshandlungen vorzunehmen befugt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden mit Suspension auf einen bis sechs Monate und beim dritten Falle mit Entlassung vom Amte bestraft.

Artikel 10.

Dem Notare ist jeder Betrieb von Handel in eigenem oder auf fremdem Na-

men, unmittelbar oder mittelbar, untersagt.

Inbesondere ist dem Notare nicht gestattet:

- 1) Börsenspeculationen, Handelsbank, Disconto: oder Mäclergeschäfte zu machen,
- 2) die Verwaltung einer Handels- oder Industriegesellschaft, oder einer ähnlichen finanziellen Unternehmung zu führen,
- 3) Speculationen hinsichtlich des Ankaufs und Wiederverkaufs von Immobilien, des Kaufs von Forderungen, Erbschaftsansprüchen und anderen unkörperlichen Rechten zu unternehmen,
- 4) sich unmittelbar oder mittelbar bei einem Geschäft zu betheiligen, für welches er Dienste leistet,
- 5) die ihm anvertrauten Gelder auf seinen eigenen Namen anzulegen, sei es auch unter der Verpflichtung, die Interessen davon zu berichtigen,
- 6) sich unter was immer für einen Titel als Gewährsmann oder Bürge für Geschäfte zu verpflichten, welche durch seine Vermittlung zu Stande gekommen sind, oder welche er beurkunden soll,
- 7) unter seinem Namen fremde Geschäfte zu machen.

Zweiter Titel.

Von dem Wirkungskreise und von der Geschäftsführung der Notare.

Artikel 11.

Der Wirkungskreis der Notare umfaßt die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht durch den Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehalten sind.

Innerhalb dieses Wirkungskreises haben die Notare:

- 1) alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatfachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift, oder nach dem Willen der Theilseitigen eine öffentliche Urkunde zu errichten ist,
- 2) die Urschriften aufzubewahren,
- 3) Ausfertigungen und Abschriften zu erteilen,
- 4) den Ausfertigungen die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen.

Auch steht es bei den nach Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften den Theilseitigen frei, ihre desfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen. Haben

solche Erklärungen Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden, so hat sie der Notar, und zwar, wenn die Notariatsurkunde nichts Weiteres enthält, in Urschrift, andern Falls in beglaubigtem Auszuge dem betreffenden Gerichte oder Hypothekennamt zu übersenden.

Artikel 12.

Die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder unter gerichtliche Curation gestellte Personen theiligt sind, ist unter den nach Artikel 11 Absatz 2 Ziffer 1 dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege begriffen.

Gleiches gilt bezüglich der Beurkundung von Verträgen und Schuldbekanntnissen, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche statzufinden hat, oder eine Aenderung eines Eintrages vorzunehmen ist, oder durch welche die gänzliche oder theilweise Löschung eines Eintrages bedungen wird.

Der Notar hat die von ihm aufgenommenen Urkunden der vorbezeichneten Art zum Zwecke des Vollzuges in Urschrift an das Hypothekennamt zu übersenden.

Artikel 13.

In denjenigen Fällen, in welchen nach Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November

1461, die Gerichtsverfassung betr., eine Notariatsurkunde dem Gerichte zur Prüfung und Schlussfassung vorzulegen ist, hat der Notar dem Gerichte die Urschrift zu übersenden.

Das Gericht setzt seinen Beschluss auf die Urschrift und sendet diese an den Notar zurück, welcher den Gerichtsbeschluss in alle von ihm zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften aufzunehmen hat.

Artikel 14.

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten.

Artikel 15.

Von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, hat der Notar dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben.

Geht aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervor, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sei, so hat der Notar die Abschriften dem Hypothekenamte mitzutheilen.

Wenn der Notar von ihm aufgenommen, das Hypothekenwesen berührende Verträge oder Erklärungen dem Hypothekenamte mittheilt, so ist, insofern die vor dem Notare stattgehabten Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen, eine wiederholte Vernehmung der Theiligten vor dem Hypothekenamte nicht erforderlich.

Im Falle des Artikels 12 Absatz 2 setzt das Hypothekenamt die Bestätigung des Vollzuges oder falls demselben Hindernisse im Wege stehen, seinen Beschluss auf die ihm mitgetheilte Urschrift und sendet dieselbe an den Notar zurück, welcher die Bestätigung, beziehungsweise den Beschluss des Hypothekenamtes in alle zu ertheilenden Ausfertigungen oder Abschriften aufzunehmen hat.

Die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar auf die von ihm gemachten Vorlagen vertritt die Stelle der unmittelbaren Mittheilung dieser Beschlüsse von Seite des Hypothekenamtes an die Theiligten.

Artikel 16.

Rechtsgeschäfte, zu deren Gültigkeit bisher zwar keine richterliche Prüfung oder Bestätigung, jedoch eine gerichtliche Aufnahme oder siegelmäßige Fertigung erforder-

stch war, können fortan gütig nur vor einem Notare errichtet werden.

Artikel 17.

Wenn bei einem Rechtsgeschäfte, zu dessen Gültigkeit die Mitwirkung eines Gerichts oder Notars nicht vorgeschrieben ist, die Betheiligten die Errichtung einer öffentlichen Urkunde für angemessen erachten, so ist für diesen Zweck die Zuziehung eines Notars erforderlich.

Artikel 18.

Versteigerungen von Immobilien können rechtsgültig nur von einem Notar vorgenommen werden.

Artikel 19.

Vermögensinventare, sie mögen in Folge gesetzlicher Bestimmung oder eines richterlichen Beschlusses oder auf Antrag eines Betheiligten erforderlich sein, werden von den hiezu durch die Gerichte oder Betheiligten bestimmten Notaren errichtet.

Artikel 20.

Wo das Gesetz bei gewissen Rechtsgeschäften eine Belehrung (Certioration) vorschreibt, kann solche von dem Notare, welcher die Urkunde errichtet, erteilt werden.

Artikel 21.

Vergleiche können vor einem Notare errichtet werden, selbst wenn sie einen bereits anhängigen Streit betreffen.

Artikel 22.

Die Betheiligten können der über ein Rechtsgeschäft errichteten Privaturkunde die Eigenschaft einer Notariatsurkunde dadurch verleihen, daß sie die Privaturkunde zu diesem Zwecke bei einem Notare hinterlegen, welcher darüber eine Urkunde aufnimmt, und dieser die übergebene Privaturkunde beheftet.

Die beiden Urkunden vereint bilden sodann die Urschrift für das Rechtsgeschäft.

Eine solche Hinterlegung hat nur Wirksamkeit gegen diejenigen Verpflichteten, welche zu derselben mitgewirkt haben.

Artikel 23.

Ist die Zustellung einer Notariatsurkunde an eine Person, welche bei deren Errichtung nicht zugegen war, gesetzlich nothwendig, so läßt der Notar diese Zustellung durch das Gericht bewirken, von welchem die desfallsige Bescheinigung dem Notare übergeben wird.

Artikel 24.

Die Vorschrift des Artikel 23 findet auch Anwendung auf Ladungen, welche der

Notar an einzelne Personen in Folge eines gerichtlichen Auftrages erläßt.

Artikel 25.

Lehtwillige Verfügungen, welche vor einem Notar errichtet oder demselben verschlossen übergeben werden (Artikel 60 u. 61) erhalten dieselbe Kraft, wie die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gerichtlich errichteten oder übergebenen lehtwilligen Verfügungen.

Artikel 26.

Die dem Notare übergebene lehtwillige Verfügung kann bei dem Notare hinterlegt oder auch dem Disponenten sogleich oder zu einer andern Zeit, jedoch nur auf persönliches Verlangen desselben zurückgestellt werden.

Durch eine solche Zurückstellung wird die in Artikel 25 bezeichnete Kraft der lehtwilligen Verfügung nicht aufgehoben, wenn dieselbe unverfehrt und unverändert geblieben ist.

Hierüber hat der Notar den Disponenten vor der Zurückstellung zu belehren und daß dieß geschehen, in dem über die Zurückstellung aufzunehmenden Notariatsacte zu beurkunden.

Artikel 27.

Wenn ein Notar von dem Tode einer Person, die eine lehtwillige Verfügung bei

ihm errichtet oder übergeben hat, Kenntniß erhält, so hat er ungesäumt dasjenige Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung der Verlassenschaft zusteht, davon zu benachrichtigen.

Gleiche Verpflichtung liegt ihm hinsichtlich der bei ihm errichteten Erbverträge und der von ihm an den Disponenten zurückgestellten lehtwilligen Verfügungen ob.

Artikel 28.

Bringt das Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung einer Verlassenschaft zusteht, in Erfahrung, daß eine lehtwillige Verfügung des Erblassers von einem Notare aufgenommen, ihm übergeben, oder von ihm an den Disponenten zurückgegeben worden sei, so beauftragt dasselbe den betreffenden Notar zur Mittheilung der lehtwilligen Verfügung oder des über deren Rückgabe aufgenommenen Actes.

Das Nämlliche gilt von den durch einen Notar aufgenommenen Erbverträgen.

Die von dem Notare aufgenommenen lehtwilligen Verfügungen und Erbverträge sind in Ausfertigungen, die verschlossen bei ihm hinterlegten lehtwilligen Verfügungen in Urschrift und uneröffnet an das Gericht abzugeben.

Befindet sich der Notar, bei welchem die lehtwillige Verfügung verschlossen hinterlegt ist, nicht am Sitze des Verlassenschafts-

gerichtes, so kann dieses den Notar mit Eröffnung und Verkündung der letztwilligen Verfügung beauftragen.

Der Notar hat in diesem Falle nach Vornahme der Verkündung die Urschrift der letztwilligen Verfügung, von welcher er eine beglaubigte Abschrift anzufertigen und zu verwahren hat, an das Verlassenschaftsgericht zu übersenden.

Artikel 29.

Ein Notar kann durch letztwillige Verfügung zur Auseinandersetzung einer Verlassenschaft (als Verlassenschaftscommissär, Testamentar) ermächtigt werden.

Diese Ermächtigung kann dem Notare selbst in solchen letztwilligen Verfügungen ertheilt werden, welche von ihm aufgenommen oder ihm übergeben worden sind.

Artikel 30.

Im Falle des Artikels 29 hat das Gericht, welchem ausserdem die Behandlung der Verlassenschaft zustehen würde, den Nachlaß dem als Verlassenschaftscommissär aufgestellten Notare zu überweisen, welcher

- 1) auf der Grundlage letztwilliger Verfügungen oder in deren Ermangelung nach der Intestaterbfolge die Verlassenschaft auseinandersetzt,

- 2) die Verlassenschaft den Theilhabenden nach Erledigung der etwa angemeldeten Forderungen ausantwortet und

- 3) streitig gewordene Punkte unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmassregeln an die Gerichte verweist.

Das etwa erforderliche Inventar hat der als Verlassenschaftscommissär aufgestellte Notar selbst zu errichten.

Artikel 31.

Der Umstand, daß bei einer Verlassenschaft minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, schließt die Behandlung der Verlassenschaft durch den vom Erblasser genannten Commissär nicht aus, jedoch bleibt in einem solchen Falle der Curatelbehörde vorbehalten, von der Geschäftsführung Kenntniß zu nehmen und zur Wahrung der Interessen der minderjährigen und unter Curatel gestellten Personen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wenn die Curatelbehörde zugleich das Verlassenschaftsgericht ist, entgegengeetzten Falls aber Anträge bei dem Verlassenschaftsgerichte zu stellen.

Artikel 32.

Ist bei der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft eine der in Artikel 31 be-

gezeichneten Personen theilhaftig, so hat der Verlassenschaftscommissär über das ganze Geschäft eine Verlassenschaftsrechnung an das betreffende Stadt- oder Landgericht zur Prüfung vorzulegen.

In allen anderen Fällen hat der Verlassenschaftscommissär den Theilhaftigen nur auf deren Verlangen Rechnung zu stellen.

Artikel 33.

Beschwerden gegen den Verlassenschaftscommissär werden unabdrücklich seiner civils rechtlichen Haftung von dem Verlassenschaftsgerichtsgerichte erledigt.

Artikel 34.

Die Vorschriften der Artikel 30—33 finden auch auf andere Personen Anwendung, welche die ihnen von dem Erblasser zur Auseinandersetzung des Nachlasses erteilte Ermächtigung angenommen haben.

Die Aufnahme des etwa erforderlichen Vermögens-Inventars muß auch in diesem Falle durch einen Notar geschehen.

Artikel 35.

Auch die Erben können die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen, in welchem Falle die Bestimmungen der Artikel 30—33 gleichmäßig Anwendung finden. Vormünder und Curatoren minderjähriger und unter

gerichtliche Curatel gestellter Erben bedürfen zur Uebertragung der weiteren Behandlung der Verlassenschaft an einen Notar der Zustimmung der Curatelbehörde.

Artikel 36.

Zur Empfangnahme von Geldern oder an den Inhaber lautenden Papieren für die Theilhaftigen bedarf der Notar einer Specialvollmacht, die ihm auch in einer Privaturkunde erteilt werden kann.

Will Jemand für einen Dritten bei einem Notar Gelder oder auf den Inhaber lautende Papiere hinterlegen, ohne daß der Notar die in Absatz 1 erwähnte Vollmacht besitzt, so darf Letzterer jene Verhältnisse nur nach Bekanntgabe dieses Umstandes in Empfang nehmen.

Artikel 37.

Können die von dem Notare für einen Dritten wie immer in Empfang genommenen Gelder oder auf den Inhaber lautenden Papiere binnen 14 Tagen an den zu Berechtigten nicht abgeliefert werden, so hat der Notar dieselben binnen weiterer 3 Tage bei der zur Aufbewahrung gerichtlicher Depositen bestimmten Behörde zu hinterlegen, es sei denn, daß die Vollmacht des Notars eine andere Bestimmung enthält.

Jede *Zwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Artikels* wird mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden geahndet, und kann im Rückfalle mit Suspension oder Entlassung bestraft werden, vorbehaltlich der allenfalls begründeten strafrechtlichen Einschreitung.

Artikel 38.

Jeder Notar kann Gehilfen in seinen Dienst nehmen, um sie unter seiner Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit in Notariatsgeschäften zu verwenden.

Diesen Gehilfen kommt keine öffentliche Eigenschaft zu und sie dürfen Urkunden außer der Gegenwart des Notars nicht aufnehmen.

Artikel 39.

Zur selbstständigen Aufnahme von Notariatsverhandlungen und zur Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften ist ein Notariatsgehilfe nur dann berechtigt, wenn er die Vorschrift des Artikels 2, beziehungsweise Artikels 3 erfüllt hat, von dem Notare bei dessen Krankheit oder Abwesenheit mit Genehmigung des Staatsministers der Justiz als Amtsverweser bestimmt und als solcher gerichtlich verpflichtet worden ist.

Den Vorschriften der Artikel 7 u. 8 ist auch in diesem Falle zu genügen.

Artikel 40.

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit kann der Notar auch einen andern Notar desselben Ortes, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einen Notar der nächstgelegenen Orte des Bezirks, gerichtsprengels als Amtsverweser bestimmen, worüber er dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten hat.

Artikel 41.

Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Krankheit einen Amtsverweser nicht bestimmt, so kann ein solcher von dem Staatsminister der Justiz aus der Zahl der Notare des Bezirksgerichts, Sprengels oder der Notariatsgehilfen aufgestellt werden.

Bis zum Eintritte des Notariatsverwesers in sein Amt hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor die Ausfertigungen von früher errichteten Urschriften entweder selbst zu besorgen oder einen Notar desselben Bezirksgerichtsprengels damit zu beauftragen.

Artikel 42.

In allen Fällen der Amtsverwesung werden die vom Amtsverweser aufgenommenen Urschriften, in welchen diese seine Eigenschaft anzuführen ist, in dem Geschäftslocale des verhinderten Notars aufbewahrt.

Artikel 43.

Die Notare dürfen ihre Dienste, wenn sie darum von einem Betheiligten ersucht oder vom Gerichte dazu beauftragt wurden, ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht verweigern.

Ohne Ersuchen oder richterlichen Auftrag dürfen sie ihr Amt nicht ausüben.

Artikel 44.

Die Wahl des Notars zur Vornahme eines Geschäftes ist den Betheiligten überlassen und dieselben sind hiebei nicht an die Notare des Bezirksgerichtsprengels, in welchem sie wohnen, oder in welchem der Gegenstand der Beurkundung liegt, gebunden.

Artikel 45.

Der Notar hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihm zu errichtenden Urkunde weder mit der Absicht der Betheiligten, noch mit den Gesetzen im Widerspruche steht. Glaubt der Notar, daß Letzteres der Fall sei, so ist er verpflichtet, die Betheiligten hierüber zu belehren und sofern dieselben dennoch auf Errichtung der Urkunde beharren, berechtigt, in dieser hievon Meldung zu thun.

Der Notar darf keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein Straf-

gesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Artikel 46.

Der Notar ist zum Amtsgeheimnisse verpflichtet und den Betheiligten für jeden durch Verletzung oder Nichterfüllung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich.

Artikel 47.

Der Notar darf eine Verhandlung nicht aufnehmen:

- 1) wenn bei derselben er selbst oder seine Ehefrau, oder eine Person betheiligte ist, welche mit ihm in gerader Linie oder bis einschließig zum dritten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist;
- 2) wenn die Verhandlung irgend eine Verfügung zum Vortheile dieser Personen enthält.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Versteigerungen, bei welchen ein Verwandter oder Verschwägert des Notars sich als Steigerer betheiligt.

Artikel 48.

In dem Geschäftslocale eines jeden Notars soll ein Verzeichniß derjenigen Ver-

sonen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort offen liegen, welche in dem Umkreise des Bezirksgerichts, in welchem der Notar sein Amt verrichten darf, wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche von den Gerichten unter Curatel gestellt sind.

In gleicher Weise soll in jenen Gerichtstheilen, wo die Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand bildet, bei jedem Notare ein Verzeichniß offen liegen, in welchem diejenigen im Bezirksgerichtsprengel wohnenden Eheleute einzutragen sind, welche die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben.

Die Einträge in diese Verzeichnisse sind unmittelbar nach dem öffentlichen Ausschreiben in dem dazu bestimmten amtlichen Blatte oder nach den besonderen Mittheilungen, welche dem Notare von den Gerichten zugehen, zu machen.

Artikel 49.

Wird die Dienstleistung des Notars von einer Person in Anspruch genommen, über deren persönliche Befähigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften er Bedenken hegt, so kann er zwar die Dienstleistung nicht verweigern, ist aber verpflichtet, seine jenes Bedenken begründenden Wahrnehmungen in der über das Rechtsgeschäft auszunehmenden Urkunde zu constatiren.

Artikel 50.

Weigert sich der Notar, die von ihm verlangte Beurkundung vorzunehmen, so findet hiegegen Beschwerde zum Bezirksgerichte statt, welches nach Vernehmung des Notars endgiltig darüber entscheidet, ob genügende Gründe der Weigerung bestehen.

Artikel 51.

Die Stadt- und Landgerichte können in Bezug auf die ihrer Amtstätigkeit unterstellten Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege (Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 die Gerichtsverfassung betr.) die Verhandlungen einem Notare desselben Bezirksgerichtsprengels mit Zustimmung der Theilseitigen ganz oder theilweise übertragen.

Der beauftragte Notar hat das Geschäft so zu behandeln, als wäre ursprünglich ein desfallsiges Ersuchen an ihn von den Theilseitigen gestellt worden.

Prüfung und Bestätigung des Rechtsgeschäftes bleibt dem Stadt- oder Landgerichte vorbehalten.

Artikel 52.

Versteigerungen, welche bisher den Gerichten oblagen, sind mit dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes von den Gerichten einem im Spreng-

gel des betreffenden Bezirksgerichtes wohnhaften Notare zu übertragen.

Der Notar hat, wenn es gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gerichte angeordnet ist, den Werth des Versteigerungsobjectes zu erheben, wobei den Theiligten, beziehungsweise dem Gerichte, die Wahl der beizuziehenden Sachverständigen vorbehalten bleibt; er hat Ort und Zeit der Versteigerung festzusetzen und die Bekanntmachungen in den vom Gerichte zu bezeichnenden Blättern zu besorgen.

Artikel 53.

Außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Zuziehung von Zeugen gebietet, hat der Notar bei Aufnahme der Urkunden zwei Zeugen zuzuziehen, wenn ein Theiliger es verlangt.

Die zugezogenen Zeugen müssen baptesische Staatsangehörige, dem Notare persönlich bekannt, männlichen Geschlechts, volljährig, des Lesens und Schreibens kundig sein und im Umkreise des Bezirksgerichtes, wo die Verhandlung vorgenommen wird, ihren Wohnsitz haben.

Artikel 54.

Unfähig zur Zeugenschaft bei der Errichtung einer Notariatsurkunde sind:

- 1) Gehilfen oder Dienstboten des Notars und Personen, welche im Dienste

eines bei dem Geschäfte Theiligten stehen;

- 2) diejenigen, welche zu dem Notare oder zu einem Theiligten in dem durch Artikel 47 bezeichneten Verhältnisse stehen;
- 3) Personen, welche wegen irgend eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls, der Hehlerei oder der Unterschlagung rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Artikel 55.

Statt der zwei Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden, vorausgesetzt, daß derselbe nicht zu dem anderen Notar oder zu einem Theiligten in dem durch Artikel 47 bezeichneten Verhältnisse steht.

Artikel 56.

Die Gegenwart der beiden Zeugen oder des zweiten Notars wird nur in dem Augenblicke erfordert, wo die Urkunde vorgelesen wird und die Theiligten solche unterschreiben.

Von der Anwesenheit bei der Vorlesung können die Zeugen oder der zweite Notar auf ausdrückliches Verlangen der Parteien ausgeschlossen werden, in diesem Falle haben die Theiligten bei der Unter-

schrift zu erklären, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen gelesen worden sei, und ist, daß diese Erklärung in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars abgegeben worden sei, in der Urkunde zu bemerken.

Artikel 57.

Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein Blinder theilhaftig, so hat der Notar zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuzuziehen. Die Zeugen oder der zugezogene zweite Notar müssen bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig sein.

Gleiches gilt, wenn bei der Errichtung der Notariatsurkunde ein Tauber, Stummer oder Taubstummer theilhaftig ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 58 und 59.

Artikel 58.

Wenn der Taube lesen kann, so soll er die Urkunde lesen, und dieselbe als gelesen und seinem Willen entsprechend ausdrücklich besätigen, welche Bestätigung in der Urkunde vor deren Unterschrift anzuführen ist.

Wenn der Taube nicht lesen kann, so ist außer den Zeugen oder dem zweiten Notare noch eine Vertrauensperson beizuziehen, deren Zeichensprache der Taube versteht.

Als Vertrauenspersonen können selbst Verwandte oder Verschwiegernte der Theilhaftigen oder solche Personen, welche im Dienste derselben stehen, zugezogen werden, sie müssen aber im Uebrigen die Eigenschaft eines Zeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben hat sich der Notar Ueberzeugung zu verschaffen und dies zu beurkunden.

Artikel 59.

Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein Stummer oder Taubstummer theilhaftig, so ist außer den Zeugen oder einem zweiten Notar immer eine der Zeichensprache desselben kundige Vertrauensperson beizuziehen.

Der des Lesens und Schreibens kundige Stumme oder Taubstumme hat die Urkunde selbst zu lesen und darauf eigenhändig zu schreiben, daß er solche gelesen und seinem Willen entsprechend besunden habe.

Ist der Stumme oder Taubstumme des Lesens und Schreibens nicht kundig, so sollen zwei seiner Zeichensprache kundige Vertrauenspersonen zugezogen werden.

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des Artikels 58 finden auch in diesem Falle Anwendung.

Artikel 80.

Bei den von Notaren aufzunehmenden letztwilligen Verfügungen ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariats-Urkunde Folgendes zu beobachten:

- 1) Der Disponent hat dem Notare seinen letzten Willen mündlich zu erklären;
- 2) das ganze Geschäft ist in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zugezogenen zweiten Notars vorzunehmen;
- 3) der Notar hat die Urschrift der Verhandlung selbst vorzulesen;
- 4) die Beobachtung der unter 1—3 angeführten Erfordernisse ist ausdrücklich zu bezeugen.

Die Beobachtung der im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten ist bei Erbverträgen nicht erforderlich.

Artikel 81.

Wenn eine letztwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben wird, so ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde Folgendes zu beobachten:

- 1) die Uebergabe muß durch den Disponenten in Person und in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zugezogenen zweiten Notars geschehen;
- 2) der Notar bezeugt auf der übergebenen letztwilligen Verfügung unter

Verbrüdung des Notariats-Siegels durch seine und der beiden Zeugen, oder des zugezogenen zweiten Notars Unterschrift, daß der Disponent das in dem Verschlusse Enthaltene als seine letztwillige Verfügung erklärt habe.

- 3) Ist der Verschluss unvollständig, oder kann die unter Ziffer 2 angeordnete Bezeugung nicht auf die übergebene Verfügung gesetzt werden, so hat der Notar über dieselbe einen mit dem Notariats-Siegel zu verschließenden Umschlag zu machen, auf welchen die Bezeugung zu setzen ist;
- 4) über die ganze Verhandlung wird eine Notariats-Urkunde aufgenommen, und
- 5) in derselben angeführt, daß die vorstehenden Bestimmungen beobachtet worden seien.

Artikel 82.

In der Notariats-Urkunde muß bemerkt werden, ob Namen, Stand und Wohnort der Theiligten dem Notare bekannt sind.

Wenn der Notar dieselben nicht kennt, so sind entweder zwei Zeugen oder ein zweiter Notar, welchem die Theiligten bekannt sind, beizuziehen, oder Namen, Stand und Wohnort der Theiligten durch zwei Aus-

kunftpersonen zu dem Notariatsacte zu beschreiben.

Stellen sich keine solchen Auskunftspersonen dar, so ist dies in der Notariatsurkunde zu bemerken, und zugleich anzuführen, ob und welche andere Beihilfe über die Person des Betheiligten dem Notare vorgelegt seien.

Artikel 63.

Jede Notariatsurkunde muß enthalten:

- 1) den Vornamen und Zunamen, sowie den Wohnsitz des Notars oder der Notarin,
- 2) den Vornamen und Zunamen, Stand und Wohnort der zugezogenen Zeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen,
- 3) den Vornamen und Zunamen, Stand und Wohnort der Betheiligten,
- 4) den Ort, das Jahr, den Monat, den Tag und, wenn in einzelnen Fällen die Gesetze es erfordern, die Tageszeit der stattgehabten Verhandlung.

Außerdem ist in jeder Notariatsurkunde über unbewegliches Eigenthum daselbe, soweit möglich, durch Anführung des einschlägigen Steuerdistricts, des Katastersfoliums, der Haus- und Plannummer zu bezeichnen.

Artikel 64.

In den Notariatsurkunden ist ein den dritten Theil einnehmender Raum zur Seite frei zu lassen.

Auf die frei bleibende Seite der Urkunde darf eine weitere Urkunde nicht gesetzt werden.

Artikel 65.

Die Notariatsurkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.

Ausgenommen sind: Inventarien, Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen, Schätzungen und Versteigerungsprotokolle.

In den Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen müssen jedoch die Schlussergebnisse, sowie die Beträge, welche hienach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, in den Schätzungsprotokollen die Gesamtschätzungssummen, und in den Protokollen über Versteigerungen von Immobilien, Pfeisierungen und Arbeiten die Gebote mit Buchstaben geschrieben werden.

Das Datum der Notariatsurkunden ist mit Buchstaben zu schreiben.

Haus- und Katasternummern können mit Ziffern geschrieben werden.

Bezieht sich eine Urkunde auf eine andere, so ist es gestattet, das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern zu schreiben.

Artikel 66.

Am Schlusse der Urkunde ist ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe den Theiligten vorgelesen oder von ihnen selbst durchgelesen wurde.

Sind bei Aufnahme einer Urkunde Zeugen zugezogen worden, so ist vorbehalten der Bestimmung des Artikel 56 Absatz 2 am Schlusse zu bemerken, daß die Urkunde den Theiligten in ihrer Gegenwart vorgelesen wurde.

Artikel 67.

Die Notariate-Urkunde wird mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Notars versehen.

Dieselbe wird am Schlusse von den Theiligten und dem Notare unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen.

Sind Zeugen zugezogen worden, so haben auch diese am Schlusse der Urkunde ihre Unterschrift beizusetzen.

Artikel 68.

Besteht die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche

am Ende der Urkunde mit dem Notariats-Siegel befestigt wird.

Auf gleiche Weise sind Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von drei Gulden beahndet.

Artikel 69.

Wenn ein Theiligtter wegen Unerschaffenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedient, oder durch irgend einen Umstand verhindert ist, zu unterschreiben, so muß hievon in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen.

In diesem Falle ist die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars nothwendig.

Artikel 70.

In einer Urkunde darf nichts überschrieben, oder zwischen die Linien eingeschaltet werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte.

Artikel 71.

Wird in einer Urkunde eine Veränderung oder ein Zusatz für nöthig erachtet, so soll dieß durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber unter Angabe der Zahl der beigefügten Worte am Rande beigeschrieben und so, wie

es im Artikel 67 Absatz 2 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Nach Umständen kann die Aenderung auch am Schlusse beigefügt werden; in diesem Falle ist die Aenderung von den Betheiligten ausdrücklich zur genehmigen.

Geschieht die Aenderung erst nach der Unterschrift, so ist diese zu wiederholen.

Artikel 72.

In der Urkunde darf nichts rabiirt werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die rabiirte Stelle geschrieben ist.

Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch lesbar bleibt.

Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu bemerken, und diese Bemerkung, wie im Artikel 71 für die Zusätze verordnet ist, besonders zu unterschreiben.

Wird durch eine Rabiirung eine wesentliche Bestimmung des Rechts-Geschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungültigkeit des ganzen Actes oder des betreffenden Theiles auszusprechen.

Artikel 73.

Die Notariats-Urkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Artikel 74.

Wenn ein Betheiligter nicht deutsch spricht, so sind bei Aufnahme der Notariats-Urkunde zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zuzuziehen.

Sind der Notar, die Zeugen beziehungsweise der zweite Notar und die sämtlichen Betheiligten der fremden Sprache mächtig, so kann die Verhandlung auch in dieser aufgenommen werden.

Der Notar hat sogleich eine deutsche Uebersetzung beizufügen, welche gleich dem Urtexte zu unterschreiben ist.

Artikel 75.

Ist die fremde Sprache einer der im Artikel 74 Absatz 2 genannten Personen nicht bekannt, so muß ein Dolmetsch zugezogen werden. Die von den Betheiligten in fremder Sprache abgegebene Erklärung wird durch den Dolmetsch übersetzt und die Verhandlung nach dieser Uebersetzung in deutscher Sprache aufgenommen.

Ist die Erklärung von den Betheiligten in fremder Sprache schriftlich überreicht worden, was der Notar nach Umständen zu verlangen berechtigt ist, so wird sie der deutschen Verhandlung beigeheftet und wie diese von den Betheiligten, dem Dolmetsch, dem Notare und den Zeugen unterschrieben.

Artikel 76.

In den Fällen der Artikel 74 und 75 Absatz 2 sind die Urkunden stets in beiden Sprachen auszufertigen.

Artikel 77.

Jeder Notar ist verpflichtet ein mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Bezirksgerichtes: Director versehenes Register zu führen, in welches sämmtliche von ihm aufgenommene Urkunden in chronologischer Ordnung, mit fortschreitenden Nummern und unter Angabe des Datums der Urkunde, der Natur des beurkundeten Rechtsgeschäftes sammt kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung, sowie Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes der Theilnehmen- den von Tag zu Tag einzutragen sind. Im Falle gemeinschaftlicher Theilnahme einer Mehrzahl von Personen genügt deren Angabe unter einer jede Verwechslung ausschließenden Collectivbezeichnung oder die Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes eines der Theilnehmenden nebst der Zahl der Mittheilnehmenden. Bei Versteigerungen ist die Angabe der Steigerer nicht erforderlich.

Auf jeder Verhandlung und jeder Ausfertigung ist die Nummer zu bemerken, unter welcher die Urkunde in dem Register eingetragen ist.

In dem Register darf nichts radirt, noch zwischen den Linien eingeschaltet werden.

Artikel 78.

Bei dem Beginne des Jahres hat jeder Notar das im Artikel 77 bezeichnete Register in Ur- und Abschrift dem Bezirksgerichtes: Director vorzulegen, welcher dieselben mit Angabe der Zahl der im vergangenen Jahre eingetragenen Verhandlungen abschließt und unterschreibt und hierauf die Urschrift dem Notare zurückgibt.

Der Notar, welcher am achten Tage des Monats Januar dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, verfällt für jeden weiteren Tag bis zur Vorlegung des Registers in eine Strafe von einem Gulden, welche nach Ablauf einer Woche auf zwei Gulden für jeden folgenden Tag erhöht wird.

Artikel 79.

Bei Ausnahme von Wechselprotesten hat der Notar lediglich die im Artikel 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Artikel 80.

Die Notariats-Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Notariats-Urkunden, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegen-

stand und die Zeit der Leistung erhehlen, sind, wenn die Vollziehbarkeitsclausel auf der Ausfertigung beigefügt ist, vollziehbar.

Die Gerichte können den von ihnen auszufertigenden Urkunden der vorbezeichneten Art gleichfalls die Vollziehbarkeitsclausel beifügen.

Bei Aufnahme solcher Urkunden haben die Gerichte die Vorschriften der Artikel 61. 65. 66. 69. 70. 71 und 72. des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten.

Artikel 81.

Das Verfahren beim Vollzuge solcher Urkunden richtet sich, bis ein neues Gesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit tritt, nach folgenden Bestimmungen:

§. 1.

Die einer Urkunde beigefügte Vollziehbarkeitsclausel hat die Wirkung, daß von dem zuständigen Gerichte auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hilfsvollstreckung einzuleiten ist, wenn die den Eintritt der letzteren bedingenden Thatfachen durch die vollziehbare Urkunde und, in so weit es sich von dem Nachweise einer den Vollzug mitbedingenden Thatfache handelt, wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind.

Die vorgängige Anzeigung des Vermitlungsamtes ist nicht erforderlich.

§. 2.

Wird die Hilfsvollstreckung gemäß §. 1 eingeleitet, so tritt das für den Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils vorgeschriebene Verfahren mit folgenden näheren Bestimmungen beziehungsweise Abänderungen ein:

- 1) die nach dem Gesetze dem Verpflichteten zustehende vierzehntägige ausschließende Frist zum Vorschlage anderer Executionsgegenstände und zur Vorbringung der in diesem Verfahren zulässigen Einreden muß demselben in dem Auftrage, den Be- rechtigten zufrieden zu stellen, womit das Verfahren zu beginnen hat, ausdrücklich vorgesehrt werden, widrigenfalls er jene Einreden und Vorschläge bis zum Ablaufe der ihm für die Zufriedenstellung selbst gesetzten Frist geltend machen kann.
- 2) Der Verpflichtete ist nur mit solchen Einreden zu hören, welche den Gerichtsstand, die Stathastizität und Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens oder die Gültigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts, beziehungsweise der Beurkundung betreffen oder welche erst nach der Beurkundung

ung durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt sind, und zwar, wenn ihn hiebei ein Beweis trifft, nur in so ferne er diesen auf der Stelle liefert.

Mit allen anderen Einreden, er mag sie zur Zeit der Beurkundung schon gekannt oder erst später erfahren haben, ist er zur gesonderten Austragung zu verweisen.

- 3) Den Beweis seiner Einreden kann der Verpflichtete nur durch Urkunden führen. Wird eine Privaturkunde von dem Berechtigten nicht anerkannt, so kann der Beweis ihrer Richtigkeit nur durch Abverlangung des Dissessionseides geführt werden.
- 4) Bestreitet der Verpflichtete die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift, oder behauptet er, daß diese Mängel enthalte, welche nach Artikel 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes eine Richtigkeit begründen, so hat das Gericht zwar die Vergleichung der Urschrift zu veranlassen, inzwischen aber mit der Hilfsvollstreckung fortzufahren, in so ferne das Vorbringen des Verpflichteten nicht beschreinigt ist.

§. 3.

Dem Verpflichteten bleibt vorbehalten,

die in der Hilfsvollstreckung unzulässigen nicht vorgebrachten oder durch Urkunden nicht erwiesenen Einreden in einem besonderen Verfahren bei demselben Gerichte geltend zu machen.

Dieser Vorbehalt begründet keinen Anspruch des Verpflichteten auf Siderheitsleistung, unbeschadet seines Rechtes, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dazu gegeben sind, einen Arrestantrag selbstständig zu begründen.

Wenn der Verpflichtete schon vor dem Antrage des Berechtigten auf Hilfsvollstreckung oder während des Vollstreckungsverfahrens Klage darauf erhebt, daß das Rechtsgeschäft, über welches die vollziehbare Urkunde errichtet worden, für ungiltig oder aufgehoben, oder daß der Berechtigte wegen gänzlicher oder theilweiser Tilgung der Verbindlichkeit, ihn zu quittiren, für schuldig erkannt werde, so wird der Eintritt und Fortgang der Hilfsvollstreckung durch eine solche Klage in so lange nicht berührt, als auf dieselbe nicht mindestens in erster Instanz definitiv zu Gunsten des Verpflichteten erkannt ist.

Für eine solche Klage ist, wenn zur Zeit der Klagestellung die Hilfsvollstreckung schon eingeleitet ist, dasselbe Gericht zuständig, bei welchem der Berechtigte die Hilfsvollstreckung nachgesucht hat; — auf

dieselbe ist jedoch in gesonderten Acten zu verhandeln.

§. 4.

Ist wegen Fälschung einer vollziehbaren Urkunde oder im Falle des §. 2 Ziffer 3 wegen Ableitung eines falschen Diffessionseides auf Verweisung erkannt, so kann die Hilfsvollstreckung bis zur Erledigung des strafrechtlichen Punktes weder verfügt noch fortgesetzt werden.

In jedem anderen Falle, in welchem eine solche Urkunde als falsch angefochten wird, kann das Gericht nach Erwägung der Umstände die Hilfsvollstreckung vorläufig sistiren.

§. 5.

Die auf Grund einer vollziehbaren Urkunde erlangte Auspfändung oder Immission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses erlangten.

Artikel 82.

Die Notare sind verpflichtet, von allen Verhandlungen, die sie aufnehmen, die Urschriften aufzubewahren.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen und werden in Urschrift hinausgegeben:

Verhandlungen, welche Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden haben, ferner Wechselproteste, Lebensacte, Vollmachten und Urkunden über Zurücknahme von solchen, Quittungen, Beglaubigungen von Abschriften oder Unterschriften und sonstige derartige Bescheinigungen.

Die Beteiligten können jedoch auch bei Urkunden der letzteren Art die Aufbewahrung der Urschrift bei dem Notare verlangen, sowie die hinausgegebenen Urkunden später bei einem Notare zum Zwecke der Erheilung von Ausfertigungen hinterlegen.

Die Notare haben die von ihnen aufgenommenen oder bei ihnen hinterlegten letztwilligen Verfügungen während der Lebenszeit der Disponenten unter persönlichem Verschlusse besonders zu verwahren.

Artikel 83.

Bei der notariellen Beglaubigung der Abschriften von Urkunden ist die Aufnahme einer mit den gesetzlichen Erfordernissen einer solchen versehenen Notariats-Urkunde dann nicht erforderlich, wenn lediglich die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift festgestellt werden soll.

Artikel 84.

Ausfertigungen von Urkunden kann nur derjenige Notar vornehmen, welcher die Urschrift besitzt, jedoch kann jeder Notar

Abschriften von Urkunden fertigen, die ihm vorgelegt worden sind.

Artikel 85.

Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsclausel versehenen Ausfertigung verlangen.

Artikel 86.

Die Formel der Vollziehbarkeitsclausel ist folgende:

Die Ueberschrift der Ausfertigung lautet:

Im Namen Seiner Majestät
des Königs von Bayern.

Der Schluß der Ausfertigung lautet:

Vorliehender dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit für vollziehbar erklärt.

Artikel 87.

Alle Ausfertigungen, sowohl die mit der Vollziehbarkeitsclausel versehenen, als auch jene Ausfertigungen, welche zwar nicht mit dieser Clausel versehen, aber als „erste Ausfertigung“ bezeichnet sind, sind unter Anführung des Datums und Ortes der Ertheilung mit der Unterschrift des Notars beziehungsweise des Gerichtsvor-

standes und dem Notariate beziehungsweise Gerichtssiegel zu versehen und müssen den Inhalt der Urschrift der Urkunde wörtlich wiedergeben.

Diese Ausfertigungen (Hauptausfertigungen) haben gleiche Beweiskraft, wie die Urschriften, vorausgesetzt, daß darin nichts ausgestrichen oder radirt, nichts eingeschaltet oder überschrieben ist.

Alle weiteren Ausfertigungen sind als Abschriften zu bezeichnen, als welche sie auch nur Wirksamkeit haben.

Artikel 88.

Auf der Urschrift ist die Ertheilung einer jeden Ausfertigung an die Betheiligten und auf jeder ersten Ausfertigung zu bemerken, wem dieselbe ertheilt wurde.

Demselben Betheiligten darf keine weitere mit der Vollziehbarkeitsclausel versehene Ausfertigung ohne vorgängige Weisung des Bezirksgerichtsdirectors, die der Urschrift beizufügen und die in der Ausfertigung zu erwähnen ist, ertheilt werden.

Vor Ertheilung dieser Weisung kann der Bezirksgerichtsdirector nach Umständen die Betheiligten vernehmen oder durch ein Gerichtsmittel vernahmen lassen.

Streitigkeiten bezüglich der weiteren Ausfertigung entscheidet das Bezirksgericht.

Artikel 89.

Wenn die Urkunde mehrere selbstständigen Rechtsgeschäfte umfaßt, sind die Betheiligten befugt, statt einer vollständigen vollziehbaren Ausfertigung sich einen vollziehbaren Auszug aus der Urkunde ertheilen zu lassen. Der Auszug muß als solcher bezeichnet werden.

Artikel 90.

Ist eine Urschrift zu Verlust gegangen, so kann die Hauptausfertigung bei dem Notare als Urschrift hinterlegt werden. Dazu ist aber die Anordnung des Bezirksgerichtsdirectors erforderlich.

Die Bestimmung des Artikel 88 Absatz 3 und 4 findet auch hier Anwendung.

Artikel 91.

Weigert sich der Notar, eine Ausfertigung zu ertheilen, so entscheidet der Director des Bezirksgerichts, gegen dessen Beschluß Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden kann.

Artikel 92.

Der Notar darf nur in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen oder kraft eines richterlichen Beschlusses den Besitz einer Urschrift aufgeben, muß jedoch vorher eine vollständige Abschrift anfertigen und unterschreiben, welche nach ihrer Beglau-

bigung durch den Director des Bezirksgerichts, welchem der Wohnsitz des Notars angehört, die Stelle der Urschrift bis zu deren Rückkunft vertritt.

In einer solchen Abschrift müssen alle Randbemerkungen, Aenderungen und dergleichen aus der Urschrift angeführt werden.

Werden die Urschriften nach den Artikeln 13 und 15 an das Gericht zur Beschlusfassung oder nach Artikel 82 Absatz 2 an die Betheiligten abgegeben, so findet die in dem gegenwärtigen Artikel angeordnete Zurückbehaltung einer Abschrift nicht statt.

Artikel 93.

Ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirksgerichtsdirectors darf der Notar anderen Personen als den in eigenem Namen Betheiligten, deren Erben und Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten, weder Ausfertigungen von Urkunden ertheilen, noch deren Einsicht gestatten, unbeschadet der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über Verhandlungen, welche den Gerichten mitzutheilen sind.

Artikel 94.

Von einer letztwilligen Verfügung kann während der Lebenszeit des Disponenten nur diesem eine Ausfertigung ertheilt oder die Einsicht gestattet werden.

Artikel 95.

Für den Fall der Einsichtnahme von Urschriften durch Privatpersonen hat der Notar die nöthigen Vorichtsmaßregeln zur Sicherung der Urschrift zu treffen.

Artikel 96.

Jeder Notar führt ein Amtssiegel, welches das königliche Wappen trägt und den Namen und Wohnsitz des betreffenden Notars angibt.

Diese Siegel müssen, wenn die Amtsführung des Notars aufhört, beim Bezirksgerichte abgegeben und vernichtet werden.

Artikel 97.

Sollen Notariatsurkunden außer dem Sprengel des Appellationsgerichtes benützt werden, so ist die Unterschrift des Notars vorher gerichtlich zu beglaubigen.

Die Beglaubigung geschieht tax- und stempelfrei durch den Director des Bezirksgerichtes oder durch das Stadt- oder Landgericht, in deren Sprengel der betreffende Notar seinen Wohnsitz hat.

Artikel 98.

Vor dem Antritte des Amtes hat jeder am Sitze eines Bezirksgerichtes angestellte Notar eine Caution von eintausend Gulden, jeder andere Notar eine Caution von fünfshundert Gulden in baarem Gelde

zu leisten, welche für Ablieferung der Taxen, sowie für die Verurtheilungen zu Schadenersatz, Strafen und Kosten haften.

Artikel 99.

Ist die Caution zu einem der in Artikel 98 bezeichneten Zwecke ganz oder zum Theil verwendet worden, so wird der Notar bis zur Vervollständigung der Caution suspendirt.

Das Bezirksgericht verfügt auf Anzeige der betreffenden Finanzbehörde die Suspension und setzt zur Vervollständigung der Caution eine Frist vor, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Entlassung des Notars verfügt werden kann, und bei wiederholtem Säumnisse erkannt werden muß. Uebrigens werden diese Cautionen gleich den Amtsbürgschaften anderer Beamten behandelt.

Artikel 100.

Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Notars sind die bis dahin in seinem Besitze befindlichen Urschriften und Repertorien nebst dem Amtssiegel von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu verwahren, bis der Bezirksgerichtesdirector einen Notar desselben Sitzes oder, wenn an demselben Orte kein anderer Notar seinen Sitz hat, einen Notar der nächstgelegenen Sitzes vorsorglich mit deren Uebernahme betraut hat.

Die Urschriften und Repertorien eines Notars, dessen Amtswirksamkeit durch den Tod, Entlassung oder Versetzung aufgehört hat, bleiben am Sitze des Notariats, unbeschadet der Befugniß der Staatsregierung, dieselben Sitz zu verlegen, in welchem Falle die Urschriften und Repertorien an den neuen Sitz übergehen.

Befinden sich an einem Orte mehrere Notare, so steht dem Staatsminister der Justiz die Bestimmung darüber zu, an welchen Notar die Urschriften und Repertorien des außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen sollen.

Artikel 101.

Der Notar, an welchen die Verhandlungen eines gestorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, hat an seinen Amtsvorfahrer oder dessen Erben für die ihm zu übergebenden Acten keine Abfindung zu leisten.

Artikel 102.

Im Falle der Suspension eines Notars wird die Ausfertigung von Urkunden aus den in dessen Besitze befindlichen Urschriften einem andern Notare desselben oder des nächstgelegenen Amtes übertragen.

Die Uebertragung geschieht nach vorheriger Vernehmung des Suspendirten durch den Director des Bezirksgerichts.

Artikel 103.

Will ein Notar freiwillig von seinem Amte zurücktreten, so hat er dasselbe bis zum Dienstantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortzuführen.

Dritter Titel.

Von der Belohnung der Notare und von den Notariats-Taxen

Artikel 104.

Die Notare und Notariatsverweser beziehen keine Besoldung aus der Staats-Cassa, sondern lediglich Notariatsgebühren von den Parteien, welche ihre Amtsthätigkeit in Anspruch nehmen; — die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, wenn sie es in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse des Notariatsbezuges für nothwendig findet, den betreffenden Notaren ein dienstliches Einkommen von acht- hundert Gulden zu sichern, bis zu welchem Betrage es aus der Staatscassa ergänzt wird.

Die Notariatsgebühren werden im Verordnungswege bestimmt.

Artikel 105.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten, Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der dem Staate gebührenden Taxen unter Aufsicht der Finanzbehörden ob, an welche sie die Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweisen.

Die Art und Weise der Erhebung und Verrechnung der Staatstaren durch die Notare wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Im Falle einer Abänderung der Tax- und Stempelsätze durch die Finanzbehörden ist die Nacherhebung oder Rückersatzleistung Sache der Letzteren.

Artikel 106.

Bezüglich der dem Staate gebührenden Taxen findet auf die von den Notaren behandelten Geschäfte das Targesez vom 28. Mai 1852 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

- 1) Eine Erhebung der in Artikel 8—18, Artikel 12—17, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 25, Artikel 32—35 bezeichneten Protokolls- und Tagfahrtstaren findet nicht statt.
- 2) Wenn im Falle des Artikels 20 Absatz 1 eine nach Maßgabe des Artikels 19 taxable Summe gar nicht oder nur in dem Betrage ge-

geben ist, daß die Taxe nicht 36 fr. erreicht, so ist für den Staat statt der in Artikel 20 Absatz 2 angegebenen nur eine Taxe von 36 fr. zu erheben.

- 3) Für Aufnahme oder Hinterlegung einer lektwilligen Verfügung bei einem Notare ist für den Staat eine Taxe von 36 fr. zu entrichten.
- 4) Diejenigen Notariatsurkunden, für welche nach den vorstehenden oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine Taxe für den Staat nicht zu erheben wäre, sowie jene, bei welchen die Taxe von 18 fr. nicht erreicht wird, unterlegen vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des Targesezes einer Taxe von 18 fr. für Rechnung des Staates.
- 5) Für von dem Notare erstattete Berichte und geführte Correspondenzen, für Mittheilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung, sowie für Gesuche um Vorladungen ist eine Taxe für den Staat nicht zu erheben, und sind hiebei Stempel nicht anzuwenden.
- 6) Die Erhebung der in Artikel 38 und 39 bezeichneten Taxen von Abschriften und Beglaubigungen findet nicht statt.

Artikel 107.

Bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle kann der Notar die Aushändigung der betreffenden Urkunden an die Betheiligten verweigern.

Die Notare oder Notariatsverweser, an welche die Verhandlungen eines verstorbenen oder auf andere Weise außer Amtschätigkeit getretenen Notars übergehen, dürfen von den betreffenden Urkunden bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle keine Ausfertigungen erteilen.

Es ist denselben rechtzeitig ein Verzeichniß derjenigen Urkunden zu übergeben, von welchen die Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle noch geschuldet werden.

Der Notar oder Notariatsverweser, welcher Urkunden an die Betheiligten vor Entrichtung der angesetzten Taxen abgibt, haftet dem Staate für die desfalligen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten.

Artikel 108.

Der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel ist nebst der Nummer des Eintrags in das Taxregister sowohl auf die Urschrift, als auf die Ausfertigung zu setzen.

Artikel 109.

Ein Notar, welcher eine höhere als die vorschriftsmäßige Notariatsgebühr ansetzt, hat dem Betheiligten das zu viel Erhobene zurückzuerstatten und wird, insofern nicht ein bloßer Irrthum oder eine unrichtige Auffassung der Gebührenordnung in Mitte liegt, um den vierfachen Betrag desselben gestraft.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Geldstrafe bis zum achtfachen Betrage des zu viel Erhobenen und nach Umständen auf ein- bis sechsmonatliche Suspension vom Amte und selbst auf Entlassung erkannt werden.

Artikel 110.

Ein Notar, welcher eine höhere Gebühr erhebt, als auf der Urkunde angeführt ist, wird mit Suspension vom Amte auf die Dauer von drei bis sechs Monaten und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung bestraft.

Artikel 111.

Durch die in den Artikeln 109 und 110 bezeichneten Disciplinarverfügungen wird die strafrechtliche Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen.

Artikel 112.

Wird die Größe der angesetzten Notariatsgebühren von den Betheiligten be-

anstandet oder ist der Notar veranlagt, auf Bezahlung derselben Klage zu stellen, so ist deren Betrag durch das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Notars festzusetzen.

Gegen diese Festsetzung kann Beschwerde an das Appellationsgericht ergriffen werden, welche binnen 14 Tagen bei dem Bezirksgericht einzureichen ist.

Vierter Titel.

Von der Ausübung der Disciplinargewalt über die Notare.

Artikel 113.

Die Disciplinargewalt über die Notare wird von den Bezirksgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, ausgeübt.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, werden mit angemessenen Ordnung- und Disciplinarstrafen beahndet, unbeschadet der strafrechtlichen Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen.

Als Ordnungsstrafen kommen zur Anwendung:

- 1) Verweis,
- 2) Geldstrafe unter fünf Gulden,

als Disciplinarstrafen:

- 1) Geldstrafe von fünf bis zu hundert Gulden,
- 2) Suspension nicht unter einem Monate und nicht über ein Jahr,
- 3) Entlassung.

Artikel 114.

Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften des Notariatsgesetzes, welche lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffen und deren Außerachtlassung eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des Notariatsactes nicht zur Folge hat, werden mit Ordnungsstrafen beahndet.

Artikel 115.

Andere Zuwiderhandlungen gegen das Notariatsgesetz werden, insofern nicht nach den in Titel I.—III. enthaltenen Bestimmungen oder nach den folgenden Artikeln eine höhere Strafe zur Anwendung zu kommen hat, mit Disciplinargeldstrafen belegt, deren Größe nach der Schwere der Uebertretung zu bemessen ist.

Artikel 116.

Auch außerdienstliche Handlungen eines Notars, welche ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes Benehmen bekunden, können mit Disciplinarstrafen belegt werden.

Artikel 117.

Auf Suspension oder Entlassung ist außer den in diesem Gesetze besonders bestimmten Fällen dann zu erkennen, wenn:

- 1) ein Notar ohngeachtet wiederholter Disciplinarstrafen in fahrlässiger oder leichtsinniger Verletzung oder Vernachlässigung seiner Amtspflichten verharret und sich hiedurch des Vertrauens in seine Dienstleistung unwürdig gemacht hat,
- 2) wenn ein Notar ungeachtet wiederholter Disciplinarstrafen ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes außerdienstliches Benehmen fortsetzt und sich hiedurch der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht hat.

Auf Suspension oder Entlassung kann erkannt werden:

- 3) wenn ein bereits zweimal wegen Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 10, 36, 45 Absatz 2, 47, 88 Absatz 2, 93 und 94 bestraffter Notar sich neuerdings einer derlei Uebertretung schuldig macht.

Die Strafe der Entlassung kann in den vorgenannten Fällen nur dann verhängt werden, wenn gegen den betreffenden Notar bereits früher auf Suspension erkannt worden ist.

Artikel 118.

Einen Notar, welcher nach rechtskräftig ausgesprochener Suspension und nachdem ihm das desfallsige Erkenntniß zugestellt worden, oder nach Bekanntgabe der vom Bezirksgewichte verhängten provisorischen Suspension Amtshandlungen vornimmt, trifft die Strafe der Entlassung.

Artikel 119.

Jeder neu ernannte oder auf eine andere Stelle versetzte Notar ist verpflichtet, sich binnen drei Monaten nach Empfang der seine Ernennung oder Versetzung kundgebenden Entschliessung oder innerhalb der auf sein Ansuchen verlängerten Frist bei dem einschlägigen Bezirksgewichte zur Verpflichtung zu stellen, die vorgeschriebene Caution zu erlegen und seine amtliche Thätigkeit an dem angewiesenen Orte zu beginnen.

Hat der Notar diese Frist nicht eingehalten, so hat ihm das Bezirksgewicht eine weitere Frist von vierzehn Tagen zum Dienstantritte unter Androhung der Entlassung vorzusetzen und ist nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist gegen den Notar, wenn er nicht ein dem Dienstantritte entgegen gestandenes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag, auf Entlassung zu erkennen.

Artikel 120.

Begibt sich der Notar auf die Dauer von mehr als drei Tagen von seinem Wohnsitz zur Vornahme von Amtshandlungen an einen anderen Ort des Bezirksgerichts-Sprengels, so hat er hievon dem Bezirksgerichte Anzeige zu machen.

Außer diesem Falle darf der Notar sich auf die Dauer von mehr als drei Tagen nur nach erhaltener Urlaubsbewilligung von seinem Wohnsitz entfernen.

In dem Urlaubsgesuche ist auch der von dem Notare aufzustellende Amtsverweser zu benennen.

Urlaub bis zu dreißig Tagen wird von dem Bezirksgerichts-Director, auf längere Zeit vom Staatsminister der Justiz erteilt.

Ein Notar, welcher ohne Urlaub länger als drei Tage von seinem Amtesitze abwesend ist, unterliegt einer Disciplinarstrafe von fünf bis zehn Gulden; — hat die Dauer der Abwesenheit vierzehn Tage überschritten oder ist der Notar vierzehn Tage nach Ablauf des bewilligten Urlaubs zu seinem Amtesitze nicht zurückgekehrt, so hat das Bezirksgericht die Aufforderung an ihn zu erlassen, binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung der Entlassung in den Dienst zurückzukehren und ist nach feuchtslosem Ablaufe dieser Frist gegen den No-

tar, wenn er nicht ein der Rückkehr in den Dienst entgegengesetztes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag, auf Entlassung zu erkennen.

Artikel 121.

In wie weit in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung die Entlassung eines Notars einzutreten hat, oder eintreten kann, ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bemessen.

Artikel 122.

Ist ein Notar bereits zweimal mit Disciplinarstrafen belegt worden, und bestrafe derselben einen Fall, dessen Schwere dem Gerichte Veranlassung gab den Notar in dem Strafbefehle ausdrücklich auf die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels hinzuweisen, so kann der Notar, wenn eine weitere Disciplinarstrafe nachgefolgt ist, aus administrativen Erwägungen versetzt werden.

Ist die Versetzung im Laufe eines Jahres vom Tage der Zustellung des letzten Strafbefchlusses an gerechnet nicht erfolgt, so kann sie erst dann wieder stattfinden, wenn über den Notar eine weitere Disciplinarstrafe verhängt worden ist.

Die in vorstehendem Absätze getroffene Bestimmung findet auch bezüglich aller weiteren nachfolgenden Disciplinarstrafen Anwendung.

Artikel 123.

Die Notariatsverweiser werden in disciplinärer Beziehung gleich den Notaren behandelt.

Ist ein Notariatsverweiser auf Vorschlag des Notars aufgestellt worden, so haftet der Letztere mit seiner Amtscapution und nöthigensfalls mit seinem Vermögen für die gegen den Verweiser verhängten Geldstrafen und demselben obliegenden Entschädigungen.

In gleichem Maße haftet die Amtscapution des Notars in dem Falle, wenn er unterlassen hat, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Amtsverweiser zu bestellen und in Folge dessen ein solcher gemäß Artikel 41 von dem Staatsminister der Justiz aufgestellt worden ist.

Artikel 124.

Die Ueberwachung des Notariatswesens liegt den an den Bezirksgerichten aufgestellten Staatsanwälten ob.

Sie haben die hierbei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatfachen, welche zu einer Einschreitung gegen den Notar Anlaß geben können, dem betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen und in Fällen, welche geeignet erscheinen, eine Disciplinarstrafe eintreten zu lassen, mit der Anzeige den entsprechenden Antrag zu verbinden.

Artikel 125.

Die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten sind ermächtigt, von den Geschäftsbüchern und insoweit es zur Urtheilung darüber, ob den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht zuwidergehandelt wurde, nöthig ist, auch von den Acten der Notare des Appellationsgerichts Sprengels in deren Gegenwart zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Gleiche Befugniß haben die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten rücksichtlich der in ihrem Bezirke angestellten Notare.

Eine Einsichtnahme von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen ist unstatthaft.

Artikel 126.

Die Bezirksgerichtsdirectoren können wegen zu ihrer Kenntniß gekommener Unregelmäßigkeiten an die Notare die geegnet scheinenden Erinnerungen schriftlich oder mündlich ergehen lassen.

Auch wegen außerdienstlicher Handlungen der in Artikel 115 bezeichneten Art sind die Bezirksgerichtsdirectoren Ermahnungen und Warnungen an die Notare zu erlassen befugt.

Artikel 127.

Jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise Dienstwidrigkeiten

eines Notars wahrnimmt, die ein Disciplinarverfahren gegen denselben veranlassen können, hat ihre desfallsigen Erfahrungen nebst etwaigen Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen.

Artikel 128.

Ordnungsstrafen werden vom Bezirksgerichte in geheimer Sitzung auf Vortrag des Directors oder eines von ihm ernannten Referenten verhängt.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt und es ist auch eine Vernehmung des beteiligten Notars nicht erforderlich. Doch kann das Bezirksgericht denselben zur Abgabe einer schriftlichen Verantwortung auffordern und die sonstigen etwa nöthigen Erhebungen veranlassen.

Das Erkenntniß ist mit Gründen zu versehen und dem Beurtheilten zuzustellen. Demselben steht hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht zu, welche binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an bei dem Bezirksgerichte anzumelden und auszuführen ist.

Das Appellationsgericht hat über die Berufung in geheimer Sitzung auf Vortrag eines Referenten zu entscheiden.

Artikel 129.

Wird vom Staatsanwalte der Antrag auf Verhängung einer Disciplinarstrafe

gegen einen Notar gestellt, so ist Letzterer vor Allem aufzufordern, seine schriftliche Verantwortung über die ihm zur Last gelegten Anschuldigungspunkte binnen einer bestimmten Frist abzugeben.

Nach Einlauf dieser Verantwortung oder Ablauf der bestimmten Frist und nach eingeholtem schriftlichen Antrage des Staatsanwaltes erstattet der Director oder ein von ihm ernannter Referent in geheimer Sitzung Vortrag.

Erachtet das Bezirksgericht eine Voruntersuchung zur Aufklärung der Sache für notwendig, so ordnet es dieselbe an.

Andern Falls erkennt es entweder:

- 1) auf Einstellung des Verfahrens oder
- 2) auf eine Ordnungsstrafe, oder
- 3) auf Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung.

Dem Staatsanwalte ist von dem Erkenntnisse sofort durch die Gerichtskanzlei Mittheilung zu machen und dem Notar ist dasselbe im Falle der Ziffer 2 zuzustellen. Dem Ersteren steht in den Fällen der Ziffer 1 und 2, dem Notare im Falle der Ziffer 2 die Berufung an das Appellationsgericht binnen 14 Tagen vom Tage der Mittheilung beziehungsweise Zustellung an zu.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Artikels 128 Absatz 3 und 4 Anwendung.

Artikel 130.

Hat das Bezirksgericht die Einleitung einer Voruntersuchung angeordnet, so beauftragt der Bezirksgerichtsdirector einen Richter des Bezirksgerichts oder einen Stadt- oder Landrichter mit deren Führung. Wird eine nochmalige Vernehmung des Notars erforderlich, so ist er statt mündlicher Vernehmung zur Abgabe seiner schriftlichen Verantwortung aufzufordern.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Acten dem Staatsanwalte mitgetheilt, welcher denselben seinen schriftlichen Antrag beifügt, worauf nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 129 Absatz 2, 4, 5 und 6 zu verfahren ist.

Artikel 131.

Ist die Sache zur mündlichen Verhandlung verwiesen, so wird hiezu ein Tag festgesetzt und der Beschuldigte in die Sitzung des Bezirksgerichts geladen.

Die Ladung, in welcher dem Beschuldigten die einzelnen Anschuldigungspunkte kurz bekannt zu geben sind, muß demselben wenigstens drei Tage vor der Verhandlung zugestellt werden, und ist diese Frist, wenn der Beschuldigte nicht am Orte des Bezirksgerichts wohnt, um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung seines Wohnortes zu verlängern.

Der Staatsanwalt kann die Ladung von Zeugen zur Verhandlung beantragen, welche dem Beschuldigten bekannt zu geben sind.

Die nämliche Befugniß steht, unter den in Artikel 129 des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1849 bezeichneten Voraussetzungen den Beschuldigten zu.

Artikel 132.

Der vom Director des Bezirksgerichts ernannte Referent erstattet bei der Verhandlung mündlichen Vortrag über die einzelnen Anschuldigungspunkte.

Sind Zeugen oder Sachverständige vorgeladen worden, so werden dieselben nach erstattetem Vortrage einzeln vorgeladen und nach geleistetem Eide, wie solcher für das Strafverfahren vorgeschrieben ist, abgehört.

Nach beendigtem Beweisverfahren wird der Beschuldigte mit seiner Erklärung über die Anschuldigungspunkte vernommen.

Der Staatsanwalt stellt sodann seinen Antrag, worauf der Beschuldigte seine Vertheidigung vortragen, oder durch einen von ihm gewählten Rechtsbeistand vortragen lassen kann.

Hat der nicht erschienene Beschuldigte eine schriftliche Erklärung eingesendet, so ist diese abzulesen.

Ein Wertheibiger darf jedoch für ihn im Falle seines Nichterscheinens nicht auftreten.

Artikel 133.

Findet sich das Gericht durch die Verhandlung nicht genügend aufgeklärt, so kann es die Vorladung der ihm sachdienlich scheinenden Zeugen verfügen oder weitere Erhebungen anordnen.

Außerdem erläßt das Bezirksgericht, auch wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erschienen ist, unmittelbar nach der Verhandlung oder spätestens innerhalb der folgenden acht Tage das Erkenntniß, bei welchem daselbe nach seiner freien, aus der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung, zu beurtheilen hat, ob und in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei.

In Betreff der Berathung, Abstimmung und Stimmenzählung kommen die für das Strafverfahren bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Artikel 134.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts steht sowohl dem Beschuldigten als auch dem Staatsanwalt die Berufung an das Appellationsgericht zu.

Die Berufungsschrift ist binnen vierzehntägiger Frist bei dem Bezirksgerichte einzureichen, welche für den Beschuldigten,

wenn er bei der Verhandlung nicht anwesend war, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an zu laufen beginnt.

Artikel 135.

Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erschienen war, ist er auch befugt, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei dem Bezirksgerichte Einspruch gegen daselbe zu erheben, wenn er dazuthun vermag, daß er durch ein nicht zu beseitigendes Hinderniß abgehalten worden sei, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs hat eine neuerliche Verhandlung der Sache nach Maßgabe der Artikel 131 bis 133 zur Folge.

Wird der Einspruch als unzulässig verworfen, so findet gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts nur bezüglich der Frage der Zulässigkeit des Einspruchs eine Berufung an das Appellationsgericht statt, welche binnen vierzehntägiger Frist einzureichen ist.

Artikel 136.

In Ansehung der Ladung des Beschuldigten, der Ladung von Zeugen, des Verfahrens bei der Verhandlung und Beschlusfassung kommen auch in der Berufungsinstanz die Bestimmungen der Artikel 131 bis 133 zur Anwendung.

Gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts kann der bei der Verhandlung in zweiter Instanz nicht erschienene Beschuldigte nach Maßgabe des Artikels 135 Absatz 1 und 2 Einspruch erheben, falls er nicht vorzieht, sofort die Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen.

Artikel 137.

Bei der mündlichen Verhandlung nach Artikel 131 und folgende ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Artikel 138.

Gegen die von den Appellationsgerichten in Disciplinarsachen erlassenen Erkenntnisse steht sowohl dem Verurtheilten als auch dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Formlichkeit verletzt oder das Gesetz unrichtig angewendet worden ist.

Das Verfahren richtet sich nach den bezüglich des Verfahrens in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften.

In gleicher Art, wie bei Vergehen, kann von dem Generalstaatsanwalt Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben werden.

Artikel 139.

Bei jeder Verurtheilung eines Notars in eine Disciplinarstrafe hat derselbe

die auf das Disciplinarverfahren erwachsenen Kosten zu tragen.

Die Verwerfung eines von ihm eingewendeten Rechtsmittels hat die Verurtheilung desselben in die Kosten zur Folge.

Artikel 140.

Wenn gegen einen Notar auf Entlassung erkannt wird, so kann das Gericht zugleich dessen Suspension bis zum Eintritt der Rechtskraft provisorisch anordnen.

Ist ein Notar wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches im Falle der Verurtheilung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Dienstentlassung zur nothwendigen Folge hat, rechtskräftig vor das Schwurgericht, beziehungsweise in die öffentliche Sitzung verwiesen, so ist er bis zur Erlassung eines rechtskräftigen Urtheils provisorisch vom Dienste zu suspendiren. Die nemliche Folge hat die Verhaftung eines Notars aus Anlaß einer strafrechtlichen Untersuchung.

Auch in Folge der Einleitung einer strafrechtlichen Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im Absätze 2 bezeichneten Art oder einer Disciplinaruntersuchung nach Artikel 129 Absatz 3 kann die provisorische Suspension des Notars angeordnet werden,

wenn das Interesse des Dienstes dieses erfordert.

Artikel 141.

Gegen die provisorische Suspension, welche durch das nach Artikel 112 Absatz 1 zuständige Bezirksgericht ohne vorgängiges Verfahren verfügt wird, findet zwar Beschwerde zum Appellationsgerichte statt, jedoch hat dieselbe keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 142.

Die Strafbarkeit der Disciplinarübertretungen erlischt durch Verjährung, wenn von dem Zeitpunkte der zur Einschreitung Anlaß gebenden Handlung oder Unterlassung an zwei Jahre abgelaufen sind, ohne daß eine Einschreitung stattgefunden hat, oder wenn das eingeleitete Disciplinarverfahren unterbrochen und während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht wieder fortgesetzt worden ist.

Ist wegen einer zur disciplinären Einschreitung Anlaß gebenden Handlung ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet und die disciplinäre Einschreitung bis zu dessen Erledigung ausgesetzt worden, so beginnt der Lauf der Verjährung erst mit der Erledigung des strafrechtlichen Verfahrens.

Artikel 143.

Auf Ordnungsstrafen, welche als Zwangsmittel angewendet werden, um die

Befolgung der den Notaren von den Gerichten erteilten Aufträge herbeizuführen, finden die vorstehenden Bestimmungen der Artikel 113 bis 142 keine Anwendung.

Diese Strafen werden von den Gerichten, welche den Auftrag erlassen haben, angedroht und verhängt.

Artikel 144.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, im Falle ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Notare gebildet werden sollte, die Geldstrafen der Notare diesem Vereine zuzuwenden und den Antritt des Amtes der neu anzustellenden Notare von dem Nachweise des Beitrittes zu dem Vereine abhängig zu machen.

Artikel 145.

Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem Staatsminister der Justiz zu.

Artikel 146.

Aus den Notaren werden in jedem Appellationsgerichtsprengel eine oder mehrere Notariatskammern gebildet, welchen die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten, die Erstattung von Gutachten an den Oberstaatsanwalt und die Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren übertragen ist.

Diese Notariatskammern entwerfen für die Behandlung der vorbemerkten Gegenstände eine der Genehmigung des Staatsministers der Justiz unterliegende Geschäftsordnung.

Artikel 147.

Der Staatsminister der Justiz kann eine Notariatskammer auflösen, muß aber binnen sechs Monaten die Bildung einer neuen Notariatskammer veranlassen.

Fünfter Titel.

Von den allgemeinen Folgen der Verletzung des Notariatsgesetzes und von der Haftung des Staates für Amtshandlungen der Notare.

Artikel 148.

Urkunden, welche gegen die Bestimmungen der Artikel 9 Ziffer 3, Artikel 47, Artikel 53—61, Artikel 67 Absatz 2 und 3, Artikel 69, Artikel 74—76 aufgenommen wurden, gelten nicht als öffentliche Urkunden. In wieferne solche Urkunden als Privaturkunden rechtliche Geltung haben, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen.

Artikel 149.

Für den durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen der Notare innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises

verursachten Schaden haftet den Bethetigten der Staat nur dann, wenn der Notar aus Auftrag des Gerichts sein Amt auszuüben hatte. (Artikel 19, 51, 52.)

In diesen Fällen wird die Haftung des Staates so bemessen, als wenn die Beschädigung durch das Gericht selbst verursacht worden wäre.

Für einen Notariatsverweiser trifft die Haftung den Staat nur dann, wenn der Verweiser nicht nach dem Vorschlage des Notars ernannt wurde, jedoch in dem in Artikel 123 Absatz 3 vorgesehenen Falle nur nach Erschöpfung der in erster Reihe haftenden Amtscapution.

Schlußbestimmungen.

Artikel 150.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Gesetze vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, an einem und demselben Tage in den Landestheilen dieses Reiches in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz vom 1. Juli 1856, die executorischen Urkunden betreffend, dann die §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, vorbehaltlich instructiver Anordnungen der

Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren aufgehoben, und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufgehoben.

Die Befugnisse der bestehenden Wechselnotare werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben.

Artikel 151.

Ausfertigungen von Urkunden rüch: sichtlich gerichtlicher Verhandlungen, welche vor dem in Artikel 150 bestimmten Termine gepflogen wurden, gleichwohl aber nicht zu den in Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften gehören, können auch nach jenem Termine nur von Seite

des Gerichts erfolgen, bei welchem sich die Urschriften befinden.

Artikel 152.

Urkunden, welche vor dem in Artikel 150 bestimmten Zeitpunkte bei Gericht oder von Siegelmäßigen errichtet worden sind, können und zwar erstere in Ausfertigung, von den Betheiligten bei einem Notare zu dem Zwecke hinterlegt werden, um als Notariatsurschriften zu gelten.

Die Bestimmung des Artikels 22 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

Artikel 153.

Die Geschäftsordnung für die Notare wird, insoweit hierüber nicht in gegenwärtigem Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungs-Verordnung geregelt.

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

W a r.

Frhr. v. Schrenk. v. Buchl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pferser. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsraths,
Seb. v. Kobell.

Berichtigung.

In der Beilage lit. A. des Finanzgesetzes vom 10. November l. Jds. (Vergebblatt No. 12 Seite 120) ist bei den
Staatsausgaben Cap. X. §. 7 und zwar

Uat für Straßen, Brücken und Wasserbau
in einigen Exemplaren ein Druckfehler enthalten, indem anstatt des Betrages von 2,594,887 fl. vergetragen sein sollte
2,954,887 fl.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 15.

München, den 16. December 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Gerichtsverfassung betr. (Beilage V. zum Landtags-Abf.

G e s e t z ,
die Gerichtsverfassung betreffend

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben u. s. w.

Wir haben in Ansehung der durch die
Trennung der Rechtspflege von der Ver-
waltung in den Landestheilen diesseits des

Rheines notwendig werdenden Aenderung
der Gerichtsverfassung nach Vernehmung
Unseres Staatorathes mit Beirath und
Zustimmung der Kammer der Reichsräthe
und der Kammer der Abgeordneten be-
schlossen: und verordnen:

I. A b t h e i l u n g.

Von der Bestellung der Gerichte.

Artikel 1. °

Die Gerichtsbarkeit wird ausgetheilt:

1) durch Stadt- oder Landgerichte,

- 2) durch Bezirksgerichte,
- 3) durch Appellationsgerichte,
- 4) durch das Oberappellationsgericht.

Artikel 2.

Bei den Stadt- und Landgerichten wird die Rechtspflege durch Einzelrichter verwaltet.

Die Verfassung der Bezirksgerichte, der Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichts ist das collegiale.

Artikel 3.

Die Stadt- und Landgerichte werden mit einem Stadt- oder Landrichter, mit der erforderlichen Zahl von Stadtgerichts- oder Landgerichts-Assessoren und einem Gerichtsschreiber besetzt.

Bei einzelnen Stadtgerichten können mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte mehrere Stadtrichter und Gerichtsschreiber aufgestellt werden.

Artikel 4.^o

Ein Bezirksgericht besteht aus einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären.

Artikel 5.

Ein Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Directoren, dann der erforderlichen Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären.

Artikel 6.^o

Das Oberappellationsgericht besteht

aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Directoren, Räthen und Secretären.

Artikel 7.

Die Bestimmungen über die Zahl der Gerichte, über die Gerichtsprengel und die Gerichtssitze werden im Verordnungswege getroffen.

II. Abtheilung.

1. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Stadt- und Landgerichte.

Artikel 8.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten umfaßt:

- 1) die Klagen wegen Ehrenverletzungen, soweit solche nicht durch Artikel 64 des Gesetzes, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, aufgehoben sind.

Sind dieselben lediglich auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet, so ist die Zuständigkeit nach Ziffer 15 zu bemessen;

- 2) die Streitigkeiten zwischen Handwerkemeistern und Gesellen oder Lehrlingen, Dienstherrn und Diensthöten oder Tagelöhnern, Gewerksunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich der gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisse;
- 3) Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungen und anderen Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, solange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;
- 4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffen oder Fährleuten über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
- 5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind;
- 6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;
- 7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und alle Klagen auf Rückzahlung des Lebensunterhaltes;
- 8) die den Hypothekgläubigern gemäß §. 45 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;
- 9) die Verdringung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52 desselben Gesetzes;
- 10) Streitigkeiten in Ewigkeitsfachen;
- 11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberadern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsteln;
- 12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wasserungsanlagen, Pfaden

und Wegen oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung von Grenzzeichen;

- 13) Klagen auf Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;

- 14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, desgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;

- 15) alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundertfünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen;

- 16) Concursprocessse, insoferne bei Veranlassung eines Beschlusses auf Eröffnung des Concurses kein Rechtsanspruch gegen den Gemeinschuldner gerichtsbekannt ist, dessen Werth den in Ziffer 15 bezeichneten Betrag übersteigt.

Wird ein solcher Anspruch gleichwohl im Laufe des Concursverfahrens erhoben und dessen Liquidität oder Priorität oder das dafür angesprochene Separationsrecht bestritten, so ist die Sache nach Abhaltung der Edictstage zum Zwecke der Erlassung des Prioritätsbekenntnisses und zur weiteren Behandlung an das einschlägige Bezirksgericht abzugeben, wenn von dem Gemeinschuldner oder einem Gläubiger der beschlagnahmte Antrag gestellt wird.

Artikel 9.°

Die Zuständigkeit des Stadt- oder Landgerichts kann durch Uebereinkunft der Parteien (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend) auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den im Artikel 8 aufgeführten gehören.

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten statt, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand besonderen Gerichten zugewiesen sind.

Artikel 10.°

Bei Anstellung der Klagen, welche auf dem Grunde des Artikels 8 Ziffer 16 bei einem Stadt- oder Landgerichte erhoben

werden, ist der Geldeswerth des Streitgegenstandes anzugeben.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundertfünfzig Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen.

In diesem Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3 Nr. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Ergebniß dieser Schätzung ist bezüglich des in Frage befindlichen Streitgegenstandes für alle Gerichte soweit maßgebend, als es sich um die Zuständigkeit oder um die Verurteilungssumme handelt.

Artikel 11.°

In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung zulässigen Häufung mehrerer nach Artikel 8 Ziffer 15 an ein Stadt- oder Landgericht gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundertfünfzig Gulden betreffen.

Artikel 12.°

Eine Widerklage, welche nicht schon

an sich gemäß der Bestimmung in Artikel 8 zur Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichtes gehört, ist bei diesem nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen, oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen, oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich gegen die Vorklage als Einrede geltend gemacht werden.

Artikel 13.°

Die Stadt- und Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit (Artikel 8) gehörigen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klagegegenstandes, vor das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Beklagte oder, wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Stadt- oder Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Eine Verpflichtung, vor der Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte das

stabs- oder landgerichtliche Vermittlungssamt anzugehen, besteht nicht.

Artikel 14.

Bei den durch die Stadt- und Landgerichte zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten kommen, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 15, die in den §. 3—15 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Artikel 15.

Bei den im Artikel 8 Ziffer 9 und 10 bezeichneten, sowie bei allen zum Executiv, Mandat, Arrest- und Concursproceß sich eignenden Sachen hat es bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.

Artikel 16.

Den Stadt- und Landgerichten steht die Aburtheilung der Uebertretungen zu, soweit nicht durch die Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, und vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, ein Anderes festgesetzt ist.

Artikel 17. *

Die Stadt- und Landgerichte sind ver-

bunden, in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen

- 1) die Anzeigen aufzunehmen und sofort gleich dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte zuzusenden, auch denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
- 2) die geeigneten Maßregeln für unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren anzuordnen;
- 3) in denjenigen Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungsrichters die Veränderung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens zu besorgen ist, diese unverzüglich zu erheben und die gepflogene Verhandlung dem Staatsanwalte zu stellen;
- 4) schnelle Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt und die Flucht des Verdächtigen verhindert werde;
- 5) jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangene Aufforderung des Untersuchungsrichters ergreifen und unverzüglich an den Untersuchungsrichter abliefern zu lassen;

- 6) die dienstlichen Ansinnen zu erledigen, welche der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter, jeder in seinem Wirkungskreise, an sie stellt.

Artikel 18. ^c

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege:

- 1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen, nebst den Ewigkeitsfachen;
- 2) das Vormundschafte- und Curatelwesen;
- 3) die Verlassenschaften;
- 4) alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlussfassung erfordern.

Die nähere Auscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt.

Die Behandlung der Familienidei-commissionen richtet sich nach besonderen Gesetzen.

Artikel 19. ^c

Wenn über einen bei einem Stadt- oder Landgerichte gemäß Artikel 18 vorgekommenen Act der nicht streitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Be-

amte, welcher den Act aufgenommen oder bestätigt hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Rechtsstreites ausüben.

Artikel 20.

Der Stadt- oder Landrichter ist Vorstand des Stadt- oder Landgerichtes.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so ist der im Dienste älteste derselben der Vorstand des Gerichtes, wenn nicht von dem Staatsministerium der Justiz eine andere Anordnung getroffen wurde.

Bei Verhinderung des Vorstandes oder Erledigung der Stelle sind die übrigen Gerichts-Mitglieder nach ihrem Range, und wenn dieser gleich ist, nach ihrem Dienstalter zur Stellvertretung berufen, wenn nicht von dem Bezirksgerichte eine andere Anordnung getroffen wurde.

Artikel 21. ^c

Für diejenigen Landgerichte, an welchen neben dem Landrichter kein Landgerichts-Assessor angestellt ist, wird von dem Bezirksgerichte ein Richter oder Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichtes oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes ständig mit der Stellvertretung des Landrichters beauftragt, und die Ausstellung im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht.

Außerdem kann das Bezirksgericht an solchen Landgerichten für den Fall länger dauernder Verhinderung des Landrichters einen geprüften Rechtspraktikanten aufstellen, welcher jedoch zur Entscheidung in streitigen Civilrechtsachen, zur Beschlußfassung in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege und zur Aburtheilung von Uebertretungen nicht zuständig ist.

Artikel 22.

Das Richteramt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Aburtheilung der Uebertretungen bilden die ordentliche Geschäftsaufgabe des Stadt- oder Landrichters.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so trifft der Vorstand des Gerichtes die Ausscheidung der Geschäfte nach Districten oder nach Fächern, soferne dieselbe nicht von dem Staatsministerium der Justiz angeordnet wird.

Die Ausscheidung ist in dem Gerichtsbezirke zu veröffentlichen.

Artikel 23.^c

Die Stadt- und Landgerichtsassessoren haben in der ordentlichen Geschäftsaufgabe der Stadt- und Landrichter Aushilfe zu leisten.

Außerdem haben dieselben alle von dem Vorstande des Stadt- oder Landgerichtes ihnen nach Fächern oder nach Districten oder einzeln zugetheilten Rechtsachen zu besorgen.

Artikel 24.

Die Stadt- und Landrichter, dann die Stadt- und Landgerichtsassessoren haben die von ihnen zu behandelnden Rechtsachen selbstständig zu erledigen, wogegen dieselben die dafür gesetzlich oder instructionsmäßig bestehende Haftung und Dienstesverantwortlichkeit trifft.

Artikel 25.

Die Ausfertigungen der Stadt- und Landgerichte sind von dem Gerichtsvorstande zu unterzeichnen; in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege müssen dieselben jedoch zugleich mit der Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten versehen werden.

Wenn bei einem Stadtgerichte eine Ausscheidung der Geschäfte in Vermäßheit der Bestimmung des Artikels 22 zwischen mehreren Stadtrichtern stattfindet, so unterzeichnet jeder Stadrichter die Ausfertigungen in seinem Geschäftsbereiche.

11. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirksgerichte.

Artikel 26.

Den Bezirksgerichten steht die erst

richterliche Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu, welche nicht durch das Gesetz anderen Gerichten zugewiesen sind.

Artikel 27.

Wenn in einem Falle, in welchem die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt (Artikel 8 Ziffer 15) von dem Beklagten in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung die Einwendung erhoben wird, daß dieser Werth nicht über einhundertfünfzig Gulden beträgt, so hat das Bezirksgericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3 Nro. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Bezirksgericht kann in dem Falle, wenn es über seine Zuständigkeit mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in Zweifel ist, in seiner ersten Verfügung auf die Klage die Schätzung auch von Amtswegen anordnen.

Die gemäß Absatz 1 und 2 vorgenommene Schätzung hat die in Artikel 10 Absatz 4 bezeichneten Wirkungen.

Artikel 28.

In den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten kann das ein-

schlägige Stadt- oder Landgericht mit Ausnahme einzelner Handlungen beauftragt werden.

Insbesondere haben die Bezirksgerichte darauf Bedacht zu nehmen, bei Concursprocessen, welche nicht von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind, wenn der Sitz des Bezirksgerichtes weiter von dem Wohnorte des Schuldners entfernt ist, als der Sitz des einschlägigen Landgerichtes, das Letztere mit Abhaltung der Edictstage und mit der Einleitung zur Einwerthung und Veräußerung der Concursmasse zu beauftragen.

Artikel 29.

Die Bezirksgerichte sind die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde.

Artikel 30.

In den bei den Stadt- und Landgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten (Artikel 8 und 9) und in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege (Artikel 15) geht die Berufung oder Beschwerde an das Bezirksgericht.

Artikel 31.

Die Bezirksgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz über die von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen.

Artikel 32.

Zur Führung der Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr., gleich den Vergehen zu behandeln sind, werden bei jedem Bezirksgerichte ein oder mehrere Räte oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt.

Die Aufstellung der ständigen Untersuchungsrichter erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz.

Für entferntere Theile der Bezirke können durch Regierungsverordnung besondere Criminalbezirke gebildet und in denselben einer entsprechenden Zahl der gemäß Absatz 1 und 2 aufgestellten ständigen Untersuchungsrichter die Wohnsitze angewiesen werden.

Nach Ablauf von zwei Jahren ist jeder der Untersuchungsrichter befugt, die Erhebung von seiner Stelle zu verlangen, derselbe kann jedoch nach Verlauf von weiteren zwei Jahren neuerdings als Untersuchungsrichter aufgestellt werden.

Artikel 33.

Wenn bei einem Bezirksgerichte die Aufstellung mehrerer ständiger Untersuchungs-

richter nothwendig wird, hat der Director des Bezirksgerichts die Geschäfte ständig nach Districten unter die einzelnen Untersuchungsrichter zu vertheilen.

Im Falle der Verhinderung eines Untersuchungsrichters wird dessen Stelle durch den im Dienste ältesten Untersuchungsrichter ersetzt, und im Falle der Verhinderung sämmtlicher Untersuchungsrichter wird ein Stellvertreter von dem Director des Bezirksgerichts bestimmt.

Artikel 34.

Der Untersuchungsrichter kann Untersuchungshandlungen, welche außerhalb seines Wohnsitzes vorgenommen werden müssen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen.

Auch steht es dem Bezirksgerichte zu, auf Antrag des Untersuchungsrichters die Führung von Voruntersuchungen über Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, gleich den Vergehen zu behandeln sind, wenn besondere Gründe dafür bestehen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen.

Artikel 35.

In Ansehung der Behandlung der Voruntersuchung, sowie der Aburtheilung

von Strafsachen treten die Bezirksgerichte in den Wirkungskreis, welcher durch die Strafprozeßordnung den vormaligen Kreis- und Stadtgerichten und durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, den Bezirksgerichten zugewiesen ist.

Artikel 36. ^c

Die Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen, zahlreicheren Besetzung.

Artikel 37. ^c

Wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks-, Stadt- oder Landgerichte zugezogen werden.

Artikel 38.

Der Bezirksgerichtsdirector hat die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.

Er eröffnet den Einlauf, vertheilt die Geschäfte, unterzeichnet die Ausfertigungen

des Bezirksgerichtes, bestimmt die Gerichtsmitglieder, welche den Sitzungen beizuhelfen sollen, und beauftragt einzelne derselben, wenn dies nothwendig wird, zu der Aus- und Stellvertretung des Staatsanwaltes.

Artikel 39.

In den Bezirksgerichtssitzungen führt der Director oder das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmitglieder den Vorsitz.

Artikel 40. ^c

Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolitik während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen.

Artikel 41. ^c

Bei Verhinderung des Bezirksgerichtsdirectors hat das im Dienste älteste Gerichtsmitglied, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Bezirksgerichtsdirectors zu vertreten.

III. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Appellationsgerichte.

Artikel 42. ^c

Die Appellationsgerichte verbleiben in ihrem bisherigen Wirkungskreise, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Artikel 43.

In den von den Bezirksgerichten in I. und II. Instanz behandelten Rechts- sachen geht die Berufung oder Beschwerde an die Appellationsgerichte, welche darüber in II. beziehungsweise III. und letzter In- stanz erkennen.

Artikel 44.

Die Appellationsgerichte theilen sich in Senate, welche aus fünf Richtern mit- gliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorge- schriebenen anderweitigen Besetzung.

Artikel 45.

Dem Präsidenten des Appellations- gerichts steht die Geschäftsleitung nach den im Artikel 38 enthaltenen Vorschriften zu- soweit diese hieher anwendbar sind. Bei Verhinderung desselben sind die Directoren und Räte nach ihrem Range und be- ziehungsweise Dienstalter zur Stellvertret- ung berufen.

Artikel 46.

In einem der Senate des Appellations- gerichts wird der Vorsitz mit den im Ar- tikel 40 aufgeführten Rechten von dem Präsidenten, in den anderen von den Directoren geführt, welche im Verhinderungs- falle durch das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Richtern mit- glieder ersetzt werden.

Artikel 47.

Der Präsident ist berechtigt, dem von ihm geleiteten Senate ausnahmsweise einen Director als Mitglied zuzuweisen.

IV. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange des Oberappellations- Gerichtes.

Artikel 48.

Das Oberappellationsgericht verbleibt in seinem bisherigen Wirkungskreise, so- ferne nicht durch gegenwärtiges Gesetz et- was Anderes verordnet ist.

Artikel 49.

In den von den Appellationsgerichten in zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreit- gen geht die Berufung an das Ober- appellationsgericht.

In Strafsachen kommen die Be- stimmungen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes vom 10. November 1864, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, zur Anwendung.

Artikel 50.

Das Oberappellationsgericht theilt sich zur Entscheidung der an dasselbe gelangen- den Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsachen in Senate, welche für jedes Jahr durch das Directorium fest- zusetzen und ohne besondere Nothwendigkeit

während des Jahres nicht zu ändern sind.

Im Falle vorübergehender Verhinderung einzelner Senatsmitglieder ist der Präsident befugt, andere Mitglieder des Oberappellationsgerichtes zur Ergänzung der betreffenden Senate abzuordnen.

Am Schlusse des Jahres tritt wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus einem Senate in einen anderen über.

Die Bildung der Senate zur Entscheidung der Competenzconflicte und der Vergreiftstreitigkeiten, dann des ständigen Senates in Strafsachen richtet sich nach den besonderen hiefür bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 51. °

Ein Senat des Oberappellationsgerichtes besteht aus einem Vorstande und sechs Räten, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Abweichungen.

Artikel 52. °

Der Vorsitz in den einzelnen Senate des Oberappellationsgerichtes steht dem Präsidenten und den Directoren, wenn aber ein Senat nur aus Räten besteht, dem ältesten Rathe zu.

Der Präsident kann abwechselnd den Vorsitz in jedem Senate nehmen, und von

Zeit zu Zeit einen Wechsel der Directoren in dem Vorstehe anordnen.

Artikel 53. °

Die Vorschriften der Artikel 38, 40, 45, 46 und 47 gelten auch für das Oberappellationsgericht, soweit sie auf dasselbe anwendbar sind.

V. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Ansehung der Gerichtsablehnung und der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 54. °

Wenn auf Ablehnung eines Stadt- oder Landrichters oder eines Stadt- oder Landgerichtsassessors angetragen wird, so entscheidet das Bezirksgericht.

Kann in Folge der Entscheidung die Sache bei dem Stadt- oder Landgerichte nicht erledigt werden, so verweist das Bezirksgericht die Sache an ein anderes nahe gelegenes Stadt- oder Landgericht desselben Bezirkes.

Die vor ein Stadt- oder Landgericht gehörige Rechtsache, in welcher ein Mitglied dieses Gerichtes als Partei erscheint, ist von dem betreffenden Bezirksgerichte an ein anderes Stadt- oder Landgericht zu verweisen.

Artikel 55. °

Wird ein Mitglied eines Appellations-

oder Bezirksgerichtes abgelehnt, so hat der Gerichtsvorstand entweder das betreffende Gerichtsmitglied nicht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu berufen, oder das Ablehnungsgeſuch der Entscheidung eines Senates des Appellationsgerichtes, beziehungsweise des Bezirksgerichtes zu unterstellen.

Artikel 56. ^c

Werden in dem durch Artikel 55 bezeichneten Falle so viele Gerichtsmitglieder abgelehnt, daß zur Entscheidung über das Ablehnungsgeſuch kein vollständiger Senat gebildet werden kann, so wird dasselbe dem unmittelbar vorgeſetzten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt.

Findet dieser das Ablehnungsgeſuch begründet, so verweist er die Sache an ein anderes gleichstehendes Gericht.

Artikel 57. ^c

Wenn ein Ablehnungsgeſuch gegen ein Mitglied des Oberappellationsgerichtes erhoben wird, so wird entweder die Rechtsſache, auf welche sich das Ablehnungsgeſuch bezieht, oder dieses Geſuch ſelbſt in einem Senate, welchem das betreffende Gerichtsmitglied nicht angehört, zur Entscheidung gebracht.

Artikel 58. ^c

Was über Ablehnungsgeſuche verordnet iſt, kommt auch in denjenigen Fällen

zur Anwendung, in welchen ſich ein Richter aus eigenem Antriebe der Ausübung des Richteramtes wegen perſönlicher Beziehungen enthalten zu müſſen glaubt.

Artikel 59. ^c

Wenn mehrere, verschiedenen Gerichten unterworfenen Beklagte mit einer und der nämlichen Klage belangt, oder mehrere in den Sprengeln verschiedener Gerichte gelegene Objecte mit einer und derselben dinglichen Klage in Anspruch genommen werden, so iſt die Klage bei dem nächſten gemeinſchaftlichen Obergerichte einzureichen, welches ſofort die Sache an eines jener Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung verweiſt.

Wo außerdem nach den Beſtimmungen der Civilprozeßordnung die Verweiſung einer Sache zur Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht zuläſſig iſt, wird dieſelbe von demjenigen Obergerichte beſchloſſen, welchem das an ſich zureichende Gericht zunächſt untergeordnet iſt.

Fehlt es an einem ſolchen Obergerichte, so wird die Verweiſung von dem Oberappellationsgerichte beſchloſſen.

III. Abtheilung.

Von den Staatsanwälten.

Artikel 60. ^c

Bei dem Oberappellationsgerichte wird ein Generaſtaatsanwalt, bei jedem Appels

lationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, und bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt aufgestellt. Denselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Bei den Stadt- oder Landgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hierfür ernannten Staatsanwälten versehen, oder es werden mit denselben durch die einschlägigen Staatsministerien andere geeignete Beamte oder Bedienstete beauftragt. Es können diese Geschäfte auch an Functionäre übertragen werden.

Die Verwendung von Gemeindediensteten kann nur unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde stattfinden.

Artikel 61.

Der Generalstaatsanwalt am Oberappellationsgerichte und die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten unter dem Oberstaatsanwalt an dem einschlägigen Appellationsgerichte, dann die Staatsanwälte an den Stadt- und Landgerichten unter den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten.

Die mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste bei den Stadt- und Landgerichten

beauftragten Beamten oder Bediensteten aus anderen Dienstzweigen stehen in Bezug auf den staatsanwaltschaftlichen Dienst unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und höheren Gerichten aufgestellten Staatsanwälte.

Sämmtliche Beamte des staatsanwaltschaftlichen Dienstes sind verpflichtet, den von ihren Oberen erhaltenen Befehlen zu gehorchen.

Artikel 62.

Dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten an jedem Gerichte steht die Vertheilung der in den Bereich der Staatsanwaltschaft gehörenden Geschäfte zu. Er wird im Verhinderungsfalle durch den ihm Dienste ältesten Substituten vertreten.

Artikel 63.

Die Staatsanwälte an den Collegialgerichten haben die durch das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, und durch das Gesetz vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, sowie durch sonstige Gesetze ihnen übertragenen Geschäfte zu besorgen.

Außerdem haben sie die Stadt- und Landgerichte in den ihnen durch Artikel 18 zugewiesenen Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege zu überwachen, sie sind aber nicht befugt, den betreffenden Beam-

ten Weisungen über die Art der Behandlung dieser Gegenstände zu geben, sondern haben von den wahrgenommenen Gebrechen lediglich dem vorgesetzten Gerichte behufs der kompetenzmäßigen Einschreitung Anzeige zu machen.

Erlangen sie Kenntniß von Thatsachen, welche eine disciplinäre Einschreitung gegen Richter, gerichtliche Beamte oder Diener ihres Amtesprengels zu veranlassen geeignet sind, so haben sie diese Thatsachen den betreffenden Amtsvorständen oder Collegialgerichten, welchen die Handhabung der Disciplin in erster Instanz zusteht, unter Mittheilung der ihnen zu Handen gekommenen Beweismittel zur Anzeige zu bringen.

Der Wirkungskreis der bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Staatsanwälte wird durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, bestimmt.

Artikel 64.

Die Staatsanwälte können die Gendarmerie und nöthigenfalls auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Befehle auffordern.

Artikel 65.^c

Bei Verhinderung der Staatsanwälte an den Collegialgerichten haben die Gerichts-

mitglieder, welche der Gerichtsvorstand da zu bezeichnen, die Assistance zu leisten.

Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Assistenzbeamten durch den Staatsminister der Justiz.

Artikel 66.

Bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten hat der Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksamtes einen Substituten aufzustellen.

Bei plötzlich eintretender Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten hat der Gerichtsvorstand den Stellvertreter desselben für besonders dringende Fälle zu bestellen, hievon aber ungesäumt dem Staatsanwalt am Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

IV. Abtheilung.

Von dem Notariate.

Artikel 67.

Zur Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind (Artikel 18), wird die erforderliche Anzahl von Notaren angestellt. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

V. A b t h e i l u n g.

Von dem Wirkungskreise der Gerichtsschreiber und Secretäre, dann von den das Tax- und Depositenwesen betreffenden Geschäften.

Artikel 68.

Bei allen Gerichten haben die Gerichtsschreiber und Secretäre unter der Leitung des Gerichtsvorstandes, beziehungsweise des Vorstehenden, die Sitzungsprotokolle aufzunehmen und außerdem alle ihnen durch specielle Gesetze oder durch die Dienstesinstruction zugewiesenen Geschäfte nach Anordnung des Gerichtsvorstandes zu besorgen.

Die Gerichtsschreiber und Secretäre haben insbesondere die Canzlei-, Expeditiions-, Registratur- und Regiegeschäfte, soweit hier für bei einzelnen Gerichten nicht besondere Beamte aufgestellt sind, zu besorgen.

Auch liegt denselben unter Aufsicht der Finanzbehörden die Erhebung und Ablieferung der bei dem Gerichte anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge ob, insofern nicht hierüber entweder durch besondere Gesetze etwas anderes vorgeschrieben ist, oder eine anderweitige Anordnung im Verordnungswege getroffen wird.

Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Artikel 69.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte werden, wenn der für dieselben aufgestellte Beamte durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, durch einen verpflichteten Rechtspraktikanten, und, wenn dieses nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt.

Artikel 70.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Finanzbehörde ob.

Die Rückstände verweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Artikel 71.^e

Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nichtstreitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt.

Artikel 72.^e

Die Anordnungen über die Erhebung und Verrechnung der im Artikel 68 Absatz 3 und Artikel 70 bezeichneten Gefälle, sowie über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen.

VI. A b t h e i l u n g.
Schlußbestimmungen.Artikel 73.^e

Für die Behandlung und Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten

werden, soweit es das Bedürfnis erfordert, Handelsgerichte errichtet.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation dieser Gerichte, über deren Zuständigkeit und über das für dieselben geltende Verfahren werden in dem Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffen.

Artikel 74. °

Für Ehesachen der Katholiken behalten die geistlichen Gerichte der letzteren, und für Ehesachen der Protestanten die protestantischen Ehegerichte ihren bisherigen Wirkungskreis.

Durch Regierungsverordnung werden als protestantische Ehegerichte erster Instanz mehrere Bezirksgerichte und ein Appellationsgericht als zweite und letzte Instanz bezeichnet.

Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ist der entscheidende Senat, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Hindernisse eintreten, aus solchen Gerichtsmitgliedern zusammenzusetzen, welche der protestantischen Confession angehören.

Artikel 75. °

Zur Verhandlung und Entscheidung streitiger Vergrethsgegenstände in erster Instanz ist das betreffende Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Streitsummen zuständig.

Bei Erlassung eines Erkenntnisses in Vergrethsstreitigkeiten wird der bezirkliche Senat aus zwei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, von welchen das älteste der Vorstand des Senates ist, und dem einschlägigen Vergbeamten gebildet. Dem letzteren kommt eine entscheidende Stimme zu.

Ist der Fiscus bei einem Vergrethsstreite theilhaftig, so ist bei Entscheidung desselben zu dem bezirkgerichtlichen Senate der einschlägige Vergbeamte zwar beizuziehen, jedoch kommt ihm lediglich eine beratende Stimme zu.

Das Verfahren in Vergrethsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften im organischen Edicte vom 14. September 1809, die Verggerichtsverfassung im Königreiche Bayern betreffend.

Artikel 76.

Die dormal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich belassenen besonderen Gerichte sind aufgehoben.

Daselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherrn, der erblichen Reichsräthe, der Adelligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten, des Fiscus, sowie der Officiere und der im Officiersrange stehenden Militärbeamten, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz vom 15. August

1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen betreffend, verlichen war.

Den Standesherrn bleibt die Befugniß, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des §. 10 der IV. Verfassungsbeilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Artikel 77.

An die Stelle der gemäß Artikel 76 aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind.

Artikel 78. *

Ueber die Berufung gegen ein erstgerichtliches Urtheil, welches in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vor der Wirkksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes verkündigt, beziehungsweise den Parteien zugestellt worden ist, wird von dem Appellationsgerichte und, wenn gegen dessen Ausspruch die Berufung zur dritten Instanz ergriffen wird, von dem Oberappellationsgerichte entschieden.

In beiden Fällen wird die Berufungssumme nach den vor dem Eintritte der Wirkksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes geltend gewesenenen Bestimmungen beurtheilt.

Gehen Rechtsachen, welche bis zu dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in der Form des gewöhnlichen Verfahrens verhandelt worden sind, in die Zuständigkeit eines Einzelrichters über, so ist die bisherige Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens, oder wenn an jenem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens beizubehalten.

Artikel 79. *

Bei Berufungen, welche von den Stadt- und Landgerichten in bürgerlichen Rechtsachen an das Bezirksgericht als zweite, und an das Appellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zum Bezirksgerichte fünfzig Gulden, zum Appellationsgerichte einhundertfünfzig Gulden bei ungleichförmigen und dreihundert Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Hinsichtlich der Berufungen, welche in solchen Rechtsachen von den Bezirksgerichten an die Appellationsgerichte als zweite, und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zur zweiten Instanz

ein hundred fünfzig Gulden und zur dritten dreihundert Gulden bei ungleichförmigen, und sechshundert Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berufungssumme in Defraudationsachen werden hiedurch nicht geändert.

In Vergrehtsstreitigkeiten sind die Berufungen an das Appellationsgericht als zweite, und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz bei dem Vorhandensein der im Absatz 1 bezeichneten Berufungssummen zulässig.

In Streitfachen über Eigenschaften und dingliche Rechte ist die Berufung von dem Stadt- oder Landgerichte an das Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Summe zulässig.

Gegeben Berthesgaden den 10. November 1861.

M a g.

Frhr. v. Schrenk. v. Buehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Artikel 80. °

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1862 in den Landestheilen diesseits des Rheins gleichzeitig mit dem Gesetze über das Notariat in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage tritt das Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, mit Ausnahme der Bestimmungen desselben in Artikel 12, 13 Absatz 2 und 3, Artikel 15, 16 und 17 außer Wirksamkeit.

Das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, und das Gesetz vom 28. Mai 1852, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, sind mit dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 16.

München, den 17. December 1861.

I n h a l t :

Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. (Beilage VI. zum Landtags-Abschiede.)

G e s e t z ,
die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in An-

sehung der Art. 1, 2, 5, 6 und 9, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen:

I. A b s c h n i t t .
Grundsätze der Zusammenlegung.
Artikel 1.

Der Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsemarkung zum Zwecke der Zusammenlegung kann gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer dann stattfinden, wenn

- 1) wenigstens 10 Grundeigenthümer hiebei theilhaftig und 8 Theile derselben über die Art und Weise des Umtausches unter sich einig sind;
- 2) diese Mehrzahl zugleich im Besitze von wenigstens 4 Fünftheilen des Flächen-Inhaltes der zusammenzutauschenden Grundstücke sich befindet, und wenigstens 4 Fünftheile der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen;
- 3) der Umtausch zur Erzielung einer für die Bewirthschaftung günstigeren Lage der Grundstücke stattfindet, und dieser Zweck ohne Beizichung der Grundstücke der Minderheit der Grundeigenthümer sich nicht erreichen läßt;
- 4) jedem Eigenthümer, der mit dem Umtausche nicht einverstanden ist, ein vollständiger Ersatz für den abzutauschenden Grundbesitz durch Anweisung eines seinen bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden, wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes von möglichst gleicher Bodengüte und Fläche, so wie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet wird.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikel 1 kommen unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen auch dann zur Anwendung, wenn ein Umtausch:

- 1) der sämmtlichen Aecker oder Wiesen einer Ortsskur, oder
- 2) einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil einer Ortsskur betragenden Grundfläche derselben, oder
- 3) einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil der Aecker oder der Wiesen einer Ortsskur betragenden Aecker- beziehungsweise Wiesenfläche vorgenommen werden will.

Artikel 3.

Bei Berechnung der in Artikel 1 und Artikel 2 Ziffer 2 bezeichneten Grundflächen werden nur die in der Ortsskur liegenden Aecker und Wiesen, sodann Nebungen, die nicht Bestandtheile einer Waldung sind, in Betracht gezogen.

Artikel 4.

Dem in Art. 1 und 2 bezeichneten Zwange können nicht unterworfen werden:

- 1) Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
- 2) die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
- 3) Gärten, Obstbaumpflanzungen, Weinberge, zur Wiederanlage bestimmte

ehemalige Weinberge, in der Nähe von Weinbergen gelegene, zu deren Bewirthschaftung dienliche Felder und Dehungen, Hopfen- und Weidenanlagen, Waldungen, Fischteiche, dann Gewässer, welche zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen, oder von besonderem Werthe für den Oekonomie- und Wirthschaftsbetrieb sind;

- 4) Kies: Lehm: Mergel: und Sandgruben, Steins und Schieferbrüche, Grundstücke, in denen sich Torf: Steinkohlen: Braunkohlen: Gypsager oder Mineralquellen befinden, sowie Grundstücke, die zum Bergbau oder zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen oder zu industriellen Anlagen dienen;
- 5) Grundstücke von so besonderer Beschaffenheit, daß ihr Werth durch Zuweisung einer andern Bodenfläche nicht ausgeglichen werden kann;
- 6) zusammenhängende Grundstücke eines Grundeigenthümers von wenigstens zehn Tagwerken;
- 7) Grundstücke, über deren Besitz, Eigenthum oder Grenzen ein Rechtsstreit besteht, oder die einer Gantmasse angehören.

Artikel 5.

Bei Berechnung der in Art. 1 und 2 bezeichneten Mehrheit werden die Miteigenthümer eines und desselben Grundstückes für eine einzige Person gezählt, und die Besitzer von Lehen, Fideicommissen und von Familiengütern, welche im Erbverbande stehen, den vollen Eigenthümern gleichgezählt.

Besteht bei den Miteigenthümern eines und desselben Grundstückes eine Meinungsverschiedenheit, so ist die Zustimmung für gegeben zu erachten, wenn wenigstens die Hälfte derselben, nach dem Theilnahmeverhältnisse berechnet, sich für den Umtausch ausspricht.

Grundeigenthümer, welche nicht in der betreffenden Ortsmarkung wohnen (Gemeindeforensen), sind bezüglich ihrer in derselben gelegenen Grundstücke den daselbst wohnenden gleich zu achten.

Artikel 6.

Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Austausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so steht den bezüglich des von ihnen vertauschten Grundbesitzes beteiligten Lehen: Grundrenten: und

Erfolge; Berechtigten, Hypothekgläubigern, Pächtern und Nutznießern ein Widerspruch: recht gegen den Tausch nicht zu, wenn der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, mindestens gleichen Werth wie der letztere hat.

An den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 22. Febr. 1855, „die landwirthschaftlichen Erbgrüter betreffend“, wird hiedurch nichts geändert.

Bei den im Fideicommissverbande stehenden Grundstücken haben die Appellationsgerichte die Genehmigung des Tausches (§. 49 des Fideicommiss-Edictes) in dem Falle nicht zu verweigern, wenn durch Vorlage eines Zeugnisses der Districtverwaltungsbehörde die der Bewirthschaftung günstigere Lage des eingetauschten Grundstücks nachgewiesen und außerdem dargezhan wird, daß letzteres einen mindestens gleich großen Werth als das vertauschte Grundstück hat. In diesem Falle ist die Vernehmung der Anwärter nicht erforderlich.

Wird nach Art. 1 Ziff. 4 die Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet, so können die in Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels genannten Personen die Hinterlegung der zu leistenden Summe bei Gericht verlangen.

Artikel 7.

Sind die vertauschten Grundstücke (Art. 1, 2 oder 6) im Hypothekenbuche unter einem eigenen Hypothekensollum vorgetragen, und mit anderen Hypotheken eintrügen als der übrige Grundbesitz des Eigenthümers belastet, so sind bei Ermanglung einer anderweitigen Uebereinkunft, soweit es zur Sicherung der Rechte der verschiedenen Hypothekgläubiger erforderlich ist, die an die Stelle derselben tretenden Grundstücke oder die entsprechenden Theile davon ausdrücklich auszuzeigen, zu vermarken, und im Steuerkataster-Plane mit besonderer Nummer zu bezeichnen.

Artikel 8.

Sind Grundstücke verpachtet, und kommt bezüglich ihrer der Umtausch (Art. 1, 2 oder 6) während des Laufes der Pachtzeit zu Stande, so ist der Pächter in Ermanglung der zunächst maßgebenden Bestimmungen des Pachtvertrages oder des anderweitigen gültlichen Uebereinkommens befugt, den Pachtvertrag in der Art zu kündigen, daß derselbe mit Beendigung des laufenden Pachtjahres sich löst.

Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde, weil der Pachtvertrag in Anwendung dieser Bestimmung vor der be-
stimmten Zeit aufgelöst wurde, findet nicht statt.

Allenfällige Ansprüche auf Entschädigung wegen Düngung, Aussaat, Erndte, Verbesserungen oder anderer gesetzlicher oder vertragmäßiger Titel bleiben vorbehalten.

Artikel 9.

Ein Umtausch von Grundstücken der in Art. 1, 2 oder 6 bezeichneten Art ist als Besitzveränderung im Sinne des Art. 15 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht zu erachten, und es findet daher eine Nothigung zur Ablösung und zur Entrichtung der Besitzveränderungs-Abgabe — des Aequivalents für das Obereigenthum — aus diesem Anlasse überhaupt nicht statt.

Es sind jedoch, sofern dies nicht bereits geschehen ist, die Aequivalente jedenfalls noch vor dem Vollzuge des Umtausches zu berechnen und definitiv festzustellen.

Artikel 10.

Fischerel: Weide- und Servitutberechtigten steht ein Widerspruchsrecht gegen Tauschunternehmungen (Art. 1, 2 oder 6) nicht zu, ihre Rechte bleiben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen unverändert auf dem bisherigen Grundbesitz.

Dienstbarkeiten, welche in Folge der Zusammenlegung entbehrlich werden, erlöschen ohne Entschädigung.

II. A b s c h n i t t.

Zuständigkeit und Verfahren.

Artikel 11.

Wenn die Anwendung des Art. 1 bis 5 in Frage kommt, so hat darüber die Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, in erster — und die vorgesezte Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eingelegte, an eine 30tägige Nothfrist gebundene Berufung nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Zu diesem Behufe ist von denjenigen Grundetghümern, welche den Umtausch betreiben, ein von einem geprüften und verpflichteten Geometer entworfener oder revidirter Plan, sowie ein Verzeichniß derjenigen Grundstücke, bezüglich welcher der Tausch betrieben werden will, bei der Districtsverwaltungsbehörde zu übergeben, und Antrag dahin zu stellen, daß der Umtausch auch ohne Zustimmung der Widersprechenden vollstreckbar erklärt werde.

Das Verzeichniß muß diejenigen Grundstücke, bezüglich welcher dieser Antrag gestellt wird, sowie jene, welche an deren Stelle treten sollen, genau bezeichnen und die Hausnummer, den Namen des Eigenthümers, Kataster-Plannummer, den Flächeninhalt, die Bontitätsklasse und die

Steuerverhältnißzahl der betreffenden Grundstücke, sowie allenfallsige besondere Umstände des Tausches ersichtlichen lassen.

Artikel 12.

Die Districtsverwaltungsbehörde hat sämtliche bei dem Umtausche theilhaftige Grundeigenthümer zu einer Verhandlungs-Tagsfahrt vorzuladen und zwar die widersprechenden unter dem Rechtsnachtheile, daß sie im Falle des Nichterscheinens in Person oder durch einen Bevollmächtigten als dem gestellten Antrage zustimmend erachtet würden.

Zugleich ist denselben zu eröffnen, daß sämtliche auf den Umtausch bezügliche Actenstücke bis zur Tagsfahrt im Amtssale der Behörde zur Einsicht der Theilhaftigen aufzulegen.

Die Antragsteller sind unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß diejenigen, welche weder in Person, noch durch Bevollmächtigte, erscheinen, den Erschienenen gegenüber zur Vergütung aller auf das Tauschunternehmen erwachsenen Auslagen, sowie zur Tragung der Kosten der vereitelten Tagsfahrt verpflichtet seien, und daß das Unternehmen vorläufig als beruhend erklärt werde.

Die Vorladung ist jedem Theilhaftigen mindestens 30 Tage vor der Verhandlungs-Tagsfahrt besonders zuzustellen.

Die Verhandlung ist an dem Orte, wo die Mehrzahl der Grundstücke liegt, abzuhalten.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeindevorstande ausgestellte Vollmacht.

Artikel 13.

Wird widersprochen, daß die Voraussetzungen zur Anwendung des Gesetzes gegeben seien, so hat sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf das Gutachten von drei eidlich zu vernehmenden Sachverständigen zu gründen.

Die Sachverständigen sind bei der Verhandlungs-Tagsfahrt oder innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist von den Theilhaftigen durch freiwillige Uebereinkunft, und soweit eine solche nicht zu Stande kommen sollte, durch die Verwaltungsbehörde zu ernennen.

Artikel 14.

Wird von der Verwaltungsbehörde dem Antrage stattgegeben, so tritt der mit der amtlichen Bestätigung über die beschrittene Rechtskraft verzeichnete Beschluß die Stelle der legal abgegebenen Zustimmung der Widersprechenden zu dem betreffenden Tauschgeschäfte.

Artikel 15.

Die sämmtlichen Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beisitzenden zu führen.

Artikel 16.

Das Verfahren in erster Instanz ist tar- und stempelfrei.

Jene Kosten, welche durch ein abweislich verschiedenes Zusammenlegungsproject oder durch unbegründete Einsprache veranlaßt werden, können nach dem Ermessen der Behörde denjenigen zur Last gelegt werden, welche das Project beantragt, oder die Einsprache erhoben haben.

Artikel 17.

Wird in Anwendung der Art. 1 bis 5 dem Antrage entsprochen, so haben die widersprechenden Grundeigenthümer zu den für Anfertigung der Pläne und Herstellung des Tauschunternehmens an Geometer, Sachverständige, Hilfspersonen und an das Kantamt erwachsenen Kosten nach Verhältniß der Grundsteuer der in das Tauschunternehmen gezogenen Grundstücke beizutragen.

Derselbe Maßstab wird auch für die Antragsteller zur Anwendung gebracht, wenn unter denselben keine anderweitige Uebereinkunft besteht.

Die Feststellung der Kosten hat durch die Verwaltungsbehörde zu geschehen.

Artikel 18.

Wenn die in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen sich weigern, zu einem Tausche der dort bezeichneten Art ihre Zustimmung mit der Wirkung zu geben, daß ihre auf dem ausgetauschten Grundstücke bestehenden Rechte auf das eingetauschte Grundstück übergehen, so hat vorbehaltlich dessen, was in Art. 21 Abs. 2 bestimmt ist, die Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster — und die vorgesezte Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eingelegte, an eine 30tägige Nothfrist gebundene Berufung nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 gegeben seien.

Ist dies der Fall, so ist die Einwilligung der genannten Personen zu dem Tausche mit der im Abs. 1 bezeichneten Wirkung zu suppliren.

Zu diesem Behufe ist von den Grundeigenthümern ein nach Art. 11 Abs. 2 und 3 gefertigter Plan nebst Verzeichniß zu übergeben, und Antrag auf Supplirung der Einwilligung zu stellen.

Artikel 19.

Sind bei einem Tausche mehrere Grundbesitzer oder mehrere der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen betheiligt, so kann der Antrag auf Supp: strung der Einwilligung von allen und gegen alle dabei betheiligte Personen gestellt und zur gemeinsamen Verhandlung und Beschlußfassung gebracht werden.

Artikel 20.

Die Districtsverwaltungsbehörde hat die im Antrage bezeichneten Personen zu einer Verhandlungs-Tagesfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß sie bis zum Termine ihre Erinnerungen schriftlich einzureichen, oder am Termine dieselben persönlich oder durch Bevollmächtigte vorzubringen haben, widrigenfalls ihre Zustimmung zu dem gestellten Antrage angenommen werden würde.

Der Antragsteller ist unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß er im Falle seines Nichterscheinens in die Kosten der vereitelten Tagesfahrt verurtheilt, und der Antrag als vorläufig beruhend erklärt würde.

Zugleich ist allen Betheiligten zu eröffnen, daß sämtliche auf den Umtausch bezügliche Actenstücke bis zur Tagesfahrt

im Amtlocale der Behörde zur Einsicht der Betheiligten ausliegen.

Die Vorladung ist jedem Betheiligten mindestens 30 Tage vor der Verhandlungs-Tagesfahrt besonders zuzustellen.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeindevorstande ausgestellte Vollmacht.

Artikel 21.

Wird von den Betheiligten widersprochen, daß ein Tausch von — der landwirthschaftlichen Benützung zugewendeten Grundstücken, durch welchen die Grundeigenthümer ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, vorliegt, so ist nach den Bestimmungen des Art. 13 zu verfahren.

Wird dagegen von Seite eines Betheiligten die Verpflichtung zur Ertheilung des Consenses aus dem Grunde, weil der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, nicht mindestens gleichen Werth wie der letztere habe, oder aus einem anderen Rechtstitel bestritten, so steht die Entscheidung darüber, ob der Consens zu suppliren sei, den Gerichten zu.

Steht die Entscheidung darüber, ob der Consens zu suppliren sei, den Gerichten zu, so sind in den Fällen der Art. 1 und 2 die dem Umtausche zustimmenden Grundeigenthümer zur Klage auf Supplirung des Consenses vor den Gerichten gegen diejenigen dritten Personen berechtigt, die bezüglich der Grundstücke der widersprechen: den Grundeigenthümer nach Art. 6 Abs. 1 theilhaftig sind.

Artikel 22.

Sind bei einem nach Art. 11 gestellten Antrage Rechte der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen theilhaftig, und wird von diesen oder von einzelnen derselben die Ertheilung des Consenses verweigert, so ist mit dem gegen die widersprechenden Grundbesitzer gerichteten Antrage zugleich der Antrag auf Supplirung der Einwilligung gegen diese Personen zu verbinden.

Diese Personen sind zu der Verhandlung unter dem in Art. 20 bestimmten Rechtsnachtheile vorzuladen.

In der Tagsfahrt ist sowohl über den Widerspruch der Grundeigenthümer als, insofern die Verwaltungsbehörde zuständig ist, über jenen der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen zu verhandeln und darüber Beschluß zu fassen.

Ist in Gemäßheit der Art. 13 und 21 ein Suchtachten erforderlich, so ist dasselbe von fünf Sachverständigen zu erheben, welche von sämtlichen Theilhabenden mit Einschluß der im Art. 6 Abs. 1 genannten Personen durch freiwillige Uebereinkunft, und so weit eine solche nicht zu Stande kommt, durch die Verwaltungsbehörde zu ernennen sind.

Artikel 23.

Wird die Einwilligung von der Verwaltungsbehörde oder dem Gerichte supplirt, so ist auf Grund des mit der amtlichen Bestätigung über die beschrittene Rechtskraft versehenen Beschlusses oder Urtheils die Uebertragung der Rechte der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück in den öffentlichen Büchern zu bewerkstelligen.

Mit dieser Eintragung erlöschen die Rechte der genannten Personen auf den ausgetauschten Grundstücken.

Die Rechte des Pächters und Nießners gehen mit der Rechtskraft des Beschlusses oder Urtheils und mit der Bestätigung von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück über.

Artikel 24.

Die Bestimmungen der Art. 15 und Art. 16 Abs. 1 finden in den Fällen der Art. 18 bis 23 bei dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden erster Instanz gleichmäßige Anwendung.

Die Kosten der Sachverständigen und allenfallsige Reisegebühren der Verwaltungsbehörden haben die Antragsteller zu tragen, sofern nicht die Behörde erhebliche Gründe findet, wegen muthwilligen Widerspruchs einen Theil der Kosten den Widersprechenden zu überbürden.

III. A b s c h n i t t.

Tax- und Stempel-Pflicht.

Artikel 25.

Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so sind für die Beurkundung des Tauschvertrags und für die daraus sich ergebenden Hypothek-, Umschreibungen procentable Taxen nicht zu erheben, und Gradationsstempel nicht anzuwenden.

Die Kosten der Ummessung und Beichtigung des Katasterplanes, sodann der rentamtlichen Umschreibungen haben die Betheiligten zu tragen.

Eine allenfallsige Gelbaufgabe, sowie überhaupt jeder Mehrwerth des eingetauschten Grundbesitzes gegenüber dem vertauschten Besitze unterliegt der procentablen Tax- und Stempelgebühr, und gelten für die Feststellung dieses Mehrwerthes die Bestimmungen des Art. 29 des Tax-Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Bei dem Umtausch von Grundstücken in der Pfalz unter den im Abs. 1 festgestellten Voraussetzungen soll nur von der Herausgabe oder dem Mehrwerth des einen der vertauschten Grundstücke die Einregistrations-Gebühr nach Vorschrift des Art. 69 §. 7 Ziff. 5 des Gesetzes vom 22. Primaire VII. erhoben werden.

Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels anwendbar seien, so hat die Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster — und auf binnen 30 Tagen einzulegende Berufung die vorgesehene Kreis-Regierung, Kammer des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Schlußbestimmungen.**Artikel 26.**

Die Grundelgenthümer jener Ortshausmarkungen, in denen die Zusammenlegung der Grundstücke (Art. 1, 2 oder 6) bereits in Angriff genommen, jedoch noch nicht vollständig bereinigt ist, sind berechtigt, die Ergänzung der bezüglichen Verhandlungen

nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins, und mit dem Tage der Verkündung durch das Amtsblatt der Pfalz, in diesem Kreise jedoch nur bezüglich der Vorschrift des Art. 25, in Wirksamkeit.

Gegeben Versteesgaben den 10. November 1861.

M a g.

Frhr. v. Schrenk. v. Buehl. v. Neumann. Frhr. v. Mulzer. v. Pferser. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der General-Secretär des Staatsraths,

Seb. v. Aobell.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 17.

München, den 23. December 1861.

Inhalt:

Gesetz, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betr. (Beilage VII. zum Landtagsabschiede.)

G e s e t z,
den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft
betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung
der Kammer der Reichsräthe und der
Kammer der Abgeordneten beschlossen und
verordnen, was folgt:

Artikel 1.

An Mannspersonen, welche zu einer
die Dauer von zwei Monaten, aber nicht

die von fünf Jahren übersteigenden Ge-
fängnißstrafe verurtheilt sind, ist diese
Strafe mittelst Einzelhaft in den zu diesem
Zufufe herzustellenden Zellengefängnissen,
soweit es der Raum derselben gestattet
und keiner der im Artikel 2 bezeichneten
Hinderungsgründe entgegensteht, nach Maß-
gabe des gegenwärtigen Gesetzes zu vollziehen.

Artikel 2.

Nicht geeignet zur Aufnahme in die
Zellengefängnisse sind Sträflinge, welche
das sechzigste Lebensjahr bereits zurückge-
legt haben oder während der Erstehung der
gegen sie erkannten Gefängnißstrafe zurück-
legen würden, desgleichen diejenigen, welche

nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der Einzelhaft nicht befähigt erscheinen, endlich diejenigen, welche kraft des Gesetzes oder nach Inhalt des Strafurtheils die gegen sie erkannte Gefängnißstrafe in einem Bezirksgefängniß, im Zuchthause, in einer Festung oder in einer Gefängnißanstalt für jugendliche Personen (Artikel 18 Absatz 2 und 3, Artikel 21 und Artikel 80 des Strafgesetzbuches) zu ersehen haben.

Artikel 3.

Jeder zur Einzelhaft bestimmte Sträfling wird getrennt von aller Gemeinschaft mit anderen Sträflingen in einer besonderen Zelle verwahrt, die er — vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 8 und 9 — nur während derjenigen Zeit verlassen darf, welche für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht oder für einzelne ausnahmeweise außerhalb der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

Artikel 4.

Die Sträflinge werden in ihren Zellen angemessen beschäftigt und zu diesem Zwecke wenn nöthig, in einem Gewerbe oder in sonstiger Handarbeit, welche ihnen nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu ihrem Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft dienlich sein kann, unterrichtet. Sie werden zum Gottesdienste und, soweit

sie des Schulunterrichts bedürfen, zur Schule angehalten.

Artikel 5.

Jeder Sträfling ist in seiner Zelle von den bei der Strafanstalt angestellten Personen, insbesondere von dem Vorstande, dem Geistlichen, dem Arzte und Lehrer, öfters zu besuchen.

Artikel 6.

Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien beträgt für jeden Sträfling wenigstens eine Stunde einschließig des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes.

Artikel 7.

Die Bewegung der Sträflinge im Freien ist so einzurichten, daß dieselben nicht miteinander in Berührung kommen.

Das Gleiche ist, soweit thunlich, zu beobachten, wenn der Sträfling ausnahmeweise zu einzelnen Arbeiten außerhalb der Zelle verwendet wird.

Artikel 8.

Diejenigen Sträflinge, welche ein Jahr Einzelhaft erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, können, soweit es die Verhältnisse gestatten und auf die Dauer ihres Wohlverhaltens, zur Arbeit in Gemeinschaft mit andern Sträflingen verwendet werden. Hierbei ist auf sorgfältige Auswahl der gemeinschaftlich zu beschäftigenden Sträflinge Bedacht zu nehmen.

Artikel 9.

Muß aus Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines Sträflings die Einzelhaft nach ärztlichem Gutachten für eine Zeit lang unterbrochen werden, so finden für diese Zeit die Vorschriften des Artikels 3 auf denselben keine Anwendung. Er ist in das für solche Fälle bestimmte gemeinsame Hasi' oder Krankenlocal zu verbringen und dort bis zu seiner Wiederherstellung oder definitiven Entfernung aus der Anstalt (Artikel 11) in geeignete Behandlung zu nehmen.

Artikel 10.

Soweit in den Artikeln 3—9 nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der durch das Regierungsblatt, beziehungsweise in dem Amtsblatte der Pfalz, zu veröfentlichenden Hausordnung.

Artikel 11.

Ergibt sich während des Strafvolleges, daß ein Sträfling aus Rücksicht auf seine Körpers- oder Geistesbeschaffenheit sich zur Ersehung der Einzelhaft nicht mehr eigne, so ist derselbe, wenn nicht seine Verbringung in eine Heilanstalt geboten erscheint, sofort zur Ersehung des Restes seiner Strafreit in eine für gemeinsame Haft eingerichtete Gefangenanstalt abzuliefern.

Die hierauf bezügliche Anordnung

wird auf Verzicht des Vorstandes des Zellengefängnisses und nach erfolgtem ärztlichen Gutachten durch das Staatsministerium der Justiz erlassen, vorbehaltlich der Befugniß des genannten Vorstandes, die im Artikel 9 bezeichneten Maßregeln einseitigen vorzunehmen.

Artikel 12.

Die in Einzelhaft erstandene Strafreit ist dem Sträfling an der ihm zuerkannten Strafreit in dem Verhältnisse anzurechnen, daß zwei Tage Einzelhaft drei Tagen gewöhnlicher Strafreit gleichgerechnet werden. Doch findet dieß keine Anwendung auf die ersten sechs Monate der Einzelhaft, welche dem Sträfling lediglich so angerechnet werden, als hätte er sie in gewöhnlicher Strafreit erstanden.

Die Zeit, während welcher ein Sträfling in Folge der Bestimmung des Artikels 4 zu gemeinsamer Arbeit verwendet wird, oder der im Artikel 9 vorgeschriebenen Behandlung unterliegt, wird als in Einzelhaft erstanden betrachtet.

Artikel 13.

Die Auswahl der in die Zellengefängnisse abzuliefernden Sträflinge aus der Zahl der hiezu geeigneten Personen (Artikel 1 und 2) hat nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Justiz hierüber zu erlassenden Vorschriften zu geschehen.

Sträflinge, die bereits einen Theil ihrer Strafreit anderweitig erstanden haben

können nur dann in ein Zellengefängnis verbracht werden, wenn die noch zu erstehende Strafszeit mindestens zwei Monate beträgt.

Artikel 14.

Auch in den nicht als Zellengefängnisse eingerichteten Strafanstalten ist je nach Thunlichkeit und Bedürfnis für die Herstellung einer entsprechenden Anzahl von Einzelhaft-Localen Sorge zu tragen.

In diesen Haftlocalen können die Strafgefangenen ohne Unterschied des Geschlechtes bei ihrem Eintritte in die Anstalt einer Einzelhaft bis zur Dauer von sechs Monaten unterworfen werden, wenn die Behörde der betreffenden Anstalt solches für dienlich erachtet, und der körperliche und geistige Zustand des Sträflings hiezu geeignet erscheint.

Unter gleicher Voraussetzung kann diese Einzelhaft auch auf längere Dauer und selbst auf die ganze Strafszeit erstreckt werden, wenn und so lange der Sträfling selbst sich hiemit einverstanden erklärt.

Begeben Vertheilgaden den 10. November 1861.

W a r.

Schr. v. Schrenk. v. Buehl. v. Neumann. Schr. v. Hülzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Eine solche Einzelhaft schließt die Vereinigung der Sträflinge bei der Bewegung im Freien nicht aus.

Die im Artikel 12 bezeichnete Abkürzung der Strafszeit ist mit ihr nicht verbunden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung solcher Sträflinge nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 15.

Der Zeitpunkt, mit welchem die in den Artikeln 1—13 des gegenwärtigen, für den ganzen Umfang des Königreiches gültigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu treten haben, wird durch Anordnung des Staatsministeriums der Justiz bestimmt.

Die im Artikel 14 enthaltene Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsraths,

Seb. v. Föbel.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 18.

München, den 23. December 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Einführung der bayerischen Gesetze in dem durch Staatsvertrag vom 2. December 1851 von Oesterreich erworbenen Gebietsheile und die Dedung der durch Vollzug jenes Staatsvertrages ermachten Ausgabe betreffend.
(Beilage VIII. zum Renttagsbischle.)

Gesetz,

die Einführung der bayerischen Gesetze in dem durch Staatsvertrag vom 2. December 1851 von Oesterreich erworbenen Gebietsheile und die Dedung der durch Vollzug jenes Staatsvertrages ermachten Ausgabe betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben in der Absicht, die durch Staatsvertrag mit der Krone Oesterreich vom 2. December 1851 neuerwordenen

Staatsangehörigen Unserer anderen Untertanen, soviel thunlich, in den Gesetzen gleichzustellen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes werden in dem bereits im November vorigen Jahres auf Grund des Staatsvertrages vom 2. December 1851, einige Territorial- und Grenzverhältnisse

betreffend, in Besiß genommenen und dem Gemeindevorstande von Omain, im Bezirke des Landgerichtes Reichenhall einverleibten Gebietstheile, der Spiß am Hallsturm genannt, alle daselbst bestandenen österreichischen, das bürgerliche und Strafrecht und das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen und Strafsachfachen betreffenden Gesetze, sowie die österreichischen Polizei- und Finanzverordnungen außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt.

Artikel 2.

Mit diesem Tage treten in dem genannten Gebietstheile in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit:

- 1) das bayerische Landrecht (Codex Maximilianus civilis) vom Jahre 1756 und hilfsweise das gemeine Recht, die im Kreise Oberbayern eingeführten Novellen zum bayerischen Landrecht und alle weiteren für die sieben bayerischen Kreise diesseits des Rheins erlassenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Gegenstände des bürgerlichen Rechtes,
- 2) die bayerische Gerichtsordnung vom Jahre 1753 mit den im Kreise Oberbayern eingeführten Novellen, die Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 und die weiteren für die sieben

bayerischen Kreise diesseits des Rheins erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über die Vorzugrechte der Gläubiger;

- 3) das bayerische Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 mit den dazu gehörigen Instructionen;
- 4) alle Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1822 über die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, mit Ausnahme der im §. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen dreijährigen Frist;
- 5) die in den sieben bayerischen Kreisen diesseits des Rheins geltenden Gesetze über Bestrafung von Verbrechen und Vergehen und über das Verfahren in Strafsachen mit allen in den Regierungen- und Gesetzblättern erschienenen Nachträgen, Erläuterungen und Abänderungen;
- 6) sämtliche in den Kreisen diesseits des Rheins überhaupt und in den anderen oberbayerischen Gebietstheilen insbesondere bestehenden allgemeinen Polizei- und Verwaltungsregeln;
- 7) sämtliche in den Kreisen diesseits des Rheins und in dem Kreise Oberbayern insbesondere gültigen allgemeinen Gesetze und Verord-

nungen, welche directe und indirecte
Staatsauslagen, Staatsregalien und
finanzielle Staatsanstalten betreffen.

Artikel 3.

Die durch den Vollzug des Staats-
vertrages vom 2. December 1851 er-
wachsene Ausgabe von 3,125 fl. ist auf

den Reichsreservefond des Jahres 1860/61
zu übernehmen.

Artikel 4.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetz-

blatte und außerdem noch im oberbayerischen
Kreisamtsblatte verkündigt werden.

Gegeben Verchtesgaden den 10. November 1861.

M a g.

Frhr. v. Schrenk. v. Dwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Malzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsraths:

Seb. v. Koberl.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 19.

München, den 27. December 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betreffend. (Beilage IX. zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,

die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsrathes mit Rath und Zustimmung
der Kammer der Reichsräthe und der
Kammer der Abgeordneten beschlossen und
verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Fall der Herstellung einer
Eisenbahn von Speyer nach Germersheim
sowie von Homburg oder von Schwarzen-
acker, oder von Einöd nach St. Ingbert
bis an die dortigen ararialischen Kohlen-
gruben, ferner für den Fall der Herstellung
einer Eisenbahn vom Bahnhofe in Ludwigshafen an den Rhein in Verbindung mit
einer stehenden Eisenbahnbrücke zwischen
Ludwigshafen a. Rh. und Mannheim durch
die Actiengesellschaft der pfälzischen Ludwigshafen

kahn wird die k. Staatsschuldentilgungs-Commission ermächtigt, die durch Art. I 1 des Gesetzes vom 25. August 1813 für die Ludwigsbafen-Verbacher-Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier vom Hundert auch auf das Bau- und Einrichtungscapital für die genannten neuen Bahnstrecken und für die Eisenbahnbrücke als mit der pfälzischen Ludwigsbahn vollständig vereinigte und gleichzeitig mit dieser an den Staat unentgeltlich heimfallende Zweigbahnen und Befandtheile auszudehnen.

Artikel 2.

Für den Fall der Herstellung der Eisenbahnen von Speyer nach Germersheim und von Homburg oder Schwarzenacker, oder Eind. nach St. Ingbert bis an die dortigen karallischen Kohlengruben ist die Staatsregierung ermächtigt, für Vorkendmachung des ihr zustehenden Rechtes, nach Ablauf der Gewährschaftszeit das Eigenthum der pfälzischen Ludwigsbahn und ihrer Zugehörungen durch Vergütung des Anlagencapitals abzuschaffen, den Termin um fünf und zwanzig Jahre vom Ablaufe der Gewährschaftszeit beginnend, hinauszusetzen und zur Erbauung der Homburg-St. Ingbert-Bahn einen unrentmischen und nicht zurückzuerstattenden Zuschuß von einhundert achtzigtausend Gulden in sechs

gleichen Jahresraten von je 30,000 fl. zahlbar und mit dem Jahre der Betriebsöffnung beginnend aus der k. Bergwerks-casse von St. Ingbert zu leisten.

Artikel 3.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Winden oder Rohrbach-Steinweiler bis an den Rh. in bei Maximilians-Au in Verbindung mit einer Uebersichtsanstalt für Eisenbahnwagen durch die Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn wird die königl. Staatsschuldentilgungs-Commission ermächtigt, die durch Art. I 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1852 für die Neustadt-Lauter-Weissenburger-Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von höchstens vier ein halb vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungscapital auch auf das Bau- und Einrichtungscapital für die neue Bahnstrecke und den bayerischen Antheil an der Uebersichtsanstalt als einer mit der pfälzischen Maximiliansbahn vollständig vereinigten und gleichzeitig mit dieser an den Staat unentgeltlich heimfallenden Zweigbahn und Uebersichtsanstalt auszudehnen.

Artikel 4.

Für den Fall der Herstellung
a) einer Eisenbahn von Kaiserslautern oder Hochspeyer durch das Wilsenthal

bis an die Landesgrenze bei Kreuznach, wenn deren Anschluß an die Nahebahn gesichert sein wird, und

- b) einer Eisenbahn von Neustadt a./H. nach Dürkheim durch Actiengesellschaften

wird die k. Staatsschuldentilgungs-Commissikon ermächtigt, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungs-capital für jede dieser Bahnen, vom Tage der Vollenbung und Eröffnung gerechnet, auf fünf und zwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neun und neunzig Jahren jede dieser Bahnen unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat.

Ergeben Berichtsabgaben den 10. November 1861.

M a g.

Führ. v. Schrenk. v. Bockl. v. Uemayr. Führ. v. Müller. v. Pfeuffer. v. Spies.

Als Maximalgröße des Bauaufwandes wird für die Eisenbahn von Kaiserslautern oder Hochspeyer durch das Alsenzthal bis an die Landesgrenze bei Kreuznach die Summe von 7,700,000 fl.; für die Eisenbahn von Neustadt nach Dürkheim die Summe von 1,450,000 fl. angenommen, und hiefür die Zinsengewährschaft mit 4 % übernommen.

Artikel 5.

Die Mittel zum Vollzuge der in den Artikeln 1, 3 und 4 bezeichneten Gewährschaftsleistungen sind im Falle und nach Maßgabe des Bedarfes in dem jeweiligen Budget auszuwerfen.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsdrucks:
Leb. v. Fiobell.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 20.

München, den 27. December 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend. (Beilage X. zum Landtagsabschlusse.)

G e s e t z ,
die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen
Schulen betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Kurfürst des Rheins,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben u. c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsrathes mit Beirath und
Zustimmung der Kammer der Reichsstände

und der Kammer der Abgeordneten be-
schlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die deutschen Schulen sind Ge-
meinde-Anstalten und es liegt deshalb die
Verpflichtung zur Bestreitung des ge-
samten Aufwandes für die Errichtung
und für den Unterhalt derselben vorbehal-
ten der Bestimmungen der Artikel 6 und 7
der politischen Gemeinden insoweit ob, als
nicht dieser Aufwand von Dritten vermög-

privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist.

Artikel 2.

Erreicht die Zahl der Schüler an einer deutschen Schule, an welcher sich nur eine Lehrerstelle befindet, nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfzig, so muß diese mit einem Schullehrer, andernfalls wenigstens mit einem Schulverweser besetzt werden.

Befinden an einer Schule zwei oder drei Lehrerstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser bestellt werden; bestehen an einer Schule mehr als drei Lehrerstellen, so sind hievon mindestens zwei Dritttheile mit Schullehrern zu besetzen.

Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitt hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrerstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zuthellung zu anderen Schulspengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Pfarthe oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden

oder Pfartheiten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünf und zwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

Klosterschulen, desgleichen die sogenannten Schulbrüder oder Schulschwestern können in einer Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeinde nicht eingeführt werden.

Artikel 3.

Der geringste Gehalt eines Schullehrers wird:

- 1) bei Gemeinden von mehr als 10,000 Seelen auf fünfhundert Gulden,
- 2) in Gemeinden von 2,500 bis 10,000 Seelen auf vierhundert fünfzig Gulden,
- 3) in Gemeinden von einer geringeren Einwohnerzahl auf dreihundert fünfzig Gulden

jährlich festgesetzt. In der Pfalz bleibt es für die Gemeinden von 2000 bis 2500 Seelen bei der bisherigen Congrua von 400 fl.

In den unter Ziffer 3 begriffenen Gemeinden ist dem Schullehrer in der Regel eine für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung nebst den erforder-

lichen Wirtschaftsräumen zu beschaffen, welche mit einem Anschlage von zwölf Gulden in den Gehalt einzurechnen ist. Wenn in den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gemeinden dem Schullehrer eine Wohnung eingeräumt wird, so darf sie in dem Gehalte desselben im ersten Falle nicht höher als zu fünfzig Gulden, im zweiten nicht höher als zu fünf und zwanzig Gulden veranschlagt werden.

In Gemeinden, in denen die Lehrer in verschiedene Gehaltsklassen nach dem Dienstesalter vorrücken, hat es dabei zu verbleiben, wenn der Durchschnitt der Gehaltsklassen den im Absätze 1 bezeichneten niedrigsten Gehalt erreicht oder die Gehaltsklassen hienach abgeändert werden.

Der geringste Bezug eines Schulverweisers hat den jährlichen Betrag von zweihundert fünfzig Gulden zu erreichen ohne Einschluss der demselben zu gewährenden freien Wohnung oder Entschädigung hiefür im geringsten jährlichen Betrage von fünf und zwanzig Gulden.

Für einen Schulgehilfen sind wenigstens zweihundert Gulden jährlich zu verabreichen, wovon einhundert zwanzig Gulden die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung bilden.

Artikel 4.

Die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge, insbesondere die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Mesner, Cantoren, Chorregenten und Organisten werden in die im Artikel 3 bestimmten geringsten Gehalte eingerechnet.

Ebenso wird das Schulgeld da eingerechnet, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist.

Etwaige Bezüge als Gemeinbeschreiber oder aus ähnlichen Verhältnissen werden in den Gehalt nicht eingerechnet.

Artikel 5.

Das Schulgeld kommt da zu erheben, wo keine Freischule besteht und insoweit dasselbe nicht aus anderen Quellen ersetzt wird, dasselbe ist für alle im Schulsprengel wohnenden Schulpflichtigen zu entrichten. Ausgenommen sind diejenigen, welche eine andere nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt, oder wegen Mangels einer Schule ihrer Confession am Wohnorte eine benachbarte ihrer Confession angehörige deutsche Schule besuchen, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer.

Die Gemeindebehörde kann Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder theilweise befreien.

Besuchen Kinder, welche in einer anderen Gemeinde heimathberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld an diejenige Gemeinde, deren Schule sie besuchen und zwar, wenn sie unvermögend sind, durch die Gemeinde- oder Armencaße ihrer Heimath zu bezahlen.

Das Werktags-Schulgeld beträgt vierteljährig vier und zwanzig Kreuzer, das Sonntags-Schulgeld vierteljährig zwölf Kreuzer.

Daselbe kann, wenn nicht schon ein höheres Schulgeld eingeführt ist, auf Antrag der Gemeinde-Behörde mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden.

Die Gemeindeverwaltungen haben die Schulgelder einzuheden.

Die Anordnungen über die zweckmäßige Art der Einhebung desselben bleiben den Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen, außerdem ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Perception der Gemeinde-Umlagen einzuheden.

Ist das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltszettel zugewiesen, so ist ihm dasselbe am Schlusse jeden Quartales auszugeben. In diesem Falle sind rückständige Schulgelder aus der betreffenden Schul- oder Gemeindecaße vorzustrecken und der nach Absatz 2 veranlaßte Ausfall aus der

betreffenden Localar- oder Gemeindecaße zu ersetzen.

Artikel 6.

Der Bedarf der deutschen Schulen, welcher durch die in Artikel 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckt wird, ist, soweit nicht andere Einnahmen der Gemeinde die Deckungsmittel bieten, durch Umlagen nach den für diese gesetzlich geltenden Bestimmungen aufzubringen.

Denjenigen Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Bedürfnisse der deutschen Schulen ohne Ueberbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, werden nach Maßgabe des Artikels VIII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 „die Auscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend“ Unterstützungen aus der Kreis Schuldotations gewährt.

Reichen auch die Mittel der Kreis schuldotations zur vollständigen Deckung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet erachteten Bedürfnisse aus Kreisfonds zu gewähren. Die Kreisregierung hat ihm zu diesem Behufe genaue Ausweise über den gesammten Zustand der eine Unterstützung ansprechenden Gemeinden,

sowie eine Zusammenstellung der aus der Kreisfchuldotation gewährten Unterstützungen vorzulegen.

Artikel 7.

Fällt der Schulsprengel einer deutschen Schule mit dem Umfange der politischen Gemeinde nicht zusammen, so geschieht die Ermittlung und Feststellung des Aufwandes für die Schule, sowie die Vertheilung des durch die in Artikel 1 und 3 bis 5 aufgeführten Mittel nicht gedeckten Theiles desselben auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der von den Betheiligten in der Gemeinde zu entrichtenden Grund- Haus- und Gewerbesteuer durch den Magistrat beziehungsweise die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister, beziehungsweise Vorsteher oder Pfleger der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden, sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde. Letzterer wird von dem betreffenden Magistrat oder der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre, und zwar in dem Falle, daß nur ein Theil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gliedern dieses Theiles der Gemeinde gewählt. Uebersteigt die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden zu-

zugehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder des Magistrates oder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindeglieder bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken.

Der in Absatz 1 bezeichneten Versammlung steht bezüglich der Erhöhung des Schulgeldes das in Artikel 5 Absatz 5 der Gemeindebehörde eingeräumte Recht zu.

Für die Ausbringung des von den einzelnen Bestandtheilen des Schulsprengels für die Schule zu leistenden Beitrages hat die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen, und es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 5 und 6 Anwendung.

Artikel 8.

Den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste entbundenen Schullehrern ist ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren, welcher nicht unter zweihundert Gulden betragen darf. Derselbe ist aus Unterstützungsvereinen zu schöpfen, welche in jedem Kreis als Kreisankasten zu errichten sind. Sämmtliche Schullehrer sind zum Beitritt verpflichtet. Die Satzungen werden nach Vernehmung des Landrathes durch königliche Verordnung festgesetzt.

Die Centralfonds leisten an den Unterstützungsverein jeden Kreises einen im

jeweiligen Finanzgesetze festzusetzenden Zuschuß, welcher wenigstens so groß ist, daß nach dem Durchschnitt der vorhergegangenen Finanzperiode auf jeden zu unterstützenden Schullehrer der Betrag von hundert Gulden trifft. Dieser Zuschuß ist an die Unterstützungsvereine der einzelnen Kreise nach Verhältniß der in denselben im Vorjahre unterstützten Schullehrer durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu vertheilen.

Reicht die Jahreseinnahme eines Unterstützungsvereines mit Ausnahme der dem Stammvermögen einzuverleibenden Eintrittsgelder zur Bezahlung des im Absatz 1 bezeichneten Unterhaltsbeitrages nicht aus, so hat der Landrath aus Kreisfonds das Fehlende beizuschließen.

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

M a x.

Führ. v. Schrenk. v. Buehl. v. Neumann. Führ. v. Mülzer v. Pfeufer. v. Spiro.

An den in manchen Orten bestehenden besonderen Pensions- oder Unterstützungs-
cassen, sowie an den in einzelnen Kreisen bestehenden Unterstützungsvereinen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert; jedoch bleibt den Betheiligten vorbehalten, sich mit den als Kreisanstalten zu errichtenden Unterstützungsvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinnigen.

Artikel 9.

Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. October 1862 in Kraft und werden von diesem Zeitpunkte an die hiemit im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Artikel 5 und 7 finden auf die Pfalz keine Anwendung.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 21.

München, den 27. December 1861.

Inhalt:

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badiſche Grenze betreffend. (Beilage XI. zum Landtags-
abschiede.)

G e s e t z ,
den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an
die badiſche Grenze betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un-
seres Staatsrathes mit Beirath und Zu-
stimmung der Kammer der Reichsräthe und

der Kammer der Abgeordneten beschloſſen
und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Bau einer Eisenbahn von
Würzburg an die Landesgrenze zum An-
schlusse an eine badiſche Eisenbahn nach
Heidelberg wird der Baubedarf einschließ-
lich der dadurch veranlaſſten Erweiterung
der Bahnhoflocalitäten in Würzburg auf
den Maximalbetrag von drei Millionen
Gulden festgesetzt.

Artikel 2.

Bezüglich der Ausbringung, Ver-
zinsung und Tilgung obiger Summe von
drei Millionen Gulden finden die Be-
stimmungen von Artikel 2 und 3 des Ge-

setzes vom 23. September 1861, die Ver-
vollständigung und Ausdehnung der bayer-
ischen Staatsbahnen betreffend, gleichmäßige
Anwendung.

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

M a x.

Frhr. v. Schrenk. v. Bwchl. v. Neumannr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeuffer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 22.

München, den 27. December 1861.

Inhalt:

Gesetz, den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des preussischen Festungsreglements und Baurayonsregulatives in den Bundesfestungen Ulm und Rastatt betreffend. (Beilage XII. zum Kantonsabsciede.)

G e s e t z ,
den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des preussischen Festungsreglements und Baurayonsregulatives in den Bundesfestungen Ulm und Rastatt betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staaterathes, mit Rath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschloffen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 26. Juli 1860

provisorisch genehmigte Festungsreglement
 und Festungsbauregulation für die Bundes-
 festungen Ulm und Raasdorf erlangen durch
 ihre Verkündung mittelst königlicher Ver-
 ordnung auch in denjenigen Bestimmungen,
 welche Abweichungen von den Bestim-
 mungen der Verfassungen Lüneburg und anderer
 Städte enthalten, für den auf bayerischem
 Gebiete gelegenen Theil der Bundesfestung
 Ulm und dessen Kanonbezirk bis zum 31.
 December 1861 Wirksamkeit.

Gegeben Weiskirchen den 10. November 1861.

M a r.

Schr. v. Schrenk. v. Döhl. v. Heumayer. Schr. v. Kulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehl Er. Majestät des Königs:
 der General-Secretär des Staatsrathes,
 Seb. v. Koblitz.

Artikel 2.

Die frühere gänzliche oder theilweise
 Aufhebung dieser Wirksamkeit im Wege
 königlicher Verordnung bleibt jederzeit vor-
 behalten, worauf dann die einschlägigen
 Bestimmungen der Verfassungen Lüneburg und
 anderer Städte des Königs von selbst mit der
 ungeschmäilerten Anwendung kommen,
 beziehungsweise gesetzliche Geltung er-
 langen.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 23.

München, den 27. December 1861.

Inhalt:

Gesetz, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten zwei Jahren 1861/63 der VIII. Finanzperiode betreffend. (Beilage XLII. zum Landtagsbeschlusse)

G e s e t z ,
einen Credit für die außerordentlichen Militärs-
bedürfnisse in den ersten zwei Jahren 1861/63
der VIII. Finanzperiode betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-
seres Staatsrathes mit Rath und Zu-

stimmung der Kammer der Reichsräthe
und der Kammer der Abgeordneten be-
schlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Es wird ein Credit eröffnet:

1. für die auf Rechnung des laufenden
außerordentlichen Militärbudgets zu
bestreitenden Ausgaben in den ersten
zwei Jahren der VIII. Finanz-
periode und zwar für jedes der Jahre
1861/63:

a. für den laufenden Unterhalt des
höheren Stabes an Officieren,
Mannschaften und Pferden der
activen Armee . . 3,200,000 fl.

b. für die Mehrausgabe auf männ-
liche Militärpensionen und Mi-
taillenzulagen . . 135,000 fl.

dennach für die genannten zwei
Etatshälfte zusammen ad 1.

6,570,000 fl.

II. für die Ausgaben auf außerordent-
liche Ausrüstungsbedürfnisse und
Neubauten in jenen ersten zwei
Jahren der VIII. Finanz-Periode:

A. der activen Armee 1,671,500 fl.

B. für Garnisons-Neubauten und für
Erwerbung resp. Erweiterung von
Schießplätzen . . 550,000 fl.

C. für die Budgetdotationen

1,261,000 fl.

zusammen ad II. . 3,182,500 fl.
im Gesamtbetrage von 10,152,500 fl.

Artikel 2.

Dem außerordentlichen laufenden Un-
terhaltsbetrag der activen Armee (Artikel 1
Bücher 1. lit. a.) werden die Preise der
Naturalien für die darunter begreifenen
und wirklich anzuschaffenden 18,911 Schäffel
Korn zu 11 fl. und 52,760 Schäffel
4 Mehen 2 Vierling Haber zu 5 fl. in
der Art garantirt, daß geringere Preise
dem gegenwärtigen Credite zu Gut und
höhere Preise demselben zur Last geschrieben
werden sollen.

Artikel 3.

Bezüglich der Deckung des vorsteh-
enden Mehrbetrages wird im Finanzgesetz
Bestimmung getroffen werden.

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

M a x.

Lehr. v. Schrenk. v. Döchl. v. Neumann. F. hr. v. Kulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobil.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 24.

München, den 9. Jänner 1862.

Inhalt:

Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend.
(Beilage II. zum Landtagsabschlusse.)

Gesetz,
die Einführung des Strafgesetzbuches und des
Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern
betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir finden Uns in der Absicht, der
Strafrechtspflege in Unserem Reiche eine
zeitgemäße Verbesserung zuzuwenden, be-

wogen, nach Vernehmung Unseres Staats-
rathes, mit Weirath und Zustimmung der
Kammer der Reichsräthe und der Kammer
der Abgeordneten das anbei folgende
Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch
für das Königreich Bayern zu erlassen und
über die Anwendung dieser neuen Geset-
bücher zu verordnen, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Das neue Strafgesetzbuch und das
neue Polizeistrafgesetzbuch für das König-

reich Bayern treten mit dem 1. Juli 1862 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Artikel 2.

Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle dormalen geltenden Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war, soweit sie nicht durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher oder das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend bezeichnet sind, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit.

Insbsondere treten außer Kraft:

- 1) der erste Theil des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 und das in der Pfalz geltende französische Strafgesetzbuch (*code pénal*) nebst allen auf dieselben bezüglichen Gesetzen und Verordnungen;
- 2) das Gesetz vom 24. Dezember 1849, den Schuß der Telegraphenanstalten betreffend;
- 3) von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Art. 2, 4—7, 10—36, 49 und 50;
- 4) das Gesetz vom 21. Mai 1851, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrcmdanten zur Untreue oder zum Ungehorsame betreffend;

- 5) die gesellschaftlichen Vorschriften über Verstrafung des Zinswuchers, jedoch mit Aufrechterhaltung der auf diesen Gegenstand bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen;
- 6) das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die gewerbsmäßigen Gutszertrümmungen;
- 7) das Gesetz vom 28. October 1831, die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend;
- 8) Art. 298 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches, soweit er die Verhängung einer Strafe gegen die ehebrecherische Frau enthält, dann die Art. 308 und 309 desselben Gesetzbuches;
- 9) die Art. 438, 439, 479 und 555 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches — letzterer, soweit er von der gerichtlichen Verfolgung der Ehefrau des Falliten als Mitschuldiger eines betrügerischen Bankerottes handelt, — ferner die Art. 556, 586—597 und 598 Ziff. 2 desselben Gesetzbuches;
- 10) die Art. 7 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betreffend.

Artikel 8.

Aufsicht bleiben erhalten:

- 1) alle Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbrechten oder Privilegien;
- 2) alle Bestimmungen über Konventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle, soweit nicht in den neuen Strafgesetzbüchern oder dem gegenwärtigen Gesetze Abänderungen getroffen sind; dann die Bestimmungen über unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuerauschuß;
- 3) alle Disciplinarstrafbestimmungen, wobei jedoch gegen Staatsdiener, auf welche die Disciplinarstrafbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, statt der in Art. 50 des französischen Decrets vom 20. April 1810 bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Gulden oder auf ein- bis achtstägigen Haus- oder Civilarrest zu erkennen ist; ferner die Strafbestimmungen, welche in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthalten sind, sowie die Strafbestimmungen über Winkelfugent;

- 4) die in der für die Landbestheile des Reichs geltenden Gemeindeverordnungen vom 5. August 1818 und in der pfälzischen vom 25. November 1818 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit deren Vollzug dem Wahlausschuße zusteht, dann die Bestimmung des Art. 11 Ziff. 2 lit. c. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur;
- 5) alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Uebertretungen der Landwehrordnung, dann das Kriegrecht, den Kriegszustand oder Belagerungszustand betreffen;
- 6) die gesetzlichen Bestimmungen über Standrecht, wobei dasjenige, was im Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 Th. II. Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufreue zweiten Grades gesagt ist, auf alle in dem neuen Strafgesetzbuche (Art. 104, 109, 139 und 154) vorgesehenen Fälle des Aufreues, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung findet, in welchen die

verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

7) die Gesetze:

vom 25. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres;

vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst;

vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister;

vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine;

vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung;

- 8) von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Art. 1, 3, 8, 9, 37—48 und 51—55, wobei die in den Art. 46 und 52 genannten Gesetzes enthaltene Allegation der Art. 4 und 27 nunmehr auf die Art. 84 und 150 des Strafgesetzbuches zu beziehen ist und die Bestimmungen des Art. 48 des genannten Gesetzes auf alle Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger

einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt.

Artikel 4.

Statt der in den Art. 68, 156, 157, 192 und 193 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches dem betreffenden Civilstandsbeamten angedrohten Strafen ist in den dort vorgesehenen Fällen auf die in Art. 391 des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe zu erkennen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit des schuldigen Beamten zum Ersatz des Schadens und Gewinnentganges, wo das Civilgesetzbuch eine solche Verbindlichkeit festsetzt.

Die Strafbestimmungen, welche in einigen der oben angeführten Artikel des Civilgesetzbuches gegen die Kontrahenten oder die Personen, unter deren Gewalt dieselben gehandelt haben, vorgeschrieben sind, treten außer Geltung.

Artikel 5.

Wo das gegenwärtige Gesetz den Ausbruch Uebertretungen gebrauchte, sind darunter, falls nicht in dem betreffenden Falle etwas Anderes bestimmt ist, sowohl die nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches zu beurtheilenden Uebertretungen, als auch die Polizeiübertretungen zu verstehen.

Artikel 6.

Wo in einem der neuen Strafgesetzbücher, im gegenwärtigen Gesetze oder in einem neben den genannten Strafgesetzbüchern in Wirksamkeit verbleibenden Specialgesetze der Ausdruck Monat gebraucht ist, sind darunter dreißig Tage zu verstehen.

Artikel 7.

Handlungen, welche bisher nach einem der durch Art. 3 oder durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher als fortbestehend bezeichneten Gesetze die Eigenschaft von Uebertretungen an sich trugen, behalten, insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, auch künftig diese Eigenschaft, wenn gleich die hiefür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe das höchste Strafmaß übersteigt, welches in den neuen Strafgesetzbüchern für Uebertretungsfälle bestimmt ist. Statt der etwa angeordneten Gefängnißstrafe ist jedoch auf Arreststrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Soweit nicht in dem betreffenden Specialgesetze ein Anderes bestimmt ist oder nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen, finden auf diese Handlungen die allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher, und zwar je nach der Natur der Handlung jene des Strafgesetzbuches

oder jene des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung.

Die Vorschrift, daß bei Uebertretungen die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe die Dauer von zwei und vierzig Tagen nicht überschreiten dürfe, findet auf Uebertretungen, die mit einer hundert und fünfzig Gulden übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, keine Anwendung. Doch soll die Arreststrafe nicht über drei Monate erstreckt werden, insoferne nicht das betreffende Specialgesetz ausdrücklich etwas Anderes hierüber bestimmt.

Artikel 8.

Die in den §§. 55 und 68 des Heeresergänzungsgesetzes vom 25. August 1828 vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in §. 69—72 sowie die in §. 77 vorgesehenen sind Vergehen. Bezüglich der Desertion bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Artikel 9.

Die in Art. VI. und VIII. des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst vorgesehenen Handlungen sind in Zukunft Vergehen.

Artikel 10.

Die in Art. 20 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen

und Vereine bezeichneten Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in Art. 21 und 22 bezeichneten Vergehen. Wird jedoch in den letzteren Fällen wegen Vorhandenseins mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt, so nimmt die Handlung mit der Verurtheilung die Natur einer Uebertretung an.

Artikel 11.

An die Stelle der in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 angedrohten Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden tritt eine solche bis zu hundert und fünfzig Gulden.

Die in den Art. 37—41 und 43—48 des so eben angeführten Gesetzes vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Artikel 12.

Die in Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung bezeichnete Handlung ist Polizeiübertretung und in Zukunft mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden zu bestrafen. Die übrigen in dem angeführten Gesetze vorgesehenen Handlungen sind Vergehen.

Artikel 13.

Die in Art. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Berg-

werken dießseits des Rheines betreffend, bezeichnete Handlung ist Vergehen und mit einer dem vierfachen Betrage des beschlagnahmten Gewinnes entsprechenden Geldstrafe zu belegen, sofern nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Anstatt der in Art. 96 des in der Pfalz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810, die Bergwerke betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden, womit im Wiederholungsfall Gefängniß bis zu einem Jahre verbunden werden kann, zu erkennen, und die betreffenden Zuwiderhandlungen sind Vergehen.

Artikel 14.

Anstatt der in Art. 5 des in der Pfalz geltenden Konsularbeschlusses vom 17. Prairial IX. (16. Juni 1801) gegen Postdefraudationen angedrohten Strafe hat Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden oder Arrest bis zu acht Tagen einzutreten, und die Handlung ist Polizeiübertretung.

Artikel 15.

Anstatt der in den Art. 1 und 2 des in der Pfalz geltenden Dekretes vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdaußübung ohne Erlaubnißschein betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden zu erkennen,

und die Handlung hat die Eigenschaft einer Polizeiübertretung. Art. 3 des genannten Dekrets ist aufgehoben.

Jeder, der wegen Nichtlösung eines Erlaubnißscheines bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer dem Preise des Erlaubnißscheines gleichkommennden Summe verurtheilt werden.

Artikel 16.

Anstatt der in den §§. 4 lit. b und c, 6 lit. d, e, h und k, 13, 14, 15, 16 und 17 der in der Pfalz geltenden Jagdverordnung vom 21. September 1815 angedrohten Geldstrafen ist auf Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden zu erkennen. Die in diesen Paragraphen vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Anstatt der in §. 9 der Jagdverordnung angeordneten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn aber der Beschuldigte bereits früher wegen Jagdfrevels oder Wildddiebstahls verurtheilt, oder wenn der Jagdfrevel bei Nacht oder an einem Sonn- oder Feiertage oder während der Sch- und Hegezeit begangen worden ist, auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder auf Arrest bis zu vierzehn Tagen zu erkennen. In weiteren Straffällen tritt Gefängniß bis zu drei

Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden ein.

Anstatt der in §. 10 der Jagdverordnung angeordneten Strafen ist dann, wenn der Beschuldigte früher noch nicht wegen Jagdfrevels oder Wildddiebstahls bestraft worden ist, auf Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, andernfalls auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu erkennen.

Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Handlungen sind je nach Art und Größe der angeordneten Strafen Vergehen oder nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilende Uebertretungen.

Die in §. 18 der Jagdverordnung vorgesehenen Fälle sind nach Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches, die in §. 20 vorgesehenen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

Die in der Jagdverordnung erwähnten Pfandgebühren sind aufgehoben.

An den Bestimmungen über Konfiskation der Gewehre, beziehungsweise Erlegung des Werthes derselben, wird nichts geändert.

Artikel 17.

Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen

Strafrechts verweisen, ist diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 genannten Gesetzbücher und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuches zu beziehen.

Wo ein in der Pfalz geltendes Gesetz über die Folgen einer ausgesprochenen oder in Aussicht stehenden Verurtheilung in eine Leibes- oder entehrende Strafe Bestimmungen trifft, sind diese Bestimmungen, soweit sie nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt noch in Wirksamkeit verbleiben, künftighin von der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe zu verbleiben.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch Personen, die sich nicht im Genuße der Civilrechte befinden, in der Pfalz von gewissen Funktionen und Befähigungen ausgeschlossen sind, finden, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen sind, auf diejenigen Anwendung, welchen in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung die in Art. 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte und Fähigkeiten oder einzelne derselben entzogen sind.

Artikel 18.

In den Fällen, für welche die Art. 609, 616 und 618 der in der Pfalz

geltenden Strafproceßordnung eine Strafe einschreitung wegen willkürlicher und eigenmächtiger Verhaftung vorschreiben, kommen die Bestimmungen des Art. 378 des Strafgesetzbuches gegen die betreffenden Beamten oder Bediensteten zur Anwendung.

Artikel 19.

Die Art. 635—640 und 643 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches sind aufgehoben, jedoch kann, wenn die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung verjährt ist, der durch diese Handlung Beschädigte auch fernerhin keine Entschädigungsklage vor dem Civilgerichte mehr erheben.

Artikel 20.

Wo in einem in Wirksamkeit verbleibenden Specialgesetze Strafarbeitshaus angedroht ist, tritt an die Stelle dieser Strafe Gefängniß nicht unter einem Jahre und die Handlung nimmt die Eigenschaft eines Vergehens an.

Artikel 21.

Wer wegen eines Vergehens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Fälschung oder der Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die

in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat, kann weder Geschworener noch Mitglied eines Magistrats oder einer Gemeindeverwaltung, noch Gemeindevollmächtigter oder Gemeinderath, noch Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpfluges, eines Distrikts oder Landraths sein, noch an einer Gemeinde-, Kirchenverwaltungs-, Armenpfluges, Distrikts oder Landraths-Wahl theilnehmen.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindevorordnung vom 5. August 1818, §. 78 lit. c. des revidirten Gemeindecodes und Art. 76 Ziff. 6 des Gesetzes vom 10. November 1848, Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, sind aufgehoben.

Artikel 22.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen gehört die Entscheidung darüber, ob einer der in den Art. 68, 69, 73, 74, 229 Abs. 2, 230 Abs. 2, 235 Abs. 2 und 236 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten die Strafbarkeit mildernden Gründe vorliegt, zur Thatfrage und es darf die Stellung der betreffenden Frage an die Geschworenen unter Strafe der Richtigkeit dann nicht ver-

weigert werden, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen (Art. 170 der Strafproceßnovelle und Art. 335 des code d'instruction criminelle) das Vorhandensein eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist.

Ist in sonstigen Fällen gestattet, wegen Vorhandenseins mildernder Umstände oder weil der Fall ein leichterer ist oder aus ähnlichen Gründen, eine gelindere als die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen,

so steht mit Ausnahme des Falles des Art. 54 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, an welchem durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert wird, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben sei, dem Gerichte zu, welches die Strafe anzumessen hat.

Artikel 23.

Erklären die Geschworenen eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, lediglich aus dem Grunde für nicht schuldig, weil ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat, so müssen sie dies bei ihrem Ausspruche angeben und der Schwurgerichtspräsident hat sie darauf, daß dies geschehen müsse, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Artikel 24.

Gegen jedes Erkenntniß, welches über die Unterbringung eines Angeschuldigten, der zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen entscheidet, steht dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten und derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung des letzteren hat, das Rechtsmittel der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Ist das Erkenntniß gelegentlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden, so läuft dem Angeschuldigten und demjenigen, dem das Recht der Erziehung desselben zusteht, für die Anmeldung der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde auch in diesem Falle eine Frist von drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm das Erkenntniß eröffnet wurde. Ein Recht des Einspruches besteht in diesem Falle nicht.

Artikel 25.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage begangen wurde, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kommt, wird vorbehaltlich der unten (Art. 66) bezüglich der Ehrenkränkungen gegebenen besonderen Vorschrift nach den Bestimmungen der

neuen Strafgesetzbücher beziehungsweise des gegenwärtigen Einführungsgesetzes beurtheilt, es sei denn, daß die früher einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine mildere Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem oben bezeichneten Tage begangen worden sei, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

War die Handlung zur Zeit ihrer Verübung mit einer Strafe bedroht, welche unter den in den neuen Strafgesetzbüchern aufgeführten Strafartungen nicht mehr vorkommt, so ist, wenn die genannten Gesetzbücher eine mildere Strafe festsetzen, auf diese, andernfalls aber auf diejenige Strafe zu erkennen, welche der früher angedrohten nach dem nunmehr geltenden Straffsysteme zunächst entspricht. Insbesondere hat an die Stelle des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte (code pénal. Art. 8 Ziff. 3) Gefängniß bis zu drei Monaten mit den in Art. 28 des neuen Strafgesetzbuches bezeichneten Straffolgen, — an die Stelle des Strafarbeitshauses (Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, Theil I. Art. 4 Ziff. IV.) Gefängniß nicht unter einem Jahre und in Fällen, wo Strafarbeitshaus nicht unter vier Jahren angedroht ist, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, — an die Stelle der

körperlichen Züchtigung Arrest bis zu dreißig Tagen und an die Stelle des Verweises Geldstrafe bis zu drei Gulden zu treten.

Artikel 26.

Was in den neuen Strafgesetzbüchern über die Behandlung der Zuchthaus-, Gefängniß- und Arreststräflinge bestimmt ist, findet auch auf diejenigen Sträflinge Anwendung, welche in Folge einer schon vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage ergangenen Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung eine Freiheitsstrafe zu erleiden haben.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, Theil I. Art. 12, 13 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 bleiben bezüglich dieser Sträflinge in Kraft.

Artikel 27.

Bis die bauliche Herstellung der durch die neuen Strafgesetzbücher gebotenen Straf-Anstalten vollendet sein wird, bleibt der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten, nöthigenfalls verschiedene Kategorien von Strafgefangenen in einer und derselben Anstalt unterzubringen, wobei jedoch die einzelnen Kategorien innerhalb der Anstalt sorgfältig von einander getrennt zu halten sind.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist es auch gestattet, auf den Grund eines mit der

Gemeinde getroffenen Uebereinkommens die dormalen bestehenden gemeindlichen Arrest-lokale zum Vollzuge von Arreststrafen und die in einigen Städten bestehenden Zwangsbeschäftigungsanstalten zur Unterbringung derjenigen, deren Verwahrung in einer Polizeianstalt angeordnet worden ist, zu verwenden.

Artikel 28.

Die Polizeibehörden sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnen haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden in der Pfalz bis zu drei Gulden, die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu fünf Gulden, die übrigen Polizeibehörden bis zu fünf und zwanzig Gulden.

Unterläßt Jemand innerhalb der für bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihn durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltslich der Verpflichtung zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungsfällen, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

Artikel 29.

Für die Anwendung des Art. 28 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden gültigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Daselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer dergleichen bestehenden gültigen Verordnung erlassen werden, insofern diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Die Bestimmungen der Art. 36 und 39 des Polizeistrafgesetzbuches finden auch auf gegenwärtigen Artikel Anwendung.

Artikel 30.

Enthält ein Specialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Enthält dagegen in Fällen, wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Verordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht unter Strafe gestellten Anordnungen dieser Verordnung so wenig als auf die übrigen in derselben enthaltenen Anordnungen Anwendung.

Besondere Bestimmungen.

1. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen.

Artikel 31.

Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Verurtheilungsurtheils (Art. 8 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) begangen werden.

Alle übrigen Vergehen werden von den Bezirksgerichten in Senaten, welche einschlässig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, in erster, und von den Appellationsgerichten in Senaten, welche einschlässig des Vorstandes mit fünf Richtern besetzt sind, in zweiter Instanz abgeurtheilt.

Die Uebertretungen werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetz Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz durch die Einzelrichter, in zweiter durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlässig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20 und 26 des Strafgesetzbuches und in Art. 5 und 6 des Verurtheilungsurtheils bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden

in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechen-, Vergehens- und Uebertretungssachen den Kassationshof für das ganze Königreich.

Bei den Einzelrichtern in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten Staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Functionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlässigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendungs- von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.

An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit das gegenwärtige Gesetz in Betreff des Verfahrens keine besonderen

Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Vorschriften der demalen in den verschiedenen Landestheilen über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetze.

Artikel 32.

Uebertretungen der das Postregal betreffenden Strafbestimmungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels durch die Gerichte abgeurtheilt.

Artikel 33.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden, durch die Gerichte statt, und zwar sind bezüglich der in den §§. 1, 2, 3 und 17 aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt, die in Art. 31 Abs. 3, bezüglich aller übrigen Uebertretungen die in Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsrekurs) an den Kassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Kontrebande oder Zolldefraudation ist

nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung der Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden zu strafen.

Vor Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Kassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung erteilen.

Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksamtes gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelrichter zu geschehen. Dieser

hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und einzutretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

Artikel 34.

Von den in Art. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen abgesehen, erleiden die Kompetenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen, sowie diejenigen Kompetenzbestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffen, enthalten sind, durch die Vorschriften des Art. 31 keine Veränderung.

Artikel 35.

Fälle, welche an dem in Art. 1 bezeichneten Tage bereits rechtskräftig vor das Schwurgericht oder vor das Bezirks-

gericht verwiesen sind, werden von den genannten Gerichten — und zwar von den Bezirksgerichten diesseits des Rheins in der dem Verweisungsbefehle entsprechenden Senatsbesetzung — abgeurtheilt, wenn auch die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher bloß als Vergehen, beziehungsweise bloß als Uebertretung zu bestrafen ist. Die Zuständigkeit der höheren Instanzen bemißt sich in diesen Fällen nach der Qualität des Gerichtes, welches die erste Instanz bildet.

Die an dem in Art. 1 bezeichneten Tage in der Pfalz vor das Specialgericht verwiesenen Fälle sind, falls die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgte, auch nach dem neuen Strafgesetzbuche Verbrechen ist, durch das Schwurgericht, andern Falls durch die nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher und der Bestimmungen des Art. 31 zuständigen Gerichte abzuurtheilen. Der Verweisungssenat des Appellationsgerichtes hat hiernach eine neue Verweisung vorzunehmen.

Schwebende Voruntersuchungen über Handlungen, welche bisher als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen waren, nunmehr aber die Eigenschaft von Uebertretungen an sich tragen, sind mit Eintritt des obengenannten Tages an den Staatsanwalt

bei dem einschlägigen Einzelrichte zur weiteren Behandlung abzugeben.

Das Gleiche gilt von allen wegen Uebertretungen geführten Untersuchungen, welche an dem bezeichneten Tage noch bei Polizeibehörden anhängig sind. Ist in einer solchen Untersuchungssache bereits das Erkenntniß erster Instanz von der Polizeibehörde gefällt, so kommt die Aburtheilung in zweiter Instanz dem betreffenden Bezirksgerichte zu. Die Berufung kann in diesem Falle innerhalb der nach der bisherigen Gesetzgebung bestehenden Frist sowohl bei der Behörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, als bei dem nunmehr in der Sache zuständigen Einzelrichter angemeldet und ausgeführt werden.

Artikel 36.

Die den Vorschriften der Art. 31—35 entgegenstehenden geschlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 137—143, 166—171, 179, 553—599 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches sammt den dazu gehörigen Gesetzen und Verordnungen sind aufgehoben.

Artikel 37.

Die Entscheidung der in §. 88 der Instruction für die Polizeidirectionen der Städte vom 24. September 1808 angeführten Streitigkeiten, welche in den Landes- theilen diesseits des Rheins dermalen den

Landgerichten als Polizeibehörden, der Polizeidirection München und den Magistraten der unmittelbaren Städte zusteht, geht insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, auf die Civilgerichte über.

11. Untersuchungshaft.

Artikel 38.

Sobald sich gegen Jemanden wegen eines mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe von mehr als acht Jahren bedrohten Verbrechens dringender Verdacht ergibt, ist er in Untersuchungshaft zu bringen.

Artikel 39.

Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung Anlage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt, weil sich genügende Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person ergeben haben, so verfügt es zugleich die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Angeeschuldigten, und zwar selbst in dem Falle, daß während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist.

Artikel 40.

Außer den Fällen der Art. 38 und 39 findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt gegen Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und

ausserdem entweder im Besitze hinreichender stiegender Gründe sich befinden, ein ordentliches Gewerbe selbstständig betreiben, ein hinreichendes Einkommen versteuern, oder im Dienste des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation ständig angestellt sind oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Ärzte angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der im Art. 38 bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind, Untersuchungshaft zulässig:

- 1) wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;
- 2) wenn sie auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht haben;
- 3) wenn sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte einzuwirken haben;
- 4) wenn sie bereits früher in eine Verbrechenstrafe oder wegen Vergehens

des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden sind.

Artikel 41.

Anderer als die in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen können wegen jeden Verbrechen und in den in Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Fällen wegen jeden mit Gefängnisstrafe bedrohten Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden.

Ist gegen eine solche Person auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als zweijähriger Gefängnisstrafe bedrohten Vergehens erkannt, so kann auch außer den Fällen des Art. 40 Abs. 2 die Verhaftung des Beschuldigten von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimathlose und Landstreicher, dergleichen gegen Ausländer, bei welchen darüber, daß sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zulässig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelrichter ansteht, so ist letzterer auch

zur Erlassung des Verhaftes: beziehungsweise Verwahrungsbefehls befugt.

Artikel 42.

In den Fällen der Art. 40 und 41 ist die Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimationsurkunden, besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Artikel 43.

Jeder zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht Gehörige, der in eine Gefängnißstrafe von wenigstens zwei Jahren verurtheilt worden ist, kann schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse, und zwar, wenn er durch einen Schwurgerichtshof verurtheilt worden ist, auf Anordnung des Bezirksgerichts des Ortes, wo das Schwurgericht gehalten wurde, andernfalls des Bezirksgerichts, das in erster Instanz in der

Sache erkannt hat, in Haft genommen werden. Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen, muß aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muß der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem nächstgelegenen Bezirksamte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Ablieferung an das zuständige Gericht verfügt.

Artikel 44.

Außerdem ist bei allen strafbaren Handlungen die provisorische Festnahme derjenigen, welche auf frischer That betreten werden, dann gestattet; wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen

Staatsanwälte, Untersuchungsrichter oder Einzelrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzelrichter kann den in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhaftes, beziehungsweise Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden.

Artikel 45.

Der auf Befehl des Untersuchungsrichters oder eines Einzelrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten einreichen, oder dem Gerichtschreiber (Secretär) des Bezirks beziehungsweise Einzelgerichtes zu Protokoll geben. Das

Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zulässig.

Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten angeordnet, so steht letzterem hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellationsgericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Artikel 46.

Der in Haft Genommene kann auf Freilassung gegen Sicherheitsleistung vers-

laugen, ausgenommen, wenn die Verhaftung auf Grund der Art. 38 oder 39 oder deshalb angeordnet ist, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden hat.

Dem Gesuche muß entsprochen werden; wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zulässig gewesen wäre. In allen andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksamte und, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechen erfolgt ist, nicht unter fünfhundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen

dreihundert und fünftausend Gulden, bei geringeren Vergehen zwischen hundertfünfzig und zweitausend Gulden festzusetzen. Bei Uebertretungen ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadenersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer, wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden.

Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet das betreffende Gericht und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Voraussetzungen noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen. Insbesondere bildet sie in den in Art. 43 aufgezählten Fällen kein Hinderniß, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftung der in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen unzulässig, so kann auch eine sonstige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat.

Die in Gemäßheit der Abs. 3 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig.

Artikel 47.

Der Untersuchungsrichter ist, wenn er eine von ihm angeordnete Untersuchungshaft nach der Lage der Untersuchung oder

den Resultaten, welche dieselbe ergeben hat, für nicht mehr gerechtfertigt hält, befragt, den Verhafteten oder Verwahrungsbefehl zurückzunehmen.

Außerdem ist das Bezirksgericht befragt, die von dem Untersuchungsrichter angeordnete Untersuchungshaft nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts von Amtswegen dann aufzuheben, wenn es dieselbe nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen oder den Resultaten, welche die Untersuchung ergeben hat, nicht für gerechtfertigt hält.

Gleiche Befugniß steht dem Verweisungsenate des Appellationsgerichtes zu. Auch kann derselbe in solchen Fällen, in welchen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Untersuchungshaft eintreten muß, die einstweilige Aufhebung derselben nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwalts dann verfügen wenn der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabwieslich nothwendig macht.

Der Kassationshof kann, wenn er ein Verweisungskenntniß vernichtet und zugleich selbst die geeignete Verfügung oder Verweisung ausspricht, sowie dann, wenn er ein Strafurtheil vernichtet, zugleich die Haft des Angeeschuldigten von Amtswegen

aufheben, wenn er dieselbe nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt hält.

Artikel 48.

In der Pfalz muß, wenn es sich um die Freilassung eines Verhafteten handelt, der in der Sache aufgetretenen Civilpartei Mittheilung gemacht und Gelegenheit gegeben werden, ihre Erinnerungen vorzubringen. Rechtsmittel stehen der Civilpartei jedoch nicht zu. Wird die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet, so ist bei Festsetzung der Sicherheitssumme auf die Ansprüche der aufgetretenen Civilpartei geeignete Rücksicht zu nehmen.

Artikel 49.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zulässig sind.

Artikel 50.

Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesezte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Außerdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt oder der schuldige freigesprochen worden ist, oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypothekeneinträge findet auf amtliches Zeugniß des betreffenden Gerichtes oder Untersuchungsrichters statt.

Artikel 51.

Leistet derjenige, welcher gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, soann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, daß der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen.

Artikel 52.

Alle mit den Vorschriften der Art. 38—51 im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art.: 113, 114, 115 Abs. 2, 116, 119—122, 134—140, 461 und 463 Theil II. des Strafgesetzbuches von 1813 und Art. 113—119, 121 Abs. 1 und 126

des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches sind aufgehoben. Die Art. 91, 94, 100, 129, 130 Abs. 2, 131, 134, 193, 230 Abs. 2, 231—233, 239 und 506 des zuletzt erwähnten Gesetzbuches sind in Zukunft mit den aus den Bestimmungen der Art. 38—51 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu ziehen. Insbesondere werden die Vorschriften des angeführten Gesetzbuches über Erlassung von Leibverhaftungsbefehlen, sowie alle darauf sich beziehenden Bestimmungen für jene Fälle aufgehoben, in denen in Ermöglichkeit des gegenwärtigen Gesetzes eine Verhaftung des Beschuldigten nicht stattfinden. Unterbleibt in Folge dessen in einem Falle, wo das Bezirksgericht die Mittheilung der Akten an den Generalstaatsprocurator verordnet, die Erlassung eines Leibverhaftungsbefehls, so ist in dem Beschlusse, die dem Beschuldigten zu Last liegende That auseinander zu setzen und deren Eigenschaft unter Ausföhrung der auf dieselbe anwendbaren Strafbestimmungen anzugeben.

III. Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen.

Artikel 53.

Bezüglich des in Verläumdungsfällen gemäß Art. 239 des Strafgesetzbuches zu-

lassigen Wahrheitsbeweises gelten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren die Bestimmungen der folgenden Artikel.

Artikel 54.

Besteht die angebliche Verläumdung in der Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung strafbaren That, so kann der Beweis der Wahrheit dieser Nachrede vorbehaltlich der in Art. 56 enthaltenen Bestimmung nur auf Grund einer wegen jener That erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung des durch die Nachrede Betroffenen geführt werden.

Artikel 55.

Liegt keine solche Verurtheilung vor, vermag jedoch der der Verläumdung Beschuldigte solche Behelfe anzugeben, welche geeignet scheinen, eine Untersuchung gegen den von ihm Bezichtigten zu veranlassen, so ist das Verfahren wegen Verläumdung einstweilen auszusetzen.

Ist wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter innerhalb einer von diesem festzusetzenden Frist bei Vermeidung des Ausschlusses anzugeben.

Diese Frist ist in einem Verhöre festzusetzen, und darf nicht weniger als acht

Tage betragen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angebrochten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dies im Protokolle bemerkt werden.

Ist der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden, so hat er bei Vermeidung des Ausschlusses die im Abs. 1 bezeichneten Behelfe vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung anzugeben.

Das Verfahren wegen Verläumdung ist so lange auszusetzen, bis entweder feststeht, daß kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung gegen den durch die Nachrede Betroffenen vorliege oder bis die gegen denselben eingeleitete Untersuchung ihre Beendigung gefunden hat. Während dieser Zeit ruht die Verjährung rücksichtlich der Anschuldlung der Verläumdung.

Artikel 56.

Wenn die That, welche den Gegenstand der Nachrede bildet, keine mit Strafe bedrohte oder wenn aus einem andern Grunde die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede Betroffenen unumöglich ist, so kann der Beweis der Wahrheit der Nachrede durch alle im Strafverfahren statthafte Beweismittel

geführt werden; doch ist, wenn eine Voruntersuchung gegen den der Verläumdung Beschuldigten eingeleitet wurde, die Zulässigkeit dieses Beweises dadurch bedingt, daß der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter innerhalb einer Ausschlussfrist die zu beweisenden Thatfachen und die hiefür sprechenden Beweismittel genau bezeichnet.

Die Vorschrift des Art. 55 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Wurde der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen, so ist die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Fällen dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

- 1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatfachen,
- 2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
- 3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort

in den Landestheilen diesseits des Rheins dem Gerichtsvorsitzenden mittheilt, in der Pfalz aber dem Staatsprokurator sowie der etwa aufgetretenen Civilpartei zustellen läßt, worauf sodann das weitere Verfahren

nach Maßgabe der bestehenden Strafproceßgesetze einzutreten hat. Von den unter Ziff. 1—3 bezeichneten Aktenstücken ist in den Landestheilen diesseits des Rheines durch den Gerichtsvorsitzenden sowohl dem Staatsanwalt, als dem allenfallsigen Civilkläger, wo das Ausreten eines solchen statthaft ist, alsbald Mittheilung zu machen.

Gehört die Sache zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts, so müssen in dem in Abs. 3 angegebenen Falle die zu beweisenden Thatfachen und die hiefür sprechenden Beweismittel durch den Beschuldigten vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung angegeben werden. Dem Gerichte steht, falls es die angegebenen Thatfachen und bezeichneten Beweismittel für erheblich hält und letztere nicht sofort zur Hand sind, frei, die Sache entweder zur Vorbringung der Beweismittel in eine andere Sitzung zu vertagen oder zur Einleitung einer Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Artikel 57.

Die Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend, sind aufgehoben.

IV. Einige Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Preßstrafsachen.

Artikel 58.

Die in Art. 35 des Strafgesetzbuches bezeichnete Verfügung kann wegen des geschildrigen Inhaltes eines Preßzeugnisses auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Letzteres darf nur dann angenommen werden, wenn derjenige, welcher nach dem Besche strafrechtlich haftbar wäre, dem Gerichte unbekannt geblieben ist oder sich dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entzogen hat oder wegen eines in Mitte liegenden, die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschließenden Grundes (VI. und VIII. Hauptstück des Strafgesetzbuches) nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung ist in dem ersteren der dort angeführten Fälle durch den Schwurgerichtshof, beziehungsweise das mit der Aburtheilung beauftragte Gericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat. Dem Theilgeklagten stehen gegen diese Verfügung je nach der Eigenschaft des Gerichtes, das sie

erlassen hat, die Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu, sowie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende Urtheil. Diese Rechtsmittel sind binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen. Ist das Urtheil auf den Grund einer Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die erwähnte Frist, gleichgiltig ob der Betheiligte erschienen war oder nicht, vom Tage der Verkündung des Urtheils, in den übrigen Fällen von dem Tage, an welchem die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung im Kreisamtsblatte veröffentlicht oder dem Betheiligten besonders kund gemacht, beziehungsweise, wenn es sich um ein auf Berufung gegen eine solche Verfügung erlassenes Urtheil handelt, von dem Tage, an welchem das die Berufung verwerfende Urtheil dem Betheiligten mitgetheilt wurde.

Artikel 59.

Mit jeder Verurtheilung, welche durch den Inhalt einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift veranlaßt wurde, kann das aburtheilende Gericht zugleich das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift entweder schlichtsin oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle nicht auf

weniger als ein Jahr aussprechen. Das Verbot ist von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen oder Begnadigung eingetreten ist.

Artikel 60.

Wenn ein im Auslande erschienenenes Preßzeugniß den Gegenstand eines Angehörigen (Kontumazial-) Verfahrens bildet, so hat sich dieses Verfahren nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1. bei Verbrechen:

- 1) in den Landesheften diesseits des Rheines hat sowohl bei der Ediktalladung als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben;
- 2) in der Pfalz sind das Verwählungs-Urtheil und die in Art. 465 der Strafproceßordnung erwähnte Verdonnanz, sowie das Kontumazial-Urtheil am Sitzungssaale des aburtheilenden Gerichts anzuhängen und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 465, 466 und 472 der Strafproceß-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

V. Strafverfolgung wegen Ehrenfränkungen.

Artikel 61.

11. bei Vergehen:

1) die Zustellung der ersten Vorladung und des Kontumazialurtheils geschieht durch Anheftung am Stuhl des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweiße Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;

2) die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Stuhl des Gerichtes. Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen;

3) zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen;

4) die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Kontumazialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf dreißig Tage festgesetzt.

Wegen Ehrenfränkungen mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Strafverfolgung gemäß Art. 264 des Strafgesetzbuches ohne Antrag des Vertheiligten einzutreten hat, findet eine gerichtliche Einschreitung nur dann statt, wenn der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter oder die in Art. 265 des Strafgesetzbuches genannten Personen bei dem Strafgerichte Klage erheben und die erforderlichen Beweismittel beibringen beziehungsweise anzuzeigen.

In den Landestheilen dieses Reiches hat das Gericht die vom Kläger oder vom Verklagten benannten Zeugen vorladen zu lassen, wenn die betreffende Partei dies verlangt und die Kosten sowohl für die Vorladung als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegt.

Ist der Kläger ein Ausländer, welcher in Bayern liegende Güter nicht besitzt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Verklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die ihn nach Art. 62 allenfalls treffenden Kosten eine entsprechende Kaution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Der Kläger und der Beklagte können sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Eine Berufung steht dem letzteren nicht zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, so kann das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden.

Artikel 62.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dieser, wird er freigesprochen, so ist der Kläger, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 263 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in alle Kosten zu verurtheilen. Wurden Rechtsmittel ergriffen, so fallen die hiedurch entstandenen Kosten, wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergri- hat, diesem, andernfalls dem in der Hauptsache Unterliegenden zu Last und sie können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden.

In die Kosten sind auch diejenigen, welche dadurch, daß sich die Parteien oder eine derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Rechtskundigen

verbeistanden ließen, entstanden sind, sowie entsprechende Reiseentschädigungen der Parteien für den Fall, daß sie den außerhalb ihres Wohnortes stattgehenden Gerichtsverhandlungen persönlich beigewohnt haben, aufzunehmen.

Artikel 63.

Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung.

Artikel 64.

Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind.

Artikel 65.

Ehrenkränkungen, welche vor dem in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage in den Landestheilen diesseits des Rheines verübt worden sind, sind lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen, und können auf Grund derselben nur die nach

der bisherigen Gesetzgebung zustehenden Klagen angestellt werden.

VI. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheines.

Artikel 66.

Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren hat sich in den Landestheilen diesseits des Rheines das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit für dieselben nicht durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Art. 67—78 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

Artikel 67.

Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 66 bezeichneten Uebertretungen nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem

Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Artikel 68.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der in Art. 67 bezeichnete Antrag längstens binnen vier und zwanzig Stunden gestellt und falls nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorggeführt wird. Ist er der That geständig oder sind die Schuld- und Vertheidigungsbeweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dieß nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel vernommen und hienach zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden.

Artikel 69.

Nicht verhaftete Beschuldigte sind

vorbehaltenlich der Bestimmungen des Art. 75 zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Befügen zu enthalten hat:

- 1) daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsmittel mitzubringen oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigebracht werden können;
- 2) daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Ediktal-ladungen findet nicht statt.

Artikel 70.

Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beiglaubigte Privatvollmacht.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen vertreten lassen.

Artikel 71.

Zeugen und Sachverständige sind auf Handgeldbühn an Eidestatt, Beamte und eiblich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatfache ausfragen, unter Erinnerung an ihren Dienstleid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für allemal als solche beeidigt sind.

Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Artikel 72.

Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen sowie ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten vor Gericht kann mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden, — ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geldstrafe bis zu zehn Gulden von dem Einzelrichter beahndet werden.

Artikel 73.

Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die

Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That und Rechtsfrage in fortlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß.

Artikel 74.

Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung weder in Person noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die für das Angehörigensverfahren in Vergehenssachen geltenden Vorschriften zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß es dem Beschuldigten freisteht, statt des ihm zustehenden Einspruchs sogleich die Berufung zu ergreifen.

Artikel 75.

In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend beschleunigt erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen.

Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausdruck enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Verurtheilung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat.

Artikel 76.

Die in Art. 75 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

- 1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;
- 2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Kostenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausdruck gründet;
- 3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen

dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protocoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungs- beweismittel anzugeben habe.

Dringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise fortzusetzen. Anderen Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Artikel 77.

Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen acht Tagen bei dem Gerichte erster Instanz mündlich zu Protocoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden und ist das Urtheil unmitteibar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheils an.

Artikel 78.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Ueberrückungsfällen nicht zulässig.

VII. Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Artikel 79.

Der Wahrspruch der Geschworenen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine erschwerende Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sei, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Art. 347 und 351 der in der Pfalz geltenden Strafproceßordnung sind aufgehoben.

Artikel 80.

Wenn sich eine zum Tode verurtheilte Weibsperson schwanger befindet, so bleibt der Vollzug des Urtheils bis nach ihrer Entbindung ausgesetzt.

Artikel 81.

Wenn Jemand wegen einer strafbaren Handlung zur Entrichtung von Geldstrafe und Untersuchungskosten, nebstdem aber auch zur Entschädigung des durch die Handlung Beschädigten verurtheilt ist und

das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, diesen sämmtlichen Leistungen zu genügen, so haben die beiden erstgenannten Posten dem Anspruche des Beschädigten nachzustehen.

Verurtheilungen zu Wiedererstattungen, zum Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinnes und zu den Kosten können, wenn dieselben zu Gunsten einer Civilpartei ergangen sind, mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden.

Sind solche Verurtheilungen zu Gunsten des Staates ergangen, so ist die Vollstreckung derselben mittels persönlichen Arrestes ausgeschlossen.

Desgleichen können Verurtheilungen zu Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten, welche in Forstfachen zu Gunsten des Staates oder einer Gemeinde ergangen sind, nicht mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden und es treten die betreffenden Bestimmungen des Forststrafgesetzes für die Pfalz, insbesondere die Art. 82—84, außer Kraft und werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilspruch nach folgendem Maßstabe statt:

- 1) an die Stelle von Geldstrafe bis zu einem Gulden tritt vierundzwanzigstündiger Arrest;
- 2) bei höheren Geldstrafen tritt
 - a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden,
 - b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansaß.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kommt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbeitrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Artikel 82.

Voruntersuchungen finden in Uebere-

setzungsfachen, welche zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, nicht statt. Die Polizeirichter, sowie die das öffentliche Ministerium bei dem Polizeigerichte vertretenden Beamten sind jedoch, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, befugt, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erhalten.

Artikel 83.

Gegen Urtheile, welche in den zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Uebertretungsfällen von den Gerichten erster Instanz erlassen werden, steht vorbehaltlich dessen, was in Art. 61 Abs. 8 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist, sowohl dem Verurtheilten als auch dem öffentlichen Ministerium und der Civilpartei das Recht der Berufung unbeschränkt zu.

Artikel 84.

Die Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 17. Mai 1809 über die Verwendung der Geldstrafbeträge nebst den hiezu ergangenen Erklärungen und Vollzugsvorschriften sind aufgehoben.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften über die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Cantonsgefängnisse, zur Besoldung der Cantonsgefängniswärter, Beschäftigung der Polizeisträflinge und Anschaffung der Gefängnis-

requisiten, dann zur Herstellung, Unterhaltung, Beheizung und Beleuchtung der Landgerichtslocale.

VIII. Bildung der Schwurgerichte in der Palz.

Artikel 85.

Zu den Einrichtungen eines Geschworenen können, vorbehaltlich der in Art. 86 festgesetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

- 1) das Amt eines Bürgermeisters, Adjunkten oder Gemeinderaths bekleiden oder in den letzten zehn Jahren bekleidet haben, oder
- 2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge volendetes Universitätsstudium ausweisen können, oder
- 3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder
- 4) jährlich an direkten Steuern einen Gesamtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Artikel 86.

Geschworene können nicht sein:

- 1) sammeltliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;
- 2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Funktionen verrichten;
- 3) die Advokaten an den Gerichten des Ortes, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;
- 4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
- 5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen.

Endlich sind

- 6) ausgeschlossen die in Art. 21 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen.

Artikel 87.

Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Artikel 88.

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen von dem Bürgermeister unter Zu-

ziehung zweier Mitglieder des Gemeinderathes angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuhängen, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 89.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergangung befähigter oder Eintretzung unfähiger Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Gemeinderathes in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an die betreffende Distriktpolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Artikel 90.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämtliche Urlisten jedes Distriktpolizeibezirkes

an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort aus jedem Canton seines Bezirks:

- 1) die Bürgermeister der vier bevölkerten Bürgermeistereien, dann
- 2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben,

damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen ihres Cantons auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschworenen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Cantons ein Geschworener ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworener mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Artikel 91.

Aus den in jedem Districtspollzeibezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den ver-

schiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hierbei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 90 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Artikel 92.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landraths ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter sechshundert Namen herabzusetzen.

Artikel 93.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises und daß insbesondere Befähigte aus dem Orte, wo die Schwurgerichtsstube regelmäßig gehalten wird, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landraths selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Artikel 94.

Aus den auf solche Weise vom Landrath ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschworenen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschworenen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der in Art. 108 enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.

Artikel 95.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfang des Monats März auf die in Art. 88 bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind oder die zum Geschworenenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Vertheilung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die Distriktpolizeibeamten finden auch hier Anwendung.

Artikel 96.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Bezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 108), schreiten dieselben nach Maßgabe der in dem Art. 90 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch nur für je zweitausend Einwohner ein Geschworener gewählt wird.

Artikel 97.

Die im Art. 90 bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 96 vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrath der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Artikel 98.

Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen als die in den Distriktpolizeibezirken gewählten als Geschworene in Vorschlag zu bringen, findet

auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 91 bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Artikel 99.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 92) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschworenen der früheren Hauptliste mitgetheilt und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzufügung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschworenen.

Artikel 100.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünf und vierzig hervorgezogen.

Artikel 101.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine be-

sondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschworenen statt.

Hierbei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Artikel 102.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschworenen ist in kürzester Frist dem genannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen und dieser ist verpflichtet, binnen vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Artikel 103.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden und durch diesen jedem einzelnen Geschworenen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 105) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschworenen in Person oder in dessen Ab-

wesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Bürgermeister oder Adjunkten zu bewerkstelligen, welcher so: dann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Verurtheilten gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Artikel 104.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschworenen nicht wenigstens vier und zwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 101 bestimmten Ersatzenschworenen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Sind von den einberufenen Geschworenen und Ersatzenschworenen so viele ausgeblieben, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht wird, so hat der Präsident des Schwurgerichtshofes die Namen der übrigen am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschworenen in eine Urne zu legen und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Artikel 105.

Jeder Geschworene, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschworenen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen und dessen Name in der Hauptliste der Geschworenen zu streichen.

Artikel 106.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworene, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als gültig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Artikel 107.

Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden.

igung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Artikel 108.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verpflichtungen als Geschworener nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verpflichtungen angehalten werden, so ferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist:

Das Verzeichniß der also austretenden Geschworenen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Bemerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Artikel 109.

Jeder Geschworene, der seine Obliegenheit erfüllt hat und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsiß weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

Artikel 110.

An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginn der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschworenen, welche auf die

Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschiedenen etwa bestimmten Ersatzgeschworenen (Art. 104) in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Artikel 111.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

Artikel 112.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Verathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert sein sollte, daselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Artikel 113.

Ist der Aufruf beendet, und die nach Art. 104 erforderliche Zahl vorhanden,

so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschworenen aus der Urne heraus.

Artikel 114.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Artikel 115.

So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für Alle bindend.

Artikel 116.

Sowie der Name eines Geschworenen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich

zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Artikel 117.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 112 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Artikel 118.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollständigen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Artikel 119.

Für jeden einzelnen Fall sind die das Schwurgericht bildenden Geschworenen öffentlich zu beidigen.

Der Präsident hat ihnen zu diesem Ende folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gericht-

licher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeurtheilung gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand außer mit meinen Mitgeschworenen mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschworener obliegenden Verrichtung nicht aus Haß, Günst, Furcht, Eigennuß, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablegung der Eidesformel ist jeder Geschworene einzeln durch den Präsidenten aufzurufen und hat mit emporgehobener Rechten die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre."

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Artikel 120.

Nach erfolgter Verurtheilung ist die

Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Schwurgerichtssitzung hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Artikel 121.

Die Bestimmungen der Art. 312, 381—393, 395—404 und 406 des Code d'instruction criminelle sowie sämmtliche mit diesen Bestimmungen zusammenhängende Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

IX. Kassationshof.

Artikel 122.

Die in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrecurse) sowie in Bezug auf den Kassationshof überhaupt, dessen Zuständigkeit, das Verfahren bei demselben und die Wirkung seiner Urtheile in den verschiedenen Gebietstheilen dermaßen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit das gegenwärtige Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit.

Wo das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerden oder Beschwerden zur Wahrung des Ge-

seses wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zulässt, sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf den Grund der Bestimmungen des Polizeistrafbuches oder eines anderen Gesetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet.

Artikel 123.

Bei dem Oberappellationsgerichte entscheidet ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechen-, Vergehens- und Uebertretungssachen einlaufenden Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse), soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichtes zuliegt.

Zum Behufe der Bildung dieses Senates bezeichnet das Direktorium des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr neun seiner Mitglieder und ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei bloß vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen nöthigen Falls Ersatze aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen.

Artikel 124.

Ist der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden, so ist das Urtheil des Schwurgerichtes sammt Akten, auch wenn kein Rechtsmittel eingewendet wurde, dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen einzusenden.

Artikel 125.

Der Angeschuldigte, welcher Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat oder gegen welchen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde, ist berechtigt, die Mitglieder des Kassationshofes in nachverzeichneten Fällen abzulehnen:

- 1) wenn das betreffende Mitglied an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;
- 2) wenn es mit dem Beschädigten in direkter Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- 3) wenn es mit dem Beschädigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht oder
- 4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

Das Ablehnungsgeſuch muß binnen vierzehn Tagen von dem Zeitpunkte an, von dem die Friſt zur Einlegung der Nichtigkeitsbeſchwerde läuft, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlaſſen hat oder bei welchem der Angeſchuldigte verhaftet iſt, zu Protokoll gegeben werden.

Artikel 126.

Ueber das Ablehnungsgeſuch entſcheidet, nachdem zuvor das abgelehnte Mitglied mit ſeiner ſchriftlichen Erklärung gehört worden iſt, der in Art. 123 bezeichneter Senat in geheimer Sitzung auf Vortrag eines vom Vorſtande ernannten Referenten und nach Vernehmung des Generalſtaatsanwaltes.

Das abgelehnte Mitglied darf dieſer Sitzung nicht beiwohnen.

Artikel 127.

Der Angeſchuldigte, welcher die Nichtigkeitsbeſchwerde rechtzeitig erhoben hat, iſt befugt, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage des angefochtenen Urtheiles an in einer von einem Rechtsverſtändigen unterzeichneten Denkschrift ſeine Beſchwerdegründe auszuführen.

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeſchwerde erhoben, ſo ſind dem Angeſchuldigten die Beſchwerdepunkte in Ab-

ſchrift mitzutheilen, und es ſieht Letzterem ſelbſt, binnen vierzehn Tagen ſeine Gegenbemerkungen einzureichen. Nach Ablauf der feſtgeſetzten Friſt ſind die Akten ohne Verzug an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Artikel 128.

Der Angeſchuldigte kann auch ſeine Beſchwerdegründe oder ſeine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes durch einen bevollmächtigten Rechtsverſtändigen mündlich vortragen laſſen. Will er hierzu die Vorladung des Bevollmächtigten erwirken, ſo hat er auf der Kanzlei des Gerichtes, welches das angefochtene Urtheil erlaſſen hat, in Perſon oder durch einen Specialbevollmächtigten dieſe ſeine Abſicht entweder zugleich mit Erhebung der Nichtigkeitsbeſchwerde oder ſpäteſtens in der im Art. 127 Abſ. 1 oder 2 feſtgeſetzten Friſt zu Protokoll zu erklären und den Rechtsverſtändigen, dem er ſeine Vertretung übertragen will, zu benennen. Wohnet dieſer Rechtsverſtändige nicht am Sitz des Oberappellationsgerichtes, ſo kann zugleich ein daſelbſt wohnhafter Anwalt zu dem Zwecke bezeichnet werden, damit die Vorladung ihm mitgetheilt werde. Das hierüber zu errichtende Protokoll iſt mit den Akten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Artikel 129.

Sobald die Akten einer Sache, in welcher der in Art. 123 bezeichnete Senat zu entscheiden hat, beim Oberappellationsgerichte eingelaufen sind, theilt der Präsident dieselben dem Vorstande dieses Senates mit. Letzterer läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat dieselben unverzüglich zu prüfen und solche nebst schriftlichem Antrage dem Vorstande des Senates zurückzustellen, worauf Letzterer einen Referenten ernimmt, welcher sodann an dem vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzten Tage Vortrag erstattet.

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Zu gleicher Zeit hat die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte und dem etwa aufgestellten Vertreter des Angeschuldigten Kenntniß hiervon zu geben. Die Mittheilung an den Vertreter geschieht durch ein an denselben gerichtetes Schreiben und zwar, wenn er weder am Orte des Oberappellationsgerichtes wohnt noch in daselbst wohnender Anwalt in Gemäßheit des Art. 128 zur Empfangnahme der Vorladung bezeichnet worden ist, durch die Post. Das Konzept des Schreibens und die von dem Vertreter oder dem zur Em-

pfangnahme der Vorladung Bevollmächtigten ausgestellte Empfangsbescheinigung beziehungsweise der Postschein sind den Akten beizufügen.

Der Angeschuldigte wird nur dann zur Verhandlung am Oberappellationsgerichte vorgeladen, wenn er Rechtsverständiger ist und bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder vor Anberaumung des Verhandlungstages auf der Kanzlei des Oberappellationsgerichtes erklärt hat, daß er sich selbst vertreten wolle. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung persönlich theilzunehmen.

Erscheint in der anberaumten öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes kein Vertreter des Angeschuldigten, so wird die Verhandlung der Sache hiedurch nicht aufgehalten. War derselbe oder im Falle des Abs. 3 der Angeschuldigte jedoch nicht vorschriftsmäßig von der anberaumten Sitzung in Kenntniß gesetzt, so kann der Angeschuldigte gegen das ergangene Urtheil binnen acht Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erheben.

Artikel 130.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn solche aufgestellt sind.

Artikel 131.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer und wenn sowohl der Angeschuldigte als der Staatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegener des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Äußerung.

Artikel 132.

Die Sitzungen des Kassationshofes sind öffentlich.

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der Sitzung. Er ist zu diesem Ende berechtigt, diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalles oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, geeigneten Falls aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf

vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Artikel 133.

Der Angeschuldigte, welcher sich ungeziemende Ausfälle erlaubt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen und kann, wenn er sich nicht fügt, durch den Gerichtshof in eine Arreststrafe bis zu acht Tagen verurtheilt, nöthigenfalls auch aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er nach fruchtloser Verwarnung durch den Vorsitzenden vom Gerichtshof mit einer Verweisung oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt, oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sozgleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in anderem nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahnendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Artikel 134.

Nach geschlossener Verhandlung bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, wann das Urtheil verkündet werden wird.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist geheim.

Der Vorsitzende leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmen: den eine absolute Mehrheit ergibt.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen versehen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Es wird in der Reinschrift vom Vorsitzenden, sämtlichen Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführer hat außerdem ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Artikel 135.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines Besz zu einer Vergehens- oder Uebertretungs-

strafe Verurtheilten als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu dreißig Tagen verurtheilt werden.

Artikel 136.

Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Artikel 137.

Wird ein Beszluß eines Verweisungs-senates vernichtet, so ist je nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Weise zu verfahren:

- 1) Erfolgt die Vernichtung, weil der Beszluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht oder die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden konnte,

von Amtswegen eingeliefert wurde, so erläßt der Gerichtshof zugleich die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung.

- 2) Wird der Beschluß als formell nichtig, z. B. weil er ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwalts erlassen wurde, der Verweisungsenat nicht gehörig besetzt war u. dgl., aufgehoben, so wird die Sache an das nämliche Gericht, welches den aufgehobenen Beschluß gefaßt hat, zur wiederholten Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften zurückverwiesen. In diesem Falle können zu dem wiederholten Beschlusse ausnahmsweise die nämlichen Richter mitwirken, welche den ersten Beschluß gefaßt haben.
- 3) Wird der Beschluß vernichtet, weil das Appellationsgericht nicht zuständig war, so wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.
- 4) Liegt der Grund der Vernichtung darin, daß die Sache an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde, so spricht der Gerichtshof mit der Vernichtung zugleich selbst die richtige Verweisung aus.

Artikel 138.

Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

- 1) Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit ehe die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben oder durch den Wahrspruch selbst verletzt wurde, so wird die ganze Verhandlung vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworener eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nothigenfalls können Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.
- 2) Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung statt-

finder, erst nach erfolgtem Wahrsprache der Geschworenen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruches der Geschworenen ansecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichts bezirks verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschworenen abgegebenen Wahrspruches und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Aburtheilung keinen Theil genommen haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden.

- 3) Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz ver-

boten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Verwenden, und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

- 4) Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofes um desswillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer anderen als der gesetzlichen Strafe verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2 gegebenen Vorschriften verfahren.

Artikel 139.

Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in Ziff. 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche oder an ein anderes Appellations- oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhand-

sung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat.

Artikel 140.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senatsvorsandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichtes.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen und daselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichtes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Artikel 141.

Hat dagegen das Gericht, an welches die Sache nach der Vernichtung des ersten Urtheils verwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom Kassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Artikel 142.

Sowohl in den Fällen der Art. 138 und 139 als auch in jenen des Art. 140 findet jedoch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Sache an ein Gericht des diesseitigen Bayerns nicht statt. Reicht das nicht verhinderte Personal zur Bildung des Schwurgerichtshofes oder des appellationsgerichtlichen Senates nicht aus, so hat der Präsident des Appellationsgerichtes den Schwurgerichtshof beziehungsweise den Senat durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht theilhaftigen Bezirksgerichte zu ergänzen.

Artikel 143.

Hat weder der Angeeschuldigte noch ein Vertreter desselben der öffentlichen Verhandlung am Kassationshofe beigewohnt, so ist das Urtheil dem Angeeschuldigten in Abschrift zuzustellen.

Artikel 144.

Was in den vorhergehenden Artikeln bezüglich des Angeeschuldigten bestimmt ist, findet im Allgemeinen auch auf den etwa aufgetretenen Civilkläger Anwendung. Wird eine von dem Letzteren eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann er zugleich in die in Art. 135 angegebenen Strafen, und zwar selbst in einem Verbrechensfalle, verurtheilt werden.

Artikel 145.

In den Fällen, in welchen nach den Gesetzen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zulässig ist, richtet sich die Verhandlung und Entscheidung nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Vorschriften mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus dem Umstande ergeben, daß der Angeeschuldigte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Artikel 146.

Die in den Bestimmungen des zweiten

Buches Titl. III. Hauptstück 3, Titl. IV. Hauptstück 3 und Titl. V. Hauptstück 2 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzes begründete Zuständigkeit des Kassationshofes geht an das Oberappellationsgericht beziehungsweise den nach Art. 123 bei diesem Gerichte für Strafsachen bestehenden Senat über. Die nach Art. 542 des angeführten Gesetzbuches zulässige Verweisung einer Strafsache an ein anderes, als das nach den allgemeinen Bestimmungen hiefür zuständige Gericht kann jedoch, falls sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, geschehen soll, nur durch einen Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts verfügt werden.

Artikel 147.

Alle dormalen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche mit den Bestimmungen der Art. 122—146 im Widerspruch stehen, sind, soweit dieses der Fall ist, aufgehoben. Insbesondere sind die abweichenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Aug. 1843, die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend, dann die Art. 419—421 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzes, sowie die Bestimmung des Art. 436 dieses Gesetzes bezüglich der Geldstrafe, in welche die Civilpartei dem Staate gegenüber verurtheilt werden soll, aufgehoben.

Schlußbestimmung.

Artikel 148.

nämlichen Tage mit dem Strafgesetzbuch
und dem Polizeistrafgesetzbuche in Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

M a x.

Frhr. v. Schrenk. v. Buehl. v. Neumayr. Frhr. v. Kalzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsraths,
Frb. v. Kober.

Siehe folgen als Beilagen die im Eingange erwähnten beiden Gesetze, nämlich das Strafgesetzbuch
(Beilage I.) und das Polizeistrafgesetzbuch (Beilage II.).

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 25.

München, den 10. Februar 1862.

Inhalt:

Gesetz, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betr. (Beilage XIV. zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,
die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Fürstgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und im
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und

der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, von welchem ein Abdruck beigelegt ist, tritt mit dem 1. Juli 1862 im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Artikel 2.

Mit dem in Artikel 1 bezeichneten Tage treten für Handelsfachen alle Be-

stimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und der Proceßordnungen, sowie die Handelsgebräuche insoweit außer Wirksamkeit, als das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch Bestimmungen enthält und hiebei nicht auf die Landesgesetze, beziehungsweise auf die Handelsgebräuche hinweist.

Artikel 3.

Auch insoweit das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch über Rechtsverhältnisse, welche nicht zu den Handelsfachen gehören, verfügt und hiebei nicht auf die Landesgesetze hinweist, treten von dem in Artikel 1 bezeichneten Tage an die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes außer Anwendung.

Artikel 4.

Von demselben Tage an sind

- 1) insbesondere die in einigen Landestheilen diesseits des Rheins bisher mit Gesetzeskraft versehenen Bestimmungen der §§. 475 bis 712 und der §§. 1305 bis 2464 Theil II. Titel VIII des allgemeinen preussischen Landrechts,
- 2) in dem Regierungsbezirke der Pfalz das erste und zweite Buch des französischen Handelsgesetzbuches und alle daselbst verkündigten französischen

Gesetze und Verordnungen über die Börsen und die Handelsmäkler aufgehoben.

Ausgenommen von der Bestimmung unter Ziffer 2 sind die Artikel 2 und 6, dann die Artikel 65 bis 70, endlich Artikel 7 des französischen Handelsgesetzbuches, letzterer jedoch unbeschadet des Artikels 8 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Artikel 5.

Mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche erlangen zugleich

- 1) die in den nachfolgenden Artikeln 6 bis 35 enthaltenen Bestimmungen, soweit nicht in den einzelnen Artikeln etwas Anderes verordnet ist, in dem ganzen Umfange des Königsreichs,
- 2) die in den nachfolgenden Artikeln 36 bis 77 enthaltenen Bestimmungen in den Landestheilen diesseits des Rheins, und
- 3) die in den nachfolgenden Artikeln 78 bis 81 enthaltenen Bestimmungen in dem Regierungsbezirke der Pfalz gesetzliche Geltung.

II. Von dem Kaufmannsstande.

Artikel 6.

Wenn nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes oder der Proceßgesetze Rechte oder Verpflichtungen davon abhängig gemacht werden, daß eine Person ein Kaufmann sei, so ist das Vorhandensein dieser Eigenschaft nach Artikel 4 und 6 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

Artikel 7.

Ob und unter welchen Verhältnissen Minderjährige zum Betriebe eines Handelsgewerbes befugt sind, bestimmt das bürgerliche Recht.

Minderjährige, welchen hienach diese Befugniß zusteht, werden rücksichtlich aller auf den Betrieb des Handelsgewerbes bezüglichen Geschäfte und Rechtshandlungen für großjährig erachtet.

III. Von dem Handelsregister.

Artikel 8.

Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung der Handelsregister, dann über die Art der Veröffentlichung der Eintragungen in dieselben und die Wahl der zu diesem Zweck zu benützenden Blätter werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel 9.

Die Eintragungen in das Handelsregister und die Bekanntmachung der Eintragungen durch Anzeigen in den öffentlichen Blättern erfolgen auf Verfügung des mit Führung des Handelsregisters beauftragten rechtsgelehrten Richters.

Ergeben sich Bedenken, so hat das Handelsgericht auf Vortrag dieses Gerichts-Mitgliedes Beschluß zu fassen.

Artikel 10.

Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß eine die Anmeldung zum Handelsregister, oder die Zeichnung der Firma, oder die Einreichung dieser Zeichnung unter Androhung einer Ordnungsstrafe gebietende gesetzliche Vorschrift nicht befolgt worden ist, so hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Vorschrift zu befolgen oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Handelsgericht oder zu Protokoll vor demselben.

Artikel 11.

Wird binnen der vorgesezten Frist weder die gesetzliche Vorschrift befolgt, noch Einspruch erhoben, so ist die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten auszusprechen und zugleich die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

Artikel 12.

Wird gegen die in den Artikeln 10 und 11 erwähnten Verfügungen binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so ist, wenn nicht aus dem Einspruche selbst die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, in den Landestheilen diesseits des Rheins nach Vernehmung des Betheiligten und nach Vornahme der etwa nöthigen Erhebungen über den Einspruch Beschluß zu fassen.

Artikel 13.

Im Regierungsbezirke der Pfalz hat das Handelsgericht in dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle einen Termin zu bestimmen, an welchem der Betheiligte in öffentlicher Sitzung zu vernehmen, erforderlichen Falls Beweis zu erheben und über den Einspruch Beschluß zu fassen ist.

Artikel 14.

Sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheins als in dem Regierungsbezirke der Pfalz kann sich der Betheiligte bei dem in den Artikeln 10 bis 13 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Verfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Artikel 15.

Erscheint der Betheiligte auf die nach Maßgabe der Artikel 12 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes an ihn ergangene Vorladung weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten, so hat das Handelsgericht nach Aufnahme der etwa schon im Einspruch bezeichneten und nicht sofort als unerheblich befundenen Beweismittel über den Einspruch zu entscheiden.

Artikel 16.

Ergibt sich in den Fällen der vorstehenden Artikel 12, 13 und 15, daß die in Artikel 10 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnte gesetzliche Vorschrift von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so ist ihm unter Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens und unter wiederholter Androhung der Ordnungsstrafe eine neue Frist zur Befolgung jener Vorschrift ohne

Vorbehalt und Gestattung eines weiteren Einspruchs vorzusehen.

Artikel 17.

Wird auch innerhalb dieser Frist die gesetzliche Vorschrift nicht befolgt, und ist eine Beschwerde nicht erhoben worden, so wird der Theilseilige in die angedrohte Ordnungsstrafe verurtheilt und die frühere Auflage unter Androhung einer anderweiten Ordnungstrafe wiederholt.

Artikel 18.

Die Ordnungstrafe besteht in einer Geldbuße, welche den Betrag von dreihundert Gulden nicht übersteigen darf.

Umwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Artikel 19.

Gegen die in den Artikeln 11, 16 und 17 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Beschlüsse steht dem Theilseiligten nur das Recht der Beschwerdeführung bei dem vorgesetzten Obergerichte zu.

Die Beschwerde muß binnen einer zehntägigen unerstrecklichen Frist von Zustellung beziehungsweise Eröffnung des betreffenden Beschlusses an gerechnet durch schriftliche Eingabe oder mündlich zu Protokoll bei dem Handelsgerichte angemeldet werden.

Gegen andere auf Grund des Abschnittes III. des gegenwärtigen Gesetzes gefasste Beschlüsse des Handelsgerichtes findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Artikel 20.

Die Vollstreckung der im ersten Absatz des vorhergehenden Artikels bezeichneten Beschlüsse wird durch Einlegung einer Beschwerde gehemmt.

Das Handelsgericht hat die Beschwerde sammt den erwachsenen Verhandlungen ohne Verzug dem Obergerichte vorzulegen.

Artikel 21.

Im Regierungsbezirke der Pfalz ist von dem Appellationsgerichte bei Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerde nach Maßgabe der Artikel 13 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes zu verfahren.

Artikel 22.

Die in dem Artikel 17 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Verfügungen und die Verurtheilungen in Ordnungstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Vorschrift befolgt oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

Artikel 23.

Die Gerichte sind auch im Regierungsbezirke der Pfalz befugt, zu jeder Zeit

durch die Polizeibehörden Erkundigungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch erforderlichen Falls durch einen Kommissär des Gerichts oder durch Requisition anderer Gerichte die eidliche Vernehmung von Zeugen zu bewirken; sie können von Amts wegen Zeugen zur Sitzung vorladen lassen und die Verhandlung in der Sitzung zu einer andern Sitzung vertagen.

Artikel 24.

Im Regierungsbezirke der Pfalz sind sowohl die Anmeldungen zum Handelsregister als diejenigen Eingaben, welche bei dem in den Artikeln 10 bis 23 festgesetzten Verfahren vorkommen, bei dem Gerichtsschreiber einzureichen. Von demselben sind auch die Protokolle über die Anmeldungen zum Handelsregister, über den mündlich erhobenen Einspruch und die mündlich eingelegte Beschwerde aufzunehmen.

Die Verfügungen und Entscheidungen werden durch einen von dem Präsidenten des Handelsgerichts beauftragten Gerichtsboten zugestellt.

Die Anweisung der Gebühren der Beamten und der Entschädigung von Zeugen, sowie die Einziehung der Geldbußen und Kosten wird in gleicher Art wie bei

den Bezirksgerichten in den vor. sie gehörenden Sträfsachen bewirkt.

IV. Von den Handelsfirmen.

Artikel 25.

Die Vorschriften der Artikel 19 und 21 Absatz 1 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches gelten auch für diejenigen Firmen, welche schon vor dem in Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage geführt worden sind.

Dieselben müssen innerhalb dreier Monate, von jenem Tage an gerechnet, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, sie mögen in die bisher bestandenen Firmenbücher, Handels- oder Wechselmatrikeln bereits eingetragen sein oder nicht.

Artikel 26.

Durch diese Anmeldung erlangen die Inhaber der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Firmen das Recht auf Eintragung und Fortführung derselben selbst in dem Falle, wenn diese Firmen den Vorschriften der Artikel 16, 17, 18 und 251 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nicht entsprechen, unbeschadet jedoch der etwa bereits bestehenden Rechte dritter

Personen, gegen die Führung einer solchen Firma Einspruch zu erheben, welcher im Rechtswege auszutragen ist.

Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb dreier Monate von dem im Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage an, so sind auch die schon vorher bestandenen Firmen als neue zu behandeln.

Artikel 27.

Im Falle des §. 8 Ziffer 5 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 ist in den Landestheilen diesseits des Rheins anstatt der Bewilligung der Firmen durch eine öffentliche Behörde die geschehene Eintragung derselben in das Handelsregister erforderlich.

Artikel 28.

In den Fällen des Artikels 26 Absatz 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches finden die Vorschriften der Artikel 10 bis 24 des gegenwärtigen Gesetzes unter folgenden Aenderungen Anwendung:

- 1) der Betheiligte ist unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, sich der Firma nicht weiter zu bedienen oder binnen einer bestimmten Frist Einspruch zu erheben;

- 2) das Handelsgericht hat nach Erlass dieser Aufforderung gemäß der Bestimmungen in Artikel 11 u. folgend. des gegenwärtigen Gesetzes zu verfahren, wenn es in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß dieser Aufforderung nach Zustellung derselben nicht Folge geleistet worden ist.

V. Von den Prokuristen.

Artikel 29.

Die Vorschriften des Artikels 45 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches kommen auch in Bezug auf die vor Einführung desselben ertheilten Prokuren zur Anwendung, sie mögen in die bisher bestandenen Firmenbücher, Handels- oder Wechselmatrikeln eingetragen sein oder nicht. Sie sind innerhalb dreier Monate von dem in Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage an gerechnet zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ohne Unterschied, ob sie nach Ablauf der dreimonatlichen Frist noch bestehen oder nicht.

Artikel 30.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Prokurenerteilungen sind in

Bezug auf ihre Natur und ihre rechtlichen Folgen nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen, insbesondere finden die Bestimmungen des Artikels 43 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches auf dieselben Anwendung.

VI. Von den Handelsmännern und Senfalen.

Artikel 31.

Handelsmänner werden an denjenigen Orten aufgestellt, an welchen ein Bedürfnis hiefür besteht.

Sie werden auf den Vorschlag der an dem Orte ansässigen Kaufleute durch den König ernannt. Nähere Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege getroffen.

Die Vertheidigung der Handelsmänner erfolgt bei dem Handelsgerichte.

Artikel 32.

Die bestehenden Vorschriften, durch welche den Handelsmännern ein ausschließliches Recht zur Vermittlung von Handelsgeschäften eingeräumt ist, sind aufgehoben. Dieses Recht kann jedoch für einzelne Handelsplätze nach Maßgabe der

örtlichen Bedürfnisse allen oder einzelnen Klassen der Handelsmänner auf dem Wege der Verordnung eingeräumt werden.

Artikel 33.

Die Handelsmänner, welche zur Vermittlung von Kaufgeschäften über Waaren oder Handelspapiere bestellt sind, haben zugleich die Befugnis, öffentliche Versteigerungen von solchen abzuhalten.

Artikel 34.

Im Verordnungswege können die Vorschriften der Artikel 66 bis 83 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse ergänzt und der den Handelsmännern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Artikel 67, 70 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) oder der Umfang ihrer Pflichten (Artikel 69) erweitert oder eingeschränkt werden.

Artikel 35.

Die für das Tagebuch des Handelsmänners in dem Artikel 71 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Beglaubigung geschieht durch den Vorstand oder einen Richter des Handelsgerichtes.

Die Behörde, bei welcher nach der

Vorschrift des Artikels 75 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches das Tagebuch eines verstorbenen oder aus dem Amte geschiedenen Handelsmäcklers niedergelegt wird, ist das Handelsgericht.

Artikel 36.

Die von den Handelsmäcklern im Verzuge begangenen Pflichtverletzungen werden, unbeschadet der strafrechtlichen Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen, von den Handelsgerichten:

- 1) mit Geldstrafen bis zu dreihundert Gulden,
 - 2) mit zeitweiliger Entfernung vom Amte,
 - 3) mit Dienstentsetzung
- beahndet.

Die Dienstentsetzung der Handelsmäkler kann jedoch nur wegen wiederholter Verletzung ihrer in den Artikeln 69 und 71 bis 73 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bestimmten Obliegenheiten und nach vorheriger dreimaliger Zuerkennung anderer Strafen ausgesprochen werden.

Die Handelsgerichte haben hierbei das für Disziplinarsachen bestehende Verfahren in Anwendung zu bringen.

VII. Von den Handelsgesellschaften.

Artikel 37.

Die Vorschriften des allgemeinen

deutschen Handelsgesetzbuches über die Eintragung der Handelsgesellschaften, ihrer Vertreter und Liquidatoren in das Handelsregister finden auch auf diejenigen Handelsgesellschaften Anwendung, welche schon vor dem in Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Tage bestanden haben oder an diesem Tage in Liquidation begriffen waren.

Sie sind innerhalb dreier Monate von diesem Tage an zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ohne Unterschied, ob sie in die bisher bestandenen Firmenbücher, Handels- oder Wechselmatrikeln bereits eingetragen waren oder nicht.

Artikel 38.

Alle vor Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches geschlossenen, die Rechtsverhältnisse einer Handelsgesellschaft oder der Gesellschafter als solcher oder der Liquidatoren dritten Personen gegenüber bestimmenden Verträge verlieren nach Ablauf dreier Monate vom Tage der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches an gerechnet dritten Personen gegenüber ihre rechtliche Wirksamkeit, wenn und in soweit sie den der Abänderung durch Vertrag entzogenen Vorschriften dieses Handelsgesetzbuches wider-

sprechen. Sie treten, wenn die Handelsgesellschaft vor Ablauf dieser drei Monate zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, mit dieser Eintragung außer Wirksamkeit.

Artikel 39.

Betreffen die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Verträge die Rechtsverhältnisse von Aktiengesellschaften oder deren Vorständen zu dritten Personen und haben dieselben die staatliche Genehmigung erhalten, so bleiben sie dritten Personen gegenüber in rechtlicher Wirksamkeit, wenn und insoweit sie innerhalb dreier Monate von dem in Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Tage an gerechnet zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Was vorstehend von Aktiengesellschaften verordnet ist, gilt auch von Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Unter der in Artikel 174, 206, 208, 214, 242, 247, 248 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die königliche Genehmigung zu verstehen.

Durch königliche Verordnung wird bestimmt, welche Behörde unter der Verwaltungsbehörde in den Artikeln 240 und 242 des Handelsgesetzbuches zu verstehen ist.

Nach erfolgter königlicher Genehmigung einer Aktiengesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag nebst der Genehmigungs-Urkunde durch das Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der königlichen Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft ist in das Regierungsblatt aufzunehmen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

Jede Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages ist gleichfalls nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu behandeln.

Die in dem Handelsgesetzbuche über die Veröffentlichung enthaltenen Vorschriften werden durch gegenwärtige Festsetzung nicht berührt.

Artikel 40.

Im Uebrigen sind die Rechtsverhältnisse der vor Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches errichteten Handelsgesellschaften und ihrer Mitglieder als solcher bezüglich der nach Einführung desselben begründeten Rechte und Verbindlichkeiten nach den unter ihnen geschlossenen Verträgen und soweit diese nichts bestimmen, nach den Vorschriften des allgemeinen

deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

Daselbe gilt von den stillen Gesellschaften und den Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Artikel 41.

Die Bestimmungen des §. 22. Ziff. 6, des §. 136 Ziff. 1 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und des Artikels 2148 des französischen bürgerlichen Gesetzbuches werden dahin ergänzt, daß, wenn der Besitzer der unbeweglichen Sache eine Handelsgesellschaft ist, ihre Firma und der Ort, an welchem sie ihren Sitz hat, und falls die Sache zur Zweigniederlassung einer Handelsgesellschaft gehört, auch der Ort, an welchem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat, in das Hypothekenbuch eingetragen wird. Die Namen der einzelnen Gesellschafter werden nicht eingetragen.

Artikel 42.

Wer über eine unter der Firma einer Handelsgesellschaft eingetragene Sache zu verfügen, dieselbe zu belasten und überhaupt die Rechte des Eigentümers oder Besitzers auszuüben befugt ist, ist nach den Bestimmungen des allgemeinen deut-

schen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen und so oft sich hiezu Veranlassung ergibt, auf Grund beglaubigter Auszüge aus dem Handelsregister festzustellen.

Ob und in wieferne die schon einmal legitimirten gesetzlichen Vertreter einer Handelsgesellschaft des erneuten Nachweises der ihre Legitimation begründenden Thatfachen bedürfen, ist nach den Umständen zu bemessen.

Artikel 43.

Der Konkurs der Handelsgesellschaft bildet ein selbstständiges Verfahren zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen.

Er kann auch nach Auflösung der Gesellschaft eröffnet werden, sofern die Liquidation und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens noch nicht erfolgt ist.

Artikel 44.

In Folge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Handelsgesellschaft ist zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters von dem hiezu kompetenten Gerichte der Konkurs zu eröffnen, wenn die Gesellschaftsgläubiger oder auch nur einer derselben dies beantragen.

Artikel 45.

Die Gesellschaftsgläubiger können wegen des im Konkurse der Gesellschaft drohenden Ausfalles gleichzeitig in den Konkursen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

In wie weit und in welchem Verhältnisse sie aus den einzelnen Vermögensmassen zu befriedigen seien und diesen letzteren wegen gänzlicher oder theilweiser Befriedigung derselben der Rückgriff gegen die übrigen zustehe, ist nach der Konkurs- und Prioritätsordnung und den sonst zur Anwendung kommenden Gesetzen zu beurtheilen.

Artikel 46.

Die Bestimmungen der Artikel 44 und 45 des gegenwärtigen Gesetzes kommen im Regierungsbezirke der Pfalz nicht zur Anwendung.

VIII. Von den Handelsgeschäften.

Artikel 47.

Durch die Bestimmungen der Artikel 300, 301 und 303 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches werden die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1851, kaufmännische Anweisungen betreffend, nicht berührt.

Artikel 48.

In den Fällen der Artikel 310 und 375 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wird der gerichtlich verordnete Verkauf des Faustpfandes entweder durch einen hiezu befugten gerichtlichen Beamten, in der Pfalz durch einen von dem Gerichte beauftragten Gerichtsboten im Wege öffentlichen Aufstriches, oder, wenn die zu verkaufenden Gegenstände einen Börsen- oder Marktpreis haben, nach dem Ermessen des Gerichts in dessen Auftrag von einem Handelsmakler vollzogen.

Artikel 49.

Eine vorgängige Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände findet nur dann statt, wenn es unter den Betheiligten vorher vereinbart war oder einer der Betheiligten es verlangt, in dem letzteren Falle auf Kosten des Antragstellers.

Die zur Abschätzung erforderlichen Sachverständigen werden vom Gerichte, im Regierungsbezirke der Pfalz von dem Vorstande desselben ernannt.

Artikel 50.

Im Falle des Verkaufs mittels öffentlichen Aufstriches hat das Gericht nach freiem Ermessen und nach Maßgabe der

Umstände zu bestimmen, wie oft und in welchen öffentlichen Blättern der Verkauf bekannt zu machen sei, und in welcher Zeit nach der Bekanntmachung der öffentliche Verkauf stattfinden dürfe.

Die Verkaufsgegenstände werden um das gelegte Meistgebot zugeschlagen, sofern nicht der Pfandskläubiger etwas Anderes beantragt. Nur wenn sie geschätzt sind oder einen Börsen- oder Marktpreis haben und das erzielte Meistgebot nicht drei Viertel des Schätzungswerthes oder Börsen- oder Marktpreises erreicht, kann der Pfandschuldner den Zuschlag hindern. Dieses Recht muß jedoch spätestens im Verkaufs-termin selbst und kann bei einem wiederholten öffentlichen Aufstrich nicht mehr ausgeübt werden.

Erfolgt gar kein Gebot, so kann der Gläubiger auch verlangen, daß ihm das Faustpfand, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, um den Schätzungswerth oder um den laufenden Börsen- oder Marktpreis überlassen werde.

Artikel 51.

Wird der Verkauf durch einen Handelsmakler vollzogen, so hat sich die im Artikel 310 des allgemeinen deutschen

Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Benachrichtigung auch auf diesen Umstand zu erstrecken.

Der Verkauf ist in diesem Falle zu dem laufenden Preise zu bewirken und von dem Ergebnisse dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

Artikel 52.

Der Inhaber eines kaufmännischen Faustpfandes (Art. 309 bis 311 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches), derjenige, welchem nach Artikel 313 bis 315 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes, imgleichen der Kommissionär, Speditour und Frachtführer, welchem ein gesetzliches Pfandrecht am Kommissionär-, Speditours- und Frachtgut zusteht, sind nicht verpflichtet, das Pfand oder die zurückbehaltene Sache: oder Papiere zur Konkursmasse des Schuldners einzuliefern.

Sie sind befugt, sich der Konkursmasse gegenüber in gleicher Weise aus dem Pfande oder aus den zurückbehaltenen Gegenständen zu befriedigen, wie sie dem Gemeinschuldner gegenüber hierzu berechtigt sein würden.

Artikel 53.

Machen sie von dieser Befugniß Ge-

brauch, so haben sie die in den Artikeln 310 Absatz 3, 311 und 315 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Benachrichtigung nicht nur an den Schuldner, sondern auch an die Vertreter der Konkursmasse oder an das Konkursgericht zu richten.

Artikel 54.

Uebersteigt der Erlös aus dem Verkauf des Pfandes oder der zurückgehaltenen Gegenstände den Betrag der hieraus zu befriedigenden Forderungen, so ist der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern. Wegen des etwaigen Ausfalls kann der Gläubiger seine Ansprüche nach Vorschrift der Konkursordnung im Konkurse des Schuldners geltend machen.

Dadurch, daß der Gläubiger seine Ansprüche im Konkurse des Schuldners geltend macht, verliert er an sich noch nicht die nach Artikel 52 des gegenwärtigen Gesetzes ihm zustehenden Rechte.

Artikel 55.

Ist das Faustpfand ohne ausdrücklichen Vorbehalt der abgesonderten Befriedigung (Artikel 52 des gegenwärtigen Gesetzes) in die Konkursmasse eingeliefert

worden, so verbleibt es in den Landestheilen diesseits des Rheines bei den Bestimmungen des §. 21 Ziff. 1 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822.

Ebenso bleibt in den Landestheilen diesseits des Rheins dem Kommissionär, Expeditur und Frachtführer das ihnen nach §. 21 Ziff. 6 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 zustehende Vorzugsrecht, im Falle sie das ihnen eingeräumte gesellschafliche Pfandrecht nicht ausgeübt haben, sofern die Güter, auf denen dieses Pfandrecht haftet, zur Konkursmasse gekommen sind und soweit der Erlös aus denselben zu ihrer Befriedigung ausreicht. Dieses Vorzugsrecht erstreckt sich auf alle Forderungen, für welche nach Artikel 374, 375, 382 und 409 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ein Pfandrecht an dem Kommissionärs-, Expeditiöns- oder Frachtgute besteht.

Wenn bezüglich desselben Gutes zwei oder mehrere der nach dem vorhergehenden Absatze begründeten Vorzugsrechte bestehen, so wird die Rangordnung unter ihnen nach Artikel 111 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bestimmt. Der §. 22 der Prioritätsordnung tritt für diese Fälle außer Wirksamkeit.

IX. Von den Handelsgerichten und dem Verfahren in Handelsfachen in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Artikel 56.

Für die Behandlung und die Entscheidung der Handelsfachen werden Handelsgerichte errichtet.

Die Bestimmungen über die Zahl der Handelsgerichte, über deren Sprengel und Sitz werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel 57.

Die Handelsgerichte werden mindestens mit drei rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorstandes des Gerichtes und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt.

Die Beschlüsse der Handelsgerichte werden, soweit dieses Gesetz nicht für gewisse Gegenstände etwas Anderes bestimmt, in Senaten erlassen, welche mit drei rechtsgelehrten Richtern und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind.

Den letzteren steht gleiches Stimmrecht, wie den rechtskundigen Richtern zu.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorstand des Gerichtes und bei dessen Verhinderung der älteste rechtskundige Richter.

Für Verhinderungsfälle der ordentlichen Gerichtsmitglieder werden Ergänzungsrichter ernannt.

Artikel 58.

Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse und sonstige Beschlüsse der Handelsgerichte werden von den denselben vorgesetzten Handelsappellationsgerichten in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Die Handelsappellationsgerichte werden je nach Bedürfnis bestellt.

Sie werden mindestens aus vier rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorstandes des Gerichtes, und aus drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande zusammengesetzt.

Die Beschlüsse der Handelsappellationsgerichte werden in Senaten erlassen, welche mit vier rechtsgelehrten Richtern und mit drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind. Die Bestimmungen in Absatz 3, 4 und 5 des Artikels 57 finden auch auf die Handelsappellationsgerichte Anwendung.

Artikel 59.

Die Stellen der rechtsgelehrten Richter an den Handelsgerichten und an den

Handelsappellationsgerichten können Mitgliedern des Bezirksgerichtes oder des Appellationsgerichtes, an dessen Sitz das Handelsgericht oder das Handelsappellationsgericht sich befindet, übertragen werden.

Soweit in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, finden auf die Handelsgerichte die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang der Bezirksgerichte und auf die Handelsappellationsgerichte jene für die Appellationsgerichte gleichmäßig Anwendung.

Artikel 60.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande werden durch den König ernannt.

Der Fabrik- und Handelsrath des Gerichtssitzes hat für jede Stelle zwei Kandidaten vorzuschlagen.

Artikel 61.

Das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten.

Artikel 62.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 61 auf alle Handelsfachen.

Artikel 63.

Handelsfachen sind:

- 1) die Rechtsverhältnisse, welche aus Handelsgeschäften (Artikel 271—277 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) zwischen den Theilnehmern entstehen;
- 2) die Rechtsverhältnisse, welche das Recht zum Gebrauche einer bestimmten Firma oder die Entschädigung wegen widerrechtlichen Gebrauchs einer Firma zum Gegenstande haben;
- 3) das Rechtsverhältniß, welches aus der Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäftes zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber entsteht;
- 4) die Rechtsverhältnisse zwischen den Kaufleuten und ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen sowie den in ihren Gewerben angestellten Beamten und sonstigen Bediensteten, ferner die Rechtsverhältnisse dieser Personen aus Handlungen, durch welche sie sich im Verwalte des Principals Dritten verantwortlich gemacht haben;
- 5) die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften hinsichtlich des Vollzugs des Gesellschaftsvertrages und

aus diesem während des Bestehens und nach der Auflösung der Gesellschaft;

ferner die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern und den Vorstehern und Liquidatoren der Gesellschaft, sowie die Rechtsverhältnisse dieser Personen untereinander;

imgleichen die Rechtsverhältnisse zwischen den stillen Gesellschaftern und dem Inhaber des Handelsgewerbes oder zwischen den Theilnehmern an einer Vereinnigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung oder an einer Vereinnigung zu gemeinschaftlichem Handelsbetriebe (Artikel 10 Absatz 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) aus dem gesellschaftlichen Verbands oder in Bezug auf die Liquidation oder die Auseinandersetzung;

- 6) die Rechtsverhältnisse, welche aus den Berufsgeschäften der Handelsmäkler, Dispatcheure, Güterbesitzer, Wäger, Messer oder anderer Personen, welche die Menge oder die Güte der Waaren oder deren Verpackung für den Handelsverkehr öffentlich zu beglaubigen haben, zwi-

schen ihnen und anderen Personen entstehen;

- 7) die Aufsicht über die Handelsmäkler, Dispatcheure und Güterbesitzer in Bezug auf ihre Berufsgeschäfte, sowie deren Bestrafung wegen der von ihnen im Verufe begangenen Pflichtverletzungen;

- 8) die Rechtsverhältnisse des Seerechts; ferner jene, welche im Verkehr zu Land, auf Flüssen und Binnengewässern zwischen Frachtführern und den Absendern, Empfängern und anderen beteiligten Personen entstehen;

- 9) die Rechtsverhältnisse aus der Bestellung, Zurückforderung oder Geltendmachung von Faustpfändern für Forderungen aus Handelsgeschäften, aus dem Bestande oder der Ausübung des Retentionsrechtes wegen solcher Forderungen, sowie aus dem Bestande oder der Geltendmachung von gesetzlichen Pfandrechten an beweglichen Sachen für Forderungen aus Handelsgeschäften;

- 10) die Veräußerung von beweglichen Sachen und Werthpapieren in allen Fällen, in welchen dieselbe nach den

Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches von dem Gerichte auch ohne vorgängige Klagestellung auf einseitigen Antrag eines der Betheiligten verfügt wird;

- 11) die Führung der Handelsregister und alle übrigen Rechtsangelegenheiten und Handlungen, welche durch sonstige Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches den Handelsgerichten überwiesen sind.

Artikel 64.

Klagen gegen Nichtkaufleute aus den in Artikel 63 Ziff. 1 erwähnten Handels-sachen gehören nur dann zur Zuständigkeit der Handelsgerichte, wenn das Geschäft, aus welchem geklagt wird, auf Seite des Beklagten ein Handelsgeschäft war oder der Nichtkaufmann als Widerbeklagter belangt wird.

Die nach Artikel 62 und 63 zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehörigen Ansprüche sind, wenn die Klage in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 fl. ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft, bei dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, insoferne sich am Sitz

dieses Gerichtes nicht zugleich das Handelsgericht befindet.

Unter der letzteren Voraussetzung sind die Stadt- und die Landgerichte auf Antrag der Betheiligten auch zur Erlassung vorsorglicher Verfügungen, sowie für die in Artikel 63 Ziffer 10 bezeichneten Handels-sachen neben den Handelsgerichten zuständig.

Artikel 65.

Wer an einem Orte, an welchem er nicht wohnt, eine Handelsniederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Handels-schäfte geschlossen werden, kann in Handels-sachen wegen aller Ansprüche an die daselbst bestehende Handelsniederlassung bei den nach den vorhergehenden Artikeln für Handels-sachen zuständigen Gerichten dieses Ortes belangt werden.

Artikel 66.

Klagen der Handelsgesellschafter und der Liquidatoren gegen einander in Gesellschaftsangelegenheiten können, so lange die Liquidation noch nicht beendet ist, bei den nach den vorhergehenden Artikeln zuständigen Gerichten angebracht werden, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Artikel 67.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich auf alle Wechselsachen und Klagen aus kaufmännischen Anweisungen.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Wechselgerichte werden mit den Handelsgerichten vereinigt.

Die Gesetze, welche das Verfahren in Wechselsachen bestimmen, werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 68.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Handelsgerichte werden von dem in Artikel 1 bezeichneten Tage an aufgehoben.

Artikel 69.

Im Uebrigen kommen in Betreff des Gerichtsstandes die sonstigen Bestimmungen der Landesgesetze in Anwendung.

Artikel 70.

Das Verfahren vor den Handelsgerichten richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Gesetzen.

In deren Ermangelung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen zur Anwendung.

Eignet sich die Sache hienach zum mündlichen Verhör, so wird die Verhandlung von einem rechtsgelehrten Richter des Handelsgerichtes geleitet, welcher auch die hiezu erforderlichen Beschlüsse zu erlassen hat, das Erkenntniß aber wird von einem Senate gefällt.

Berufungen gegen die Erkenntnisse der Handelsgerichte sind an das Vorhandensein einer Berufungssumme von 150 fl. gebunden.

Artikel 71.

Insofern Handelsachen sich zum Executiv: Mandat: oder Arrestproceß eignen, hat es bei dem für diese Proceßarten vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.

Artikel 72.

Ueber Gegenstände, deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung erfordert, imgleichen über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen kann das Handelsgericht

auf Grund der eigenen Sachkunde und Wissenschaft der mitwirkenden Beisitzer aus dem Kaufmannsstande entscheiden.

Artikel 73.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher (Artikel 28, 32, 34 und 36 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) liefern bei Streitigkeiten über Handelsachen auch gegen Nichtkaufleute Beweis, wenn dieselben von dem Kaufmanne oder seinen Erben mit einem körperlichen Eide bekräftigt sind.

Artikel 74.

Auf Handelsbücher der in Artikel 10 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der Gerichtsordnung Kapitel XI §. 3 Nro. 2 über die Bücher von Handwerkern und nicht ordentlich eingezusteten Handels- und Krämersleuten Anwendung.

Artikel 75.

Die Vollstreckung handelsgerichtlicher Erkenntnisse an unbeweglichen Sachen erfolgt in den Landesheilen dieses Landes

Nach auf Requisition des Handelsgerichts durch das Stadt- oder Landgericht, in dessen Bezirke die Sache liegt.

Artikel 76.

In allen Handelsachen, sie mögen zur Kompetenz der Handelsgerichte oder der gewöhnlichen Gerichte gehören, findet zwischen bayerischen Staatsangehörigen und den Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten, in denen das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gilt, ein Unterschied nicht statt.

Inbesondere ist die einem solchen deutschen Bundesstaate angehörende Partei zur Bestellung einer Kaution im Prozesse nur insoweit verbunden, als bayerische Staatsangehörige unter gleichen Verhältnissen hierzu verpflichtet wären.

Alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen treten außer Wirksamkeit. Nur in Folge der Retorsion kann deren fernere Anwendung im Ganzen oder in einzelnen Theilen oder Fällen angeordnet werden.

Artikel 77.

Die Bestimmung in Nro. 17 der erneuerten Handelsgerichtsordnung der

Stadt Nürnberg vom 7. Januar 1804, wonach in dem Falle, wenn der Kläger nicht unter dem unbestrittenen Gerichtszwang des Handelsgerichtes angefaßen ist, jeder Klage sogleich eine hinlängliche Sicherheitsbestellung dafür beizulegen ist, daß Kläger alles das, was dereinst durch ein rechtskräftiges Urtheil gegen ihn würde ausgesprochen werden, ohne Weigerung befolgen wolle, ist aufgehoben.

Die Verpflichtung zur Kautionsleistung in Processen bestimmt sich auch vor den Handelsgerichten zu Nürnberg nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, Ziffer V. §. 8 und des vorstehenden Artikels.

X. Von den Handelsgerichten und dem Verfahren in Handelsachen in dem Regierungsbezirke der Pfalz.

Artikel 78.

Im Regierungsbezirke der Pfalz behält es rüchentlich der Handelsgerichte und des Verfahrens in Handelsachen, insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, bei den geltenden

Bestimmungen und den bestehenden Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 79.

Die Artikel 632, 633 und 634 des französischen Handelsgesetzbuches sind aufgehoben. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Artikels 63 des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 80.

In Handelsachen ist der Zeugenbeweis ohne Rücksicht auf den Betrag oder die Beschaffenheit des Streitgegenstandes zulässig, sofern nicht das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch denselben ausschließt.

Die Vorschriften, welche über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und über den Beweis ihrer Unächtheit oder der Unrichtigkeit ihres Inhaltes bestehen, werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 81.

Die Artikel 65, 66, 67 Absatz 1, 69 und 76 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch in dem Regierungsbezirke der Pfalz Anwendung.

XI. Schlußbestimmungen.

Artikel 82.

Alle Handelsfachen, bezüglich deren die Klage vor dem in Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Tage bei Gericht eingereicht ist, verbleiben bis zur vollständigen Erledigung bei den nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten.

Artikel 83.

In den Landestheilen diesseits des Rheins kommen in Handels- und Wechsel- sachen diejenigen Tarordnungen zur Anwendung, welche für die an die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsfachen gesetzliche Geltung haben.

Die bisher in den einzelnen Landestheilen diesseits des Rheins in Handels- und Wechselsachen in Anwendung gekommenen besonderen Tarordnungen sind aufgehoben.

Bezüglich der Anwendung des Stempels

gelden die allgemeinen Stempelgesetlichen Vorschriften.

Im Regierungsbezirke der Pfalz behält es rücksichtlich der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Stempel bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Verwenden.

Zu den Handelsbüchern der Kaufleute, dann zu dem Tagebuche der Handelsmäkler (Artikel 71 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) ist die Anwendung von Stempelpapier nicht erforderlich.

Artikel 84.

Insoweit in Folge der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Bestimmungen in Ansehung der gerichtlichen Gebühren und Kosten zur Ergänzung der im ersten und vierten Absätze des vorhergehenden Artikels erwähnten Tarordnungen und sonstigen Gesetze erforderlich sind, werden dieselben im Verordnungswege getroffen, jedoch dem

nächsten Landtage zur verfassungsmäßigen Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz
Zustimmung vorgelegt. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch das

Gegeben Werthesgaden, den 10. November 1861.

M a g.

Frhr. v. Schrenk. v. Bwehl. v. Neumann. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsraths,
Seb. v. Kobell.

